

Schweizerisches Bundesblatt.

38. Jahrgang. III. Nr. 48. 20. November 1886.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verhandlungen

der

ständerräthlichen Kommission betreffend den vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

A.

Auszug

aus dem

Protokoll der ständeräthlichen Kommission.

Vorbemerkung.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus den Herren Ständeräthen:

K. J. Hoffmann (St. Gallen);
A. Cornaz (Neuenburg);
Ch. Estoppey (Waadt);
Ch. A. Gobat (Bern);
W. Hauser (Zürich);
A. Herzog (Luzern);
J. J. Hohl (Appenzell A. Rh.);
R. Peterelli (Graubünden);
H. Schaller (Freiburg);
Franz Schmid (Uri);
E. Zweifel (Glarus).

Das Präsidium führt Herr Hoffmann.

Mit berathender Stimme wohnten den Verhandlungen bei die Herren Bundesrath L. Ruchonnet, Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, und Leo Weber, Sekretär für gesetzgeberische Arbeiten im genannten Departement.

Als Protokollführer und Uebersetzer ist beigezogen: Hr. Dr. jur. A. Brüstlein (Basel).

I.

Erste Session

vom

27. bis 30. April 1886 in Neuenburg.

Vorbereitung über die Grundsätze des Entwurfs.

I. Behörden und Beamte.

Art. 1—16.

1. Die Betreibungskreise (Art. 1).

Der Entwurf (Art. 1 u. ff.) schreibt vor, daß für Betreibung und Konkurs genau die nämlichen Kreise und die nämlichen Beamten bestehen sollen. Zweck dieser Bestimmung ist, die Stellung des Chefs des Betreibungs- und Konkursamts möglichst zu heben.

Auf diesen Standpunkt der einheitlichen Kreise stellen sich außer Hrn. Ruchonnet auch die HH. Hauser und Cornaz.

Hr. Ruchonnet insbesondere macht geltend, daß die französische Schweiz sich nur dann mit dem für ihr Gebiet durchaus neuen Institut eines Betreibungsbeamten befreunden kann, wenn dieser Beamte durch die Bedeutung seiner Stellung öffentliches Vertrauen erweckt und alle Garantien für Unparteilichkeit bietet, was bei einem eine einzige Gemeinde vertretenden Beamten, zumal wenn er von dieser Gemeinde selbst gewählt ist, keineswegs der Fall ist.

Von Seite der HH. Hoffmann, Schmid, Peterelli, Schaller, Zweifel und Estoppey wird dagegen empfohlen,

den Kantonen frei zu stellen, ob sie für Betreibung und für Konkurs die nämlichen oder verschiedene Kreise haben wollen. St. Gallen, Uri und Graubünden haben z. B. für die Betreibung kleinere, aus je nur einer Gemeinde gebildete Kreise. Diese Einrichtung hat sich dort eingelebt; sie erleichtert den persönlichen Verkehr des Betreibenden mit dem Beamten. Das Publikum erblickt darin eine Bequemlichkeit, auf die es nicht gern verzichten möchte (Hoffmann). In Uri würde sich keine Gemeinde dazu bequemen wollen, mit andern Gemeinden zusammen einen Betreibungskreis zu bilden (Schmid). In Graubünden fallen die Verschiedenheit der Landessprachen und die großen Entfernungen in Betracht, wie denn überhaupt in jedem Kanton besondere Verhältnisse maßgebend sein mögen (Peterelli).

Herr Cornaz entgegnet, daß die mit größeren Distanzen verbundenen Uebelstände durch zweckmäßige Benützung der Post sich leicht beseitigen lassen. Denn die Post wird auf jede beliebige Entfernung eine Zustellung von Akten billiger besorgen, als dies ein Weibel im Gebiete einer einzelnen Gemeinde im Stande wäre. Bei Pfändungen und solchen Akten aber, welche persönliche Gegenwart des Beamten erfordern, soll man die betreffende Amtshandlung nach fixem Gebührentarif berechnen, ohne Ansehung der Distanz.

Eventuell ließe sich nach Ansicht des Hrn. Cornaz folgender vermittelnde Ausweg denken: der Betreibungsbeamte hätte als Chef des Amtes seinen Sitz am Hauptort des Betreibungs- und Konkurskreises; seine Gehülfen aber könnten zur Besorgung der Betreibungsgeschäfte auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden.

Abstimmung.

Eine Verschiedenheit der Betreibungs- und der Konkurskreise wird mit Mehrheit als zulässig erklärt.

2. Die Rekursinstanz (Art. 3).

Art. 3 setzt den Bundesrath als Rekursinstanz ein gegen die Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörde. Es fragt sich, ob nicht richtiger das Bundesgericht mit dieser Aufgabe zu betrauen wäre. Die „commission consultative“ des Kantons Neuenburg schlägt als Mittelweg vor, die Rekursfälle unter diese beiden Instanzen zu vertheilen, je nachdem sie vorwiegend administrativer oder rechtlicher Natur sind.

Hr. Ruchonnet befürwortet die Bezeichnung des Bundesrathes als Rekursinstanz. Hiefür spricht, daß genannte Behörde schon jetzt eine große Zahl richterlicher Funktionen ausübt (An-

klagekammer, Eisenbahnvergehen, Heimatlosenwesen etc.), daß sie sich bei ihren Entscheiden nicht an Formalitäten bindet und expeditiver ist, als das Bundesgericht.

Im gleichen Sinne äußern sich die HH. Cornaz, Hoffmann, Estoppey, Zweifel. Die bundesrätliche Jurisdiktion wird von Hrn. Cornaz vorgezogen, weil sie praktischer, weniger doktrinär, rascher ist und sich zudem bereits in einem analogen Gebiete bewährt hat, nämlich in der Beaufsichtigung der Handelsregisterführer, deren Obliegenheiten ebenfalls halb gerichtlicher, halb administrativer Natur sind. Hr. Hoffmann betont, daß die von der Rekursinstanz zu erledigenden Fälle keine Fragen über mein und dein, sondern meist solche hierarchischer, disziplinarischer Natur beschlagen werden, weshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus die Wahl des Bundesrathes sich empfehle. Hr. Estoppey bemerkt, daß das Bundesgericht ohnehin schon mit Arbeit überbürdet sei.

Das Bundesgericht als Rekursinstanz wird dagegen befürwortet von den HH. Schmid, Hauser, Herzog, Weber. Der Rekurs vor Bundesgericht — sagt Hr. Schmid — braucht durchaus nicht langsamer, kostspieliger oder formalistischer zu sein. Der Bundesrath, wenn er mit der Sache betraut würde, müßte hiezu neue Beamte anstellen, was dem Volk kaum genehm wäre. Hr. Hauser betont, daß der Bundesrath doch nur scheinbar als die Rekursbehörde dastehen würde, in Wirklichkeit wäre die Entscheidung lediglich beim Justizdepartement bezw. dessen Spezialbeamten. Darin liegt etwas Anstößiges. Nach Hrn. Hausers Ansicht werden übrigens voraussichtlich die Beschwerden rechtlicher Natur über die administrativen überwiegen. Im gleichen Sinne haben sich die Züricher Juristen ausgesprochen. Hr. Weber bemerkt, daß auch der Berner Juristenverein sich fast einstimmig für das Bundesgericht erklärt habe. Er nimmt an, daß die Rekurse zivilrechtlicher Natur (auf Grund von Art. 15 und 16, z. B. darüber, was laut Art. 100 als Kompetenzsache zu gelten habe) die Mehrzahl bilden werden. Entscheidung durch das Bundesgericht wird hier den Vortheil bieten, daß gleichzeitig adhäsionsweise über den Zivilentschädigungspunkt entschieden werden könnte. Bei Trennung der Instanzen würde der Entscheid der Administrativbehörde mißlicher Weise den Spruch des Gerichts präjudizieren. Die Organisation der bundesgerichtlichen Instanz denkt sich Hr. Weber so, daß das Bundesgericht hiefür eine ständige Kammer von 3 bis 5 Mitgliedern bilden würde, welche ohne jeden Formalismus die einlaufenden Geschäfte abzuwickeln hätte. Hr. Herzog bemerkt, daß das Bundesgericht neben seinen Entscheiden auch präventiv — durch Instruktionen an die Beamten — für einheitliche Durchführung des Gesetzes würde sorgen können. Man möge nicht der gerichtlichen Instanz ein Gebiet ent-

ziehen, in welchem die Bildung einer ständigen Gerichtspraxis sehr wohl möglich ist.

Der Mittelantrag der Neuenburger Kommission findet allgemeine Mißbilligung, da dadurch in jedem einzelnen Falle jeweilen noch die Vorfrage entstände, ob der betreffende Fall rechtlicher oder administrativer Natur ist, eine Frage, welche oft gar nicht so leicht zu entscheiden wäre.

Hr. Schmid regt an, den Rekurs (an das Bundesgericht) nur von einem gewissen Streitbetrag an zuzulassen; er läßt indessen diese Anregung fallen, indem (von den HH. Estoppey und Hauser) erwidert wird, daß dies der Bildung einer gleichmäßigen Gesetzeshandhabung hinderlich wäre und daß mit Bezug auf die Amtirung des Betreibungsbeamten großen wie kleinen Forderungen der nämliche Rechtsschutz gebühre.

Abstimmung.

Mit 6 gegen 3 Stimmen wird dem Bundesrath vor dem Bundesgericht als Rekursinstanz der Vorzug gegeben.

Der Spruch des Bundesrathes soll definitiv sein und nicht an die Bundesversammlung weitergezogen werden können.

3. Das Betreibungsamt (Art. 4).

Im Gegensatz besonders zur französischen Schweiz, wo die Betreibungsgeschäfte unterschiedslos von einer Mehrheit mit einander konkurrierender Betreibungsagenten besorgt werden, sieht der Entwurf (der hierin dem Oberer'schen Entwurf gefolgt ist) für jeden Kreis ein einziges Betreibungsamt vor, durch welches alle Betreibungen des Kreises gehen müssen.

Hr. Schaller bekämpft dieses Institut. Man wendet in Freiburg gegen dasselbe ein, daß der Chef eines solchen Betreibungsamts eine zu große Machtvollkommenheit besäße und daß es besonders in ländlichen Kreisen schwer hielte, die geeignete Person für einen derartigen Posten zu finden. Ferner verzichtet man damit auf den wohlthätigen Wetteifer, der zwischen einer Mehrheit konkurrierender Betreibungsagenten zum Nutzen des Publikums entsteht. Hr. Schaller beantragt daher, das Institut des Betreibungsamts fallen zu lassen und den Kantonen hinsichtlich der Organisation des Personellen der Betreibung volle Freiheit zu geben.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Schaller wird mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt, das Institut des Betreibungsamts somit gutgeheißen.

4. Die Wahl des Betreibungsbeamten (Art. 4).

Die Bestimmung des Art. 4, daß der Betreibungsbeamte von einer obern kantonalen Behörde zu ernennen sei, bezweckt die Volkswahl auszuschließen, in der Meinung, daß ein von der Kreisbevölkerung selbst gewählter Beamter nicht immer die zur richtigen Ausübung seines Amtes unbedingt erforderliche Unabhängigkeit besitze. Ja es ist sogar vorgeschlagen worden, daß der Bund selber die Betreibungsbeamten ernennen solle. Er muß indessen eine solche Aufgabe ablehnen, da er hiezu in keiner Weise qualifizirt ist (Ruchonnet).

Während Hr. Estoppey diese Bestimmung des Entwurfes unterstützt, rathen die HH. Hauser, Schmid, Peterelli und Hohl, hierin den Kantonen ganz freie Hand zu lassen. Das Volk würde sich sein Wahlrecht, wo es dasselbe jetzt ausübt, nicht nehmen lassen, zumal in den betreffenden Kantonen fast alle Beamten aus der direkten Volkswahl hervorgehen, ohne daß man dabei z. B. im Kanton Zürich hinsichtlich der Notare schlechtere Erfahrungen gemacht hätte, als zur Zeit, da die Ernennung dieser Beamten der Regierung zustand.

Abstimmung.

Mit Mehrheit gegen 1 Stimme wird die Volkswahl als Wahlart der Beamten zulässig erklärt.

5. Die subsidiäre Haftung des Kantons (Art. 14).

Die Bestimmung des Art. 14, wonach der Kanton subsidiär für jeden durch Schuld eines Betreibungsbeamten hervorgerufenen Schaden haftet, ist nach Ansicht der HH. Ruchonnet und Cornaz eigentlich selbstverständlich, indem der Staat hier gerade so zu haften hat, wie laut Obligationenrecht der Dienstherr für die Schuld seiner Angestellten, zumal der Staat dem Gläubiger den Beamten aufzwingt und ihm nicht die Wahl zwischen mehrern läßt. Uebrigens kann sich der Staat durch Auferlegung von Kauttionen vor Schaden sichern und schlimmstenfalls könnte er solche Schäden aus einem Reservefonds bestreiten, der aus den Einnahmen, welche das Betreibungswesen einbringt, geäuftet würde (Ruchonnet).

Hr. Hauser möchte die Haftbarkeit des Staates nicht von vornherein ausschließen, doch sollte dieselbe begrenzt und genauer bestimmt werden, um etwaige Fälle von Kollusion zwischen den Parteien und dem Beamten unmöglich zu machen.

Die HH. Schmid und Herzog würden einer Haftung des Staats die Haftung des Wahlkörpers (Gemeinde oder Bezirk) vorziehen, welcher den betreffenden Beamten gewählt hat.

Die HH. Hoffmann, Schaller und Zweifel sprechen sich gegen jede Haftung des Staates aus. Der Staat genüge seiner Pflicht, wenn er von den Beamten gehörige Kautionsstellung verlange.

Abstimmung.

1. Eventuell wird mit 5 gegen 3 Stimmen eine subsidiäre Haftung des Wahlkörpers derjenigen des kantonalen Fiskus vorgezogen.

2. Grundsätzlich wird hierauf mit 5 gegen 2 Stimmen jede derartige subsidiäre Verantwortlichkeit abgelehnt.

II. Das Konkordat.

Art. 19—40.

Mit Bezug auf das Konkordat sind folgende grundsätzliche Fragen von Interesse:

- 1) Soll das Konkordat (Nachlaßvertrag), wie dies in den meisten bisherigen Gesetzgebungen der Fall ist, nur für Kaufleute bestehen, oder, wie es der Entwurf vorsieht, unterschiedslos für Kaufleute und Nichtkaufleute?
- 2) Soll der Nachlaßvertrag, wie in fast allen dermaligen Gesetzgebungen, nur nach eingetretenem Falliment abgeschlossen werden können, oder, wie der Entwurf es bestimmt, auch ohne vorhergegangenes Falliment?
- 3) Bedarf es zum Abschluß eines Nachlaßvertrags der Zustimmung einer gewissen Anzahl Gläubiger ($\frac{1}{2}+1$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ etc.), oder nur eines gerichtlichen Dekretes, oder beider Erfordernisse zugleich, wie dies der Entwurf vorsieht?
- 4) Wirkung des Nachlaßvertrags auf die politischen Rechte des Akkordanten.

1. Ausdehnung des Nachlaßvertrags auf Nichtkaufleute.

Der Entwurf ließ sich hier von dem Grundsatz leiten, daß die Scheidung zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann nur da gezogen werden solle, wo sie durch innere Gründe geboten und gerechtfertigt ist. Ein solcher zwingender Grund liegt beim Nachlaß-

vertrag nicht vor. Mag auch bei Nichtkaufleuten der Fall einer ungerechtfertigten Opposition einzelner Gläubiger seltener vorkommen, so ist derselbe doch auch hier sehr wohl möglich, und es hätte keinen Sinn, in einem solchen Falle dem Nichtkaufmann eine Rechtswohlthat zu verweigern, die man jedem Kaufmann gewährt.
(Ruchonnet.)

Hiegegen wird eingewendet: Es ist ein logischer Widerspruch, den Nachlaßvertrag auf Alle auszudehnen, während doch nur die Kaufleute auf Konkurs betrieben werden. Denn ein Vergleich mit sämtlichen Gläubigern hat keinen Sinn für Solche, welche nur der individuellen Pfändung unterliegen. Ja es wird ihnen damit praktisch mehr geschadet als genützt, indem der Nichtkaufmann, der einen Nachlaßvertrag anstrengt, genöthigt wird, an alle seine Gläubiger zu gelangen und sie auf seine Nothlage aufmerksam zu machen. Zu bedenken ist endlich, daß der Nachlaßvertrag vornehmlich dem humanitären Zweck der Bewahrung vor dem Konkurs zu dienen hat, also nur für diejenigen Schuldner, welche der Konkursbetreibung unterliegen, ein Bedürfniß ist. (Gobat.)

Diesen Einwendungen wird Folgendes entgegengehalten: Die Anschauung, daß die Anrufung des Nachlaßvertrags in der Regel dem nichtkaufmännischen Schuldner Schaden brächte und für ihn fast einem Konkurse gleichkäme, ist allerdings richtig. Der Nichtkaufmann wird darum gewöhnlich kein Interesse haben, den Nachlaßvertrag anzurufen. Sollte aber ausnahmsweise ein solcher angezeigt erscheinen, so liegt keinerlei Grund vor, denselben zu versagen.
(Weber.)

2. Möglichkeit eines Nachlaßvertrags ohne vorhergegangenes Falliment.

Zur Rechtfertigung dieser Neuerung wird, unter Hinweis auf die neuern Gesetze und Gesetzesentwürfe von Belgien, Frankreich, Oesterreich, England, Genf, Neuenburg und Bern (vergl. Botschaft), Folgendes geltend gemacht. Die privaten Versuche der Schuldner, sich mit den Gläubigern gütlich abzufinden, scheitern fast immer am Widerstand einzelner weniger Gläubiger, welche, zäher und berechnender als die andern, mit ihrer Zustimmung zu den Abfindungsvorschlägen bis zuletzt zurückhalten. Dann lassen sie sich entweder ihre endliche Zustimmung theurer bezahlen, indem sie durch geheime, gesetzwidrige Sonderabmachungen, welche jeder richterlichen Kontrolle entzogen sind, zum Schaden der gutmüthigern Kreditoren für sich unter der Hand günstigere Bedingungen erpressen; oder aber, wenn man ihre Zumuthungen zurückweist,

bringen sie durch ihr Veto den ganzen Vergleich zum Scheitern. Im erstern Falle wird der Grundgedanke eines solchen Vergleichs, die Gleichbehandlung aller Gläubiger und damit die Gerechtigkeit empfindlich verletzt. Im letztern Fall bricht der Konkurs aus und alle Gläubiger wie der Schuldner selbst bekommen dessen ganze Bitterkeit zu kosten.

Will man dies vermeiden, so muß eben schon vor dem Konkurs eine Mehrheit von Gläubigern, allerdings nur mit Bewilligung des Gerichts, die Minderheit zur Annahme des Vergleichsvorschlags zwingen können. Nach ausgebrochenem Falliment hilft ein solcher Vergleich nicht mehr viel. Erstlich sind die Verwandten des Schuldners dann nicht mehr so zu Opfern bereit, als da es noch den Konkurs abzuwenden galt. Zweitens ist dann der Kredit des Schuldners so wie so bleibend ruinirt, worunter die Liquidation seiner Aktiven sehr leiden muß. Und endlich ist dann gerade der Hauptzweck des Instituts verfehlt. Denn der Staat hat ein großes ethisches und sozialpolitisches Interesse, die Zahl der unverschuldeten Fallimente möglichst zu vermindern. (Ruchonnet, Cornaz, Estoppey, Gobat, Schaller, Herzog, Hauser.)

Von einer Seite wird sogar bemerkt, daß die Gestattung eines Nachlaßvertrags erst nach dem Konkurs doch keine Rehabilitation des Schuldners zur Folge habe, also zweckwidrig sei und besser geradezu verboten werde, damit die Gläubiger um so eher geneigt seien, dem Nachlaßvertrag vor dem Konkurse zuzustimmen.

(G o b a t.)

Hiegegen wird erwidert, daß es inhuman wäre, dem falliten Schuldner, der mit dem Geständniß seiner Insolvenz bis auf's Aeußerste zugewartet und bis zuletzt für Erhaltung seiner Situation gekämpft hatte, die Rechtswohlthat des Konkordats zu verweigern. Auch wäre dies rechtspolitisch um so weniger angezeigt, als das Institut des Nachlaßvertrags nach ausgebrochenem Konkurs jetzt fast überall besteht, also beseitigt werden müßte.

(R u c h o n n e t.)

Gegen das Institut eines Nachlaßvertrags ohne vorgängigen Konkurs wird zunächst das praktische Bedenken geltend gemacht, daß diese Neuerung dem Gesetze mehr Gegner als Freunde schaffen könnte. Und vom prinzipiellen Standpunkte wird beigefügt: Es widerspreche dem Rechtsgefühl und den elementarsten Rechtsbegriffen, daß einzelne Gläubiger durch den Machtspruch einer Majorität gezwungen werden können, auf wohl erworbenes Recht zu verzichten. So lange kein Konkurs ausgebrochen ist, gehen die einzelnen Gläubiger einander nichts an; erst durch den Ausbruch des Konkurses entsteht unter ihnen eine Art Genossenschaft, ein

Miteigenthum an der Masse, welches das Mehrheitsprinzip rechtfertigt. Ein fernerer Einwand lautet dahin: Entweder wird es mit der Gestattung des Nachlaßvertrags leicht genommen, dann wird damit allen möglichen Aktivenverheimlichungen und Betrügereien des Schuldners Vorschub geleistet und der Willkür des Richters ein zu großer Spielraum gelassen. Oder aber der Nachlaßvertrag wird an strenge Formalitäten und Untersuchungen geknüpft, dann kommt er im Effekt einem Konkurse gleich, zumal (wenigstens in einigen Kantonen) die politischen Rechtsfolgen für den Akkordanten die nämlichen sein werden, wie für den Konkursiten. Endlich fällt als letztes Bedenken in Betracht, daß bei einem Nachlaßvertrag ohne Konkurs die Werthung der Aktiven stets nur eine sehr approximative und daher durchaus willkürliche sein wird. Denn nur im Konkurs, d. h. durch Versteigerung der Aktivmasse, läßt sich deren Werth zahlenmäßig ermitteln. Wo soll also das Gericht, das einen Nachlaßvertrag auf seine Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu prüfen hat, einen irgend sichern Maßstab hernehmen?

(Hoffmann, Zweifel, Schmid, Hohl.)

Gegen diese Einwendungen wird Folgendes repliziert: Die Furcht, die vorgeschlagene Neuerung werde dem Entwurfe im Volke Stimmen entfremden, ist kaum begründet, da die öffentliche Meinung sich um derartige Einzelheiten wenig bekümmern wird. Auch der grundsätzliche Einwand, daß die Gläubiger einander vor dem Konkurs nichts angehen, ist nicht stichhaltig, wenigstens nicht nach der Auffassung der westschweizerischen Kantone, welche schon vor dem Konkurs die Gesammtheit der Gläubiger als eine Art Interessengemeinschaft betrachten und darum jede Bevorzugung einzelner Gläubiger verbieten (Paullianische Klage, „les biens du débiteur sont le gage commun de ses créanciers“). Will man das Mehrheitsrecht der Gläubiger nicht anerkennen, so kommt dies thatsächlich darauf heraus, daß umgekehrt die Minderheit die Mehrheit tyrannisirt, indem dann z. B. ein einzelner Gläubiger neunzehn andere an dem Abschluß eines für sie vortheilhaften Vergleichs hindern kann. Allerdings wird auch der Nachlaßvertrag mit seiner Oeffentlichkeit dem Kredit des Schuldners Abbruch thun, allein die Wunde ist doch lange keine so empfindliche, wie im Falle eines Konkurses. Die Aktiven werden weniger entwerthet und, was in der Absicht des Entwurfes der wichtigste Unterschied ist, die politischen Rechte sollen den Akkordanten nicht verloren gehen. Gegen betrügerische Umtriebe des Schuldners oder einer Anzahl Gläubiger endlich bietet die gerichtliche Kontrolle, mit welcher es der Entwurf ziemlich streng nimmt, eine hinlängliche Gewähr.

(Ruchonnet, Weber.)

In vermittelndem Sinne wird hervorgehoben, daß es den ostschweizerischen Gerichten unbenommen sein wird, bei Prüfung eines Nachlaßvertrags einen strengern Maßstab anzulegen. Auch ließe sich der strengern ostschweizerischen Auffassung etwa durch Aufnahme einer Zusatzbestimmung entgegenkommen, wonach im Falle einer Ablehnung des Nachlaßvertrags (durch die Gläubiger oder durch das Gericht) der Konkurs sofort von Rechtswegen ausgesprochen werden müßte. (Cornaz.)

In gleichem Sinne wird auch angeregt, daß jeder Schuldner die Wohlthat des Nachlaßvertrags nur einmal solle genießen können. (Herzog.)

3. Bedingungen zum Abschluß eines Nachlaßvertrags.

Es wird die Ansicht geäußert, daß die Genehmigung des Nachlaßvertrags nicht von den Gläubigern abhängen, sondern ausschließlich in das Ermessen des Richters gestellt werden sollte. Denn wenn der Schuldner zuerst an die Gläubiger zu gelangen hat, so erregt er damit bei denselben Aufsehen und läuft Gefahr, von ihnen sofort auf Konkurs betrieben zu werden. Eine Mehrheit von Gläubigern bietet übrigens bei Weitem nicht dieselbe Gewähr, wie die richterliche Prüfung. Sie kann sehr wohl eine rein fiktive sein. Der Zwang durch die höhere unparteiische Autorität des Richters hat für den Gläubiger etwas weniger Verletzendes, als die Majorisirung durch die Mitgläubiger. Und der Schuldner seinerseits hat beim Richter einen größern Rückhalt gegen etwaige Hartherzigkeit der Gläubiger. (Herzog, Schmid.)

Hiegegen wird erwidert, daß die Prüfung durch den Richter allerdings wesentliche Vorbedingung ist, daß es aber nicht angeht, von der Zustimmung der Gläubigermehrheit ganz abzusehen. Der Nachlaßvertrag darf nicht als eine Begünstigung des Schuldners ausgelegt werden; er muß im Interesse der Gläubiger selbst liegen, und darum ist deren Zustimmung erste Vorbedingung. Natürlich soll eine Minderheit am Richter einen Rückhalt finden können. Uebrigens würde ja auch der Richter, wenn sein Entscheid ausschließlich maßgebend wäre, nicht umhin können, zunächst die Gläubiger um ihre Ansicht zu befragen. (Ruchonnet, Weber.)

4. Wirkung des Nachlaßvertrages auf die politischen Rechte des Akkordanten.

Es waltet Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Kantone fürderhin berechtigt sein sollen, den Schuldner, der ohne vorher-

gegangenem Konkurs einen Nachlaßvertrag abgeschlossen hat, der politischen Rechte zu berauben. Es wird dies von der Fassung abhängen, welche dem Art. 281 gegeben wird. Diese Frage bleibt daher vorläufig vorbehalten.

Abstimmung.

1. In eventueller Abstimmung wird mit Mehrheit gegen eine Stimme beschlossen, daß, für den Fall der Annahme des Nachlaßvertrags ohne vorausgegangenen Konkurs, der Nachlaßvertrag auch nach eröffnetem Konkurs zulässig sein soll.

2. In definitiver Abstimmung wird das Institut des Nachlaßvertrags ohne vorausgegangenen Konkurs mit 6 gegen 3 Stimmen gutgeheißen.

3. Ueber die andern besprochenen Punkte wird nicht abgestimmt.

III. Das Betreibungssystem.

Art. 48—51.

Der Entwurf schreibt für die Betreibung zweierlei Verfahren vor: Konkursbetreibung gegen die im Handelsregister eingetragenen Schuldner; Pfändung gegen die Uebrigen. Herr Bundesrath Ruchonnet führt zur Rechtfertigung dieses Systemes Folgendes an: Der Entwurf will nicht sowohl zwischen verschiedenen Anschauungen, als zwischen verschiedenen Bedürfnissen vermitteln, indem er jedem der beiden bekannten Systeme das für dasselbe passende Gebiet zuweist. An und für sich ist Pfändung das viel einfachere und natürlichere Verfahren, vollkommen ausreichend, so lange der Schuldner bloß einen oder einige wenige Gläubiger hat. Ist aber eine größere Anzahl von Gläubigern vorhanden, so schädigt Pfändung durch den einen Gläubiger die Rechte der übrigen, und nur der Konkurs, d. h. die Liquidation der gesammten Aktiven, vermag die Rechtsgleichheit der Gläubigerschaft zu wahren. Konkursbetreibung ist also angezeigt gegen Schuldner, welche viele und zumal auch viele auswärtige Gläubiger besitzen.

Im Großen und Ganzen pflegen nur Kaufleute sich in letzterem Falle zu befinden, nicht aber die übrigen Berufsstände, deren Gläubigerkreis meist ein sehr begrenzter ist. Weßhalb also sollte man die ganze ökonomische Existenz der Letztern durch den Konkurs

unnöthigerweise zu Grunde richten, da doch ein großes sozial-politisches Interesse daran besteht, daß diese Stände aufrecht bleiben!

Die große praktische Schwierigkeit war freilich bisher gewesen, zwischen kaufmännischen Schuldnern und den übrigen Berufsständen eine richtige, sichere, leicht erkennbare Grenzlinie zu ziehen. Durch das Institut des Handelsregisters ist diese Schwierigkeit gehoben. Auf dieses Merkmal der Eintragung in's Handelsregister hat der Entwurf die Scheidung zwischen Pfändung und Konkurs abgestellt.

Der oft gehörte Einwand, daß diese Scheidung der Bürger in zwei Klassen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletze, ist nicht stichhaltig. Die Gleichheit darf nicht soweit getrieben werden, daß Ungleiches gleich behandelt wird. Alle Kunst der Gesetzgebung besteht vielmehr darin, für verschiedene Verhältnisse und Bedürfnisse verschiedene Gesetze zu machen. Gelten doch z. B. für den Handel mit Gold- und Silberwaaren andere Bestimmungen als für denjenigen mit Kupfer und Blei; die Haftbarkeit des Fabrikanten ist eine andere, als die des gewöhnlichen Bürgers, die Liquidation einer zahlungsunfähigen Eisenbahngesellschaft geschieht in anderer Form, als diejenige eines andern Vermögens, die Ausgabe von Banknoten ist nicht Jedermann, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Alle diese Ausnahmegesetze verletzen die Rechtsgleichheit ebenso sehr oder ebenso wenig, als ein Gesetz, welches für Bürger mit verschiedenen Kreditverhältnissen auch eine verschiedene Betreibungsart vorsieht.

Während die HH. Peterelli, Hauser, Cornaz, Schaller, Herzog diesen Ausführungen des Hrn. Ruchonnet im Wesentlichen beipflichten, wird von anderer Seite (Schmid, Hoffmann, Estoppey) dagegen vornehmlich folgender Einwand erhoben: Dem Handelskredit als solchem, d. h. den aus dem Handelsverkehr entstandenen Forderungen, namentlich den Wechselforderungen, einen besondern Exekutionsmodus zu gewähren, möge zwar angezeigt erscheinen, es sei aber nicht abzusehen, warum der Kaufmann auch für seine Privatschulden (z. B. Haushaltungsschulden, Deliktobligationen etc.) auf Konkurs zu betreiben sei.

Hiegegen erwidert Hr. Ruchonnet, daß dieser Einwand das eigentliche Motiv der Unterscheidung zwischen Pfändung und Konkurs verkenne. Nicht die Natur, der Ursprung einer Forderung ist für die Art der Betreibung maßgebend, sondern die Rücksicht auf die übrigen Gläubiger, also ein Umstand, der mit den rechtlichen Beziehungen des einzelnen Gläubigers zum Schuldner nichts zu schaffen hat. Der Satz, daß die erste erfolglose Betreibung gegen den Kaufmann das Falliment zur Folge haben müsse, hat

nicht im handelsrechtlichen Charakter der Forderung seinen Grund, sondern im Grundsätze der Kollegialität, der Interessengemeinschaft und Gleichberechtigung aller, auch der auswärts wohnenden Gläubiger. Dieser Grundsatz würde durch Gestattung der Pfändung für ein Privatguthaben ebenso empfindlich verletzt, als wenn für eine kaufmännische Forderung gepfändet würde. Wenn z. B. dem Schneider oder Schuster gestattet würde, dem Kaufmann die noch unbezahlten Zuckerstöcke wegzupfänden, welche diesem ein auswärtiges Handelshaus geliefert hatte, so wäre dies die denkbar größte Unbilligkeit. Uebrigens findet ja der Kaufmann, so lange er aufrecht steht, immer Kredit und Geld. Ist er nicht einmal mehr im Stande, für eine kleine Haushaltungsschuld aufzukommen, dann ist gegen ihn die unverzügliche Eröffnung des Konkurses noch viel dringender geboten, als wenn er einmal durch mehrere gleichzeitig fällige Handelswechsel in Verlegenheit gerathen wäre.

Hr. Herzog schließt sich diesen Ausführungen an; indem er betont, daß eine besondere Behandlung der Haushaltungs- und der Handelsschulden schon darum nicht durchführbar sei, weil eben das Handelsvermögen des Kaufmanns nicht von dessen Privatvermögen abgesondert werden kann.

Die HH. Schmid und Hohl erklären sich in erster Linie für ein einheitliches Betreibungssystem, und zwar für dasjenige der reinen Pfändung, welcher sich im Falle ihrer Erfolglosigkeit — sowohl bei Kaufleuten als Nichtkaufleuten — auf Verlangen des Gläubigers der Konkurs anzuschließen hätte. Dieser nachfolgende Konkurs müßte nach Vorschlag des Hrn. Schmid die binnen einer gewissen Zeit vor dem Konkurs erfolgten Pfändungen hinfällig machen, während die vor diesem Termin vorgenommenen Pfändungen unangefochten blieben.

Gegen dieses System der Pfändung mit nachfolgendem Konkurs wird eingewendet (Ruchonnet, Herzog), daß es den Konkurs erst dann eintreten läßt, wenn der Schuldner durch vorausgegangene Pfändungen ausgeplündert ist, erst dann also, wenn der Konkurs nichts Anderes mehr sein kann, als der nutzlose Racheakt eines Gläubigers.

Im Falle der Annahme des im Entwurf vorgesehenen Betreibungssystems wird nach Ansicht der HH. Schmid und Cornaz jedenfalls eine genaue Revision der im Handelsregister vollzogenen Eintragungen erfolgen müssen, zur Erzielung größerer

Uniformität in denselben. Hr. Ruchonnet anerkennt die Nothwendigkeit einer solchen Durchsicht, ob zwar schon jetzt eine viel größere Uniformität in den Eintragungen bestehe, als in der ersten Zeit nach Einführung des Handelsregisters.

Abstimmung.

Mit 7 gegen 3 Stimmen wird das Betreibungssystem des Entwurfes gegenüber demjenigen des Hrn. Schmid gutgeheißen.

IV. Betreibung auf Pfändung und Pfandvollstreckung.

Art. 94—161.

1. Konkurrenz mehrerer Pfändungen (Art. 97).

In den meisten Kantonen, welche die Pfändung kennen, mit Ausnahme Genfs und des Berner Jura, ist jede Pfändung nach ihrem Datum vor allen nachfolgenden Pfändungen privilegiert, d. h. jede Pfändung schafft ein spezielles Pfandrecht. Der Entwurf hat dieses Verfahren, welches leicht zu einem Wettlauf der Gläubiger führt, etwas gemildert, indem er in Art. 97 bestimmt, daß alle binnen 10 Tagen nach Vollzug einer Pfändung einlaufenden Pfändungsbegehren an dieser Pfändung mit gleichem Recht theilnehmen.

Gegen diese Milderung des reinen Pfändungsgrundsatzes erhebt sich in der Kommission kein Widerspruch. Nur findet Hr. Gobat, daß, im Interesse des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Gläubiger, der Termin von 10 Tagen bedeutend verlängert werden sollte.

2. Verwerthung unbeweglicher Gegenstände (Art. 141—153).

Die Kommission zum Oberer'schen Entwurfe hatte in ihrer letzten Session den ganzen Abschnitt von der Verwerthung der Immobilien gestrichen. Der Entwurf hat denselben wieder aufgenommen, obschon dadurch viele Kantone gezwungen werden, auf Einrichtungen, die sich bei ihnen eingelebt haben (z. B. Zugrecht, Rückkaufsrecht), zu verzichten.

Hr. Schaller beantragt, das Kapitel zu streichen und die Materie dem kantonalen Recht zu überlassen, da einheitliches Recht hier Verwirrung in das kantonale Hypothekarrecht bringen würde.

Hr Ruchonnet stellt den Ordnungsantrag, über Streichung oder Beibehaltung dieses Abschnittes erst nach artikelweiser Durchberathung desselben Beschluß zu fassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

3. Kollokation der Pfändungen (Art. 156).

Laut 156 gelten die Konkursprivilegien auch bei der Kollokation mehrerer Pfändungen.

Diese Bestimmung wird von den HH. Cornaz und Hauser unterstützt, indem die Billigkeitserwägungen, welche beim Konkurs für die Anerkennung privilegirter Forderungen sprechen, auch bei der Pfändung zutreffen, bei letzterer um so mehr, als damit unter Umständen rücksichtslosen Chirographargläubigern ein heilsamer Dämpfer aufgesetzt werde.

Die HH. Hoffmann, Herzog und Weber dagegen sprechen sich gegen eine solche Kollokation und für gleiche Vertheilung des Pfändungserlöses unter alle Pfändenden aus. Das Pfändungssystem verträgt ihres Erachtens ein solches den Konkursgrundsätzen entlehntes Verfahren nicht. Es könnte zu Kollusionen und Komplikationen führen, deren Bewältigung die Betreibungsbeamten nicht gewachsen wären.

Abstimmung.

Das Kollokationsverfahren mit Rangordnung wird mit 6 gegen 4 Stimmen für die Pfändung abgelehnt und dafür der Grundsatz gleichmäßiger Vertheilung des Pfändungserlöses aufgestellt.

V. Betreibung für Steuern und Abgaben.

Art. 193.

Dieser Artikel ist, wie Hr. Ruchonnet auseinandersetzt, von zwei Gesichtspunkten geleitet worden.

- 1) Daß es nicht angehe, für Steuern auf Konkurs zu betreiben.
- 2) Daß es den Kantonen frei stehen solle, Steuerforderungen gegenüber den Rechtsvorschlag einzuschränken.

Dagegen will der Entwurf dem Fiskus für Steuerforderungen keinerlei Privileg gewähren, wie es denn überhaupt in der Tendenz des Entwurfes liegt, solche Vorzugsrechte möglichst einzuschränken.

Immerhin bleiben die kantonalen Vorzugsrechte der Immobilienforderungen unangetastet.

Gegen diese Bestimmungen des Entwurfs erhebt sich kein Widerspruch. Nur wird konstatiert, daß das Abverdienen der Bußenforderungen, d. h. die Umwandlung von Bußen in Haft, damit nicht ausgeschlossen sein soll.

VI. Die Stellung des Weibergutes in der Konkurskollokation.

Art. 226.

Art. 226 hat in Uebereinstimmung mit dem Heusler'schen Entwurfe und im Gegensatz zum Kommissionsentwurfe von 1875 die Stellung des Weibergutes dahin geregelt, daß die Ehefrau im Konkurse für die Hälfte ihres Weibergutes, sofern sie ein solches als Kreditörin zu beanspruchen hat, in vierter Klasse privilegiert ist, unter Anrechnung alles Dessen, was sie als Vindikantin oder Hypothekargläubigerin beansprucht, für den Rest ihrer Weibergutsforderung aber mit den Chirographargläubigern in fünfter Klasse rangiert.

Es ist dem Bunde die Kompetenz zu einer solchen Bestimmung abgesprochen worden. Nach Hrn. Ruchonnet's Ansicht mit Unrecht. Denn die Frage ist sowohl eine konkursrechtliche, als eine solche des ehelichen Güterrechts. Es liegt also hier bezüglich des Gesetzgebungsrechts ein Konflikt zweier Souveränitäten vor, in welchem Falle der Bundessouveränität, als der höhern, der Vortritt gebührt. Immerhin suchte der Entwurf auch der kantonalen Rechtssoheit den ihr gebührenden Antheil zu lassen, und er that dies, in Ermanglung eines wissenschaftlich begründeten Ausweges, auf dem rein empirischen Wege der Theilung des Weibergutes in zwei Hälften. Als Anhänger der reinen Gütergemeinschaft und grundsätzlicher Gegner aller Weibergutsprivilegien, welche meist nur zum Deckmantel betrügerischer Machinationen dienen, empfiehlt Hr. Ruchonnet die Lösung des Entwurfes als einen im Interesse des allgemeinen Kredits erfolgten Schritt in der Richtung der Einschränkung des Weibergutsprivilegs.

Immerhin kann diese Bestimmung des Entwurfes nur diejenigen ehelichen Güterrechte treffen, in denen die Ehefrau für ihr Weibergut als Kreditörin auftritt. Wo sie als Separatistin ihr Vermögen vindiziert oder für dessen Betrag in der Masse ein spezielles Pfandrecht geltend macht, kann ihr das von Bundes wegen nicht verwehrt werden.

Hr. Cornaz erblickt hierin eine Halbheit. Er wünscht die Bestimmung so redigirt zu sehen, daß die Ehefrau unter keinen Umständen, gleichviel unter welchem Rechtstitel, mehr als die Hälfte ihres Eingebrauchten vorweg beanspruchen könne. Hr. Cornaz beantragt daher, Art. 226, vierte Klasse, wie folgt zu redigiren:

„Die Hälfte des Vermögens der Ehefrau, soweit dasselbe in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet.

„Der Werth der Vermögenstheile, deren Verwaltung die Ehefrau beibehalten hatte, ist auf dieser Hälfte anzurechnen.“

Gegenüber diesem weitergehenden Antrag des Hrn. Cornaz wird von den HH. Schmid, Ruchonnet, Hauser, Herzog darauf hingewiesen, daß in die Aktivmasse des falliten Ehemannes doch nur dasjenige hereingezogen werden könne, was des Mannes Eigenthum ist, nicht aber was er blos zu verwalten hat. Es wäre ein Eingriff in das kantonale eheliche Güterrecht, die Frau zur Hingabe von Vermögenstheilen anzuhalten, deren Eigenthum sie nicht aufgegeben hatte, oder die hypothekarische Sicherstellung des Weiberguts zu verbieten. Das Konkursrecht darf nicht in Eigenthumsverhältnisse eingreifen.

Im Gegensatz zu Hrn. Cornaz ist Hr. Schaller umgekehrt der Ansicht, daß die Bestimmung des Entwurfes einen Eingriff in das kantonale eheliche Güterrecht bilde, der in diese Materie große Verwirrung bringen müßte. Es sollte diese Bestimmung daher hier gestrichen und für die Zeit, da einmal das eheliche Güterrecht vereinheitlicht würde, aufgespart bleiben.

Hr. Hoffmann betrachtet im Gegentheil diese Bestimmung als eine der wichtigsten des Gesetzes, welche berufen ist, großen Mißbräuchen zu steuern.

Hr. Weber schlägt vor, die nicht privilegirte Hälfte des Weiberguts von der fünften Klasse auszuschließen und in eine sechste Klasse zu verweisen.

Hr. Hauser beantragt, diese Hälfte aus der fünften Klasse einfach zu entfernen, ohne für dieselbe eine sechste Klasse zu stiften.

Abstimmung.

a. Hinsichtlich der privilegirten Hälfte.

1) In eventueller Abstimmung wird der Wortlaut des Entwurfs mit 7 gegen 3 Stimmen dem Antrag des Hrn. Cornaz vorgezogen.

2) In definitiver Abstimmung siegt die Lösung des Entwurfs mit 6 gegen 4 Stimmen über den Antrag des Hrn. Schaller.

b. Hinsichtlich der nicht privilegierten Hälfte.

3) Eventuell wird der Antrag Weber (neue sechste Klasse) dem Antrag Hauser vorgezogen.

4) Definitiv siegt der Antrag Weber mit Stichentscheid des Präsidenten über die Fassung des Entwurfs.

VII. Massaverwaltung und Massaliquidation.

Art. 236 u. ff.

Soll die Verwaltung und Liquidation der Masse dem Betreibungsbeamten oder der Gemeinschaft der Gläubiger anvertraut werden?

Der Entwurf hat sich bei der Behandlung dieser Frage von dem in einigen modernen Gesetzgebungen durchgeführten Grundsatz leiten lassen, daß in erster Linie den Gläubigern selbst die Verwaltung der Masse angeboten werden soll. Darum wird — und hierin liegt eine Neuerung — gleich nach Beendigung der Auskündungsfrist eine erste (provisorische) Gläubigerversammlung einberufen.

Gegen dieses System wird kein Widerspruch erhoben. Nur wirft Hr. Hoffmann die Frage auf, ob das Verfahren nicht vereinfacht und die Gläubigerversammlungen auf eine einzige beschränkt werden könnten.

Eine Abstimmung findet nicht statt.

VIII. Die Strafbestimmungen.

Art. 280.

Viele Bundesgesetze sind mit strafrechtlichen Bestimmungen ausgestattet, welche die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz mit Strafe bedrohen. So z. B. das Banknotengesetz, das Civilstandsgesetz, Zollgesetz, Maß- und Gewichtsgesetz, das künftige Alkoholverordnungsgesetz u. s. w. Auch der vorliegende Entwurf stellt eine Anzahl Normen auf, deren Uebertretung als Vergehen betrachtet werden muß, z. B. die Verheimlichung von Aktiven, die Unterschlagung gepfändeter Gegenstände, den Widerstand gegen die Pfändung, die Aufstellung fiktiver Forderungen, die Ausbedingung besonderer Vortheile im Konkordat u. s. w. Ist es nun angezeigt, auch hier jeweilen die strafrechtliche Sanktion in das Gesetz selbst aufzunehmen?

Der Entwurf hat hievon Umgang genommen und diese Aufgabe den Kantonen überlassen. Wie Hr. Bundesrath Ruchonnet erklärt, ist dies darum geschehen, weil die meisten der betreffenden Vergehen nicht, wie z. B. im Banknotengesetz, solche sind, welche erst durch das Gesetz selbst künstlich geschaffen werden, sondern vielmehr gemeine Eigenthumsdelikte, welche in das allgemeine Strafrecht einschlagen und meist jetzt schon von allen Kantonen mit Strafe bedroht sind. Würde man Strafbestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen haben, so hätte man gleichzeitig eine Art Allgemeinen Theil aufstellen müssen, der die Fragen des Versuchs, der Theilnahme, der Altersgrenze u. s. w. geregelt hätte.

Indessen werden die Kantone zur Aufstellung diesbezüglicher Strafbestimmungen verpflichtet. Der Bundesrath wird ihnen zu diesem Behufe eine Art Schema vorlegen, so daß immerhin eine gewisse Gleichmäßigkeit zu erzielen sein wird.

Man hatte ursprünglich auch an einen Mittelweg gedacht, so nämlich, daß im Gesetze gesagt worden wäre: „Die und die Handlungen sind als betrügerischer, die und die als einfacher Bankerott zu bestrafen.“ Man mußte indessen hierauf verzichten, weil die Begriffe „betrügerischer“ und „einfacher Bankerott“ nicht allen kantonalen Gesetzgebungen geläufig sind.

Gegen diese Ausführungen erhebt sich keinerlei Widerspruch, und die Lösung des Entwurfes darf daher als allgemein gebilligt gelten.

IX. Die Geschäfts- oder Rechtsagenten.

Art. 282.

Eigentlich liegt es im Grundgedanken des Entwurfes, daß die Geschäftsagenten, wie Art. 282 solche vorsieht, überflüssig werden sollen. Indessen wurde besonders von Baselstadt aus eingewendet, daß solche Zwischenglieder thatsächlich doch nicht völlig zu vermeiden sein werden, weshalb es den Kantonen gestattet sein sollte, den Beruf derselben zu organisiren und mit gewissen Garantien zu umgeben. Diesem Wunsche hat Art. 282 Rechnung getragen, jedoch nur unter zwei schützenden Bedingungen:

- 1) daß Niemand verpflichtet werden kann, sich solcher Mittelspersonen zu bedienen;
- 2) daß der Gläubiger, der sich ihrer bedient, dies auf seine Kosten thut und seine Auslagen dem Schuldner nicht anrechnen darf.

(Ruchonnet.)

Hr. Zweifel betont, daß diese Einrichtung nur fakultativ ist, und findet es ganz angemessen, den Kantonen hierin freie Hand zu lassen.

Die HH. Schmid, Schaller und Estoppey dagegen möchten solche Mittelspersonen ganz ausgeschlossen wissen, da sie überflüssig seien und oft die Gläubiger geradezu aussaugen.

Eine Mittelmeinung (Hr. Cornaz) geht dahin, solche Rechtsagenten nicht zu verbieten, dagegen ausdrücklich zu bestimmen, daß dieselben für ihre Bemühungen keinerlei Rechtsanspruch auf Bezahlung haben.

Abstimmung.

Art. 282, welcher Rechtsagenten vorsieht, wird gestrichen und der gegentheilige Grundsatz ausgesprochen, daß solche offiziell anerkannten Mittelpersonen ausgeschlossen sein sollen.



II.

Zweite Session

vom

19. bis 31. Juli 1886 in Andermatt.

Artikelweise Berathung.

NB. Die Beschlüsse sind unter Vorbehalt redaktioneller Feststellung und Bereinigung gefasst worden.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel: Behörden und Beamte.

Artikel 1 hat im Entwurf des Bundesrathes folgende Fassung:

«1. Das Gebiet eines jeden Kantones bildet einen oder mehrere Betreibungskreise.

«Die Feststellung der Betreibungskreise ist Sache der Kantone.»

In Abänderung dieses Artikels hat die Kommission in Neuenburg grundsätzlich beschlossen, es solle den Kantonen gestattet sein, für Betreibung und für Konkurs verschiedene Kreise und somit auch verschiedene Organe einzusetzen oder aber ein und dasselbe Amt mit beiden Funktionen zu betrauen.

Im Sinne dieses Beschlusses hat Hr. Hoffmann folgenden Antrag eingebracht:

„Art. 1. Die Feststellung der Kreise für Besorgung der Schuldbetreibung und des Konkurses ist Sache der Kantone.

„Die für den Konkurs aufgestellten Kreise können auch mehrere Schuldbetreibungskreise in sich schließen.“

Die in diesem Antrage enthaltene Lösung wird unterstützt von den HH. Ruchonnet, Estoppey, Schmid, Weber, Zweifel und Hohl.

Hr. Ruchonnet insbesondere erklärt, daß er die der französischen Schweiz bisher fremde und auch jetzt noch in freiburgischen und Genfer Kreisen hart angefochtene Idee der Bildung von Betreibungskreisen mit je einem einzigen Betreibungsbeamten rückhaltlos annehme, weil dies das einzige Mittel ist, einen niedrigen Gebührentarif durchzuführen. Die Feststellung dieser Kreise will Hr. Ruchonnet den Kantonen überlassen, weil ein Bedürfniß zu größerer Centralisation dermalen nicht besteht und eine solche das Gesetz unnöthigerweise überladen würde.

Was nun die Zuläßigkeit einer Scheidung der Betreibungs- und der Konkurskreise betrifft, so zieht dieselbe allerdings einen bedauerlichen Riß in das System des Entwurfes, der zur Erzielung einer guten Beamtenqualität große einheitliche Kreise von mindestens 10—12,000 Seelen Bevölkerung im Auge hatte. Allein die Zweitheilung muß nunmehr hingenommen werden, weil sie eine logische Konsequenz der Gestattung der Volkswahl und der mit der Volkswahl verbundenen kleinen Betreibungskreise bildet.

Hr. Schmid erblickt in der Redaktion des Hrn. Hoffmann den besten Boden für eine Vermittlung zweier verschiedener Systeme, der großen und der kleinen Kreise, indem dieselbe den Kantonen ganz freie Hand läßt. Wollte man die Kantone zu einheitlichen Kreisen zwingen, so ließe man Gefahr, statt der erstrebten großen Betreibungskreise umgekehrt ganz kleine Konkurskreise zu erhalten.

Hr. Weber betont, daß man Wünschbares und Mögliches auseinanderhalten müsse. Sobald man die Volkswahl und damit die kleinen Kreise zugelassen hat, muß man die Zweitheilung gestatten, um wenigstens das Konkursamt auf breiterer Grundlage organisiren zu können. Eine solche Zweitheilung bietet übrigens praktische Vortheile und funktioniert an vielen Orten zur Zufriedenheit.

Hr. Zweifel betont, daß keinerlei Grund bestehe, von dem in Neuchâtel gefaßten Beschlusse abzuweichen. Die Hauptsache ist, daß das eidgenössische Gesetz materiell gemeinsame Rechtsnormen bringe. Alles Formelle und Organisatorische dagegen ist möglichst den Kantonen zu überlassen; diese werden schon in ihrem eigenen Interesse Sorge tragen, daß keine geringen Beamten angestellt werden.

Hr. Weber theilt mit, daß folgende entgegengesetzte Lösungen vorgeschlagen worden sind:

1) Im „Merkur“, dem in Zürich erscheinenden Organ der schweizerischen Geschäftsreisenden, ist gewünscht worden, der Bundes-

rath selber solle die Betreibungskreise normiren oder wenigstens für dieselben einen Minimalumfang festsetzen.

2) Der Entwurf Bärlocher's sah die Genehmigung der Kreise durch den Bundesrath vor, in dem Sinne, daß der Bundesrath diese Genehmigung versagen könne, wenn die Kreise eines Kantones nicht richtig funktioniren.

Dem in Neuenburg gefaßten Beschlusse treten entgegen die HH. Gobat, Cornaz, Hauser und Schaller.

Hr. Gobat, welcher der betreffenden Sitzung in Neuenburg nicht beigewohnt hatte, erklärt, er würde für Einheitlichkeit der Kreise gestimmt haben, und zwar:

- 1) weil in kleinen Kreisen das Betreibungswesen unmöglich ein gutes sein kann, da man für dessen Besorgung, in Folge der schlechten Besoldung, keine geeigneten Beamten aufzutreiben vermag;
- 2) weil durch Gestattung der Zweitheilung die Rechtseinheit in die Brüche geht und die Schweiz in zwei Lager getheilt wird, nämlich in Kantone mit großen und solche mit kleinen Betreibungskreisen. Hiedurch wird nicht nur eine Komplikation geschaffen, sondern es wird recht eigentlich die Schweiz durch eine derartige Buntscheckigkeit vor dem Auslande diskreditirt.

Hr. Gobat beantragt daher, auf den Text des bundesrätlichen Entwurfes zurückzukommen.

In diesem Sinne spricht auch Hr. Cornaz. Nach der ganzen Anlage des Entwurfes, äußert er, ist der Betreibungsbeamte als eine wichtige, mit großen selbständigen Kompetenzen ausgestattete Amtsperson gedacht. Eine solche Person ist in kleinen Kreisen einfach nicht aufzutreiben. Wollte man aber ihre Kompetenzen schmälern, so sänke der Betreibungsbeamte wieder zu einem untergeordneten Angestellten herab und die Anlage des Entwurfes wäre zerstört.

Hr. Schaller, der in Neuenburg für Zweitheilung gestimmt hatte, spricht sich nunmehr ebenfalls, und zwar im Hinblick auf eine bessere Beamtenqualität, für einheitliche Kreise aus.

Auch Hr. Hauser hält an denselben fest, indem er davon ausgeht, daß das künftige Gesetz nicht durch Anlehnung an bisherige kantonale Einrichtungen, sondern durch neue einheitliche Gedanken einen durchschlagenden Erfolg erzielen wird.

Abstimmung.

Die Gestattung getrennter Kreise im Sinne des Neuenburger Beschlusses und des Antrags Hoffmann wird entgegen dem Antrag des Hrn. Gobat mit 6 gegen 4 Stimmen genehmigt.

In redaktioneller Beziehung wird von Hrn. Ruchonnet und andern Mitgliedern geltend gemacht, es sollte der in Art. 1, Al. 1, des Bundesrathes enthaltene Fundamentalsatz, daß nämlich das Kantonsgebiet in Kreise zerfällt, der Redaktion des Hrn. Hoffmann zusatzweise einverleibt werden; denn ehe man sagt, wer die Kreise festsetzt, sollte man zuerst den Satz voranstellen, daß es überhaupt solche Kreise (für Betreibung und Konkurs) geben soll.

In diesem Sinne werden für Art. 1 folgende Fassungen vorgeschlagen:

1/ Von Hrn. Herzog.

„Das Gebiet eines jeden Kantons bildet einen oder mehrere Konkurskreise.

„Jeder Konkurskreis umfaßt einen oder mehrere Betreibungskreise.

„Die Festsetzung der Kreise für Besorgung der Schuldbetreibung und des Konkurses ist Sache der Kantone (Al. 1-Hoffmann).“

2/ Von Hrn. Schmid.

„Das Gebiet eines Kantons bildet einen oder mehrere Betreibungs- und Konkurskreise.

„Die Feststellung dieser Kreise ist Sache der Kantone.

„Die für den Konkurs aufgestellten Kreise können auch mehrere Schuldbetreibungskreise in sich schließen (Al. 2, Hoffmann).“

3/ Von Hrn. Weber.

„Die Schuldbetreibung und der Konkurs werden in Kreisen durchgeführt, deren Festsetzung Sache der Kantone ist.

„Die für den Konkurs etc.“

Abstimmung.

Die Redaktion des Hrn. Weber vereinigt mit 7 Stimmen die Mehrheit.

Art. 2 des bundesrätlichen Entwurfes, der von der Aufsichtsbehörde handelt, lautet:

«**2.** Jeder Kanton hat eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, welche die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten überwacht und alljährlich mindestens einmal in eingehender Weise untersucht.»

Hr. Cornaz bemerkt, daß in Kantonen mit kleinen Betreibungskreisen und in Folge dessen mit Beamten von geringerer Qualität eine näherliegende und wirksamere Aufsicht nöthig sein wird, als die der Aufsichtsbehörde am Kantonshauptorte. Darum beantragt Hr. Cornaz, zu Art. 2 des Bundesrathes folgenden Zusatz aufzunehmen:

„In denjenigen Kantonen, in denen die Betreibungskreise nicht mit den Konkurskreisen zusammenfallen, kann der Betreibungsbeamte für alle seine Amtshandlungen der unmittelbaren Aufsicht einer Bezirksbehörde unterstellt werden, unbeschadet der Weiterziehung an die Oberaufsichtsbehörde.“

Hr. Ruchonnet bemerkt, daß die Eingabe der Berner Juristen im gleichen Sinne die Wiederaufnahme des Art. 3 des frühern Departementalentwurfes wünscht, wonach es den Kantonen freistehen sollte, erstinstanzliche Unteraufsichtsbehörden zu errichten. Hr. Ruchonnet spricht sich indessen gegen diese Lösung aus, da dieselbe einen langwierigen Instanzenzug schaffen würde.

Hr. Hoffmann stellt den Antrag, solche Mittelglieder zulässig zu erklären und zu diesem Zweck Art. 3 des Departementalentwurfes wieder aufzunehmen, welcher also lautete:

«**3.** Die Kantone können überdem für einzelne oder mehrere Kreise besondere Aufsichtsbehörden aufstellen.

«Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde eines Kreises kann der Rekurs an die Aufsichtsbehörde des Kantons ergriffen werden.

«Eine solche Rekurerklärung muss binnen zehn Tagen seit der Mittheilung des Entscheides der untern Behörde erfolgen.»

Die HH. Cornaz und Gobat finden, daß die Unteraufsichtsbehörden jedenfalls den Kantonen, welche Konkurs- und Betreibungskreise nicht zusammenfallen lassen, gestattet werden sollten. In diesem Sinne hatte Hr. Cornaz den oben erwähnten Antrag eingebracht.

Hr. Weber findet, Unterbehörden sollten allen Kantonen gestattet werden, indessen nur für Betreibungssachen, nicht aber für das Konkurswesen, weil in Konkursachen doch immer an die obere Aufsichtsbehörde appellirt würde. Hr. Weber beantragt

daher, in Art. 3 des Departementalentwurfes das erste Alinea so zu fassen:

„Die Kantone können überdem zur Ueberwachung der Schuldbetreibung für einen oder mehrere Betreibungskreise besondere Aufsichtsbehörden aufstellen.“

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Weber wird angenommen. Ebenso Alinea 2 von Art. 3 des Departementalentwurfes.

Indessen macht Hr. Ruchonnet den Vorbehalt, daß in diesem Art. 3 des Departementalentwurfes noch präzisirt werden sollte, welcher Aufsichtsbehörde, der untern oder der obern, die Disziplinarbefugnisse gebühren.

Das 3. Alinea dieses Artikels 3 des Departementalentwurfes, welches eine zehntägige Rekursfrist für den Rekurs von der untern an die obere Aufsichtsbehörde gewährt, wird hier gestrichen, in der Meinung, daß die Frage der Fristen für Einreichung und für Erledigung der Rekurse bei Art. 15 behandelt werden solle.

Art. 3 des Entwurfes gestattet den Parteien, gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde beim Bundesrathe Beschwerde zu führen, wenn es sich um eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes handelt. Der Bundesrath ist damit als oberste Kassationsinstanz eingesetzt.

Ein Antrag des Hrn. Hoffmann geht dahin, statt des Bundesrathes eine Rekurskommission des Bundesgerichts als Kassationsinstanz einzusetzen und in diesem Sinne den Text des Entwurfes wie folgt zu ändern:

„. . . bei einer vom Bundesgerichte aus seiner Mitte zu bestellenden Rekurskommission“ . . . *(Entsprechende Aenderung in Lemma 3).*

Hr. Gobat stellt den Antrag, daß nicht nur die Parteien, sondern auch der Betreibungsbeamte an die Bundesinstanz sollen rekurriren können.

Hr. Schmid beantragt dagegen, von einem Rekurs an eine Bundesinstanz gänzlich abzusehen, da derselbe in den meisten Fällen in trölerischer Absicht angerufen würde und übrigens keineswegs

gesagt ist, daß eine Bundesinstanz richtiger urtheilen wird, als eine kantonale.

Sobald der Streitwerth Fr. 3000 übersteigt, wäre nach Herrn Schmid's Auffassung das Rekursrecht so wie so durch das Gesetz über Organisation der Bundesrechtspflege gesichert.

Hiegegen bemerkt Hr. Weber, daß, wenn man von einer Bundesinstanz gar nichts sagt, nicht etwa der civilrechtliche Rekurs an das Bundesgericht für Streitsachen über Fr. 3000 Platz greifen wird, sondern der staatsrechtliche Rekurs mit 60tägiger Frist (Art. 59 des Organisationsgesetzes), wodurch der Trölerei erst recht Thür und Thor geöffnet würde. Man müßte also jedenfalls diesen staatsrechtlichen Rekurs expressis verbis ausschließen.

Hr. Herzog beantragt förmlich, den Rekurs an eine Bundesinstanz, und zwar das Bundesgericht, nur zuzulassen, wenn der Hauptwerth des Gegenstandes mindestens Fr. 3000 beträgt.

Außerdem sollte aber dann das Bundesgericht berechtigt sein, präventiv für die Vollziehung des Gesetzes die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Hr. Weber beantragt eventuell als Amendement zum Antrag des Hrn. Herzog, das Minimum des Streitbetrags von Fr. 3000 auf Fr. 500 herabzusetzen. Denn es habe sich auch mit Bezug auf die Anwendung des Obligationenrechts herausgestellt, daß, un eine gleichmäßige Anwendung desselben zu erzielen, das Bundesgericht in seiner Kassationskompetenz weit unter Fr. 3000 heruntergehen sollte.

Hr. Schaller will ebenfalls, wie Hr. Schmid, von einer Bundesinstanz absehen, da drei Instanzen in seinen Augen viel zu viel sind. Als Ersatz dafür sollte aber dem Bunde das Oberaufsichtsrecht über die Ausführung des Gesetzes ertheilt werden, mit dem Rechte der Initiative und des Einschreitens ex officio.

Hr. Hoffmann verzichtet auf seinen Antrag, der indessen von Hrn. Hauser wieder aufgenommen wird. Statt dessen möchte Hr. Hoffmann nach dem Vorgange des Herrn Schaller die Gleichförmigkeit der Anwendung des Gesetzes dadurch erzielen, daß der Bundesrath zwar nicht als Rekursinstanz, dafür aber als Wegweiser, als anleitende Behörde zu funktionieren und kraft seines Oberaufsichtsrechts die erforderlichen allgemeinen Weisungen zu ertheilen hätte.

In diesem Sinne formulirt Hr. Hoffmann folgenden Antrag:

Art. 2 so redigiren:

„Jeder Kanton hat eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, welche unter der Oberaufsicht des Bundes die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten überwacht und alljährlich u. s. w.

„Der Bundesrath erläßt an dieselben die zu gleichmäßiger Anwendung des Gesetzes erforderlichen Weisungen.

„Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden unterliegen keinem Rekurs an das Bundesgericht.“

Zu diesen verschiedenen Anträgen werden unter Anderm nachfolgende Bemerkungen gemacht:

Die Nothwendigkeit einer Bundesinstanz wird von den Herren Ruchonnet und Weber betont und zwar mit Rücksicht auf die Erzielung möglicher Einheit in der Anwendung des Gesetzes. Hr. Ruchonnet kann sich nicht vorstellen, in welcher Weise die von den HH. Schaller und Hoffmann dem Bundesrathe zugedachte Oberaufsicht ex officio ausgeübt werden müßte. Soll etwa der Bundesrath Inspektoren zur Prüfung der Betreibungsbücher herumschicken? Ein solches Oberaufsichtsrecht ist ein viel zu vager Begriff.

Hr. Peterelli macht ähnliche Ausstellungen. Er hält allgemeine Weisungen für unmöglich, da die thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall zu verschieden sind. Dabei gelangt aber Hr. Peterelli zu dem Schlusse, daß gar nichts, weder Oberaufsicht noch Bundesinstanz, vorgesehen werden sollte, und zwar im Interesse größerer Raschheit des Verfahrens, was für ein Betreibungsgesetz das Wichtigste sei.

Hr. Schmid dagegen macht auf dem Boden des Antrages Schaller-Hoffmann die Anregung, ob nicht die kantonalen Aufsichtsbehörden zu jährlicher Berichterstattung angehalten werden könnten. Die durch solche Berichte veranlaßten Weisungen würden dann allmählig die Gleichförmigkeit des Verfahrens herstellen.

Die Wahl des Bundesrathes als Rekursinstanz wird von den HH. Ruchonnet, Estoppey und Cornaz befürwortet.

Das Bundesgericht, sagt Hr. Ruchonnet, ist da, um Urtheile zu fällen. Hier aber handelt es sich lediglich darum, begangene Formfehler zu berichtigen, Weisungen zu ertheilen, also Beschlüsse, nicht Urtheile, zu fassen, und das in ganz formloser

Weise, so daß keine Verschleppung eintritt und von einer dritten Instanz kaum gesprochen werden kann. Das Bundesgericht dagegen müßte nach seiner Uebung jede auch noch so unberechtigte Eingabe der Gegenpartei zur Vernehmlassung einsenden, während solche auf den ersten Blick zu erledigenden Eingaben im System des Bundesrathes von einem Spezialbeamten des Justizdepartements kurzer Hand beantwortet würden.

Hr. Cornaz erinnert, daß für Civilstand und Handelsregister, welches analoge Materien sind, die bundesrätliche Instanz ganz gut funktioniert.

Für das Bundesgericht dagegen sprechen sich aus die Herren Weber und Hauser. Hr. Weber, weil er das Bundesgericht für viel geeigneter hält, eine konstante Praxis zu schaffen, wobei freilich zwischen Rechtsfrage und Thatfrage (Kassation und Appellation) scharf unterschieden werden muß. Langsamer braucht das Bundesgericht keineswegs zu arbeiten. Wenn der Bundesrath noch rascher entscheiden sollte, so würde dies nur davon herrühren, daß faktisch ein einzelner Beamter entschiede. Da verdient ein Dreierkollegium von Richtern doch gewiß mehr Vertrauen; denn die juristische Seite der Rekurse ist unstreitig das Wesentliche.

Die Frage der Einführung eines Streitminimums gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Hr. Hauser spricht sich gegen Fixirung eines solchen Minimums aus, da es sich hier nicht darum handelt, ob und wie viel Einer dem Andern schuldet, sondern ob eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes vorliege.

Hr. Ruchonnet findet, daß es allerdings wünschbar wäre, zwischen wichtigen und unwichtigen Fragen zu unterscheiden und nur erstere der Bundesinstanz zu unterwerfen. Allein es gibt hiefür kein äußerliches Kriterium; der Betrag von so und so viel Franken ist kein solches, da es sich hier nicht um Summen handelt und die Streitfrage, nämlich der bei der Betreibung begangene Fehler, nicht gewerthet werden kann. Das ist mit ein Grund, warum Hr. Ruchonnet den Bundesrath als Rekursinstanz vorzieht.

Abstimmung.

1. *Eventuelle Abstimmung.* Der Antrag Gobat, daß nicht nur die Parteien, sondern auch der Betreibungsbeamte soll rekurriren können, wird verworfen.

2. *Eventuell.* Für den Fall der Aufnahme eines Rekurses an das Bundesgericht werden folgende Beschlüsse gefaßt:

- a. Der Rekurs soll an einen Minimalstreitbetrag gebunden sein, und zwar von 3000, nicht bloß 500 Franken. (Antrag Schmid-Herzog.)
- b. Der Antrag Herzog, das Bundesgericht solle auch Weisungen ertheilen können, wird verworfen.
- c. Es wird einstimmig beschlossen, daß nicht das Bundesgericht selbst, sondern eine Rekurskommission desselben zu entscheiden habe.

3. In weiterer eventueller Abstimmung wird mit 6 gegen 3 Stimmen als Rekursinstanz dem Bundesrath vor dem Bundesgericht der Vorzug gegeben.

4. Ebenfalls eventuell scheidet das bloße Oberaufsichtsrecht des Bundesrathes im Sinne der HH. Schaller, Hoffmann und Schmid, mit Stichentscheid, über den förmlichen Rekurs an den Bundesrath.

5. Endlich scheidet definitiv, ebenfalls mit Stichentscheid des Präsidiums, die Einführung eines bundesrätlichen Oberaufsichtsrechts über den Antrag des Hrn. Peterelli, von Allem — sowohl Rekursinstanz als Oberaufsicht — gänzlich zu abstrahiren.

6. Definitiv wird ferner beschlossen, daß auch der staatsrechtliche Rekurs (mit 60tägiger Frist) ausgeschlossen ist. Der betreffende Satz soll lauten:

„Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unterliegen keiner Weiterziehung an das Bundesgericht.“

Art. 4 des Bundesrathes lautet:

«4. In jedem Betreibungskreise besteht ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem ein Beamter — der Betreibungsbeamte — und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt sind. Die Ernennung der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter steht den Kantonen zu und ist der obersten kantonalen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu übertragen.»

Diesem Artikel gegenüber hat Hr. Hoffmann folgende Gegenanträge eingebracht:

„In jedem Schuldbetreibungskreise besteht ein Betreibungsamt, welchem der Betreibungsbeamte und ein Stellvertreter vorgesetzt ist.

„In jedem Konkurskreise besteht ein Konkursamt, dessen Organisation der Kantonalgesetzgebung anheimfällt.

„Wo für Betreibung und Konkurs dieselben Kreise aufgestellt sind, bestimmt die Kantonalgesetzgebung, ob die Funktionen der einen und andern Art von einer und derselben Beamtung oder getrennt von einem Betreibungs- und einem Konkursamte besorgt werden sollen.“

„Die Wahlart für die Betreibungs- und Konkursbeamten wird durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.“

Hr. Hoffmann bemerkt hierzu, daß mit der Wahl des Ausdrucks „Konkursamt“ den Kantonen freigestellt werden soll, ein Kollegium oder eine Einzelperson mit der Besorgung der Konkursgeschäfte zu betrauen.

Hr. Schaller schlägt vor, das Institut des Betreibungsbeamten, das in Freiburg auf großen Widerstand gestoßen sei, fallen zu lassen:

In diesem Sinne beantragt Hr. Schaller folgende Fassung:

„Die Besorgung von Betreibungen ist eine freie Berufsart.

„Indessen hat der Bund zu bestimmen, welche Garantien ein Betreibungsagent mit Bezug auf Sachkenntniß und Zahlungsfähigkeit zu bieten hat.“

Abstimmung.

Der Antrag Schaller wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Die von Hrn. Hoffmann an Stelle des bundesrätlichen Art. 4 eingebrachten beiden Artikel werden hierauf ohne Widerspruch genehmigt.

Art. 5 lautet:

«5. Der Stellvertreter hat den Betreibungsbeamten in denjenigen Fällen zu ersetzen, in denen derselbe infolge gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen nicht vornehmen soll (Art. 12).

«Die amtlichen Verrichtungen werden ferner vom Stellvertreter besorgt, wenn der Betreibungsbeamte für längere Zeit durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Verhältnisse verhindert ist, sein Amt zu versehen. In diesen Fällen soll der Aufsichtsbehörde sowohl der Zeitpunkt, von welchem an der Stellvertreter die Amtsgeschäfte besorgt, als auch der Zeitpunkt, in welchem der Betreibungsbeamte dieselben wieder übernimmt, angezeigt werden. Ueberdies erfolgt die Bekanntmachung der Stellvertretung im kantonalen Amtsblatte.»

Hr. Hoffmann hat folgenden Gegenantrag gestellt:

„Der Stellvertreter eines Betreibungs- und eines Konkursbeamten hat diesen in allen Fällen des Ausstandes (Art. 12) und persönlicher Behinderung zu ersetzen.“

Der Zweck dieses Gegenantrags ist Vereinfachung des Textes und Streichung der Verpflichtung, wonach jeder Eintritt eines Stellvertreters in Funktion im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden soll.

Der Antrag einer waadtländischen Expertenkommission (von Hrn. Estoppey mitgetheilt) geht dahin: der Stellvertreter habe den Beamten zu vertreten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, gleichviel ob die Verhinderung längere oder kurze Zeit dauere. Dagegen solle die Veröffentlichung nur bei länger dauernder Verhinderung stattfinden.

Hr. Weber unterstützt letztern Antrag, während Hr. Ruchonnet denselben als einen verfehlten bezeichnet, da nur bei längerer Verhinderung der Betreibungsbeamte die Verantwortlichkeit für das ganze Amt von seinen Schultern auf die des Stellvertreters soll abwälzen können. Der Moment, in welchem dieser Verantwortlichkeitswechsel eintritt, soll aber genau präzisirt werden. Freilich könnte dies, statt durch das Gesetz, durch die Vollziehungsverordnung bestimmt werden.

Abstimmung.

Die Fassung des Hrn. Hoffmann erhält vor derjenigen des Bundesrathes den Vorzug.

Die Art. 6, 14 und 16 des Bundesrathes lauten:

«6. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen bestimmen im Uebrigen die Organisation des Bétreibungs- und Konkursamtes und regeln die Verantwortlichkeit des Amtspersonals.

«Diese Gesetze und Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

«14. Jeder Angestellte des Bétreibungsamtes ist für den aus seiner Schuld entstehenden Schaden verantwortlich.

«Soweit der Schaden nach Durchführung aller gesetzlichen Rechtsvorkehrungen vom fehlbaren Angestellten und seinen Bürgen nicht ersetzt ist, haftet dem geschädigten Theile der Kanton.

«16. Ein Bétreibungsbeamter, welcher auf rechtswidrige Weise, sei es durch eine Handlung, sei es durch eine Unterlassung oder Verzögerung, einen vermögensrechtlichen Schaden verursacht, kann dafür persönlich belangt und vor dem zuständigen Civilgerichte verklagt werden.

«Die Ausübung dieses Klagerechtes ist von keiner besondern Ermächtigung abhängig.

«Die Klage verjährt durch Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an welchem die geschädigte Partei von dem Schaden Kenntniss erhalten hat, und in allen Fällen durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die den Schaden erzeugende Thatsache eingetreten ist.»

Den wesentlichen Inhalt dieser drei Artikel hat Hr. Hoffmann in einem einzigen Artikel zusammengefaßt. Derselbe lautet wie folgt:

„Die Betreibungs- und Konkursbeamten sind für ihre Amtsführung und diejenige ihrer Angestellten verantwortlich und haben für die Erfüllung ihrer Amtspflichten eine durch die kantonale Gesetzgebung zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten.

„Sie können für allen durch ungesetzliche Handlungen und Unterlassungen verursachten Schaden vor dem Richter ihres Wohnsitzes um Ersatz belangt werden. Die Ausübung des Klagerrechtes ist von keiner besondern Ermächtigung einer Behörde abhängig.

„Die daherigen kantonalen Gesetze und Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.“

Hr. Ruchonnet begrüßt die von Hrn. Hoffmann durch Vereinigung der drei Artikel erzielte Vereinfachung.

Dagegen bringt der Antrag des Hrn. Hoffmann am Entwurf materiell zwei Aenderungen an, welche Hr. Ruchonnet nicht zu billigen vermag.

1) Erstlich ersetzt derselbe, gemäß dem in Neuenburg gefaßten Beschlusse, die subsidiäre Haftung des Kantons durch die Verpflichtung des Beamten zur Kautionsstellung.

Hr. Ruchonnet findet, daß diese Aenderung den öffentlichen Kredit gefährde; denn Bürgen sind für die Staatsgarantie kein Ersatz. Dem Staate steht es übrigens frei, sich gegen das durch ihn zu tragende Risiko zu versichern durch einen entsprechenden Abzug an der Besoldung der Betreibungsbeamten, während ein Gläubiger keinerlei Mittel hat, sich gegen Unterschlagungen seitens eines Betreibungsbeamten zu sichern. Die deutschen Juristentage von 1871/72 haben sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, daß der Staat für seine Organe zu haften habe. Die Kantonsbehörden mögen vor einer solchen Haftung sich fürchten, allein dem Publikum wird jedenfalls damit gedient sein. Uebrigens bliebe es den Kantonen unbenommen, sich ein Regreßrecht gegen die Gemeinden oder Bezirke zu ertheilen.

Hr. Schmid nimmt seinen in Neuenburg gestellten Antrag wieder auf, wonach nicht der Staat selbst, sondern der Wahlkörper, welcher den Beamten erwählt hat, subsidiär haften sollte.

Hiegegen wendet Hr. Hoffmann ein, daß in manchen Kantonen der Wahlkörper, z. B. ein Bezirk, gar kein Vermögen besitzt.

Deßgleichen macht Hr. Hauser geltend, wie ungerecht es wäre, eine ganze Gemeinde verantwortlich zu erklären für einen Beamten, den sie vielleicht nur mit schwachem Mehr gewählt hatte. Wenn man nun gar den Beamten zur Annahme von Zahlungen verpflichtet will, so brauchte es nur eines Komplottes zwischen dem Betreibungsbeamten und zwei Personen, um den Staat schwer schädigen zu können

Hr. Cornaz stellt zum Antrag Schmid den Zusatzantrag, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Wahlkörpers der Kanton hafte. Doch schließt sich Hr. Cornaz hierauf einer Fassung des Hrn. Ruchonnet an, dahin gehend, daß der Kanton direkt hafte, die kantonale Gesetzgebung jedoch dem Kanton gegen den Bezirk oder die Gemeinde, welche den Beamten gewählt hat, ein Rückgriffsrecht gewähren könne.

Hr. Zweifel spricht sich gegen jede subsidiäre Verantwortlichkeit aus. Es genügt seines Erachtens, daß die Behörde für richtige Kautionsleistung Sorge.

Abstimmung.

1. Die Gestattung des Rückgriffs des Kantons auf den Wahlkörper (Antrag Ruchonnet-Cornaz) wird eventuell mit 6 Stimmen angenommen.

2. Die subsidiäre Haftung des Wahlkörpers (Antrag Schmid) wird eventuell mit 4 gegen 3 Stimmen der Haftung des Kantons (Antrag Bundesrath) vorgezogen.

3. Definitiv wird, im Sinne des Hrn. Hoffmann, die Streichung jeder subsidiären Haftung beschlossen.

2) In zweiter Linie setzt Hr. Ruchonnet an der Redaktion des Hrn. Hoffmann aus, daß dieselbe die singuläre Verjährungsfrist für die Schadensklage gegen den Beamten, von 6 Monaten bzw. 2 Jahren, gestrichen hat, und das offenbar in der Meinung, die allgemeine Verjährungsfrist des Obligationenrechts (von 1 bzw. 10 Jahren) auch in diesem Falle Platz greifen zu lassen, obschon sie als etwas lang erscheine.

Hr. Hoffmann bekennt sich als Gegner solcher vom gemeinen Recht abweichender singulärer Fristen.

Abstimmung.

Die von Hrn. Hoffmann beantragte Streichung der Fristbestimmung, in dem Sinne, daß die gewöhnlichen Verjährungsfristen des Obligationenrechts gelten sollen, wird mit Mehrheit gutgeheißen.

Danach ist der an Stelle der Art. 6, 14 und 16 tretende Artikel genau in der von Hrn. Hoffmann vorgeschlagenen Fassung angenommen worden.

Art. 7 wird ohne Diskussion mit einigen von Hrn. Hoffmann angebrachten redaktionellen Aenderungen angenommen und lautet danach folgendermaßen:

„Die Kantone haben dem Bundesrathe die Eintheilung der Betreibungs- und Konkurskreise, die Einrichtung des Aufsiehtsdienstes, sowie die Namen der jeweiligen Betreibungs- und Konkursbeamten und deren Stellvertreter mitzuthemen.

„Der Bundesrath sorgt für angemessene Bekanntmachung dieser Angaben.“

Art. 8 wird ebenfalls ohne Diskussion angenommen, mit der redaktionellen Aenderung, daß es nun im Eingang heißen soll „Die Betreibungs- und Konkursbeamten.“

Eine Anregung des Eidgen. Statistischen Bureau, daß die Beamten gegen Entschädigung zu statistischen Aufnahmen verpflichtet werden sollen, findet keinen Anklang.

Art. 9 wird angenommen.

Die **Art. 10** und **11** verpflichten den Betreibungsbeamten zu Geldannahme für Rechnung des Gläubigers, mit der Verpflichtung zur Ablieferung des Geldes binnen 3 Tagen.

Die Aarauer Juristen haben diese Bestimmung angefochten. Sie wollen nicht, daß der Beamte Zahlungen in Empfang nehmen dürfe.

Auch Hr. Hausser findet eine solche Bestimmung gefährlich. Er beantragt daher Streichung der Art. 10 und 11 und Ersetzung derselben durch einen dem Entwurf von 1882 entnommenen Artikel, welcher also lautet:

„Die Betreibungsbeamten sind nicht verpflichtet, vom Schuldner Zahlungen zu Händen des Gläubigers entgegenzunehmen. Wird eine solche Zahlung ohne Ermächtigung des Gläubigers vom Schuldner an den Betreibungsbeamten geleistet, so geschieht es auf Gefahr des Zahlenden.“

Hr. Herzog hält ebenfalls dafür, daß man nach Wegfall der subsidiären Kantonsgarantie den Gläubiger nicht mehr verpflichten

könne, den Betreibungsbeamten als Mandatar zur Empfangnahme einer Zahlung anzunehmen. Er beantragt daher einfache Streichung der Artikel, welchem Antrag sich Hr. Cornaz anschließt.

Hr. Ruchonnet entgegnet, daß gewichtige praktische Rücksichten für Beibehaltung der Artikel sprechen. Wenn die Zahlung an den Beamten dem Schuldner abgeschnitten wird und dieser mit der Behauptung, er habe nun dem (auswärtigen) Gläubiger das Geld eingeschickt, Abstellung des Betreibungsverfahrens verlangt, wird der Beamte in großer Verlegenheit sein, was er zu thun habe. Wenn man dem Beamten das Vertrauen schenkt, bei Verwerthung von Pfändern das Geld einzukassiren, warum soll derselbe nicht auch genügendes Vertrauen genießen, um Zahlungen entgegenzunehmen?

Hr. Gobat findet es übertrieben, daß der Beamte zur sofortigen Ablieferung jedes empfangenen Betrages verpflichtet werde. Es sollte hier eine Grenze bestimmt werden, damit diese Bestimmung für ganz kleine Beträge nicht gelte. Hr. Gobat beantragt daher den Zusatz zu Art. 10:

„ sofern sie wenigstens 10 % der Hauptforderung ausmachen.“

Hr. Hohl hatte zu Art. 10 beantragt, ein Minimum dessen festzusetzen, was an Zahlung angenommen werden muß. — Er zieht jedoch diesen Antrag zurück auf die Erläuterung hin, daß laut Obligationenrecht überhaupt kein Gläubiger sich braucht Abschlagszahlungen gefallen zu lassen.

Abstimmung.

1. Der Zusatzantrag des Hrn. Gobat zu Art. 10 „sofern sie wenigstens 10 % der Hauptforderung ausmachen“ wird mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

2. Eventuell wird dem einfachen Streichungsantrag des Herrn Herzog vor dem Antrag Hauser der auf Ersatz durch einen neuen Artikel abzielt, der Vorzug gegeben.

3. In definitiver Abstimmung werden die Art. 10 und 11 des Bundesrathes gegenüber dem Streichungsantrag Herzog mit Stichentscheid des Präsidiums angenommen.

Art. 12, welcher vom Ausstand der Beamten handelt, führt unter den Ausstandsgründen Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum 3. Grade (römischer Computation) auf.

Hr. Schaller beantragt, bis zum 4. Grad zu gehen.

Um jede Verwechslung mit der kanonischen oder deutschrechtlichen Computation auszuschließen, beantragt Hr. Herzog, statt der Angabe des Grades in Zahlen zu sagen: „bis zum Grad der Geschwisterkinder.“

Dieser Antrag wird mit 6 Stimmen angenommen.

Im Uebrigen wird Art 12 in der von Hrn. Hoffmann beantragten abgeänderten Fassung angenommen, nämlich:

„Ein Betreibungs- und Konkursbeamter und dessen Stellvertreter und Angestellte
(im Uebrigen Art. 12 des bundesrätlichen Vorschlages, mit Streichung des letzten Lemmas und entsprechender Aenderung in Lemma 2.)

Das letzte Lemma ist in Folge der Streichung des Rekurses an die Bundesinstanz so wie so überflüssig geworden.

Art. 13 lautet im Entwurfe des Bundesrathes wie folgt:

«**13.** Die Angestellten des Betreibungsamtes können weder in eigener Person, noch durch Mittelpersonen Vermögensgegenstände erwerben, deren Verwerthung dem Amte obliegt; Erwerbsakte, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig.»

Die Aarauer Juristen haben folgende Redaction vorgeschlagen:

„Den Angestellten des Betreibungsamtes ist verboten, auf eigene Rechnung, sei es in eigener Person, sei es durch Mittelpersonen, mit den betreibenden Gläubigern oder mit den betriebenen Schuldnern oder mit Dritten bezüglich der betriebenen Forderungen und Pfänder Rechtsgeschäfte abzuschließen.“

„Erwerbsakte, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig, und es steht den Betreibungsbeamten aus solchen Rechtsgeschäften kein Klagerecht, auch nicht die Bereicherungsklage zu. Leistungen, welche auf Grund solcher Rechtsgeschäfte an Betreibungsbeamte stattgefunden haben, können als Nichtschuld zurückgefordert werden.“

„Betreibungsbeamte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind überdieß für allen entstandenen Schaden verantwortlich.“

In Anlehnung an diesen Vorschlag beantragt Hr. Hoffmann folgende Fassung:

„Dem Betreibungs- und Konkursbeamten ist verboten, auf eigene Rechnung, sei es in eigener Person, sei es durch Mittel-

personen, mit den betreibenden Gläubigern oder mit den betriebenen Schuldnern oder mit Dritten bezüglich der betriebenen Forderungen und Pfänder Rechtsgeschäfte abzuschließen oder Vermögensgegenstände zu erwerben, deren Verwerthung dem Amte obliegt. Erwerbsakte, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig.“

Abstimmung.

Dieser Antrag wird angenommen. Ebenso ein redaktioneller Antrag des Hrn. Gobat, wonach es im Eingange heißen soll statt „den Angestellten des Betreibungsamts“: „den Betreibungs- und Konkursbeamten und dem Personal des Betreibungs- und des Konkursamts.“

Hr. Cornaz wirft bei diesem Anlasse die Frage auf, ob alle Gehilfen der Betreibungsbeamten als amtliche Personen zu betrachten seien. Hr. Cornaz möchte diese Frage bejahen und beantragt in diesem Sinne folgenden Zusatz zu **Artikel 4**:

„Der Betreibungsbeamte wählt seine Angestellten unter Vorbehalt der Genehmigung der kantonalen Behörden.“

Hr. Schmid befürwortet Ablehnung dieses Antrages. Wozu soll der Beamte die Genehmigung der Behörde einholen müssen, da er ja die Verantwortlichkeit für seine Angestellten zu tragen hat?

Hr. Ruchonnet erinnert, daß Art. 6 des Departemental-entwurfes eine ähnliche Bestimmung enthielt. Dieselbe wurde jedoch gestrichen, weil sie nicht paßte für die Kantone, welche die Betreibungsbeamten sowohl als die Angestellten des Betreibungsamts fix zu besolden gedenken.

Hr. Cornaz ändert auf diese Bemerkung hin seinen Antrag dahin ab, daß der Zusatz lauten sollte:

„Die Kantone sind berechtigt, die Wahl der Gehilfen des Betreibungsamts der Bestätigung durch die kantonale Behörde zu unterwerfen.“

Hr. Weber erinnert, daß Art. 6 des Bundesrathes die Bestimmung enthielt, daß:

„Die kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Betreibungsamts der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.“

Dieser Passus fehlt in der zum Beschluß erhobenen Fassung des Hrn. Hoffmann. Mit Wiederaufnahme derselben dürfte den

Bedenken des Hrn. Cornaz Genüge geschehen. Hr. Weber beantragt daher, in dem an Stelle von Art. 6, 14 u. 16 angenommenen Art. 8 des Hrn. Hoffmann als Lemma 3 einzuschalten den Satz:

„Im übrigen wird die Organisation des Betreibungs- und Konkursamts durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen bestimmt.“

Abstimmung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 15 des Bundesrathes lautet:

«**15.** Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle gegen die Betreibungsbeamten eingehenden Beschwerden. Gesetzwidrige Akte werden von ihr aufgehoben oder berichtigt. Sie ordnet die Vollziehung von Amtshandlungen an, die der Beamte vorzunehmen in pflichtwidriger Weise sich geweigert hat.

Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Kläger von dem pflichtwidrigen Verhalten des Beamten Kenntniss erhalten hat, angebracht werden.

Der fehlbare Beamte kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, auch wenn dem Beschwerdeführer kein Schaden erwachsen ist; solche Strafen sind:

- 1) Rüge.
- 2) Geldbusse bis auf Fr. 200.
- 3) Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten.
- 4) Abberufung.

Die beiden letztgenannten Strafarten sind namentlich in Wiederholungs-fällen anzuwenden.»

Hr. Hoffmann stellt folgenden Gegenantrag:

„Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle gegen die Betreibungs- und Konkursbeamtungen eingehenden Beschwerden. Solche Beschwerden müssen binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von dem pflichtwidrigen Verhalten des Beamten Kenntniß erhalten hat, angebracht werden.

„Der fehlbare Beamte kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, auch wenn dem Beschwerdeführer kein Schaden erwachsen ist.

Die Ordnungsstrafen sind:

- „1) Rüge u. s. w. nach bundesrätlichem Vorschlage.“

Hiezu beantragt Hr. Hoffmann noch folgenden Zusatz:

„Da, wo für Ueberwachung der Schuldbetreibung in den einzelnen Kreisen besondere Aufsichtsorgane aufgestellt sind, ist die Rekursfrist für Beschwerden, welche an dieselbe gebracht werden, auf sieben Tage festgesetzt.“

„Im Falle einer Weiterziehung der bezüglichen Entscheide an die kantonale Aufsichtsbehörde ist dieselbe Frist von sieben Tagen einzuhalten.“

Hr. Cornaz beantragt auch der Behörde eine Frist für die Erledigung des Rekurses zu setzen. In Neuchâtel habe man mit einer derartigen Bestimmung gute Erfahrungen gemacht.

Hr. Weber unterstützt diesen Antrag. Hat der Entwurf für Erledigung der Betreibungsprozessesachen eine Frist von 3 Monaten gesetzt, so kann er dies noch viel eher mit Bezug auf die hier in Frage stehenden Administrativsachen, und es ist dies um so nothwendiger, seitdem man die Ober-Instanz des Bundes gestrichen hat.

Die Herren Hoffmann, Zweifel und Schmid bekämpfen den Antrag als eine unpassende und undurchführbare Beugung der kantonalen Behörde und ein ungerechtfertigtes Mißtrauensvotum gegen dieselbe.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Cornaz wird mit 5 gegen 4 Stimmen verworfen.

Hr. Ruchonnet beantragt Beibehaltung des von Hrn. Hoffmann weggelassenen zweiten Satzes von Lemma 1 des Bundesrathes „Gesetzwidrige Akte u. s. w.“

Dieser Satz bezweckt eine Beschleunigung des Verfahrens, indem er der Aufsichtsbehörde die Pflicht überbindet, durch direktes Eingreifen dafür Sorge zu tragen, daß statt des kassirten gesetzwidrigen Aktes der gesetzmäßige Akt vollzogen werde.

Hr. Hoffmann hielt diese Bestimmung als selbstverständlich, will sich aber der Beibehaltung derselben nicht widersetzen.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Ruchonnet wird angenommen.

Hr. Gobat beantragt, im deutschen Text statt „Ordnungsstrafe“ „Strafe“ zu setzen, da z. B. Abberufung keine bloße Ordnungsstrafe sei.

Hr. Hohl befürwortet Beibehaltung des Wortes „Ordnungsstrafe“, da z. B. in Appenzell A. Rh. eine Administrativbehörde

keine eigentliche Strafe, wohl aber eine Ordnungsstrafe aussprechen dürfte.

Der Antrag des Hrn. Gobat wird abgelehnt.

Im Uebrigen wird der Artikel nach der Fassung des Hrn. Hoffmann angenommen.

Art. 16 wurde bei Art. 6 bereits erledigt.

Zweiter Titel: Fristen.

Art. 17. Die Aarauer Juristen schlagen vor, einfach zu sagen:

„Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 87 u. ff. des Obligationenrechts maßgebend.“

Es beliebt indessen Beibehaltung des Art. 17, da es für das Publikum bequemer ist, die Grundsätze über Berechnung der Fristen im Gesetze selbst zu finden, als wenn man es hiefür auf ein anderes Gesetzbuch verweist.

Art. 18 des Bundesrathes lautet:

«**18.** Verträge, welche die Verkürzung der gesetzlichen Fristen zum Nachtheil des Schuldners bezwecken, sind ungültig. Der Schuldner kann indessen, wenn eine gesetzliche Frist nicht beachtet worden ist, darauf verzichten, die Nichtbeachtung einredeweise geltend zu machen.»

Die Berner Juristen beantragen statt dieses Artikels die allgemeinere Fassung von Art. 426 der bernischen Civilprozeßordnung aufzunehmen, welcher Artikel also lautet:

„Jede Vertragsbestimmung, durch welche das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren zum Nachtheil des Schuldners abgeändert oder die bestimmten Fristen oder Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollen, ist nichtig.“

Hr. Ruchonnet wäre geneigt, diese Fassung anzunehmen.

Hr. Herzog beantragt gänzliche Streichung des Artikels, da aus demselben hervorzugehen schiene, als wäre eine vertragsmäßige Verlängerung der Fristen zulässig, während auch diese nichtig sein sollte und schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichtig sei.

Hr. Hoffmann ist ebenfalls der Ansicht, daß alle gesetzlichen Fristen nicht geändert, d. h. weder verkürzt noch verlängert werden dürfen. Er beantragt daher, zu sagen (vgl. O., 148):

„Die in diesem Gesetz festgesetzten Fristen dürfen durch Vertrag nicht abgeändert werden.“

Abstimmung.

1. Die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes wird eventuell mit 5 gegen 4 Stimmen derjenigen der Berner Juristen vorgezogen.

2. Hierauf siewt eventuell der Antrag Hoffmann über die bundesrätliche Fassung.

3. Der Antrag Hoffmann wird hierauf definitiv gegenüber dem Streichungsantrag Herzog angenommen.

Ein Antrag des Hrn. Gobat, an dieser Stelle die von den Betreibungsferien und dem Rechtsstillstand handelnden Art. 88—90 einzuschalten, wird nach Antrag des Hrn. Hoffmann der spätern Redaktion zur Untersuchung anheimgegeben, nachdem Hr. Ruchonnet erklärt hat, daß seines Erachtens jene Artikel, weil nur auf die Betreibung anwendbar, nicht in das Erste Buch gehören.

Dritter Titel: Konkordat.

An Stelle des Wortes „Konkordat“ werden für den deutschen Text folgende Bezeichnungen vorgeschlagen:

Accommodement, Zwangsvergleich, Nachlaßvertrag.

Abstimmung.

1. „Konkordat“ erhält vor „Accommodement“ mit 6 gegen 3 Stimmen den Vorzug.

2. Die Bezeichnung „Nachlaßvertrag“ wird der Bezeichnung „Zwangsvergleich“ vorgezogen.

3. Endlich siewt „Nachlaßvertrag“ definitiv mit 5 gegen 4 Stimmen über „Konkordat“.

Im deutschen Text soll demnach überall Konkordat durch Nachlaßvertrag ersetzt werden. Im französischen Text bleibt das Wort Konkordat.

Das Institut des Nachlaßvertrages war in Neuenburg grundsätzlich genehmigt worden und zwar sollte derselbe sowohl außerhalb des Konkurses als im Konkurse abgeschlossen werden können.

Hr. Schmid beantragt, in Abweichung von jenem Beschlusse, das Institut eines Nachlaßvertrag außerhalb des Konkurses zu verwerfen. Hr. Schmid begründet diesen Antrag damit:

- 1) daß das Gesetz ohnehin zu lang sei und möglichst gekürzt werden sollte;
- 2) daß solche in der großen Mehrheit der Kantone noch nicht erprobte, einschneidende Neuerungen in ein eidgenössisches Gesetz nur aufgenommen werden sollten, wenn zwingende Gründe es erfordern;
- 3) daß mit diesem Institut dem Schuldner in den meisten Fällen gar nicht gedient würde, da es für denselben fast unmöglich sei, schon bei Einreichung seines Begehrens eine Zweidrittelmehrheit zustimmender Gläubiger aufzubringen. Und sollte ihm dies gelingen, so hätte er damit nur soviel erreicht, daß er bevogtet und seine schlimme Vermögenslage publiziert würde. Ein unredlicher Schuldner aber könnte allerdings durch Aufstellung fiktiver Gläubiger mit deren Konnivenz die wirklichen Gläubiger und das Gericht betrügen und sich so auf betrügerische Weise einen Vermögensvorteil verschaffen.

Dagegen möchte Hr. Schmid den Nachlaßvertrag nach Ausbruch des Konkurses beibehalten wissen.

Im gleichen Sinne äußert sich Hr. Zweifel. Er nennt dieses Institut die Achillesferse des ganzen Entwurfes. In der Ostschweiz ist man der Ansicht, daß jeder wortbrüchige Schuldner zuerst die Strafe des Konkurses müsse über sich ergehen lassen, ehe von einem Zwangsvergleich die Rede sein könne. Dafür habe dann z. B. Glarus sehr milde Bestimmungen bezüglich der Rehabilitation.

Das Institut des Nachlaßvertrages vor ausgebrochenem Konkurs wird dagegen vertheidigt von den HH. Ruchonnet, Cornaz, Gobat, Weber, Hauser, Herzog, Schaller, Estoppey und Peterelli.

Hr. Ruchonnet kann den Einwand des Hrn. Schmid, daß das Gesetz zu lang sei, nicht gelten lassen. Dasselbe ist im Gegentheil zu kurz, nämlich viel weniger eingehend als die muster-gültigen neuern Gesetzgebungen Deutschlands und Oesterreichs. Allerdings besitzen dormalen nur zwei Kantone (Genf und Neuenburg) den außerkonkurslichen Nachlaßvertrag, aber es wären ihrer zehn, wenn man nicht überall auf das Erscheinen eines eidgenössischen Gesetzes gewartet hätte. Der Bund kann sich bei seiner Gesetzgebung nicht nach dem Schritte zurückgebliebener kantonaler Gesetzgebungen richten, sondern er muß die fortgeschrittensten

Gesetze zum Vorbild nehmen. Eine langjährige Erfahrung hat Hr. Ruchonnet bewiesen, daß ein derartiges Institut dringendes Bedürfnis ist, da sonst alle Vergleichsversuche an der durch Zorn oder Habsucht motivirten Opposition einiger weniger Gläubiger scheitern. Das einzige Anstößige ist dabei, daß die opponirende Minderheit zu Konzessionen muß gezwungen werden. Allein, wenn man diesen Zwang vor ausgebrochenem Konkurs für unzulässig hält, wie will man denselben nach eröffnetem Konkurs rechtfertigen? Das Bedenken ist doch in beiden Fällen genau das nämliche und es bleibt bestehen, so lange man eben nicht die Gesamtheit der Gläubiger von Anfang an als eine Interessengemeinschaft mit gegenseitigen Pflichten und Rechten betrachten will.

Hr. Cornaz erklärt, der „sursis concordataire“ habe in Neuenburg sowohl im Interesse der Gläubiger als der Schuldner einem System geheimer und ungleichartiger Abmachungen ein Ende gemacht, welches ein eigentlicher Skandal war. Gegen betrügerische Kollusion zwischen dem Schuldner und fiktiven Gläubiger schützen die nämlichen strengen Strafbestimmungen, die für den betrügerischen Bankrott gelten.

Hr. Gobat erklärt, das Bedürfnis nach einem Nachlaßvertrag außerhalb des Konkurses habe sich im alten Kantonstheil von Bern so fühlbar gemacht, daß vorwiegend um dessentwillen im Jahre 1882 die Revision des Betreibungsgesetzes an Hand genommen wurde. Der bezügliche Entwurf wurde dann im Großen Rath einstimmig gutgeheißen, obschon diese Behörde größtentheils aus Landwirthen zusammengesetzt ist. Ein solches Institut ist in der Schweiz um so nothwendiger, als in keinem andern Lande an den Konkurs so strenge Rechtsfolgen geknüpft werden.

Hr. Weber erinnert, daß die Zürcher Juristen, die doch auch zur Ostschweiz gezählt werden, sich für das Institut erklärt haben. Auch Uri hat eine Bestimmung, daß mit Zustimmung der Gläubiger statt des Konkurses das bloße beneficium inventarii ohne Ehrenfolgen verlangt werden kann. Ist es nun moralisch, daß der Widerspruch eines einzigen Gläubigers eine solche humane Maßregel soll verhindern können? Gewiß nicht, und Uri selbst würde mit der Zeit das Institut im Sinne des Mehrheitsprinzips ausgebildet haben.

Hr. Hauser nennt es einen schlechten Trost, daß zuerst über den Schuldner der Konkurs ausbrechen müsse; denn nach dem System des Entwurfes unterliegen nur die im Handelsregister Eingetragenen, d. h. etwa 30,000 Bürger dem Konkurse. Die 550,000 Uebrigen müßten es sich also ruhig gefallen lassen, vom ersten besten Gläubiger ausgepfändet zu werden, anstatt ihren Zu-

stand Allen offenbaren und mit der Gesamtheit der Gläubiger eine Abmachung treffen zu können.

Hr. Herzog äußert die Ansicht, daß der Nachlaßvertrag ohne Konkurs auch im Interesse der Gläubiger sei, da er ihnen die Kosten eines solchen erspare. Indessen sollte den Gläubigern das Recht gewahrt bleiben, den Schuldner für den ungedeckten Betrag später zu belangen, wenn derselbe wieder zu Vermögen kommen sollte. Auch sollte das Konkordat jedem Schuldner nur einmal gestattet werden, und nicht eine Gläubigermehrheit, sondern das Gericht die Bedingungen desselben festsetzen, unter Vorbehalt eines Rekurses der unzufriedenen Gläubiger an die obere Gerichtsinstanz.

Hr. Peterelli findet, wie Hr. Herzog, daß der gegen die nicht zustimmenden Gläubiger ausgeübte Zwang wesentlich gemildert würde, wenn dieselben das Recht behielten, eine Verlustbescheinigung („Glücksschein“) zu verlangen für den Fall, daß der Gläubiger später zu Vermögen käme.

Abstimmung.

Das Institut eines Nachlaßvertrages außerhalb des Konkurses wird, entgegen dem Antrag Schmid, mit 7 gegen 3 Stimmen gutgeheißen.

Es wird hierauf die artikelweise Berathung des Titels begonnen.

Art. 19 lautet:

«19. Ein Schuldner kann durch Erkenntniß des zuständigen Gerichtes die Rechtswohlthat des Konkordates unter den in den folgenden Artikeln angeführten Bedingungen erlangen.»

Hr. Zweifel beantragt zu sagen, statt: „durch Erkenntniß des zuständigen Gerichts“: „durch Erkenntniß der zuständigen Behörde“, damit die Kantone, welche bisher über solche Fragen eine Administrativbehörde entscheiden ließen, nicht gezwungen würden, ihre Gesetzgebung zu ändern.

Dieser Antrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Art. 20 lautet:

«20. Der Schuldner, welcher auf die Rechtswohlthat des Konkordates Anspruch macht, hat dem zuständigen Gerichte ein schriftliches Gesuch und den Entwurf eines Konkordates einzureichen.

«Es sind beizulegen eine Bilanz, welche die Aktiven und die Passiven, erstere mit Schätzung, aufführt, und ein Verzeichniß der Gläubiger mit Angabe ihres Wohnortes und des Betrages ihrer Forderungen.

«Der Entwurf des Konkordates muss mit der Zustimmungserklärung von zwei Drittheilen der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Gläubiger versehen sein, welche ihrerseits zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen vertreten sollen.

«Ist der Geschuchsteller gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet (O. 877), so hat er auch die Geschäftsbücher vorzulegen, aus denen seine Vermögenslage ersehen werden kann.»

Hr. Hauser beantragt Lemma 3 und 4 mit einander zu vertauschen.

Angenommen.

Hr. Cornaz beantragt, in Lemma 3 statt einer Zweidrittelmehrheit nur das absolute Mehr zustimmender Gläubiger zu verlangen, weil es sich hier um einen rein vorbereitenden Schritt handle.

Hr. Gobat beantragt gänzliche Streichung des Lemma 3, weil diese dem Schuldner auferlegte Nothwendigkeit, gleich von Anfang an mit einer Mehrheit zustimmender Gläubiger sich zu versehen, eine überflüssige und äußerst lästige Bestimmung sei, welche manchen Schuldner absolut daran hindern wird, einen Nachlaßvertrag vorzuschlagen. Wie soll ein betriebener Schuldner in den 30 Tagen, während welcher eine Betreibung dauert, Zeit haben, die Zustimmung im Ausland wohnender Gläubiger beizubringen?

Hr. Weber findet, es würde genügen, daß eine Gläubigermehrheit für das Stundungsbegehren gewonnen sei, nicht aber auch für einen bereits ausgearbeiteten Konkordatsentwurf. Hr. Weber beantragt daher, in Lemma 1 und 3 die Worte „Entwurf eines Konkordates“ zu streichen.

Ferner sollte bestimmt werden, daß wenn ein Gläubiger die Anzahl seiner Gläubiger bei Einreichung seines Begehrens unrichtig angibt und z. B. Gläubiger verschweigt, der Nachlaßvertrag vom Gericht auf keinen Fall mehr bestätigt werden darf.

Endlich sollte bei Berechnung der Gläubigermehrheit die Forderung der Ehefrau für die nicht privilegierte Hälfte des Frauenguts unbedingt ausgeschlossen sein, weshalb Hr. Weber beantragt zu sagen:

„Die Forderung der Frau für die nicht privilegierte Hälfte ihres Vermögens wird dabei nicht in Berechnung gezogen.“

Hr. Herzog befürwortet die Beibehaltung des „Entwurfs“. Dagegen sollte in diesem Stadium keine Gläubigerzustimmung gefordert, sondern alles dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt werden.

Hr. Ruchonnet ist damit einverstanden, daß (nach Antrag Cornaz) die Zweidrittelmehrheit in diesem Vorbereitungsstadium auf das absolute Mehr reduziert werde. Dagegen erleichtern seines Erachtens die Anträge Gobat und Weber (Streichung des „Entwurfes“) die Anbahnung eines Nachlaßvertrages allzusehr. Letzterer ist nach der Idee des Bundesraths nicht für solche Schuldner bestimmt, welche durch Betreibungen bereits in die Enge getrieben sind, sondern für solche, welche im Bewußtsein der Gefährdung ihrer Situation, den Betreibungen zuvorkommen wollen. Auch wäre der Richter oft in peinlicher Verlegenheit, ob er das Konkordatsgesuch annehmen oder ablehnen solle, wenn er nicht von Anfang an die Zustimmung einer Anzahl Gläubiger in Händen hat.

Abstimmung.

1. Für den Fall, daß die Zustimmung einer Gläubigermehrheit verlangt werde, wird der Antrag des Herrn Weber auf Nichtberechnung der Frauengutsforderung eventuell mit Stichentscheid des Präsidiums angenommen.

2. Eventuell wird ferner das von Hrn. Cornaz vorgeschlagene absolute Mehr der Gläubiger (nicht der Forderungen) mit 6 gegen 3 Stimmen der Zweidrittelmehrheit des bundesrätlichen Entwurfes vorgezogen.

3. An dieser Mehrheit wird definitiv gegenüber dem Streichungsantrag Gobat festgehalten.

4. Hrn. Webers Antrag auf Streichung des Wortes „Entwurf etc.“ in Lemma 1 und 3 wird verworfen.

Art. 21 schreibt eine Prüfung der Bücher des Schuldners durch den Betreibungsbeamten vor.

Hr. Hoffmann beantragt Streichung dieser Bestimmung als einer überflüssigen Komplikation, zumal der Betreibungsbeamte sehr oft gar nicht der richtige Mann sein wird zur Vornahme einer derartigen Prüfung.

Die HH. Herzog und Schmid unterstützen diesen Antrag. Hat das Gericht nicht volle Klarheit über die Lage des Schuldners, so mag es nach Gutdünken einen Sachverständigen herbeiziehen (Herzog). Man macht schließlich an den Betreibungsbeamten Zumuthungen, welche die Grenzen des Möglichen überschreiten. Der Betreibungsbeamte soll nicht der Behörde als Vertrauensmann förmlich aufgedrungen werden. (Schmid.)

Hr. Ruchonnet erläutert, daß die Absicht des Entwurfes allerdings dahin ging, aus dem Betreibungsbeamten, vermöge seiner Stellung, einen ganz besonders qualifizierten Mann zu machen, welcher am besten in der Lage wäre, über Jedermanns Kreditverhältnisse Auskunft zu ertheilen.

Abstimmung.

Die Streichung des Art. 21 wird mit einer Mehrheit von 6 Stimmen beschlossen.

Art. 22 verfügt Vorladung des Schuldners durch das Gericht.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob diese Vorladung fakultativ oder obligatorisch sein soll.

Eine Mehrheit von 5 gegen 2 Stimmen entscheidet sich für obligatorische Vorladung. Art. 22 wird auch im Uebrigen angenommen, redaktionelle Vereinfachung vorbehalten.

Art. 23. Hr. Hoffmann beantragt, in Art. 23 u. ff. die allzu polizeilich-militärisch klingende Bezeichnung „Kommissär“ durch „Sachwalter“ oder „Kurator“ zu ersetzen.

Abstimmung.

1. Für den Fall einer Aenderung der Bezeichnung erhält „Sachwalter“ vor „Kurator“ den Vorzug.

2. Mit 6 gegen 4 Stimmen wird hierauf Kommissär definitiv durch „Sachwalter“ ersetzt. Im französischen Text bleibt die Bezeichnung „Commissaire“.

Hr. Hohl beantragt, die Frist in Art. 23 und 25 von 3 auf 2 Monate zu verkürzen.

Angenommen.

Art. 24. Angenommen.

Art. 25. Mit Herabsetzung der Frist auf zwei Monate angenommen.

Art. 26. Hr. Gobat beantragt, unter den in Absatz 2 dem Schuldner verbotenen Geschäften auch die „Zahlungen“ aufzuführen. Denn wenn Schuldner Zahlungen machen dürfe, sei damit der Bevorzugung einzelner Gläubiger Vorschub geleistet.

Hr. Weber entgegnet, man müsse zwischen Zahlungen für bereits eingegangene Verbindlichkeiten und solchen für neue Geschäfte unterscheiden. Letztere müssen unbedingt gestattet werden und erstere wird der Sachwalter so wie so verbieten.

Der Antrag des Hrn. Gobat wird abgelehnt.

Art. 27. Angenommen.

Art. 28. Hr. Schaller findet an diesem Artikel auszusetzen, daß derselbe dem Sachwalter eine zu große Machtvollkommenheit einräume, indem er es ganz in seine Hand stellt, Forderungen, die ihm zweifelhaft erscheinen, auszuschließen. Es sollte den Gläubigern Gelegenheit geboten sein, ihre Forderungsrechte durch das Gericht anerkennen zu lassen.

Hr. Weber erinnert, daß die Berner Juristen eine ähnliche Bemerkung gemacht haben. Laut Art. 28, zusammengehalten mit Art. 31, steht es in der That in der Macht des Sachwalters, das Zustandekommen eines Nachlaßvertrags von vorneherein zu verhindern.

Hr. Cornaz entgegnet, die durch Art. 28 dem Sachwalter eingeräumten Befugnisse seien genau die nämlichen, welche in Frankreich einem syndic-liquidateur zustehen.

Hr. Ruchonnet fügt bei, daß man nicht umhin könne, irgend Jemand vorläufig über Zulassung oder Nichtzulassung der Forderungen entscheiden zu lassen. Ein eigentliches Urtheil vorerst abwarten wollen, hieße den Nachlaßvertrag sowohl vor wie nach dem Konkurse unmöglich machen; denn man kann doch den Nachlaßvertrag nicht hinausschieben, bis alle einzelnen Prozesse über Zulassung von Forderungen erledigt sind. Indessen gibt der Entwurf dem Sachwalter keineswegs eine unbeschränkte Machtvollkommenheit. Er verpflichtet denselben in allen Fällen, mag er nun die Forderung zugelassen oder abgelehnt haben, dem Gerichte Bericht zu erstatten. Dieses wird selbstverständlich keinen Entscheid fassen, ohne den Schuldner und den betreffenden Gläubiger einvernommen zu haben. Zu mehrerer Sicherheit könnte man übrigens in Art. 31 förmlich die Worte einschalten: . . . Das Gericht verfügt „nach Anhörung der Parteien“.

Hr. Hoffmann empfiehlt, den geäußerten Bedenken durch folgende Aenderungen Rechnung zu tragen:

In Art. 28 Streichung der Worte: „deren Ansprüche ihm begründet erscheinen“. (Der Sachwalter hätte somit Alle, welche Forderungen anmelden, einzuladen.)

In Art. 31, Lemma 1 hinter „... zustimmenden Erklärungen“ und Lemma 2 hinter „gesetzliche Zahl“ die Worte einschalten: „einschließlich der vom Sachwalter beanstandeten Forderungen“.

Hienach würde einzig das Gericht entscheiden, ob eine Mehrheit vorhanden ist, und den beanstandeten Gläubigern wird dabei laut dem Schlußsatz von Art. 32 Gelegenheit gegeben, ihre Forderungen zu rechtfertigen.

Die HH. Schaller und Schmid schließen sich diesem Antrag an.

Abstimmung.

Der Antrag Hoffmann wird mit einer Mehrheit von 6 Stimmen angenommen.

Art. 29. Angenommen.

Art. 30. Angenommen.

Art. 31. Mit dem bei Art. 28 durch Hrn. Hoffmann eingeführten Zusätze angenommen.

Art. 32 lautet:

◦ «**32.** Das Gericht entscheidet beförderlich über die Bestätigung des Konkordats. Die Bestätigung kann nur erfolgen:

- 1) Wenn die zustimmenden Gläubiger zwei Drittheile aller in Berücksichtigung fallenden, nicht pfandversicherten und im Konkursfalle nicht privilegierten Gläubiger vertreten und gleichzeitig ihre Forderungen zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen ausmachen;
- 2) wenn der Schuldner nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger unredliche oder von grosser Leichtfertigkeit zeugende Handlungen begangen hat;
- 3) wenn die angebotene Summe in richtigem Verhältnisse zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht;
- 4) wenn endlich die Vollziehung des Konkordates, sowie die vollständige Befriedigung der im Konkursfalle bevorzugten und auf ihr Vorzugsrecht nicht ausdrücklich verzichtenden Gläubiger hinlänglich sichergestellt erscheinen.

«In Bezug auf bestrittene Ansprüche erkennt das Gericht, ob und in welchem Masse dieselben bei der Berechnung der gesetzlich geforderten Mehrheit mitgezählt werden sollen.

«Tag und Stunde der gerichtlichen Verhandlung über das Konkordat werden im Amtsblatt des Kantons angezeigt. Diejenigen Gläubiger, welche der Bestätigung des Konkordates sich widersetzen wollen, können die Gründe ihres Widerspruches vor Gericht geltend machen.»

Hiezu werden folgende Anträge gestellt:

1. *Zu Ziffer 1.*

Hr. Schaller beantragt, die Mehrheit der Gläubiger auf das absolute Mehr herabzusetzen und die Mehrheit der Forderungsbeträge auf eine Dreiviertelmehrheit zu erhöhen.

Hr. Ruchonnet erwidert, die Dreiviertelmehrheit sei im Jahre 1875 mit einer Stimme Mehrheit von der Kommission zum Heusler'schen Entwurf an die Stelle der Zweidrittelmehrheit gesetzt worden. In allen seitherigen Gesetzgebungen zeige sich indessen eine merkliche Tendenz nach Herabsetzung dieser Ziffer, bis auf das absolute Mehr hinunter. Darum möge die Zweidrittelmehrheit des Entwurfes wohl eher den herrschenden Anschauungen entsprechen.

Abstimmung.

Für die Forderungsbeträge siegt die Zweidrittelmehrheit mit 6 gegen 3 Stimmen über die Dreiviertelmehrheit.

Für die Mehrheit der Gläubiger wird ebenfalls mit allen gegen eine Stimme das Zweidrittelmehr dem absoluten Mehr vorgezogen.

2. *Zu Ziffer 2.*

Hr. Schaller beantragt Ersetzung dieser Ziffer durch die von der Genfer Eingabe beantragte Fassung:

„ . . . im Falle von Arglist, Betrug oder Verletzung des Art. 26 dieses Gesetzes.“

Diese Fassung sei, weil präziser und weniger unbestimmt, der bundesrätlichen vorzuziehen.

Hr. Ruchonnet erwidert, die etwas unbestimmte Fassung sei absichtlich gewählt worden, um dem richterlichen Ermessen einen größern Spielraum zu lassen. Diese Fassung stamme übrigens schon aus dem Heusler'schen Entwurfe.

Hr. Weber tadelt die Genfer Fassung als zu enge, indem dieselbe bloß die durch Art. 26 dem Schuldner nach Einleitung des Nachlaßvertrags-Verfahrens verbotenen Handlungen im Auge hat, nicht aber die von ihm früher begangenen leichtsinnigen Handlungen, auf die es hier wesentlich abgesehen ist.

Hr. Schaller zieht seinen Antrag zurück.

3. *Zu Ziffer 3.*

Hr. Gobat beantragt Streichung dieser Ziffer, da sie nur dekorativen Werth habe. Es lasse sich gar nicht ermessen, ob

diese Bedingung wirklich erfüllt sei, und es sei dies auch rechtlich gleichgültig, da es sich um einen Vertrag handle, d. h. um eine Abmachung, in welche die Gläubiger eingewilligt haben.

Hr. Zweifel befürwortet die Beibehaltung der Ziffer 3, die er als eine Fundamentalbestimmung des Nachlaßvertrags betrachtet, als die Probe zwischen Aktiven und Passiven.

Hr. Ruchonnet spricht ebenfalls für Beibehaltung. Allerdings liegt ein Vertrag vor, aber ein Vertrag, zu welchem ein Theil der Gläubiger gezwungen wird.

Abstimmung.

Ziffer 3 wird beibehalten.

4. Zu Ziffer 4.

Hr. Gobat hebt hervor, daß der deutsche und der französische Text nicht genau übereinstimmen und Hr. Schaller wünscht klarere Fassung.

Der Redaktion überwiesen.

Hr. Gobat beantragt Streichung des letzten Lemma, Herr Schaller und Hr. Weber wünschen Beibehaltung desselben.

Dasselbe wird beibehalten.

Art. 33. Angenommen, mit Ersetzung des Wortes „Urtheil“ durch „Entscheid“.

Art. 34 lautet:

«**34.** Das gerichtlich bestätigte Konkordat ist für alle Gläubiger, auch für diejenigen, welche demselben nicht beigetreten sind, oder unterlassen haben, ihre Ansprüche anzumelden, rechtsverbindlich; ausgenommen hievon sind allein die privilegierten Gläubiger, welche auf ihr Vorrecht nicht Verzicht leisten, und die Pfandgläubiger für den durch ihr Pfand gedeckten Forderungsbetrag.»

Hr. Peterelli findet es hart, daß der nicht zustimmende Gläubiger auf jeden weitem Anspruch verzichten müsse. Man sollte ihm die Wahl lassen, entweder den Nachlaßvertrag anzunehmen, oder seine Forderung auf eine bessere Zeit vorzubehalten. In diesem Sinne beantragt Hr. Peterelli folgende Fassung,

Zusatz am Schlusse von Art. 34:

„. . . . sowie diejenigen nicht zustimmenden Gläubiger, welche ihr Forderungsrecht vorbehalten und die durch den Nach-

laßvertrag festgesetzte Zahlung nicht angenommen haben, welche Thatsache vom Gericht durch Ausstellung einer Bescheinigung amtlich zu konstatiren ist.“

Hr. Herzog befürwortet, von Hrn. Peterelli theilweise abweichend, folgende Fassung:

„Art. 34. Das bestätigte Konkordat ist für alle Gläubiger rechtsverbindlich, mit Ausnahme der privilegierten Gläubiger, welche auf ihr Vorrecht nicht Verzicht leisten, und der Pfandgläubiger für den durch ihr Pfand gedeckten Forderungsbetrag.

„Gläubiger, welche dem Konkordat nicht beigetreten sind oder unterlassen haben, ihre Ansprüche anzumelden, verlieren durch dasselbe den Anspruch auf allfälliges künftiges Vermögen des Schuldners nicht, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.“

Hr. Schmid beantragt als Amendement zum Antrag Peterelli, daß durch einen Zusatz zu Art. 39 bestimmt werde, der Gläubiger (der nicht am Nachlaßvertrage Theil genommen hat) dürfe den Schuldner nur dann wieder belangen, wenn er nachweist, daß Schuldner seither zu Vermögen gekommen ist.

Hr. Cornaz hält dafür, wenn man in dieser Hinsicht eine Konzession machen wolle, so müsse dieselbe allen Gläubigern zu gute kommen, etwa so, daß man in Art. 39 den Grundsatz, daß die Forderung für den ungedeckten Betrag fortbestehe, statt zur Ausnahme zur Regel mache, indem man sage:

„Eine allgemeine gegentheilige Abrede ausgenommen, haftet der Schuldner, wenn er wieder zu Vermögen kommt, den Gläubigern für alle Beträge, auf welche sie im Nachlaßvertrag Verzicht geleistet haben.

„Der Gläubiger darf indessen ein aus dieser Bestimmung hergeleitetes Recht nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausführung des Nachlaßvertrages geltend machen.“

Hr. Herzog beantragt, eventuell zu Art. 39, als Absatz 2, folgenden Zusatz:

„Die Rechte der nicht beigetretenen und nicht angemeldeten Gläubiger nach Art. 34, Absatz 2, bleiben vorbehalten.“

Hr. Weber ist der Ansicht, daß bei Annahme des Antrags Cornaz eine gegentheilige Abrede ganz ausgeschlossen werden müßte. Daher beantragt Hr. Weber im Antrag Cornaz Streichung der Worte: „Eine allgemeine gegentheilige Abrede ausgenommen.“

Zu diesen verschiedenen Anträgen werden noch folgende Bemerkungen geäußert:

Die HH. Weber, Hauser und Gobat sprechen sich dahin aus, daß mit Annahme des Antrags Peterelli das Konkordat in seinen Grundlagen erschüttert, ja faktisch aufgehoben würde; es werde eine Ungleichheit der Gläubiger geschaffen, wenn der Vertrag für einen Theil derselben nicht verbindlich sei; der Antrag Peterelli stehe geradezu im Widerspruche mit dem Geiste des Konkordates, welches alle Sonderabmachungen verbietet.

Abstimmung.

1. Eventuell wird das Amendement Weber zum Antrag Cornaz abgelehnt.

2. Eventuell wird die Redaktion des Bundesrathes dem Antrag Cornaz vorgezogen.

3. Eventuell wird das Amendement Schmid zum Antrag Peterelli angenommen.

4. Der also ergänzte Antrag Peterelli erhält mit 6 gegen 3 Stimmen eventuell vor demjenigen des Hrn. Herzog den Vorzug.

5. Endlich wird definitiv der Antrag Peterelli gegenüber der Fassung des Bundesrathes mit Stichentscheid des Präsidiums angenommen.

Art. 35. Die Berner Juristen haben (auf pag. 18 des bezüglichen Separatabdruckes aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins [siehe Anhang]) den Einwand erhoben, der Gläubiger habe unter Umständen nach Art. 35 nur einen einzigen Tag Zeit, um die Bürgen zur Zahlung aufzufordern.

Die Aarauer Juristen schlagen vor, hier § 144 der Aargauer Konkursordnung aufzunehmen. Sie nehmen Anstand daran, daß der Bürge zur Zahlung einer noch gar nicht verfallenen Schuld könne aufgefordert werden; auch möchten sie die Zustimmung des Gläubigers zum Nachlaßvertrag von der Zustimmung der Bürgen abhängig machen.

Hr. Hoffmann theilt den Standpunkt der Aarauer Juristen.

Hr. Ruchonnet vertheidigt die Lösung des Entwurfes. Die Bürgen sollen den Gläubiger an der Annahme des Konkordats nur dann hindern können, wenn sie ihn ausbezahlen und durch Subrogation in seine Rechte treten. Der Gedanke der Aargauer, den Bürgen, auch ohne vorgängige Zahlung desselben, entscheiden zu lassen, beruht auf der irrigen Auffassung, daß jeder Bürge zahlungsfähig sei, was durchaus nicht immer der Fall ist.

Dagegen ist allerdings richtig, daß unter Umständen der Gläubiger zur Anzeige an den Bürgen nur einen Tag Zeit hat. Man mag da Abhülfe treffen, indem man die Frist zur Anzeige an die Bürgen auf die Hälfte verkürzt, aber noch einfacher ist es, daß in einem solchen Falle der Gläubiger die Versammlung gar nicht besuche und erst hintendrein unterschriftlich seine Zustimmung ertheile.

Art. 35 wird angenommen.

Art. 36 angenommen.

Art. 37. Hr. Schaller beantragt, diesen Artikel mit Art. 38 zu vereinigen, da beide vom Widerruf des Konkordats handeln.

Hr. Ruchonnet berührt die Frage, ob der in Art. 37 vorgesehene Widerruf nur für den klagenden Gläubiger oder für alle Theilnehmer am Nachlaßvertrag gelte. Nach seiner Ansicht bezieht sich die Aufhebung des Konkordats nur auf den Kläger. Indessen wollte der Entwurf die Entscheidung dieser Frage der Praxis überlassen. Es ließe sich überhaupt streiten, ob Nichterfüllung des Nachlaßvertrages dessen Ungültigkeit zur Folge haben sollte. Das deutsche Gesetz bestimmt geradezu das Gegentheil.

Die HH. Estoppey und Schmid erachten es für passend, diese Frage hier zu entscheiden durch folgende Einschaltung:

„ . . . hat jeder Gläubiger, soweit ihn das Konkordat beschlägt, vom Gerichte etc.

Dieser Antrag wird angenommen.

Hr. Weber regt eine nähere Definition des Widerrufs an, in dem Sinne, daß durch denselben zwar die von den Gläubigern aufgegebenen Rechte wieder aufleben, nicht aber die im Nachlaßvertrag gewährten Sicherheiten erlöschen sollen.

Hr. Estoppey empfiehlt als redaktionelle Aenderung, das erste Lemma des Art. 38 mit Art. 37 zu numeriren und Art. 37 zum ersten Alinea von Art. 38 zu machen.

Art. 38, 39 und 40 angenommen.

Vierter Titel: Anfechtungsklage.

Zu diesem Titel hat Hr. Hoffmann einen vollständigen (gedruckten) Gegenvorschlag in 5 Artikeln eingebracht. Hr. Hoffmann war hiebei von dem Bestreben geleitet, die Bestimmungen über diese Materie klarer und einfacher zu gestalten. Statt dreier Stadien kennt er deren nur zwei: Geschäfte, welche früher, und solche, welche später als sechs Wochen vor Ausbruch des Konkurses abgeschlossen wurden: letztere unter allen Umständen anfechtbar, erstere nur bei Nachweis der mala fides der Kontrahenten. Ferner sind die Bestimmungen über Schenkungen weggelassen. Dagegen sind neue Bestimmungen eingeschaltet über die Rechtsfolgen der Anfechtung.

Der Gegenvorschlag lautet wie folgt:

„**41.** Zur Anfechtungsklage sind berechtigt:

- 1) jeder Gläubiger, welchem bei einer Betreibung auf Pfändung Mangels pfandbarer Habe des Schuldners ein — theilweise oder gänzlich — leerer Pfandschein ausgestellt worden ist (Art. 108);
- 2) die Konkursmasse oder gemäß Art. 256 für sich selbst handelnde einzelne Gläubiger des Gemeinschuldners.“

„**42.** Der Anfechtung unterliegen alle Veräußerungen von liegendem und fahrendem Gute, welche der Gemeinschuldner innert sechs Wochen vor der Konkursöffnung oder der unfruchtbaren Pfändung vorgenommen hat. Dieselbe Bestimmung ist auch anwendbar auf:

- 1) die Bestellung von Pfand oder Hypothek, resp. Gült zur Sicherstellung von Verpflichtungen, welche schon vor dieser Bestellung bestanden haben;
- 2) die Tilgung einer noch nicht fälligen Verpflichtung des Schuldners durch Baarzahlung, Hingabe von Vermögensstücken an Zahlungsstatt oder auf andere Weise;

- 3) die Tilgung einer verfallenen Schuld, insofern sie nicht durch Baarzahlung oder Uebergabe von Handelspapieren bewirkt wurde.“

„43. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum vor der Konkurseröffnung oder der unfruchtbaren Pfändung unterliegen der Anfechtung:

„Alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner im Zustande des Ueberschuldens in der dem andern Theile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachtheiligen oder einzelne Gläubiger gegenüber den andern zu bevorzugen.“

„44. Was durch eine der Anfechtungsklage unterliegende Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners gekommen ist, muß von dem Empfänger zurückerstattet werden gegen Ersatz der Gegenleistung, die derselbe aus Anlaß der angefochtenen Rechtshandlung gemacht hat. Wer das aus einer solchen Empfangene hat zurückerstatten müssen, kann seine ursprüngliche Forderung im Falle des Konkurses als Konkursgläubiger in der Masse, im Falle der Pfändung aber gegen seinen Schuldner wieder geltend machen.“

„45. Die Anfechtungsklage äußert ihre Wirkung gegen diejenigen Personen, welche selbst mit dem Schuldner die betreffenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen, beziehungsweise von demselben Befriedigung erhalten haben und gegen bösgläubige Dritte. Rechte, welche gutgläubigen Dritten an den vom Schuldner erworbenen Vermögensgegenständen übertragen worden sind, werden durch die Anfechtungsklage nicht berührt.“

Hr. Ruchonnet führt zu Gunsten des bundesrätlichen Entwurfes Folgendes an:

Der Entwurf geht, wie derjenige des Hrn. Hoffmann, von der Anschauung aus, daß alle zum Nachtheil der Gläubiger begangenen Rechtshandlungen jederzeit anfechtbar sind, wenn sowohl dem Schuldner als dem Mitkontrahenten böser Glaube nachgewiesen werden kann. Nun gibt es aber nach der Auffassung des Entwurfes gewisse Rechtsakte, welche an sich schon verdächtig sind und bei denen, wenn sie nicht über ein Jahr zurückreichen, sofern nur Kläger die Thatsache damaliger Ueberschuldung des Schuldners nachweist, der böse Glaube präsumirt wird, doch so, daß dem durch das Geschäft Bevortheilten der Gegenbeweis seiner bona fides offen gelassen wird. Stammen aber diese Rechtsakte aus den

letzten zwei Monaten vor dem Konkurse, so wird nicht bloß die mala fides, sondern auch die Ueberschuldung rechtlich präsumirt und der Gegenbeweis der bona fides ausgeschlossen, d. h. es tritt die Annullirung unter allen Umständen ein. Auf diese Weise bilden sich in ganz naturgemäßer ungezwungener Weise drei Stadien: Anfechtung mit voller Beweislast, Anfechtung mit umgekehrter Beweislast (ein Jahr), Anfechtung mit Ausschluß des Gegenbeweises (zwei Monate).

Die Schenkungen sind, wie in allen neuern Gesetzgebungen, besonders behandelt worden, weil auch der gutgläubige Beschenkte zur Rückerstattung verpflichtet werden muß, freilich nur bis auf den Betrag seiner Bereicherung.

Hr. Gobat macht die Anregung, den Titel „Anfechtungsklage“ durch einen passenderen zu ersetzen, da die Klage nicht die Hauptsache, sondern die Folge der als betrügerisch erklärten Handlungen ist. Art. 41 müßte dann an den Schluß des Titels versetzt werden.

Wird der Redaktion zur Beachtung überwiesen.

Nachdem zuerst versucht worden war, den Titel von der Anfechtungsklage auf Grund des Hoffmann'schen Gegenentwurfes durchzuberathen, ergibt es sich, daß die Mehrheit mehr dem Systeme des Bundesrathes zuneigt, weßhalb mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen wird, in die artikelweise Berathung dieses Titels auf Grund des bundesrathlichen Entwurfes einzutreten.

Art. 41. In Ziffer 2 soll nach dem Antrag des Hrn. Hoffmann auf Art. 256 und nicht Art. 270 hingewiesen werden.

Ferner sind, nach Antrag Herzog, die Worte „für sich selbst handelnd“ als ungenau zu streichen.

Das letzte Lemma, welches die Anfechtungsklage nach 5 Jahren verjähren läßt, wird gestrichen, in der Meinung, daß die gewöhnliche (10jährige) Verjährung gelten solle.

Art. 42 lautet:

«42. Anfechtbar sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vornahme, alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen oder gewisse Gläubiger zu begünstigen, vorgenommen hat.»

Hr. Schmid beantragt, der Fassung des Hrn. Hoffmann (Art. 43 seines Gegenentwurfs) folgende zwei Punkte zu entlehnen:

- 1) Ersetzung von: „in der . . . bekannten Absicht“ durch „in der . . . erkennbaren Absicht“.
- 2) Einschaltung der Worte (. . . welche der Schuldner) „im Zustande des Ueberschuldens“ etc.

Abstimmung.

1. Ersterer Vorschlag wird angenommen (doch soll im französischen Text „connivence“ beibehalten werden).

2. Dagegen wird die Einschaltung von „im Zustande des Ueberschuldens“ mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 43 und 44. Hr. Herzog beantragt, diese beiden Artikel in der Weise zu verschmelzen, daß das dritte (Schluß-)Lemma des Art. 43 also redigirt würde:

„Die Aufhebung des angefochtenen Rechtsgeschäfts wird jedoch nicht ausgesprochen, wenn dasselbe vor den letzten drei Monaten vor der Konkureröffnung oder unfruchtbaren Pfändung abgeschlossen wurde und Derjenige, welchem das Geschäft zum Vortheile gereicht, beweist, daß er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt hat.“

Art. 44 würde dann gestrichen.

Hr. Estoppey beantragt folgenden Zusatz an den Schluß von Ziffer 1:

„ . . . für welche der Schuldner nicht schon vorher eine gleichwerthige Sicherheit gegeben hatte.“

Hr. Schmid beantragt, im Interesse der Verkehrssicherheit, die einjährige Frist in Lemma 2 auf 6 Monate abzukürzen.

Hr. Hohl will dieselbe sogar auf 3 Monate reduzieren.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Hrn. Herzog wird angenommen.
2. Ebenso der Antrag des Hrn. Estoppey.
3. Bei der koordinirten Abstimmung über die Frist erhält der von Hrn. Hohl vorgeschlagene Termin von 3 Monaten die wenigsten

Stimmen und wird eliminirt. Hierauf werden mit Stichtscheid des Präsidiums die 12 Monate des Entwurfs gegenüber den 6 Monaten des Hrn. Schmid beibehalten.

Art. 44 fällt nunmehr weg.

Art. 45 regelt die Anfechtung der Schenkungen in folgender Weise: Jede Schenkung, die im Laufe des letzten Jahres vor Konkursausbruch oder Auspfändung vorgenommen wurde, ist ohne jeden Beweis unbedingt anfechtbar; ist die Schenkung älter, so hat der Anfechtende zu beweisen, daß Schuldner damals überschuldet war und seine Ueberschuldung kannte. Der Beschenkte haftet in beiden Fällen nur für die Bereicherung, so lange nicht auch ihm mala fides nachgewiesen wird.

Hr. Gobat beantragt Streichung der Worte „und seine Vermögenslage kannte“. Es soll genügen, wenn dem Schuldner nachgewiesen wird, daß er thatsächlich zur Zeit der Schenkung überschuldet war. Ihm noch beweisen zu müssen, daß er dies wußte, wäre unjuristisch und eine ungerechtfertigte Erschwerung des Beweises zu Gunsten der Schenkungen.

Der Antrag des Hrn. Gobat wird angenommen.

Art. 46 stellt den Schenkungen alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte gleich, die sich durch das Mißverhältniß der beidseitigen Leistungen als verdeckte Schenkungen qualifiziren.

Hr. Gobat beantragt, in dieser Kategorie ferner aufzuführen „die Veräußerungen gegen eine Lebensrente oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs“.

Hr. Cornaz möchte hieraus einen eigenen Artikel machen, da die von Hrn. Gobat erwähnten Rechtsgeschäfte nicht nothwendig sich als verdeckte Schenkungen qualifiziren, nichtsdestoweniger aber (wie überhaupt alle Lebensversicherungsverträge) sollten aufgehoben werden können, weil die Realisation solcher periodischer Renten Schwierigkeiten bietet.

Die HH. Herzog und Weber widerrathen die Aufnahme einer Zusatzbestimmung. Alle Fälle kann man doch nicht anführen; durch allzu vieles Spezialisiren läuft man Gefahr, erst recht einzelne Fälle auszuschließen (Herzog). Entweder kommt bei den von Hrn. Gobat aufgeführten Fällen der Schuldner zu kurz, dann greift so wie so Art. 46 Platz, oder der vom Schuldner aus-

bedungene Nießbrauch repräsentirt den wirklichen Gegenwerth, dann liegt ein regelrechtes Geschäft vor, und der Masse bleibt nichts Anderes übrig, als den Nießbrauch irgendwie zu verwerthen.
(Weber.)

Abstimmung.

1. Eventuell wird nach Antrag des Hrn. Cornaz beschlossen, aus der Anregung des Hrn. Gobat einen besondern Satz zu machen.

2. Dieser Antrag wird definitiv angenommen, gegenüber dem Antrag, nichts einzuschalten.

Hr. Gobat redigirt den fraglichen Satz wie folgt:

„Das Nämliche gilt für die Veräußerungen oder Zahlungen, welche gegen eine Lebensrente oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs gemacht wurden.“

Art. 47. Hr. Weber beantragt, hier die Redaktion von Art. 45 des Hoffmann'schen Gegenentwurfes anzunehmen, welche die Wirkungen der Anfechtungsklage auch auf die bösgläubigen Dritten ausdehnt. — Angenommen.

Hr. Herzog beantragt, hier noch den **Art. 44** des Hoffmann'schen Gegenentwurfes einzufügen, welcher ausführlich bestimmt, welche Rechtsfolgen die vom Gericht zugelassene Anfechtung haben soll. Danach soll der zur Herausgabe verpflichtete Empfänger vollen Ersatz seiner Gegenleistung beanspruchen können.

Hr. Weber würde hier die Lösung vorziehen, welche in Art. 30 und 31 der Deutschen Konkursordnung enthalten ist, wonach die Masse nur bis zu ihrer Bereicherung zum Ersatz der Gegenleistung verpflichtet ist. Hr. Weber beantragt förmlich, hier Art. 30, Absatz 1, und Art. 31 der D. K. O. (mit den entsprechenden Aenderungen) aufzunehmen, welche Artikel also lauten:

„Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

„Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstellen, soweit sie sich in derselben befindet oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.“

Hr. Weber geht von der Anschauung aus, daß der zur Rückstattung verhaltene Empfänger als bösgläubig zu präsumiren

ist, also keine Prämie verdient, sondern nur Anspruch haben soll auf das, was von seiner Gegenleistung in der Masse noch thatsächlich vorhanden ist.

Die HH. Cornaz, Hoffmann und Herzog wenden hiegegen ein, daß in den in Art. 46 vorgesehenen, den Schenkungen assimilirten Fällen ein böser Glaube des Empfängers nicht nothwendig vorliegt und auch nicht präsumirt werden darf.

Abstimmung.

Die Fassung des Hrn. Hoffmann erhält vor derjenigen der Deutschen Konkursordnung den Vorzug.

Zweites Buch. Schuldbetreibung.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. Hr. Hoffmann stellt zu diesem Artikel folgenden Zusatzantrag:

„**48. Zusatz:** Sicherheitsbegehren, welche nach Art. 511 O. gestellt werden wollen, sind gleichfalls in der Form von Zahlungsbefehlen zu erlassen, mit der Aenderung, daß die Aufforderung auf Sicherstellung des Gläubigers nichtentsprechenden Falles auf Zahlung zu lauten hat. Im Uebrigen sind dieselben in ihren Wirkungen und rücksichtlich des gesammten Verfahrens den Zahlungsbefehlen und deren Folgen gleichgestellt.“

Art. 48 sowohl als der Zusatzantrag des Hrn. Hoffmann werden angenommen.

Art. 49 führt unter neun Ziffern die verschiedenen Personenklassen auf, welche der Konkursbetreibung unterworfen sind. Der Grundgedanke, von welchem der Entwurf hiebei ausgegangen ist, läßt sich dahin fassen, daß man angenommen hat, ein Jeder, der für eigene Rechnung im Handelsregister stehe, vereinige eine größere Menge von Kreditbeziehungen in sich, weshalb es im allgemeinen Interesse liege, daß dessen Aktiven nur zu Gunsten der Gesamtheit der Gläubiger liquidirt werden.

Hr. Zweifel behält sich ausdrücklich vor, im Plenum des Rathes über die Eintretensfrage nach freier Entschließung Stellung zu nehmen. Wenn er in der Kommission die durch den Entwurf vorgeschlagene ungleiche Behandlung der Schweizerbürger nicht

weiter bekämpft, so steht er nur deshalb hievon ab, weil eine weitere Diskussion über diesen Punkt hier aussichtslos wäre.

Hr. H o h l schließt sich dieser Erklärung an.

Hr. S c h m i d ist mit der Unterscheidung zwischen konkursfähigen und nicht konkursfähigen Bürgern auch nicht einverstanden. Sobald man aber dieselbe annimmt, sollte man sie, seines Erachtens, ganz konsequent durchführen und einen Jeden dem Konkurs unterwerfen, der, unter welchem Titel es immer sei, im Handelsregister eingetragen ist.

Hr. H a u s e r erklärt, das Betreibungssystem des Entwurfes bewirke keine ungleiche Behandlung von Schweizerbürgern; dasselbe beruhe einfach auf einem naturgemäßen und logischen Anschluß an die Grundlagen des Obligationenrechts. Die Verwerfung dieses Systems wäre übrigens einer Rückweisung des ganzen Entwurfes und damit einer Verschiebung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit gleich zu erachten.

Hr. S c h a l l e r stimmt dem System des Entwurfes zu, wünscht aber, es möchte nachstehenden Wünschen der Genfer Kommission Rechnung getragen werden.

1° Que la saisie puisse être requise, concurremment avec la faillite, contre les personnes inscrites au registre du commerce.

2° Que l'on précise, par voie législative, à quelle catégorie de personnes s'applique le § 4 de l'article 865 du Code des obligations.

3° Que le commanditaire ne puisse, quand il n'est pas commerçant, être déclaré en faillite que dans le cas seulement où il n'aurait pas satisfait aux obligations qui lui sont imposées par les dispositions du Code des obligations sur les sociétés en commandite.

4° Que l'héritier d'une personne inscrite sur le registre du commerce ne puisse pas être déclaré en faillite, lorsqu'il est poursuivi en paiement d'une dette grevant la succession, à moins toutefois qu'il ne soit inscrit sur le registre du commerce.

Im Einzelnen werden folgende Bemerkungen gemacht:

1) Zu *Ziffer 2* beantragt Hr. G o b a t, die Mitglieder einer Kollektivgesellschaft nur für Schulden der Gesellschaft dem Konkurs zu unterwerfen, und das somit nur unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft selbst aufgelöst worden sei. Hr. Gobat weist

darauf hin, daß das einzelne Mitglied einer Kollektivgesellschaft nicht nothwendig auch persönlich ein Kaufmann sei, sondern sehr oft eine Privatperson, ohne Berechtigung zur Unterschrift. Vielleicht befindet sich dieser einzelne Gesellschafter infolge von Privatschulden in Geldverlegenheit, während die Gesellschaft selbst blüht und gedeiht. Was hat es da für einen Sinn, diesen einzelnen Privatmann für Privatschulden auf Konkurs zu betreiben? Nicht die Person, sondern die Art der Forderung sollte für die Form der Betreibung maßgebend sein.

Hr. Gobat beantragt daher, der Ziffer 2 die Beschränkung beizufügen:

„... sofern es sich um Schulden der Gesellschaft handelt.“

Hiegegen wird Folgendes eingewendet: Das Konkursverfahren ist auch gegen den einzelnen Kollektivgesellschaftler angezeigt, weil dessen Vermögen subsidiär den Gesellschaftsgläubigern haftet, diese also sich mit Fug und Recht dagegen verwahren müßten, wenn die Privatgläubiger den Gesellschafter vorweg auspfänden dürften, so daß sie das Nachsehen hätten. (Weber.)

Der Entwurf kennt nur Personen, welche ausschließlich auf Konkurs, und solche, welche nur auf Pfändung betrieben werden können. Mit dem Antrag des Hrn. Gobat (und dem sub Ziffer 3 folgenden des Hrn. Estoppey) aber würde eine dritte Zwischenklasse geschaffen von Solchen, welche bald der Pfändung, bald dem Konkurs unterliegen. Das wäre durchaus unlogisch; denn der Zweck des Konkurses ist ja eben, alle Einzelpfändungen auszuschließen. Sonst hätte man ebenso gut alle Kaufleute für ihre Privatschulden der Pfändung unterwerfen können; aber damit würde der ganze Zweck des Konkurses illusorisch. Wenn der nämliche Schuldner von den einen Gläubigern ausgeplündert werden kann, während die andern zum Zuwarten verurtheilt sind, so ist das kein System mehr, sondern Willkür. (Ruchonnet.)

2) Zu Ziffer 3 beantragt Hr. Hoffmann in Uebereinstimmung mit den Eingaben von Genf, Waadt und Aargau Streichung des Kommanditärs, da derselbe kein Kaufmann, sondern einfach ein Kapitalist ist, der sein Geld einem Geschäfte leiht und dabei seinem größern Risiko entsprechend einen höhern Zins ausbedingt.

Im gleichen Sinne äußert sich Hr. Zweifel, während Herr Hauser der Ansicht ist, daß eine solche Person, welche sich mit ihrem Geld an Handelsgeschäften betheiligt, faktisch unter die Kaufleute gegangen ist und daher füglich auf Konkurs betrieben werden soll.

Hr. Estoppey möchte ebenfalls den Kommanditär im Allgemeinen der Pfändung unterwerfen, jedoch mit Ausnahme des Falles, wo die Betreibung auf Bezahlung der versprochenen Kommanditsumme gerichtet ist. Eventuell würde sich Hr. Estoppey dem Antrage Hoffmann anschließen.

Hr. Hoffmann erklärt, der Fall, daß eine Kommandite nicht einbezahlt ist, komme nur so ausnahmsweise vor, daß es sich nicht lohne, um dessentwillen eine Ausnahme zu schaffen.

Hr. Ruchonnet kann sich die gänzliche Streichung des Kommanditárs gefallen lassen, da dieselbe dem Systeme keinen Einbruch thut, nicht aber den Mittelantrag Estoppey, da aus oben angegebenen Gründen die Schaffung solcher Zwischenwesen, die beiden Betreibungsarten unterliegen, ganz verwerflich ist.

3) Zu Ziffer 9.

Hr. Hoffmann wirft die Frage auf, ob man nicht auch diese Klasse (die freiwillig Eingetragenen) streichen sollte.

Diese Frage wird dahin erwidert, daß man dieser Kategorie hier unter keinen Umständen entrathen kann. Denn diese freiwillige Unterwerfung unter die Konkursbetreibung ist für die Betreffenden ein Mittel, gewisser Kredite theilhaftig zu werden, die ihnen sonst verweigert würden (Weber, Hauser, Ruchonnet).

In redaktioneller Hinsicht beantragt Hr. Hauser, Ziffer 9 so zu fassen:

„ . . . als freiwillig Eingetragener gemäß O. 865, Absatz 1.“

Abstimmung.

1) Der Antrag des Hrn. Gobat zu Ziffer 2 (Kollektivgesellschaft) wird mit 5 gegen 4 Stimmen verworfen.

2) Das Amendement des Hrn. Estoppey (Beschränkung der Konkursbetreibung gegen den Kommanditär auf den Fall nicht einbezahlter Kommandite) wird eventuell mit 6 Stimmen der Fassung des Bundesrathes vorgezogen.

3) Dasselbe unterliegt jedoch mit 2 gegen 5 Stimmen gegenüber dem Antrag Hoffmann auf gänzliche Streichung des Kommanditárs.

4) Der redaktionelle Antrag des Hrn. Hauser zu Ziffer 9 wird nicht beanstandet.

Desgleichen eine Anregung des Hrn. Weber, im Eingange die Worte einzuschalten:

„. . . in einer der nachbezeichneten Eigenschaften (im Handelsregister eingetragen ist).“

Art. 50 stellt den im Handelsregister Eingetragenen gleich:

- 1) diejenigen, welche zur Entstehungszeit der Forderungen darin eingetragen waren;
- 2) die Erben eines Eingetragenen, für die Erbschaftsschulden.

Hr. Hoffmann stellt hier (in Uebereinstimmung mit den Eingaben von Aargau und Zürich) einen Gegenantrag, der sich in folgenden wesentlichen Punkten vom bundesrätlichen Artikel unterscheidet:

1) Statt die Art der Betreibung von der Entstehungszeit der Forderung abhängig zu machen, was komplizirt ist und dem Betreibungsbeamten den Entscheid über eine oft schwer zu beantwortende juristische Frage zumuthet, stellt der Antrag Hoffmann auf die Zeit ab, welche seit der Streichung des Schuldners aus dem Handelsregister verflossen ist, und läßt bis sechs Monate nach der Streichung sämtliche Betreibungen auf Konkurs gehen.

2) Die Gleichstellung der Erben mit dem Erblasser ist gestrichen.

3) Es ist eine Bestimmung aufgenommen darüber, wie es zu halten sei, wenn im Verlauf einer Betreibung ein Eingetragener gestrichen oder ein Nichteingetragener eingetragen wird.

Der Gegenantrag Hoffmann lautet:

„**50.** Die im Handelsregister Eingetragenen unterliegen nach erfolgter Streichung in demselben noch während einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkte der bezüglichen Anzeige im Handelsamtsblatte an gerechnet, der Betreibung auf Konkurs.

„Eine einmal angehobene Betreibung auf Konkurs hat auch nach Ablauf dieser Frist jedenfalls ihren Fortgang zu nehmen.“

Hr. Gobat erklärt sein volles Einverständniß mit diesem Gegenantrage. Ziffer 1 des Bundesrathes steht im Widerspruch mit dem aufgestellten Grundsatz, daß das Handelsregister über die Art der Betreibung entscheidend sein soll. Denn hienach wäre nicht mehr das Handelsregister, sondern die Frage maßgebend, unter welchen Verhältnissen eine Forderung entstanden ist. Die Gleichstellung der Erben aber (Ziffer 2) wäre eine Verletzung des

Grundsatzes, daß die Personaleigenschaften des Erblassers nicht auf die Erben übergehen.

Hr. Weber erklärt, der Entwurf habe deßhalb den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung als maßgebend betrachtet, weil unter Umständen der Gläubiger nur auf die Garantie hin, daß der Schuldner eingetragen sei, demselben Kredit ertheilt hatte, weshalb es nicht anginge, den Gläubiger hindurein durch Streichung des Schuldners aus dem Register dieser Garantie zu berauben. Allein allerdings leidet diese Lösung an der Schwäche, daß sie die Möglichkeit offen läßt, daß der nämliche Schuldner gleichzeitig (von verschiedenen Gläubigern) auf beide Arten betrieben werde, was unbedingt vermieden werden sollte und durch den Hoffmann'schen Antrag in der That vermieden wird.

Hr. Hauser ist mit der Weglassung der Erben einverstanden, dagegen nicht mit Streichung der Ziffer 1. Man kann einem Gläubiger nicht zumuthen, daß er fortwährend nachschlage, ob sein Schuldner noch im Handelsregister stehe. Die Ausmittlung der Entstehungszeit der einzelnen Forderungen sollte nicht so schwierig sein.

Hr. Herzog findet im Gegentheil, die einzige praktische Lösung bestehe darin, daß (nach dem Hoffmann'schen Antrag) eine Frist aufgestellt wird, während welcher für alle, auch die neuentstandenen Forderungen auf Konkurs zu betreiben ist, damit die Gleichheit der Betreibung gewahrt werde.

Hr. Schmid beantragt, auf dem Boden des Gegenantrags Hoffmann, die Frist von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern.

Abstimmung.

1) In eventueller Abstimmung wird der sechsmonatlichen Frist des Hrn. Hoffmann vor der einjährigen des Hrn. Schmid der Vorzug gegeben.

2) In definitiver Abstimmung wird der Gegenantrag Hoffmann gegenüber dem Artikel des Bundesrathes angenommen.

Art. 51. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist die Betreibung für öffentliche Steuern u. s. w. ausschließlich auf Pfändung zu richten.

Diese Bestimmung bezweckt, wie Hr. Ruchonnet erläutert, nicht den Schuldner, sondern den Staat zu begünstigen, weil es diesem daran gelegen sein muß, seine Forderung rascher einzutreiben, als dies auf dem Konkurswege thunlich wäre. Da solche Steuerforderungen gewöhnlich nicht sehr hoch sind, schadet deren

Eintreibung auf dem Pfändungswege den übrigen Gläubigern kaum, zumal die Forderungen in der Regel auch im Konkurs privilegiert wären. Ueberdies liegt es im Interesse des Staates, daß er sich nicht durch Fallitmachen seiner Bürger verhaßt mache.

Hr. Hoffmann hält dafür, wenn es sich um eine Begünstigung des Staates handle, sollte die Bestimmung fakultativ, nicht obligatorisch lauten.

Hr. Hauser anerkennt, daß, wenn Jemand nicht Steuern zahlen kann, er niemals solle vom Staat in den Konkurs getrieben werden. Wenn Schuldner aber bloß renitent ist, so hilft unter Umständen einzig die Konkursbetreibung. Diese sollte Eingetragenen gegenüber dem Staate fakultativ vorbehalten bleiben.

Abstimmung.

Eventuell wird Streichung von Absatz 2 gegenüber dem Antrag auf fakultative Fassung angenommen, worauf Absatz 2 definitiv gestrichen wird.

Art. 52. 1) Ein Antrag des Hrn. Hohl, im Eingange das Wort „schriftlich“ zu streichen oder aber zu sagen „schriftlich oder mündlich“, wird angenommen. Das Schlußlemma soll dem entsprechend umgeändert werden.

2) Ein Antrag des Hrn. Herzog, in Ziffer 2 die Worte: „mit Buchstaben geschrieben“ zu streichen, wird ebenfalls angenommen.

3) Dagegen wird ein anderer Antrag des Hrn. Herzog, in Ziffer 3 die Worte „und dessen Datum“ zu streichen, abgelehnt.

Art. 53. Hr. Hoffmann stellt zu Absatz 1 folgenden Änderungsantrag:

„**53.** . . . Der Beamte soll, wenn der Vorschuß nicht geleistet ist, den Gläubiger von der einstweiligen Unterlassung der verlangten Betreibungshandlung benachrichtigen und ihm den Betrag des zu leistenden Vorschusses bezeichnen.“

(Unverändert im Uebrigen bis zum Schlusse.)

Dieser Antrag wird angenommen.

Absatz 2 lautet: „Der Kostentarif wird vom Bundesrath festgestellt.“

Hr. Herzog beantragt, diesen Absatz zu streichen und den Kostentarif am Schlusse in's Gesetz selbst aufzunehmen, was die Aussichten auf Annahme des Gesetzes vermehren würde.

Hr. Hoffmann sähe es lieber, wenn der Kostentarif durch ein besonderes Bundesgesetz festgesetzt würde, das gleichzeitig mit dem Hauptgesetze in Kraft zu treten hätte.

Hr. Weber meint, es liege durchaus in der Absicht des Bundesrathes, einen möglichst niedrigen Kostentarif aufzustellen. Wenn man jedoch denselben in Gesetzesform kleidete, so würde dies eine nachherige, durch die Erfahrung gebotene Abänderung zu sehr erschweren.

Der Antrag Herzog wird abgelehnt.

Art. 54 angenommen.

III. Gerichtsstand und Kompetenz.

Die von den Aarauer Juristen angeregte Streichung der Worte „und Kompetenz“ in der Ueberschrift wird angenommen.

Art. 55. Der Ausdruck „für persönliche Ansprachen“ in Absatz 1 wird als unklar beanstandet. Auf den Antrag des Hrn. Gobat beliebt folgende einfachere Fassung (jedoch mit Ueberweisung an die Redaktion):

„Das Betreibungsbegehren ist beim Betreibungsamt des Wohnortes des Schuldners anzubringen.“

Hr. Schmid kritisirt den Stil des 3. Absatzes.

Art. 56, 57, 58, 59 und 60 angenommen.

Art. 61. Die HH. Höhl und Schmid beantragen, in Absatz 1 statt „die Betreibung“ zu sagen: „die Betreibung und Realisirung“.

Hr. Weber entgegnet, dies sei unthunlich, da die Realisirung doch nur am Ort der belegen Sache möglich ist.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hr. Gobat beantragt, die Betreibung sei am Wohnort des Schuldners, die Realisirung dort durchzuführen, wo das Pfand liegt.

Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt.

Hr. Herzog beantragt, statt „in welchem das werthvollste Grundstück sich befindet“ in Absatz 2 zu sagen:

„ . . . in welchem das mitverpfändete Wohnhaus oder das werthvollste Grundstück sich befindet.“

Auch dieser Antrag wird abgelehnt.

Dagegen beliebt ein Antrag des Hrn. Hoffmann, in Absatz 2 statt „das werthvollste Grundstück“ zu sagen: „der größere Werth der verpfändeten Liegenschaften“.

Hier beantragt Hr. Hoffmann Einschaltung des nachstehenden Artikels:

Art. 61^{bis}. „Für Forderungen, bezüglich welcher ein Arrest gelegt ist, ist die Betreibung da zu vollführen, wo das arrestirte Gut liegt oder dafür Sicherheit (Art. 202) geleistet ist.“

Dieser Artikel wird angenommen.

Art. 62, 63, 66. 1. Hr. Hoffmann beantragt, den Eingangssatz von Art. 62 wie folgt zu vereinfachen: „Sämmtliche Betreibungsakte sind doppelt auszufertigen.“ Angenommen.

2. Hr. Hoffmann beantragt ferner, das andere Doppel des Betreibungsakts sei dem Gläubiger nicht „unmittelbar nach der Bestreitung oder nach Ablauf der Bestreitungsfrist“, sondern „unmittelbar nach dessen Erlassung“ zuzustellen. Es soll damit ein Druck auf den Beamten ausgeübt werden, daß er die Ausfertigung des Betreibungsakts nicht zu lange hinausschiebe.

Hr. Weber entgegnet, damit mache man dem Beamten doppelte Mühe und komplizire das Verfahren, weil der Beamte dann genöthigt sei, über die Einlegung oder Nichteinlegung des Rechtsvorschlags besonders zu berichten. Dem Gläubiger selber aber ist mit der sofortigen Benachrichtigung von der erfolgten Zustellung wenig gedient, da er doch nicht weiß, was Schuldner dazu sagen wird.

Auch Hr. Schmid erblickt darin einen Vortheil, daß auf dem anderen Doppel, vor dessen Zusendung an den Gläubiger, vermerkt werde, ob Rechtsvorschlag erhoben worden ist oder nicht, damit man gleich aus dem Akte selbst ersehe, ob eine bestrittene oder eine unbestrittene Forderung vorliegt.

Der Antrag des Hrn. Hoffmann wird mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

3. Hr. Schmid beantragt, in Art. 63 den Satz „die beiden Doppel sollen gleichlautend sein“ als selbstverständlich wegzulassen und den übrigen Inhalt des Artikels mit Art. 62 zu verbinden; ferner den Art. 66 als überflüssig zu streichen.

Diese Anträge werden angenommen.

Art. 64. Angenommen.

Art. 65. Auf Antrag des Hrn. Herzog werden die Worte „vorbehältlich der durch die Post vermittelten Zustellungen“ gestrichen, im Uebrigen der Artikel angenommen.

Art. 66 ist bereits gestrichen.

Art. 67. In Absatz 1 sollen nach der Anregung des Herrn Hoffmann die Worte „wo möglich“ als überflüssig gestrichen werden.

Absatz 3 sieht vor, daß die Betreibungsakte gegen Abwesende entweder an die Thüre befestigt oder einem Polizeibeamten übergeben werden. Um jede Willkür der Beamten auszuschließen, beantragt Hr. Hoffmann nur einen Weg, nämlich die Befestigung an der Thüre zu belassen und die Uebergabe an einen Polizeibeamten zu streichen.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Art. 68. Hr. Hoffmann beantragt, in Ziffer 1 den Stellvertreter, in Ziffer 3 den Vizepräsidenten, Hr. Hauser, in Ziffer 2 und 4 die Prokuristen wegzulassen. Angenommen.

Art. 69, 70 und 71. Angenommen.

Art. 72. Hr. Hohl will in Lemma 2 statt „Aufgabe zur Post“ sagen: „Aufgabe zur Post am Betreibungsort“.

Dieser Antrag wird durch Stichentscheid des Präsidiums als überflüssig abgelehnt.

Art. 73. Angenommen.

Art. 74. Hier sollen nach einer Anregung des Hrn. Hoffmann in Absatz 2 die Worte „und bekannten“ als überflüssig gestrichen werden.

Art. 75. 1) Laut Absatz 2 ist der Zahlungsbefehl zu datiren und zu unterschreiben.

Hr. Hoffmann beantragt, diese Bestimmung hier zu streichen und dafür ein für allemal in Art. 62 zu bestimmen, daß alle Betreibungsakten zu datiren und zu unterschreiben seien.

Der Antrag wird abgelehnt.

2) In Ziffer 3 stellt Hr. Herzog den Antrag, die Worte „mit Buchstaben geschrieben“ zu streichen.

Der Antrag wird angenommen.

3) Ziffer 4 setzt zur Zahlung eine Frist von 20 Tagen. Hr. Schmid erachtet diese Frist als zu kurz und will sie auf 30, Hr. Hohl will sie auf 40 Tage erstrecken, während Herr Zweifel bei 20 verbleiben möchte.

In der Abstimmung wird mit Stichentscheid des Präsidiums die Beibehaltung des Termins von 20 Tagen beschlossen.

Art. 76. Hr. Hoffmann hat folgenden Gegenantrag eingebracht:

„**76.** Der Zahlungsbefehl ist binnen drei Tagen nach Eingang des Betreibungsbegehrens dem Schuldner zuzustellen. Die Zahlungsbefehle sind genau in der Reihenfolge auszustellen, in welcher die Betreibungsbegehren erfolgt sind.“

Zweck dieses Antrages ist, zu bewirken, daß die Zustellung verschiedener Zahlungsbefehle nicht gleichzeitig, sondern in der Reihenfolge der Anmeldungen stattfindet.

Hr. Gobat möchte umgekehrt, um der Kostenverminderung willen, sämtliche eingegangenen Zahlungsbefehle in einem einzigen Akt zustellen lassen.

Hr. Herzog beantragt, die Zustellungsfrist von 3 auf 2 Tage abzukürzen.

Der Antrag des Hrn. Hoffmann und derjenige des Herrn Herzog werden abgelehnt und Art. 76 somit unverändert angenommen.

Art. 77. Hr. G o b a t beantragt, im Interesse der Erschwerung des Rechtsvorschlags hier zu bestimmen, daß der Rechtsvorschlag summarisch motivirt sein solle.

Die HH. H o h l und C o r n a z erblicken in einer solchen Bestimmung eine unzulässige Ueberwälzung der Beweislast.

Hr. H o f f m a n n hat die Erfahrung gemacht, daß die Motivirung des Rechtsvorschlags praktisch werthlos ist, mit Ausnahme zweier Fälle, nämlich im Fall bloß theilweiser Bestreitung der Forderung, oder wenn Schuldner den Rechtsvorschlag auf eine Gegenrechnung stützt.

Hr. Hoffmann bringt daher folgenden Antrag ein, welcher an Stelle der Artikel 77, 78 und 81 des Entwurfes zu treten hätte.

„**Art. 77.** Will der Schuldner die Forderung bestreiten, so hat er innerhalb 10 Tagen beim Betreibungsbeamten mündlich oder schriftlich Rechtsvorschlag einzulegen.

„Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung. In dem Rechtsvorschlage hat der Betriebene zu erklären, ob er die Forderung als solche — ganz oder theilweise und in letzterem Falle in welchem Betrage — unkanntlich stelle.

„Will der Forderung eine Gegenforderung zur Abrechnung gegenübergestellt werden, so ist der Betrag der Gegenforderung und deren Eigenschaft (Titel?) zu bezeichnen.

„Jeder Rechtsvorschlag, welcher der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, ist vom Betreibungsbeamten zurückzuweisen, und es hat die Betreibung, sofern nicht innerhalb der gesetzlichen Frist das Unterlassene nachgeholt wird, ihren Fortgang zu nehmen.“

„**Art. 78.** Der Betreibungsbeamte trägt den Inhalt des Rechtsvorschlags in sein Register ein und gibt dem Gläubiger davon abschriftliche Mittheilung.

„Dem Schuldner ist auf dessen Verlangen über den Eingang des Rechtsvorschlags Bescheinigung zu ertheilen.“

Hr. C o r n a z stellt sich auf den Standpunkt des Hrn. H o f f m a n n, wünscht aber, daß das Formular des Zahlungsbefehls den Betriebenen über die Art und Weise, wie er den Rechtsvorschlag anzubringen hat, instruirt. In diesem Sinne beantragt Hr. Cornaz folgende Redaction:

„Auf dem Formular des Zahlungsbefehls soll die Bemerkung verzeichnet sein, daß der Schuldner, welcher die Forderung nur theilweise zu bestreiten gedenkt, sowohl den bestrittenen als den anerkannten Betrag genau anzugeben habe; ebenso daß der Schuldner, welcher eine Gegenforderung geltend machen will, den Betrag und die Eigenschaft seiner Gegenforderung angeben müsse.“

Hr. Hoffmann bemerkt gegenüber Hr. Cornaz, daß die Bestimmung, wonach auf dem Formular des Zahlungsbefehls die Vorschriften über den Rechtsvorschlag abzudrucken seien, Sache der Vollziehungsverordnung sei und nicht in das Gesetz gehöre.

Gegen eine Verpflichtung zur Motivirung des Rechtsvorschlags sprechen noch die HH. Hauser, Weber, Ruchonnet und Schmid. Ihre Voten stimmen in dem Satze überein, daß die Verpflichtung zur Motivirung eine nutzlose, ja gefährliche Maßregel sei, so lange man nicht den Schuldner bei seinen Motiven behaften könne. Hr. Hauser würde es vorziehen, den Schuldner für einen lügenhaften, trölerischen Rechtsvorschlag zu bestrafen. Nach Hr. Weber gehörte indessen eine derartige Strafbestimmung nicht hieher, sondern in die kantonalen Prozeßordnungen. Ferner findet Hr. Hauser, die Bestimmung des Hrn. Hoffmann, wonach bei unrichtigem Rechtsvorschlag die Betreibung ihren Fortgang zu nehmen habe, wenn der Fehler nicht noch in der zehntägigen Frist gutgemacht werden kann, enthalte eine große Härte gegen den Schuldner, der im letzten Moment der Frist einen solchen unrichtigen Rechtsvorschlag eingelegt hätte. Freilich kann derselbe bis zur Steigerung oder Konkursöffnung den Rechtsvorschlag nachholen, doch nur wenn er Sicherheit leistet, d. h. wenn er Geld hat. Hr. Schmid findet, der ungerechtfertigte Rechtsvorschlag habe so wie so schon eine nachtheilige Rechtsfolge für den Schuldner, indem derselbe vom Augenblick der Betreibung an Verzugszinse zu bezahlen hat. Genügt dies nicht, so möge man ihn außerdem mit einer Trölbluße belegen oder seine Trölerei bei Ausmessung der Prozeßkosten in Betracht ziehen.

Abstimmung.

Es wird mit Mehrheit beschlossen, bei der Diskussion der Art. 77, 78 und 81 nicht den Hoffmann'schen Gegenantrag, sondern den bundesrätlichen Entwurf zur Grundlage zu nehmen.

Art. 77. 1) Hr. Hauser beantragt Streichung der Worte (in Absatz 1) „oder das Betreibungsrecht“, da dieselben mißverstanden werden könnten.

Der Antrag wird abgelehnt.

2) Hr. Gobat nimmt seinen Antrag wieder auf, daß der Rechtsvorschlag motivirt sein müsse.

Dieser Antrag wird mit Mehrheit gegen 3 Stimmen verworfen.

3) Hr. Zweifel beantragt Streichung des zweiten Absatzes, als nicht in das Gesetz gehörend.

Hr. Ruchonnet erläutert, daß der Bundesrath sich nicht für ermächtigt hielt, auf dem Verordnungsweg später eine besondere Form für den durch die Vermittlung der Post anzulegenden Rechtsvorschlag zu schaffen, wenn er nicht hiezu im Gesetze ausdrücklich ermächtigt würde. Halte man indessen eine solche Ermächtigung für überflüssig, so möge Absatz 2 gestrichen und von dieser Ansicht Vormerk im Protokoll genommen werden.

Auf den Antrag des Hrn. Gobat, welchem sich Hr. Zweifel anschließt, wird beschlossen, Absatz 2 in die Schlußbestimmungen des Gesetzes zu verweisen (vergl. jedoch Seite 132).

Art. 78. Absatz 3 bestimmt, daß keine Verpflichtung zur Motivirung des Rechtsvorschlags besteht.

Hr. Hauser beantragt Streichung dieses Absatzes, da es als unklug erscheine, den Schuldner noch geradezu darauf aufmerksam zu machen, daß er seine Bestreitung nicht zu begründen brauche.

Hr. Weber erachtet diese Bestimmung als unentbehrlich, weil sich sonst in den Kantonen eine verschiedene Rechtssprechung, eine materiell verschiedene Behandlung des Bestreitungsrechts ausbilden könnte.

Hr. Hauser modifizirt hierauf seinen Antrag dahin, daß nur der erste Absatz von Satz 3 gestrichen (derjenige . . . anzugeben), der zweite Theil desselben dagegen mit entsprechender redaktioneller Aenderung in Art. 82 untergebracht werde.

Hr. Herzog schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor:

„Der Schuldner, welcher seinen Rechtsvorschlag begründet, ist bei einer spätern Verhandlung nicht auf diese Gründe beschränkt.“

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Herzog wird zuerst eventuell gegenüber der Fassung des Bundesrathes und hierauf definitiv gegenüber dem Antrag des Hrn. Hauser angenommen.

Art. 79. Angenommen.

Art. 80. Absatz 1 lautet:

«80. Auf Verlangen des Schuldners soll der Gläubiger aufgefordert werden, innerhalb der Bestreitungsfrist den Forderungstitel im Amtslokal des Betreibungsbeamten zur Einsicht aufzulegen.»

1) Hr. Estoppey unterstützt einen Antrag der waadtländischen Kommission, wonach der Forderungstitel unter allen Umständen zur Einsicht aufgelegt werden sollte, und zwar aus dreierlei Gründen:

- 1) um die Rechte Dritter, denen der Gläubiger den Titel verpfändet hätte, zu wahren;
- 2) damit der Beamte in der Lage sei, dem zahlenden Schuldner den Titel zurückzugeben oder eine Abschlagszahlung darauf zu vermerken;
- 3) zur Sicherung der Durchführung der kantonalen Stempelgesetze.

Hr. Estoppey beantragt daher, die Worte „auf Verlangen des Schuldners“ zu streichen.

Dieser Antrag wird mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

2) Hr. Zweifel beantragt zu sagen:

„ Den Forderungstitel oder eine beglaubigte Kopie desselben.“

Hr. Weber wendet hiegegen ein, daß bei Inhabertiteln die Kopie bedeutungslos ist.

Der Antrag des Herrn Zweifel wird mit 5 gegen 2 Stimmen angenommen.

3) Hr. Hauser beantragt beizufügen „oder einen gleichbedeutenden Ausweis“ und zwar in dem Sinne, daß Derjenige, welcher seinen Titel versetzt hat, statt dessen die Hinterlagebescheinigung der Bank auflegen kann.

Der Antrag des Hrn. Hauser wird angenommen.

Art. 81. Angenommen.

Art. 82 bis **87** handeln von der Rechtsöffnung. Hr. Gobat betrachtet diese Bestimmungen als rein prozessualischer Natur, mithin als einen Eingriff in die kantonalen Prozeßgesetze. Der Satz, daß für schriftlich belegte Forderungen ein summarisches Verfahren gefordert wird, hat zur Folge, daß Schuldner in seinem vollen Vertheidigungsrecht beschränkt ist und nur gewisse Einreden anbringen kann. Damit wird nicht blos in das kantonale Prozeßverfahren, sondern in die Civilgesetzgebung eingegriffen. Denn alle Kantone französischen Rechtes haben in ihrem Civilgesetze besondere Bestimmungen über Beweis und Beweiskraft von Schuldurkunden. Hr. Gobat begreift, daß in einem Falle, nämlich wenn ein vollziehbares Urtheil in Frage steht, das Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags einheitlich geordnet werde, weil in diesem Falle die Beseitigung des Rechtsvorschlags nichts anderes ist, als eine Folge der Betreibung. Anders verhält es sich dagegen da, wo der Schuldner eine einfache Schuldurkunde bestritten hat. Einer Urkunde kann man unmöglich die gleiche Beweiskraft beilegen, wie einem Urtheil.

Hr. Gobat beantragt daher, die Art. 82 ff. auf die gerichtlichen Urtheile, die gerichtlichen Vergleiche und gerichtlichen Schuld- anerkennungen zu beschränken.

In gleichem Sinne äußern sich die HH. Hoffmann und Schmid. Hr. Hoffmann hält die Art. 82 ff. für eine wesentliche Verschlechterung des Entwurfes. Dieselben sind für Kantone mit ständig versammelten Gerichten berechnet, nicht aber für solche, deren Gerichte nur alle paar Monate zusammenkommen. Denn das Rechtsöffnungsverfahren setzt Gerichte voraus, deren Entscheid jeden Augenblick angerufen werden kann. Uebrigens gehört die Frage, wie ein Rechtseinwand vom Richter zu behandeln ist, gar nicht zum Schuldtrieb. Dagegen wäre Hr. Hoffmann dafür eingenommen, daß die Betreibung auf Grund eines liquiden Titels trotz Rechtsvorschlag bis zum Stadium der Sicherheitsleistung weiter geführt werde. Einmal der Pfändungsakt vollzogen, könnte der Ausgang des Prozesses in aller Ruhe abgewartet werden. Ueber die Liquidität des Titels hätte einfach der Betreibungsbeamte zu entscheiden. Daß natürlich Urtheile ihre sofortige Exekution finden müssen, das sagt schon die Bundesverfassung.

Zu Gunsten des Rechtsöffnungsverfahrens wird dagegen Folgendes vorgebracht:

Das Rechtsöffnungsverfahren, als ein Mittel, um im Bestreitungs-falle die Betreibung möglichst rasch wieder in Gang zu bringen, darf ebenso gut den Bestandtheil eines eidgenössischen Betreibungs-

gesetzes bilden, als es bis jetzt einen Abschnitt der Betreibungsgesetze von Zürich, Schaffhausen, Solothurn und Baselland gebildet hat. Wenn ein liquider Titel vorliegt, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, daß rasch darüber erkannt werde, um der Betreibung ihren Fortgang zu sichern. So gut das Obligationenrecht mit Bezug auf den Beweis in die kantonalen Prozeßordnungen eingegriffen hat, so gut wird dies hier geschehen dürfen. Wenn die Kantone dadurch genöthigt werden, ihre Prozeßordnungen theilweise abzuändern, so ist das eben eine unabwendbare Folge der unvollständigen Rechtseinheit.

(Weber.)

Das Rechtsöffnungsverfahren stand schon im ersten Heusler'schen Entwurfe und wurde auch vom Oberer'schen Entwurfe ohne Widerspruch wieder aufgenommen, obschon dasselbe für die meisten Kantone etwas Neues ist. Eine Verkürzung des Vertheidigungsrechts enthält dasselbe nicht; denn der Richter spricht die Rechtsöffnung nur dann aus, wenn die Sache liquid ist, sonst verweigert er dieselbe und verweist den Gläubiger auf den ordentlichen Prozeßweg. Damit soll erreicht werden, daß bei liquidem Forderungstitel die Betreibung in einer bestimmten Zeit zum Abschluß gelangt. Es gibt gegenwärtig Kantone, in denen man mit dem besten Titel Jahre lang sein Geld nicht erhält. Ein eidgenössisches Betreibungsgesetz muß sich als Aufgabe stellen, zu bewirken, daß der Inhaber eines liquiden Titels in bestimmter Frist zu seinem Gelde komme.

(Ruchonnet.)

Wenn man dem Schuldner das Recht gibt, ohne jede Motivierung die Forderung zu bestreiten, so muß auf der andern Seite dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt werden, im beschleunigten Verfahren ganz erlogene Einwendungen zu beseitigen. Rechtskräftigen Urtheilen gegenüber müssen natürlich die Einwendungen beschränkt werden. Gegen bloße Urkunden aber sind alle möglichen Einreden vorbehalten, der Belangte ist also keineswegs in seinem Vertheidigungsrecht verkürzt.

(Hauser.)

Alle Kantone haben zur Prüfung der Einwände gegen eine Urtheilsvollziehung ein summarisches Verfahren oder eine besondere Instanz. Es ist durchaus naturgemäß, daß diese Instanz auch über liquide Titel entscheide.

(Herzog.)

Wollte man diesen Punkt den kantonalen Prozeßordnungen überlassen, so ginge wieder der Vortheil eines eidgenössischen Betreibungsgesetzes verloren, der darin besteht, daß jeder Verkehrtreibende darin volle Aufklärung findet, wie er in jedem Kanton vorzugehen habe, ohne hiebei seine Zuflucht zu Rechtsagenten nehmen zu müssen. Wollte man hier die Kantonalgesetzgebung vorbehalten, so würde man damit die Mittelspersonen wieder un-

entbehrlich machen, wofür die Verkehrtreibenden dem Gesetzgeber wenig Dank wüßten. (Hauser.)

Hr. Cornaz erklärt, wenn man die größere Beweiskraft der schriftlichen Schuldanerkennung als einen Eingriff in das kantonale Recht verwerfe, so müsse man auch den Urtheilen gegenüber das gleiche Bedenken tragen. Hr. Cornaz beantragt daher, der Konsequenz halber, daß im Fall der Annahme des Antrages Gobat auch den rechtskräftigen Urtheilen gegenüber das Rechtsöffnungsverfahren ausgeschlossen werde.

Abstimmung.

1. Für den Fall der Annahme des Antrages Gobat (Streichung der beweiskräftigen Urkunden in Art. 82, Absatz 2) wird eventuell nach dem Antrag Cornaz beschlossen, daß dann auch gegen Urtheile keine Rechtsöffnung gestattet sein, Absatz 2 also ganz gestrichen werden solle.

2. In definitiver Abstimmung dagegen wird das System des Bundesrathes mit 5 gegen 3 Stimmen gutgeheißen und damit Art. 82 unverändert angenommen.

Die Art. 83 bis 87 werden dann ebenfalls unverändert angenommen.

VI. Betreibungsferien und Rechtsstillstand.

Art. 88 und 89 angenommen.

Art. 90 ebenfalls angenommen.

Hier bemerkt Hr. Herzog, daß sich im Kanton Luzern in der Praxis das Bedürfniß geltend gemacht habe, im Falle des Ausbruchs einer Epidemie über ein Haus oder einen größern Komplex temporären Rechtsstillstand zu verhängen. Er beantragt, daß eine solche Möglichkeit auch hier vorgesehen werde.

Auf den Antrag der HH. Cornaz und Weber wird beschlossen, daß in Fällen von Epidemien, Landesunglück oder Krieg, je nach dem Umfange des betroffenen Landestheils, die Bundesbehörde oder die kantonale Aufsichtsbehörde Rechtsstillstand verhängen darf.

Art. 91 bis 93 angenommen.

Zweiter Titel: Betreibung auf Pfändung und Pfandvollstreckung.

I. Verfahren bei nicht pfandversicherten Forderungen.

Art. 94. Angenommen.

Art. 95. lautet:

95. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls oder im Falle eines Rechtsvorschlages nach endgültiger Beseitigung desselben kann der Gläubiger während der Dauer eines Jahres vom Betreibungsbeamten die Vornahme der Pfändung verlangen.

Hienach bedarf es zur Pfändung eines neuen Begehrens von Seiten des Gläubigers, während einzelne Kantonalgesetzgebungen die Pfändung ohne weiteres eintreten lassen. Der Entwurf ist hiebei, wie Hr. Ruchonnet erklärt, von der Annahme ausgegangen, daß der Erlaß eines Zahlungsbefehls die Absicht zu pfänden noch nicht involvire.

Hr. Zweifel beantragt, die Frist, während welcher Pfändung verlangt werden kann, von 1 Jahr auf 6 Monate zu verkürzen.

Der Antrag wird mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

In redaktioneller Beziehung bemerkt Hr. Weber, daß die Aarauer Juristen vorschlagen, zu sagen: . . . sofort nach endgültiger Beseitigung etc.

Art. 96. Hier beantragt Hr. Hoffmann folgende Fassung:

„Sofern der Gläubiger seine Forderung auf eine der in Art. 82, Absatz 2, bezeichneten Urkunden gründet, kann derselbe, ungeachtet eines gegen dieselbe eingelegten Rechtsvorschlages, die einstweilige Vornahme der Pfändung verlangen, insofern der Schuldner für dieselbe beim Betreibungsamte nicht Sicherheit leistet. — In solchem Falle bleibt die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände eingestellt und findet nur statt, nachdem der zuständige Richter auf Aufhebung des Rechtsvorschlages erkannt hat. Der Betreibungsbeamte hat dem Gläubiger auf Verlangen des Schuldners eine kurze Frist anzusetzen, in welcher er das Begehren um Rechtsöffnung anhängig zu machen hat; wird diese Frist nicht eingehalten oder der Rechtsvorschlag richterlich geschützt, so fällt die Pfändung dahin, beziehungsweise ist die geleistete Sicherheit zurückzustellen.“

Dieser Gegenvorschlag unterscheidet sich sachlich vom bundesrätlichen wesentlich dadurch, daß in Letzterem zur Pfändung trotz Rechtsvorschlag die Ermächtigung des Gerichts erforderlich ist und ebenfalls durch das Gericht dem Gläubiger eine Frist zum Begehren der Rechtsöffnung gesetzt wird (was eben wieder das Bestehen ständiger Gerichte voraussetzt), während der Hoffmann'sche Antrag im ersten Falle den „zuständigen Richter“ und im zweiten Falle den „Betreibungsbeamten“ walten läßt.

Der Gegenantrag Hoffmann wird angenommen.

Art. 97. Hr. Hoffmann beantragt Einschaltung folgenden neuen Absatzes 2:

„Dem Schuldner ist mindestens vier und zwanzig Stunden vorher Tag und Stunde mitzuthellen, zu welcher die Pfändung vorgenommen wird.“

Die Anzeige erscheint als nothwendig, da Schuldner der Pfändung beizuwohnen hat.

Dieser Zusatz wird angenommen.

Laut Absatz 3 konkurriren alle Pfändungen, welche binnen 10 Tagen nach Vollzug der ersten Pfändung eingelaufen sind.

Hr. Estoppey beantragt im Anschluß an die genferische und waadtländische Kommission, diese Frist auf 30 Tage zu erstrecken.

Hr. Hohl beantragt 20 Tage.

Hr. Ruchonnet acceptirt die 20 Tage, während Hr. Hoffmann bemerkt, je länger die Frist erstreckt werde, desto mehr werde die Einlösung hinausgeschoben. Zehn Tage seien darum schon eine große Konzession der Anhänger der reinen Pfändung.

Hr. Gobat beantragt umgekehrt Aufnahme des Grundsatzes, daß alle Pfändungen, welche bis zur Versteigerung der Pfänder vorgenommen worden sind, im gleichen Range stehen sollen. Jedes Pfandvorrecht ist nach Hrn. Gobat's Ansicht ungerecht, unjuristisch (da ein Vorrecht nur kraft Gesetz, nicht durch Privatwillkür entstehen kann) und im Grunde nichts als eine Begünstigung der am Orte wohnenden Gläubiger auf Kosten der andern.

Hr. Ruchonnet erwidert, der Antrag des Hrn. Gobat sei allerdings logischer und innerlich begründeter, als alle Fristbestimmungen und als das bisher im größten Theil der Schweiz

geltende System des Privilegs des ersten Pfändenden. Allein das Verfahren nach Hrn. Gobat's Vorschlag hat in der Praxis einen bedeutenden Nachtheil: Im Augenblicke, da die Steigerung stattfinden sollte, erscheint ein Gläubiger, der den größten Theil des Pfänderlöses für sich beansprucht und vorwegnimmt. Es ist darum besser, daß eine Frist bestimmt werde, damit der Betreibungsbeamte vor der Steigerung schon genau wisse, welchen Betrag die Pfänder zu decken bestimmt sind, und sich danach richte.

Hr. Hoffmann stellt folgenden Gegenantrag:

„Absatz 3: Weitere Pfändungsbegehren, die innerhalb zehn Tagen nach Vollzug einer Pfändung einlaufen, nehmen an derselben Theil. In diesen Fällen ist zur Deckung der Forderungen sämtlicher pfändenden Gläubiger die frühere Pfändung zu ergänzen. — Die in Art. 130 und 131, Lemma 2, vorgesehenen Fristen werden in solchem Falle vom Tage der früheren Pfändung an berechnet.“

Sachlich neu ist in diesem Antrage, daß die Fristen für Anbegehren der Pfandsteigerung zu berechnen sind vom Tage der ersten Pfändung. Auf Anregung des Hrn. Herzog ändert Hr. Hoffmann letztere Bestimmung dahin ab, daß nicht die erste Pfändung, sondern „der Tag der letzten Ergänzung einer Pfändung“ maßgebend sein soll.

Abstimmung.

1. Für den Fall der Aufnahme einer Frist, innerhalb welcher die Pfändungsbegehren konkurriren, werden eventuell 20 Tage (Hohl) den 30 Tagen des Hrn. Estoppey vorgezogen.
2. Dieselben werden eventuell auch mit 5 gegen 3 Stimmen den 10 Tagen des bundesrätlichen Entwurfes vorgezogen.
3. Auch definitiv erhalten die 20 Tage gegenüber der von Hrn. Gobat vorgeschlagenen unbedingten Konkurrenz die Mehrheit.
4. Der modifizierte Antrag des Hrn. Hoffmann, die Frist für Pfändungsbegehren von der letzten Pfändungsergänzung an laufen zu lassen, wird angenommen.

In rein redaktioneller Abänderung beantragt Hr. Hoffmann folgende Fassung des 4. Absatzes:

„Für später einlangende Pfändungsbegehren sind bereits gepfändete Gegenstände nur für ihren allfälligen Mehrwerth in Anspruch zu nehmen.“

Wird der Redaktion überwiesen.

Art. 98 verpflichtet den Betreibungsbeamten zur Schätzung der gepfändeten Gegenstände.

Hr. Estoppey regt an, der Beamte solle hiebei, wenn er selbst nicht die nöthigen Kenntnisse besitzt, Experten beiziehen können.

Hr. Ruchonnet bemerkt, dies sei als selbstverständlich betrachtet worden. Doch könnte man sagen: Der Betreibungsbeamte hat die Schätzung . . . zu besorgen.

Der Antrag des Hrn. Estoppey wird angenommen.

Art. 99. Zu diesem Artikel bringt Hr. Hoffmann einen Gegenorschlag ein, der sich von der Fassung des Entwurfes im Wesentlichen nur dadurch unterscheidet, daß er bestimmt: es sollen in erster Linie die im täglichen Verkehr gangbaren Gegenstände in die Pfändung fallen. Der Vorschlag lautet:

„Zunächst ist das bewegliche Vermögen des Schuldners mit Einschluß seiner Guthaben zu pfänden. In erster Linie sollen die im täglichen Verkehr gangbaren Gegenstände in die Pfändung fallen, immerhin mit der Einschränkung, daß dem Schuldner entbehrlichere Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen gepfändet werden. Unbewegliches Gut darf nur gepfändet werden, soweit das bewegliche Gut zur Deckung der Forderung nicht ausreicht oder wenn Gläubiger und Schuldner es verlangen.“

Hr. Peterelli bemerkt, daß auf dem Lande das Heu als ein sehr gangbarer Artikel bei Pfändungen gesucht ist. Dem Viehbesitzer kommt es aber äußerst ungelegen, wenn man ihm sein Heu wegnimmt und seinen ganzen Viehstand beläßt. Darum hat Graubünden die Bestimmung, daß Heu und Vieh proportionell gepfändet werden müssen. In diesem Sinne beantragt Hr. Peterelli hier einzuschalten:

„Wenn Futtermorräthe gepfändet werden, soll gleichzeitig auf Verlangen des Schuldners eine entsprechende Anzahl Viehhabere gepfändet werden.“

Die Berechtigung dieser Anregung des Hrn. Peterelli wird anerkannt, doch findet Hr. Ruchonnet, dieselbe sollte eher im Instruktionsreglement an die Beamten Platz finden.

Hr. Herzog beantragt, im deutschen Text statt Guthaben „Forderungen“ zu sagen.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Hrn. Hoffmann, die „im täglichen Verkehr gangbaren Gegenstände voranzustellen“, wird angenommen.

2. Der Antrag des Hrn. Peterelli, betreffend Pfändung von Futtermitteln, wird mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

3. Der Antrag Herzog, „Guthaben“ durch „Forderungen“ zu ersetzen, wird angenommen.

Art. 100 verzeichnet unter 10 Ziffern die unpfändbaren Gegenstände.

1) In Ziffer 1 beantragt Hr. Herzog Streichung der Effekten, weil das im Deutschen ein unverständlicher Ausdruck ist.

Angenommen.

2) Ziffer 2 angenommen.

3) In Ziffer 3 beantragt Hr. Gobat Aufnahme der Schulmaterialien der schulpflichtigen Kinder.

Hr. Cornaz wendet ein, daß dieselben in den „Werkzeugen und Büchern zur Ausübung des Berufes“ bereits inbegriffen seien.

Der Antrag des Hrn. Gobat wird in dieser Meinung abgelehnt.

4) Ziffer 4—8 angenommen.

5) Bei Ziffer 9 vermißt Hr. Hohl die Beiträge der Sterbevereine und regt daher folgende Fassung an:

„Unterstützungsbeträge, welche von Kranken- und Sterbefallkassenvereinen, sowie von Wittwen- und Waisenkassen den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes zugesichert sind.“

Hr. Cornaz beantragt, die alte Ziffer 9 des Departemental-entwurfes wieder aufzunehmen, welche ungefähr die Tragweite des Hohl'schen Antrages hatte und also lautete:

«9) die periodischen Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, sowie die Antheile an Versicherungs- und Alterskassen, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, sofern der innerhalb Jahresfrist zu beziehende Betrag fünfzehnhundert Franken nicht übersteigt.»

Hr. Zweifel beantragt zu sagen: die einmaligen oder periodischen Unterstützungen der und der (im Sinne des Hrn. Hohl) näher zu bestimmenden Kassen.

Mit dieser Fassung erklären sich alle Antragsteller einverstanden und es wird dieselbe unvorgreiflich der Redaktion überwiesen.

6) Bei Ziffer 10 will Hr. Gobat ein Maximum festsetzen und beantragt in diesem Sinne folgende Redaktion:

„Die Pensionen und Entschädigungsbeträge, welche wegen Körperverletzung dem Verletzten oder, im Falle seines Todes, seinen Angehörigen gewährt werden; Pensionen und sonstige periodisch geleistete Entschädigungen ohne Beschränkung, Kapitalbeträge, soweit dieselben 20,000 Fr. nicht übersteigen.“

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Zu Ziffer 6—10 ist noch zu bemerken, daß in der Meinung des Entwurfes die Unpfändbarkeit nicht bloß für die betreffenden noch ausstehenden Leistungen, sondern auch für die kraft Ziffer 6—10 bereits dem Schuldner ausbezahlten Beträge gilt.

Art. 101 regelt die Pfändung hängender oder stehender Früchte. Hiezu werden folgende Anträge eingebracht.

Hr. Cornaz beantragt in Uebereinstimmung mit der Neuenburger Kommission, daß der Zeitpunkt, von welchem an hängende Früchte gepfändet werden dürfen, nicht im Gesetze festgesetzt, sondern, in Anbetracht der Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse, den Kantonen zu bestimmen überlassen werde.

Hr. Herzog hält dafür, die Pfändung von hängenden Früchten stehe vielfach mit dem Hypothekarrecht in Verbindung, sollte daher möglichst beschränkt werden. Hr. Herzog beantragt in diesem Sinne Lemma 2 wie folgt zu fassen (und dafür alle folgenden Absätze zu streichen):

„Eine vor oder weniger als zehn Tage nach Einheimsung derselben stattgefundene Veräußerung oder Abtretung dieser Früchte kann dem pfändenden Gläubiger nicht entgegengesetzt werden.“

Für Lemma 2 beantragt Hr. Hauser folgende Fassung:

„Der Betreibungsbeamte trifft die zur Einheimsung der Ernten nöthigen Anordnungen.“

Hr. Hohl:

„Der Betreibungsbeamte besorgt selbst oder überwacht die Einheimsung der Ernten.“ (Zweck dieser Fassung ist, daß unter Umständen der Betriebene selbst unter Aufsicht des Beamten die Arbeit solle verrichten können).

Endlich beantragt Hr. Hoffmann Aufnahme folgenden Zusatzes:

„Die Rechte der Hypothekargläubiger nach den Gesetzen des betreffenden Kantons bleiben immerhin vorbehalten.“

Abstimmung.

1. Der Antrag Cornaz wird mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt.
 2. Der Antrag Herzog wird abgelehnt.
 3. Betreffend Absatz 2 wird eventuell die Fassung Hohl mit 4 gegen 3 Stimmen der Fassung Hauser vorgezogen und dann definitiv auch gegenüber der bundesrätlichen Fassung angenommen.
 4. Der Zusatzantrag des Hrn. Hoffmann wird angenommen.
- Redaktionell regt Hr. Gobat die Umstellung der Art. 101 und 102 an.
-

Art. 102. Lemma 3 und 4 bestimmen, daß die Pfändung von Lohnguthaben frühestens einen Monat vor Verfall stattfinden darf und daß eine vor Verfall vorgenommene Abtretung der Pfändung nicht entgegengesetzt werden kann.

Zweck dieser Besimmung ist, zu verhindern, daß ein einzelner Gläubiger auf einen längern Zeitraum hinaus zum Schaden der andern Gläubiger das Einkommen des Schuldners vorweg pfände.

Hr. Gobat bekämpft das Verbot der Lohnabtretung. Dasselbe schädige die Arbeiter, da letztere vom Händler keine Waaren auf Kredit bekommen, wenn sie keine Delegation auf ihren Prinzipal ausstellen dürfen. Das Verbot ist übrigens überflüssig, da man nöthigenfalls sich mit der Anfechtungsklage behelfen kann. Hr. Gobat beantragt daher Streichung des letzten Lemma.

Hr. Hoffmann ist der Ansicht, daß sich das Verbot der Abtretung nur auf den pfändbaren Betrag beziehen kann. Er beantragt eventuell zu sagen: „Abtretung des pfändbaren Betrags.“

Hr. Ruchonnet erklärt, wenn man die Lohnguthaben nicht, wenigstens über einen Monat hinaus, für unabtretbar erkläre, so verhindere man faktisch jede Pfändung derselben. Streicht man daher das 4. Lemma, so muß man auch das 3. streichen.

Hr. Cornaz beantragt, beide Lemma zu streichen, da die Lohnpfändung doch etwas rein illusorisches, und nur Staatsbeamten oder Beamten größerer öffentlicher Verwaltungen gegenüber durchführbar sei.

Abstimmung.

Der Eventualantrag des Hrn. Hoffmann wird zuerst angenommen, hierauf jedoch die Streichung sowohl des 3. als des 4. Lemma beschlossen.

Art. 103 angenommen.

Art. 104. Hr. Cornaz beantragt folgenden Zusatz:

„Die Pfändung wird nur dann in der Wohnung des Schuldners vorgenommen, wenn sie nicht am Betreibungsamte vollzogen werden kann.“

Der Antrag wird abgelehnt.

Art. 105 bis 107 angenommen.

Art. 108 lautet:

«108. Der Pfändungsakt ist dem Gläubiger binnen drei Tagen nach der Pfändung zuzustellen. Wenn nicht genügende oder keine pfändbare Habe vorhanden war, so stellt der Betreibungsbeamte dem Gläubiger darüber eine Bescheinigung aus (Leerer Pfandschein).»

1) Hr. Gobat beantragt, daß der Pfändungsakt binnen 3 Tagen nicht bloß dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner („und dem Schuldner“) zuzustellen sei. Sonst könnte ein Schuldner behaupten, er habe nicht recht gewußt, was gepfändet sei, und sich damit der Bestrafung der Pfandverschleppung entziehen.

2) Hr. Hauser beantragt Streichung des zweiten Satzes: („wenn nicht u. s. w. . .“), weil derselbe die irrige Meinung erzeugen könnte, daß der Pfändungsakt und der Leere Pfandschein zwei verschiedene Formulare seien.

Hr. Weber beantragt, in diesem Falle hinter dem zweiten Alinea des Art. 107 in Klammern die Worte beizusetzen: (Leerer Pfandschein).

Die Anträge der HH. Gobat, Hauser und Weber werden angenommen.

Art. 109 fällt weg, in Folge der Annahme des Antrags Gobat zu Art. 108.

Art. 110. Lemma 1 bestimmt, daß der Betreibungsbeamte auch die als Eigenthum dritter Personen bezeichneten Sachen pfänden kann.

Hr. Hauser beantragt, diese Bestimmung nicht fakultativ, sondern obligatorisch zu fassen, und zu sagen, „pfänden soll.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Der französische Text wird durch denselben nicht berührt.

Art. 111, 112 und 113 angenommen.

Art. 114 handelt von der Pfändung von Forderungen. Lemma 2 sieht hiebei vor, daß der Drittschuldner vom Betreibungsbeamten aufgefordert wird, nicht an den Betriebenen zu zahlen. Auf Antrag des Hrn. Gobat wird beschlossen, daß diese Aufforderung „unter Androhung der Doppelzahlung.“

Im Schlußsatze des 2. Lemma ist nunmehr in Folge der Annahme des Antrages Gobat zu Art. 108 die Bestimmung zu streichen, daß der Beamte dem Betriebenen von der Pfändung Kenntniß geben soll.

Art. 115 angenommen.

Art. 116. In diesem Artikel werden folgende zwei Zusatzanträge des Hrn. Hoffmann angenommen:

„**116.** erstreckt sich, unbeschadet der dem Hypothekargläubiger nach dem Gesetze des Kantons zustehenden Rechte,

„Zusatz zu Lemma 2: Der Gläubiger hat dem Betreibungsbeamten auf dessen Verlangen die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.“

Ferner ein Antrag des Hrn. Hohl, Lemma 2 so zu beginnen: Der Betreibungsbeamte besorgt selbst oder überwacht die Unterhaltung u. s. w. . .

Desgleichen ein redaktioneller Antrag des Hrn. Gobat, in Lemma 1 die natürlichen Früchte vor den bürgerlichen zu nennen.

Art. 117. Es wird angenommen, daß unter den in Lemma 1 angeführten „andern Arten pfändbarer Vermögensbestandtheile“ auch das literarische Urheberrecht inbegriffen sei.

Hr. Gobat hält das 4. Lemma für fehlerhaft redigirt.

Nach Hrn. Weber's Ansicht würde man dasselbe richtiger so fassen: „Die Pfändung wird dadurch vollzogen, daß dem Betriebenen der Befehl zugestellt wird u. s. w.“

Art. 118 wird nach dem Antrag des Hrn. Gobat als überflüssig gestrichen, weil schon in Art. 8 des Gesetzes enthalten

Art. 119 bestimmt, daß die Verwerthung der gepfändeten Vermögensstücke von Amtswegen stattfindet, ohne daß der Gläubiger hiefür ein neues Begehren einzureichen hat.

Hr. Hoffmann beantragt Streichung dieses Artikels, in der Meinung, daß nur auf besonderes Begehren des Gläubigers zur Verwerthung geschritten werde; denn es wäre allzu hart, wenn der Beamte, auch ohne daß es Gläubiger begehrt, von sich aus rückwärtslos gegen den Schuldner vorgehen müßte.

Art. 119 wird gemäß dem Antrag des Hrn. Hoffmann gestrichen.

Art. 120. Hr. Schmid beantragt, diesen Artikel dahin zu ergänzen, daß unter Umständen der Gläubiger nach erfolgloser Pfändung den Schuldner solle fallit machen können, und zwar um der mit dem Konkurs verbundenen Ehrenfolgen willen.

Hr. Hauser erblickt in diesem Antrag ein Zurückkommen auf die an der Spitze des zweiten Buches festgesetzte Zweitheilung der Betreibung. Soll der Konkurs nur um der Ehrenfolgen willen erkannt werden, so braucht es dieses Mittels gar nicht; denn es steht laut Art. 281 den Kantonen frei, auch die Auspfändung mit den nämlichen Ehrenfolgen zu verknüpfen.

Hr. Weber erklärt es als ganz zwecklos, einen Schuldner fallit zu machen, der nichts mehr hat.

Hr. Ruchonnet fügt bei, daß der eigentliche Zweck des Konkurses, nämlich die Verhinderung der Ausplünderung und die Wahrung der Gleichheit unter den Gläubigern, einem Schuldner gegenüber, der nichts mehr hat, dahinfalle. Wie wollte man das zusammenreimen, daß man einerseits kraft Art. 100 den Schuldner möglichst zu schonen sucht und ihn andererseits ganz unnöthiger Weise in den Konkurs treibt? Etwas ganz Anderes ist der Verlust der politischen Rechte. Das ist kein Stück Betreibung, sondern ein Stück Strafrecht, soll also nicht mit dem Betreibungsgesetz verquikt werden, sondern bleibt dem Ermessen der Kantone vorbehalten.

Hr. Schmid zieht seinen Antrag zurück.

Hr. Herzog ist der Ansicht, daß der Gläubiger, der einen Leeren Pfandschein erhalten hat, seine Forderung nur noch auf dem Arrestwege solle eintreiben können, d. h. also erst, nachdem er zuerst den Beweis geleistet, daß Schuldner wieder zu Vermögen gekommen sei. In diesem Sinne bringt Hr. Herzog folgenden Antrag ein:

Art. 120, Absatz 2, soll lauten:

„Ist kein weiteres pfändbares Vermögen vorhanden, so ist dem Gläubiger für den Ausfall ein Leerer Pfandschein auszustellen.“

„**Art. 120^{bis}.** Die Forderung, für welche ein Leerer Pfandschein ausgestellt ist, verjährt nicht. Eine neue Betreibung für dieselbe kann nur auf dem Wege des Arrestes angehoben werden (Art 194, Ziffer 5).“

Hr. Hoffmann entgegnet, daß damit dem Schuldner unnöthige Rücksichten getragen werden. Der Gläubiger wird sich schon im eigenen Interesse hüten, Betreibungen anzuheben, bei denen nichts herauskommt und wo er die Kosten bezahlen muß.

Hr. Hauser beantragt folgende Lösung:

Art. 120, Absatz 2, dahin abändern, daß nach Ablauf der gesetzlichen Frist des Art. 95 eine neue Betreibung nur erfolgen kann, wenn der Gläubiger beweist, daß der Schuldner inzwischen neues Vermögen erworben hat (vgl. Art. 270, letzter Absatz).

Abstimmung.

1. Eventuell wird die Fassung des Hrn. Herzog derjenigen des Hrn. Hauser vorgezogen.

2 In definitiver Abstimmung aber wird der Antrag Herzog abgelehnt; der Art. 120 ist damit unverändert angenommen.

Hr. Cornaz beantragt hier Einschaltung eines neuen Artikels, welcher nach dem Vorbilde des Art. 568 der Neuenburger Civilprozeßordnung dem Betreibungsbeamten gestatten sollte, in Ausnahmefällen, nach vollzogener Pfändung, einen Aufschub von höchstens 6 Monaten zu gewähren, unter der Bedingung, daß Schuldner jeden Monat mindestens einen Sechstel der Schuld abzahle und daß die Forderung durch die Pfändung hinlänglich sicher gestellt sei.

(„Exceptionnellement et au moment d'une saisie mobilière, le préposé peut, selon les circonstances, accorder au débiteur sur sa demande, après avoir entendu le créancier et si la créance est suffisamment couverte par la saisie, un sursis pour la vente.

„Ce sursis pourra s'étendre à six mois au plus, sous la condition que pendant ce temps le débiteur effectue au moins une fois par mois des versements qui ne pourront être inférieurs au sixième de la dette.

„Si un versement n'a pas eu lieu dans le délai fixé, le débiteur sera déchu du bénéfice du sursis et le créancier pourra passer immédiatement à la réalisation.“)

Diese Bestimmung, sagt Hr. Cornaz, ist in Neuenburg öfters zum Vortheil der Parteien in Anwendung gebracht worden

Hr. Hauser fragt, ob der Betreibungsbeamte dabei auch eine Garantie übernehme für das Vorhandenbleiben des gepfändeten Gegenstandes. Auch findet er diesen weitem Aufschub zu lang.

Hr. Cornaz erwidert, der Beamte werde im Falle der Gefahr den Aufschub nicht gewähren.

Der Antrag des Hrn. Cornaz wird abgelehnt.

II. Verfahren bei pfandversicherten Forderungen.

Art. 121. Nachstehender Zusatzantrag des Hrn. Hohl wird angenommen:

„Futterstoffe und Dünger dürfen nur im Einverständnisse der Hypothekargläubiger weggepfändet oder abgeführt werden.“

Art. 122, 123 und 124 angenommen.

Art. 125. Hr. Schmid beantragt, die Frist von 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls, von welcher an die Pfandverwerthung verlangt werden kann, auf 30 Tage zu erstrecken.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hr. Hoffmann hat hier folgenden Gegenantrag eingebracht:

„**125.** Nach Ablauf von zwanzig Tagen (bei Hypothekarforderungen nach Ablauf von drei Monaten) seit Zustellung des Zahlungsbefehles oder, falls Rechtsvorschlag erfolgt, nach endgültiger Beseitigung desselben kann der Gläubiger während der Dauer eines Jahres die Verwerthung des Pfandes verlangen. Der Betreibungsbeamte benachrichtigt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers.

„Auf die Betreibung für pfandversicherte Forderungen und die Verwerthung der Pfände finden die Art. 98, Abs. 1, 110—112, 116, 130, 132, 132^{bis}, 133—138, 139, 1. Satz, 142 (*neu*), 142^{bis}, 143 (*neu*), 145—151 und 153 Anwendung.“

Dieser Gegenantrag beruht auf der Idee einer separaten Behandlung der Betreibung für pfandgesicherte Forderungen. Die Prüfung dieser Idee wird der spätern Redaktion vorbehalten.

Die dreimonatliche Frist (in Absatz 1) für Hypothekarforderungen soll in der Meinung des Antragsstellers an Stelle des dreibis achtmonatlichen Termins treten, innerhalb dessen nach dem Entwurfe des Bundesrathes der Betreibungsbeamte nach erhaltenem Verwerthungsbegehren die Verwerthung vorzunehmen hat. Hr. Hoffmann will damit die elastischen Fristen des Entwurfes durch feste, der Willkür des Betreibungsbeamten entzogene Termine ersetzen.

Hr. Ruchonnet erwidert, daß diese längere Frist richtiger hinter, als vor dem Verwerthungsbegehren angebracht werde, weil der Betreibungsbeamte, nachdem er letzteres empfangen hat, verschiedene Schritte vorzunehmen hat (Auszug aus dem Grundbuch, Auskündigung), wozu er längerer Zeit bedarf.

Der Art. 125 des Bundesrathes wird angenommen.

Art. 126 und 127 angenommen.

Art. 128. Hier beantragt Hr. Hoffmann in Berücksichtigung einer Eingabe des Hrn. Fürsprecher Dominik Bachmann in Wollerau folgenden Zusatzartikel:

Zusatz als Art. 128^{bis}:

„In Bezug auf die Frage, ob und inwieweit bei grundversicherten Forderungen für den durch den Pfanderlös nicht gedeckten Betrag eine persönliche Haft des Schuldners und eine anderweitige Betreibung gegen denselben stattfinden könne, bleibt immerhin das kantonale Recht vorbehalten.“

Derselbe wird angenommen.

Art. 129 lautet:

«129. Schon vor der Verwerthung kann ein Gläubiger, der sein Pfand für ungenügend erachtet, verlangen, dass der Betreibungsbeamte eine Schätzung desselben vornehme. Ergibt die Schätzung, dass die Forderung nicht vollständig gedeckt ist, so kann die Betreibung, je nach der Person des Schuldners, auf dem Wege des Konkurses gemäss Art. 162 u. ff. durchgeführt oder durch Pfändung weiterer Gegenstände gemäss Art. 94 u. ff. ergänzt werden.»

Hr. Hoffmann beantragt Streichung dieses Artikels. Er hält es für gefährlich, von der Schätzung des Beamten abhängen zu lassen, ob der Gläubiger, ohne die Pfandverwerthung abzuwarten, sofort den Schuldner für einen eventuellen Mindererlös derselben betreiben könne. Erst wenn durch die Versteigerung die Unzu-

länglichkeit des Pfandes sich als sicher herausgestellt hat, sollte die subsidiäre persönliche Haftbarkeit des Schuldners angerufen werden. Der Pfandvertrag enthält eine stillschweigende Abmachung zwischen den Parteien, wodurch der Gläubiger sich verpflichtet, in erster Linie und der persönlichen Haftung vorgängig auf das Pfand zu greifen.

Hr. Ruchonnet bestreitet die Richtigkeit dieser Theorie. Nach seiner Ansicht soll das Pfand einfach die Garantie des Gläubigers vermehren, ohne ihm dafür die Gegenverpflichtung zu überbinden, sich zuerst an das Pfand zu halten. Die waadtländische Kommission verlangt sogar, der Pfandgläubiger solle von vorneherein statt des Pfandes andere Objekte pfänden dürfen. Immerhin will sich Hr. Ruchonnet der Streichung dieses Artikels, der aus dem Oberer'schen Entwürfe stammt, nicht widersetzen.

Auch Hr. Weber findet, Art. 129 räume dem Betreibungsbeamten zu weitgehende Befugnisse ein, zumal gegenüber solchen Schuldnern, welche der Konkursbetreibung unterliegen.

Die Streichung des Art. 129 wird beschlossen.

III. Verwerthung (Realisirung) gepfändeter und verpfändeter Gegenstände.

1. Mobilien.

Hr. Hoffmann hat einen Gegenvorschlag eingebracht, in welchem die Realisirung von Pfändern getrennt behandelt ist von der Betreibung auf Pfändung. Danach erhalte der dritte Titel folgende Eintheilung:

- I. Betreibung auf Pfändung.
- II. Verwerthung gepfändeter Gegenstände.
- III. Pfandvollstreckung.

Dieser Gegenvorschlag wird der Redaktion zur Prüfung überwiesen.

Art. 130 und 131. Laut Art. 130, Absatz 1, steht es im Ermessen des Betreibungsbeamten, die Versteigerung gepfändeter Mobilien zwischen 20 Tagen und 4 Monaten nach der Pfändung vorzunehmen. Nach Art. 131, Absatz 1, kann die Steigerungsfrist zum Zwecke einer Gesamtsteigerung um einen weiteren Monat verlängert werden.

Hr. Hoffmann tadelt an diesem Verfahren, daß es der Willkür des Betreibungsbeamten allzu großen Spielraum lasse und ihm gestatte, je nach Gutdünken den Schuldner zu begünstigen und zu benachtheiligen. Hr. Hoffmann fordert hier fixe Termine, damit es im Belieben des Gläubigers und nicht des Beamten stehe, den Zeitpunkt der Versteigerung zu bestimmen. In diesem Sinne hat Hr. Hoffmann nachstehenden Gegenvorschlag eingebracht:

„**130.** Nach Ablauf von zwanzig Tagen nach der Pfändung sind die gepfändeten Gegenstände auf Verlangen des Gläubigers auf öffentliche Versteigerung zu bringen. Auf Recht hin gepfändete Gegenstände (Art. 110) dürfen jedoch, ohne Zustimmung der Parteien, nicht vor Ablauf der in Art. 110 vorgesehenen Klagefrist oder während der Rechtsanhängigkeit der bezüglichlichen Klage versteigert werden.“

„**131.** Mit dem Begehren um Versteigerung kann der Gläubiger acht Monate nach Vollzug der Pfändung zuwarten; wenn innert dieser Frist das Versteigerungsbegehren nicht gestellt wird, oder, wenn gestellt, wieder zurückgezogen und nicht erneuert worden ist, erlischt die geschehene Pfändung mit ihren Rechtsfolgen.“

Hr. Estoppey beantragt, den Beginn der Frist von 20 auf 30 Tage hinauszuschieben.

Hr. Schmid ist mit dem Gegenantrag Hoffmann einverstanden, jedoch mit folgenden Aenderungen:

- 1) Annahme des Antrages Estoppey;
- 2) Erstreckung der Frist von 8 auf 10 oder 12 Monate.

Hr. Herzog möchte im Gegentheil die Frist, während welcher die Versteigerung soll begehrt werden können, im Antrag des Hrn. Hoffmann von 8 auf 6 Monate verkürzen, da, je länger die Frist, desto größer die Versuchung für den Schuldner, eine Pfandunter-schlagung zu begehen.

Auch sollte man die von Hrn. Hoffmann vorgesehene Zurück-ziehung des Versteigerungsbegehrens höchstens einmal gestatten, damit nicht Gläubiger, wie dies vorkommt, diese Möglichkeit be-nutzen, um an dem Schuldner Erpressungen zu verüben.

Hr. Ruchonnet erklärt, der Entwurf habe deßhalb dem Betreibungsbeamten größere Freiheit in der Wahl des Versteigerungs-zeitpunktes gelassen, weil der Entwurf eben einen Beamten schaffen wollte, dessen ganze Stellung die Wahl eines Mannes voraussetzte und ermöglichte, der großes Vertrauen genieße und dem man

größere Kompetenzen einräumen könnte. Nachdem die Kommission die Garantien für Wahl eines solchen Beamten beseitigt hat, ist es nun allerdings klar, daß untergeordnete, vom Volk gewählte Beamte nicht mehr das nämliche Vertrauen verdienen. Der Antrag ist daher als eine zwar bedauernswerthe, aber nothwendige Konsequenz der frühern Beschlüsse anzunehmen. Indessen geht es kaum an, dem Beamten, wie Hr. Hoffmann vorschlägt, einen ganz engen Termin für den Verkauf vorzuschreiben. Ein gewisser Spielraum wird immerhin nöthig sein.

Abstimmung.

1. Es wird beschlossen, für die Art. 130 und 131 die Gegenanträge des Hrn. Hoffmann zur Grundlage zu nehmen.

2. Der Antrag des Hrn. Estoppey, den Anfang der Frist (in Art. 130) von 20 auf 30 Tage hinauszuschieben, wird mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen.

3. Mit Bezug auf das Ende der Frist belieben die von Hrn. Hoffmann beantragten 8 Monate gegenüber den Anträgen, dieses Ende auf 12, beziehungsweise 6 Monate anzusetzen.

4. Der Antrag des Hrn. Herzog, daß ein Steigerungsbegehren nur einmal zurückgezogen und wieder erneuert werden dürfe, wird mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Es wird die Frage aufgeworfen, von welchem Zeitpunkte an die 30tägige Frist des Art. 130 läuft, wenn sich nach der ersten Pfändung weitere Gläubiger der Pfändung angeschlossen haben. In Art. 97 ist diese Frage, auf den Antrag des Hrn. Hoffmann, bereits dahin gelöst worden, daß in diesem Falle die Frist von der letzten Pfändungsergänzung zu laufen hat. Hiegegen läßt sich einwenden, daß der erste Pfändende den Tag, an welchem jene letzte Pfändung stattgefunden hat, gar nicht kennt, also nicht weiß, von wann an seine Frist begonnen hat. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, haben die Aarauer Juristen folgendes Mittel in Vorschlag gebracht:

Zusatz zu Art. 108.

„Laufen jedoch innerhalb 20 Tagen nach der Pfändung weitere Pfändungsbegehren ein, welche gemäß Art. 97, Absatz 3, an der Pfändung Theil nehmen, so hat der Betreibungsbeamte unmittelbar nach Ablauf dieser Frist dem Gläubiger von solchen nachträglich an der Pfändung theilnehmenden Forderungen Kenntniß zu geben und ihm mitzutheilen, welche weitem Gegenstände

er zur Ergänzung der frühern Pfändung gepfändet hat, sofern dies zur Deckung der sämtlichen pfändenden Gläubiger erforderlich war.“

Hr. Herzog beantragt, die ganze Pfändung überhaupt erst nach Ablauf der 20 Tage zu vollziehen, welche den andern Gläubigern zum Anschluß an das erste Pfändungsbegehren offen stehen.

Hr. Weber erwidert, es hieße dies die Nachlässigkeit des Betreibungsbeamten recht eigentlich groß ziehen.

Abstimmung.

Die Lösung der Aarauer Juristen wird im Prinzip gegenüber dem Vorschlag des Hrn. Herzog angenommen.

Nachdem obiger Beschluß gefaßt worden, beantragt Hr. Cornaz, auf denselben zurückzukommen und entgegen dem bei Art. 97 gefaßten Beschlusse zu bestimmen, daß die 30tägige Frist von der ersten Pfändung an laufe. Hr. Cornaz gibt dieser Anregung folgende Fassung:

„**Art. 130.** Dreißig Tage nach Vornahme der Pfändung kann der Gläubiger das Begehren um Versteigerung der gepfändeten Gegenstände stellen. Haben inzwischen Nachpfändungen stattgefunden, so läuft auch für diese die Frist zur Stellung des Versteigerungsbegehrens von der ersten Pfändung an.“

Abstimmung.

Das Zurückkommen im Sinne des Hrn. Cornaz wird mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Art. 132 angenommen (nur muß nun auch hier für zwanzig „dreißig“ stehen.)

Hr. Hoffmann beantragt hier Einschaltung eines Art. 132^{bis}, welcher also lautet:

„**132^{bis}.** Auf erfolgtes Begehren des Gläubigers ist die Versteigerung durch den Betreibungsbeamten sofort anzuordnen und spätestens innert den nächsten vierzehn Tagen abzuhalten.“

Hr. Ruchonnet erachtet die dem Betreibungsbeamten gewährte Frist von 14 Tagen als viel zu kurz und beantragt Erstreckung derselben auf 2 Monate, nicht im Interesse des Schuldners

allein, sondern im allseitigen Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung der zu versteigernden Gegenstände. Man denke z. B. an Gegenstände, wie Antiquitäten, Gemälde u. dgl., zu deren vortheilhaftem Verkauf es wiederholter Anzeigen an die Liebhaber und Sammler auf dem Insertionswege bedarf. Ja, Hr. Ruchonnet möchte sogar die Möglichkeit offen lassen, unter Umständen die zweimonatliche Frist mittelst Spezialbewilligung der Aufsichtsbehörde zu verlängern.

Hr. Hoffmann stellt den Vermittlungsantrag, die Frist auf einen Monat anzusetzen.

Abstimmung.

Mit 4 gegen 3 Stimmen wird die zweimonatliche Frist (Ruchonnet) gegenüber der einmonatlichen (Hoffmann) angenommen.

Art. 133. Ein Antrag des Hrn. Hohl, in Lemma 2 zu sagen: „sowie Art und Weise und der Ort der Steigerung . . .“ wird angenommen

Art. 134. Nach Absatz 1 ist die Steigerung dem Schuldner, Gläubiger und Drittbetheiligten mindestens 3 Tage im Voraus anzuzeigen.

Hr. Estoppey beantragt in Uebereinstimmung mit der waadtländischen Kommission, diese Frist auf 10, eventuell 5 Tage auszudehnen, damit Schuldner allenfalls noch Zeit habe, sich inzwischen Geld zu verschaffen.

In der Abstimmung wird einer Frist von 5 Tagen der Vorzug gegeben.

Hr. Ruchonnet bemerkt, daß eine Frist von 5 Tagen sonst nirgends im Gesetze vorkommt. Der Entwurf hat der Uebersichtlichkeit wegen nur dreierlei Fristen vorgesehen. Es wird nöthig sein, nach Beendigung der Berathung die verschiedenen Fristen wieder zu vergleichen und eine gewisse Einheitlichkeit unter denselben herzustellen.

Art. 135. Hr. Hoffmann hat hier folgende Ergänzung am Eingange des Artikels beantragt:

„135. Die Versteigerung findet unter der Aufsicht und Leitung des Betreibungsbeamten (oder eines Angestellten desselben) statt, welcher darüber ein Protokoll führt u. s. w.“

Die Aufnahme dieser Ergänzung wird nicht beanstandet.

Hr. Herzog beantragt Streichung des zweiten und dritten Absatzes in der Meinung, daß es bei der einmaligen Steigerung sein Bewenden haben und keine zweite Steigerung stattfinden soll.

Hr. Ruchonnet entgegnet, daß alle Gesetzgebungen eine derartige Vorsichtsmaßregel vorsehen, um zu verhindern, daß die Steigerungsgegenstände zu Schleuderpreisen weggegeben werden.

Der Antrag des Hrn. Herzog wird abgelehnt.

Hr. Ruchonnet bemerkt, daß die Aarauer Juristen vorgeschlagen haben, es solle auch der zweiten Steigerung eine Anzeig an die Betheiligten vorausgehen. Es ist dies in der That die Meinung des Entwurfes und es wird hiemit noch besonders zu Protokoll vermerkt, daß Art. 134 auch auf die zweite Steigerung Anwendung findet.

Art. 136, 137, 138, 139. Angenommen.

Art. 140 handelt von der Betreibung auf Vermögensbestandtheile besonderer Art, wie Nießbrauchsrechte u. dgl., und sieht für deren Realisirung eine richterliche Anordnung vor. Man nahm hierbei an, es können in solchen Fällen ziemlich verwickelte Verhältnisse vorliegen und schwierigere Rechtsfragen zu lösen sein, die der Betreibungsbeamte nicht immer von sich aus erledigen könnte.

Hr. Hoffmann beantragt Streichung dieses Artikels, da derselbe ständige, jederzeit zur Verfügung stehende Gerichte voraussetze. Wenn der Betreibungsbeamte nicht das Richtige trifft, möge man auf dem Beschwerdewege an die Aufsichtsbehörde gelangen.

Auch Hr. Hauser hält den Artikel für überflüssig, da der Beamte sich in schwierigeren Fragen bei rechtskundigen Personen Raths erholen könne.

Die Streichung wird mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen.

Hr. Gobat beantragt hier Einschaltung eines Zusatzartikels, welcher bestimme, was zu geschehen habe, wenn die gepfändeten Gegenstände keinen Käufer finden.

Der Antrag wird mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

2. Immobilien.

Art. 141 und 142. Auch hier hat Hr. Hoffmann einen Gegenorschlag eingebracht, welcher statt des im Entwurf dem Betreibungsbeamten zur Vornahme der Steigerung gewährten Spielraums präzise Termine vorsieht.

Es wird beschlossen, auch diese beiden, sowie die folgenden Artikel auf Grundlage des Hoffmann'schen Gegenvorschlags zu behandeln.

Art. 141 des Hrn. Hoffmann lautet:

„**141.** Nach Ablauf von drei Monaten nach der Pfändung sind die gepfändeten Liegenschaften auf Verlangen des Gläubigers öffentlich zu versteigern.

„Auf Recht hin gepfändete Liegenschaften dürfen jedoch ohne Zustimmung der Parteien nicht vor Ablauf der in Art. 110 vorgesehenen Klagefrist oder während der Rechtsanhängigkeit der bezüglichen Klage versteigert werden.

„Mit dem Begehren der Versteigerung kann der Gläubiger zwölf Monate nach Vollzug der Pfändung zuwarten; wenn innert dieser Frist das Versteigerungsbegehren nicht gestellt oder, wenn gestellt, zurückgezogen und nicht erneuert worden ist, erlischt die geschehene Pfändung mit ihren Rechtsfolgen.“

Hr. Schmid beantragt, in Absatz 1 Erstreckung der Frist von 3 auf 4 Monate, und in Absatz 3 als Zeitpunkt für die Erlöschung des Betreibungsrechts statt 12 Monaten zwei Jahre wie im bundesrätlichen Entwurf.

Beide Anträge werden angenommen.

Art. 142 des Hrn. Hoffmann lautet:

„**142.** Auf erfolgtes Begehren des Gläubigers ist die Versteigerung durch den Betreibungsbeamten sofort anzuordnen und innert den nächsten fünfundvierzig Tagen abzuhalten.“

Hr. Herzog regt an, daß schon an dieser Stelle die Anforderung an die Pfandgläubiger zur Eingabe ihrer Hypothekarforderungen eingeschaltet werden sollte.

Hr. Schmid beantragt, die 45tägige Frist auf 3, eventuell wenigstens auf 2 Monate zu erstrecken.

Abstimmung.

Die Kommission entscheidet sich für 2 Monate.

Ein weiterer Antrag des Hrn. Hoffmann, welcher die Art. 143 und 144 des Entwurfes zu ersetzen bestimmt ist, lautet folgendermaßen:

„Ort und Zeit der Versteigerung sind spätestens dreißig Tage vor derselben im kantonalen Amtsblatte und nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten in Tagesblättern bekannt zu machen. Damit ist die Aufforderung an die Pfandgläubiger und andere Betheiligte zu verbinden, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen u. s. w. vor dem Versteigerungstage bei dem Betreibungsbeamten anzu-melden.

„Im Falle der Nichtanmeldung sind die Betreffenden, soweit ihre Rechte nicht aus den Grundbüchern zu entnehmen oder sonst bekannt sind, von der Theilnahme an dem Ergebnisse der Liquidation ausgeschlossen.

Die Fassung des Hrn. Hoffmann wird der Redaktion überwiesen; hiebei wird eventuell auf den Antrag des Hrn. Weber in Absatz 1 des Hoffmann'schen Artikels, entsprechend Art. 144, Absatz, 2 des Bundesrathes, eingeschaltet, daß die Pfandgläubiger u. s. w. ihre Ansprüche an Kapital u. s. w. binnen 20 Tagen anzumelden haben.

Hr. Hoffmann beantragt ferner folgenden neuen **Art. 142^{bis}**.

„**142^{bis}**. Der Betreibungsbeamte hat der Versteigerung vorgängig die auf der Liegenschaft ruhenden Lasten (Hypotheken, Gülten, Bodenzinse u. s. w.) durch einen Auszug aus dem Grundbuche zu ermitteln.“

Dieser Artikel soll den Art. 142 des Bundesrathes ersetzen. Er hat aus demselben die Schätzung gestrichen, und ebenso auch die Zeitbestimmung („zwei Monate nach der Pfändung“), in der Meinung, der Betreibungsbeamte möge nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt für die Einholung eines Grundbuchauszuges wählen.

Hr. Ruchonnet entgegnet, die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften sei um so mehr geboten, als man sogar für die Mobilien eine Schätzung vorgeschrieben hat. Wenn der bundesrätliche Entwurf die Einholung eines Grundbuchauszuges erst zwei Monate nach der Pfändung eintreten läßt, so hat er dies mit Rücksicht darauf gethan, daß ein solcher Schritt geeignet ist, den Kredit des Schuldners zu schädigen.

Hr. Hauser beantragt förmlich, aus Art. 142 des bundesrätlichen Entwurfes den Satz:

„ . . . und eine summarische Schätzung der Liegenschaft anzuordnen“,

in den Hoffmann'schen Artikel herüberzunehmen, jedoch mit Streichung des Wortes „summarische“.

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 143 des Hrn. Hoffmann lautet:

„**143.** Die Versteigerung findet unter der Aufsicht und Leitung des Betreibungsbeamten (oder eines Angestellten desselben) statt, welcher über die Verhandlung ein Protokoll führt.“

Angenommen.

Art. 143 und **144** des Bundesrathes sind bei **Art. 142** nach Hrn. Hoffmann's Anträgen — Redaktion vorbehalten — erledigt worden.

Art. 145 und **146** des Bundesrathes angenommen.

Art. 147 des Bundesrathes lautet:

«**147.** Die Steigerungsbedingungen stellen fest, ob die Liegenschaft frei und ledig von allen Belastungen verkauft werde oder, andern Falles, welche Lasten (Dienstbarkeiten, Grundrenten, Gülten) gemäss dem kantonalen Rechte nach dem Verkaufe noch auf der Liegenschaft ruhen werden.»

Dieser Artikel ist, wie Hr. Ruchonnet auseinandersetzt, (in Verbindung mit **Art. 161**), von der Anschauung eingegeben, daß die Hypothekarrechte an Liegenschaften durch die Versteigerung untergehen. Die Liegenschaft wird darum auch erst dann zugeschlagen, wenn das Gebot alle dem Betreibenden vorgehenden Hypothekarforderungen deckt. Dagegen werden nicht getilgt, sondern gehen auf den neuen Erwerber über, alle Lasten, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise auf der Liegenschaft selbst haften, d. h. die Servituten und Grundlasten, zu denen auch die sogenannten „Gülten“ der Innerschweiz gerechnet werden müssen.

Hr. Herzog spricht die Ansicht aus, daß wie die Gülten, so auch die gewöhnlichen Hypotheken auf den neuen Erwerber sollten übergehen können, falls das kantonale Recht dies vorschreibt.

Hr. Peterelli äußert sich dahin, daß nicht blos die Lasten, sondern auch die Rechte, welche auf einer Liegenschaft ruhen (z. B. Bewässerungs-, Weid- und Beholzungsrechte), in den Steigerungsbedingungen aufzuführen seien.

Hr. Ruchonnet sagt in weiterer Erläuterung der Grundideen der **Art. 147** und **161**, daß man zwischen Hypotheken und reinen Grundschulden (Gülten) genau unterscheiden müsse. Bei der reinen Grundschuld ist das Grundstück selber der Schuldner, d. h. die Grundschuld ist ein prinzipales dingliches Recht, das, so lange es nicht freiwillig abgelöst wird, an dem Grundstücke haften bleibt, wer auch dessen Eigenthümer sein mag. Die Hypothek dagegen ist ein accessorisches Recht, das lediglich zum Zwecke hat, die Bezahlung einer bestimmten persönlichen Schuld zu garantiren. Und

diese Garantie besteht eben darin, daß bei Versteigerung des Grundstückes der Erlös desselben bis zur Höhe der Forderung dem Gläubiger ausgehändigt wird. Die Versteigerung muß also begrifflich alle Hypotheken tilgen. Natürlich bleibt es den Parteien unbenommen, durch freiwillige Abrede die Hypothek auf den neuen Erwerber übergehen zu lassen.

Hr. Weber hält dafür, man sollte um der Gleichbehandlung mit den Gülden willen auch die Frage, ob Hypotheken übergehen oder getilgt werden, dem kantonalen Rechte überlassen, etwa mittelst folgender Fassung:

„Nach dem kantonalen Sachenrechte entscheidet es sich, ob die Liegenschaft frei und ledig von allen Belastungen an den neuen Erwerber übergehe, oder ob und gegebenen Falls welche dingliche Verpflichtungen (Dienstbarkeiten, Grundrenten, Gülden, Hypotheken) nach dem Verkaufe noch auf ihr ruhen und dem neuen Erwerber überbunden werden.

„Jedoch erlöschen die Pfandrechte, soweit der pfandversicherte Forderungsbetrag durch das Ergebnis der Steigerung nicht gedeckt wird.“

Hr. Hoffmann regt in gleichem Sinne folgende Fassung an:

„Der Käufer hat den Kaufpreis baar zu bezahlen, soweit er nicht nach kantonalem Recht auf bestehende Hypotheken angewiesen wird.“

Die Kommission erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß für die Behandlung der Hypotheken das kantonale Recht vorbehalten bleibe. Es wird der Redaktion überlassen, für diesen Gedanken eine passende Fassung zu finden.

Art. 148 angenommen.

Art. 149 lautet:

«**149.** Die Steigerungsbedingungen können dem Käufer einen Zahlungstermin von höchstens sechs Monaten gewähren.

«Der Käufer wird auch in dem Falle, wo ein Zahlungstermin gestattet ist, unmittelbar mit dem Zuschlag Eigentümer der Liegenschaft; er kann jedoch von derselben erst Besitz ergreifen, nachdem er für den Zins der Kaufsumme hinlängliche Sicherheit bestellt hat. Für die Entrichtung der Kaufsumme haftet die Liegenschaft als Pfand.

«In keinem Falle können die Gläubiger zur Annahme von Anweisungen auf den Käufer verpflichtet werden.»

Hr. Hoffmann hat hier einen Gegenantrag eingebracht, welcher sich vom bundesrätlichen besonders dadurch unterscheidet,

daß er den Zahlungstermin von 6 Monaten auf 6 Wochen verkürzt hat, über die Frage des Eigenthumsübergangs sich nicht ausspricht und nicht bloß für den Zins, sondern für die Kaufsumme selbst Sicherstellung fordert. Der Antrag lautet:

„149. Die Steigerungsbedingungen können dem Käufer für den die Hypothekarlast übersteigenden Erlös gegen Leistung hinlänglicher Personal- oder Realsicherheit einen Zahlungstermin bis auf 6 Wochen gewähren. Nebstdem haftet die Liegenschaft für die Kaufsumme und Zinsen als Unterpfand.

„Der Gläubiger kann in keinem Falle zur Annahme von Anweisungen auf den Käufer verpflichtet werden.“

Wie Hr. Ruchonnet erläutert, ging man beim Artikel des Entwurfes davon aus, die lokalen Uebungen gewähren zu lassen, jedoch mit drei Einschränkungen:

- 1) Daß für den Zins der Kaufsumme Sicherheit geleistet werden muß, ansonst die Früchte des Grundstückes nicht bezogen werden dürfen;
- 2) daß den Gläubigern keine Anweisungen auf den Käufer ausgestellt werden;
- 3) daß der Zahlungstermin 6 Monate nicht übersteige.

Diese drei Einschränkungen sind nur als Minimalforderungen zu betrachten. Nichts steht dem im Wege, daß z. B., wie Hr. Hoffmann es beantragt, nur sechs Wochen Zahlungsfrist ertheilt und auch für die Kaufsumme selbst Sicherstellung gefordert werde. Und was die Bestimmung über den Eigenthumsübergang betrifft, so hat dieselbe zum Zweck, jede Ungewißheit über die Frage zu beseitigen, wer in einem gegebenen Momente als Eigenthümer zu betrachten sei.

Hr. Hoffmann möchte die Regelung solcher Punkte der lokalen Uebung anheimgeben und regt darum, auf dem Boden des bundesrätlichen Vorschlags, folgende Fassung an:

„Die Steigerungsbedingungen können gegen Kautions einen Termin bis auf sechs Monate gewähren. Hinsichtlich des Eigenthumsübergangs entscheidet das kantonale Recht. In keinem Fall dürfen die treibenden Gläubiger zur Annahme von Anweisungen auf den Käufer verpflichtet werden.“

Hr. Schaller ist im Allgemeinen mit der Fassung des Entwurfes einverstanden, möchte aber die Frage des Zahlungstermins im Sinne des Freiburger Gesetzes regeln, dessen bezüglicher Artikel also lautet:

„L'adjudicataire est tenu de payer dans un an le prix de vente, avec l'intérêt au $4\frac{1}{2}\%$, courant depuis l'époque déterminée par le juge, sous hypothèque réversible du fonds, et moyennant le cautionnement d'une ou de deux personnes reconnues bastantes par le président. L'acquéreur qui a payé le quart comptant, est libéré de l'obligation du cautionnement.“

Schließlich belieben folgende neue Anträge des Hrn. Hoffmann:

1. In **Art. 146**, wo das Prinzip aufgestellt ist, daß die Steigerungsbedingungen in landesüblicher Weise aufzustellen seien, den Satz beifügen:

„Sie können auch zur Kautionsstellung (für Zahlung der Kaufsumme) verpflichten.“

2. Den Schlußsatz von Lemma 2 des **Art. 149** also redigiren:

„Für die Entrichtung der Kaufsumme haftet — vorbehältlich etwaiger Kautionsstellung — die Liegenschaft als Pfand.“

3. In **Art. 149**, Absatz 3, sagen:

„Die treibenden Gläubiger.“

Art. 150. Angenommen.

Hier beantragt Hr. Hauser, bei **Art. 142**, wo von der Schätzung der Liegenschaft die Rede ist, als Ergänzung beifügen:

„Bei dieser Schätzung sind die Grundlasten, soweit bekannt, in Betracht zu ziehen.“

Es wird beschlossen, den von Hrn. Hauser beantragten Zusatz bei **Art. 142** aufzunehmen.

Art. 151. Hr. Hauser bemerkt, daß hier — bei der zweiten Steigerung von Liegenschaften — der Meistbieter der ersten Steigerung ausdrücklich seines Angebotes entbunden wird, während man dies im **Art. 135** bei der Steigerung beweglicher Sachen vorzuschreiben unterlassen hat.

Es wird beschlossen, daß die nämliche Bestimmung auch in **Art. 135** angebracht werden soll.

Hr. Herzog stellt den Antrag, den Meistbieter vielmehr trotz Verschiebung der Steigerung bei seinem Angebot zu behaften, weil sonst die erste Steigerung sich nur als eine Art Probe darstelle.

Dieser Antrag des Hrn. Herzog wird abgelehnt.

Dagegen wird ein anderer Antrag des Hrn. Herzog, im deutschen Text anstatt des „Meistbietenden“ „die frühern Bieter“ zu sagen, angenommen.

Art. 152, der von der zweiten Steigerung handelt, enthält in Absatz 2 folgende Bestimmung:

«Nach dreimaligem Aufruf wird die Liegenschaft dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern nur das Angebot die der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehenden Ansprachen deckt.»

Hr. Schaller stößt sich daran, daß die Versteigerung gültig sein soll, auch wenn für den betreibenden Gläubiger gar nichts herauschaut. Das Angebot sollte doch mindestens die vorgehenden Ansprachen um einen Viertel übersteigen.

Hr. Herzog beantragt, wenigstens statt „deckt“ zu sagen „übersteigt“.

Hr. Ruchonnet erwidert, das komme praktisch genau auf dasselbe hinaus.

Der Antrag, „deckt“ durch „übersteigt“ zu ersetzen, wird angenommen.

Hr. Weber rügt den Ausdruck „vorgehende Ansprachen“ als undeutlich.

Art. 153. In Absatz 2 soll es heißen statt „seine Bürgen“, „seine allfälligen Bürgen“.

3. Vertheilung.

Die Kommission hat in Neuenburg beschlossen, daß bei der Vertheilung des Pfändungserlöses nicht, wie im Konkurse, Kollokation nach Klassen, sondern gleichmäßige Vertheilung an sämtliche konkurrierende Gläubiger stattzufinden habe.

Entgegen einem Antrage des Hrn. Hauser wird an diesem Beschlusse mit Mehrheit festgehalten. Hienach ist dieser Abschnitt über die Vertheilung vollständig umzuarbeiten.

Hr. Hoffmann hat in diesem Sinne einen gedruckten Vorschlag eingebracht, welcher die Vertheilung in einem einzigen Artikel abhandelt, daneben aber eine Reihe neuer Bestimmungen enthält, welche der Antragsteller unter der Ueberschrift „gemeinsame Bestimmungen“ hier einschalten möchte.

Der Artikel des Vorschlages Hoffmann, welcher die Vertheilung behandelt, lautet:

„154. Der aus den versteigerten Pfändern erzielte Erlös ist dem treibenden Gläubiger sofort nach Eingang gegen Empfangschein und Aushändigung der allfällig besitzenden Schuldurkunden zu bestellen.

„Haben mehrere Gläubiger (Art. 97) Antheil an dem Erlöse, so ist derselbe nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen auf dieselben zu vertheilen.“

Hr. Ruchonnet vermißt in diesem Artikel Bestimmungen über die Behandlung der Hypothekarforderungen und der Liquidationskosten.

Es wird beschlossen, der Diskussion den bundesrätlichen Entwurf zu Grunde zu legen und, redaktionelle Feststellung vorbehalten, mit Art. 156 zu beginnen.

Derselbe lautet im Entwurfe:

«156. Vor der Vertheilung des Ergebnisses werden die Kosten der Liquidation bezahlt.

«Die Grundpfandgläubiger erhalten den ihnen durch das kantonale Recht angewiesenen Rang, die übrigen Gläubiger den Rang, welchen sie im Konkurse einnehmen würden.

«Zur Hauptsumme sind die gesetzlich zulässigen verfallenen Zinsen und der laufende Zins bis zum Zahlungstage, sowie die Betreibungskosten zu schlagen.

«Das kantonale Recht bestimmt, ob und in wie weit die Zinsen einer durch Grundpfand gesicherten Forderung Pfandrecht genießen.»

Zu Absatz 1 beantragt Hr. Gobat, auch die Kosten Desjenigen, der die Betreibung angehoben hat, zu den Liquidationskosten zu schlagen, indem man sagen würde:

„. . . die Kosten der Liquidation, sowie die Kosten des ersten treibenden Gläubigers . . .“

Hr. Hoffmann findet, daß die Betreibungskosten der übrigen Gläubiger dann die nämliche Berücksichtigung verdienten.

Hr. Schmid beantragt, alle Betreibungskosten vorweg zu bezahlen.

Hr. Herzog erwidert, dies wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den Pfandgläubigern. Die Betreibungskosten gehören, wie es im Entwurfe normirt ist, zu den betreffenden Forderungen.

Die Fassung des Bundesrathes wird mit 5 gegen 4 Stimmen festgehalten.

In Absatz 2 ist nun selbstverständlich der zweite Theil des Satzes „die übrigen Gläubiger den Rang, den sie im Konkurse einnehmen würden“ zu streichen.

Absatz 3 und 4 werden angenommen.

Es folgt:

Art. 154. Hr. Hauser beantragt, denselben in der Fassung des Hrn. Hoffmann (siehe oben) aufzunehmen; jedoch mit Herübernahme des Absatzes 2 des bundesrätlichen Art. 154:

„Ein allfälliger Ueberschuß wird dem bisherigen Eigenthümer der verwertheten Gegenstände übergeben.“

Hr. Weber beantragt, in Absatz 2 des Hoffmann'schen Artikels beizufügen:

„Die Pfandgläubiger erhalten aus dem Erlös ihrer Pfänder abgesonderte Befriedigung.“

Diese beiden Anträge werden angenommen.

Hr. Weber beantragt ferner, auch Absatz 3 des bundesrätlichen Artikels hier anzuschließen, welcher also lautet:

„Im Uebrigen sind in allen Fällen, wo die betheiligten Gläubiger aus dem bereits erzielten Erlöse befriedigt werden können, die Liquidationsmaßnahmen sofort einzustellen.“

Dieser Zusatz wird abgelehnt, in der Meinung, derselbe gehöre nicht in den Abschnitt über die Vertheilung und verstehe sich übrigens von selbst.

Die Art. 155, 157, 158, 159 und 160 fallen nun weg.

Art. 161. Diesem Artikel stellt Hr. Hoffmann folgende Fassung gegenüber:

„Mit Vorbehalt der Vorschriften des kantonalen Rechtes sind die Pfandtitel, welche durch das Resultat der Versteigerung nicht gedeckt wurden, dem Versteigerungsbeamten auszuhändigen, welcher deren Löschung, beziehungsweise die Abschreibung des verlustig gegangenen Betrages bewirkt und den Gläubigern Verlustbescheinigungen ausstellt.“

Es wird die Fassung des Bundesrathes vorgezogen, jedoch der Redaktion vorbehalten, dieselbe mit den frühern Beschlüssen zu coordiniren.

Folgt **Art. 155** des Hrn. Hoffmann, also lautend:

„**155.** Soweit der Erlös zur Bezahlung einer betriebenen Forderung nicht ausreicht, bleibt dem Gläubiger das Recht vorbehalten, den Schuldner jederzeit für den ungedeckten Betrag nebst betreffenden Zinsen rechtlich zu belangen. Dasselbe

Recht steht dem Gläubiger zu, welchem ein Leerer Pfandschein ausgestellt wurde.“

Dieser Vorschlag wird, vorbehältlich endgültiger Redaktion, angenommen, jedoch, nach einem Antrag des Hrn. H a u s e r, mit Streichung der Zinsen.

Art. 157 (H o f f m a n n) lautet:

„**157.** Wenn über den Schuldner in Fällen des Art. 182, Ziffer 1 und 2, oder in Folge einer nach Art. 50, resp. 173, eingeleiteten Betreibung der Konkurs erkannt wird, bevor gepfändete Gegenstände versteigert worden sind, so erlöschen die durch die Pfändung erwirkten Rechte und es fallen die gepfändeten Gegenstände zur konkursrechtlichen Behandlung der Konkursmasse anheim.“

Hr. R u c h o n n e t bemerkt, daß dieser Punkt in den Konkursheil gehöre und vom Entwurfe in Art. 213 geregelt worden ist.

Es wird beschlossen, an der Regelung dieses Punktes im Konkursheile festzuhalten.

Art. 158 des Hrn. H o f f m a n n wird angenommen. Derselbe lautet:

„**158.** Wenn ein auf Pfändung betriebener Schuldner nach Ausstellung des Zahlungsbefehles in das Handelsregister eingetragen wird, so haben die bis zu diesem Zeitpunkte gegen ihn angehobenen Betreibungen auf Pfand nichts destoweniger ihren Fortgang zu nehmen, so lange nicht in Folge einer seit der Eintragung angehobenen Betreibung auf Konkurs ein solcher eröffnet ist. In letztem Falle findet die Bestimmung von Art. 157 gleichmäßige Anwendung.“

Der Schlußsatz muß nach Weglassung des Art. 157 (Hoffmann) natürlich geändert werden.

Art. 159 des Hrn. H o f f m a n n lautet:

„**159.** In allen Fällen, in welchen es sich um gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsleistung handelt, entscheidet bezüglich der Hinlänglichkeit einer angetragenen Bürgschaft das Ermessen des betreffenden Gläubigers, bezüglich einer Realkautions dasjenige des Betreibungsbeamten.“

Hr. R u c h o n n e t bemerkt, daß es zur Beurtheilung der Tragweite dieser Bestimmung nothwendig sei, sich die einzelnen Fälle, in denen der vorliegende Entwurf eine Kautionsstellung fordert, zu vergegenwärtigen. Er stellt daher die Ordnungsmotion,

zunächst ein Verzeichniß dieser Fälle aufzustellen und bis dahin die Behandlung dieses Artikels zu verschieben.

Dieser Verschiebungsantrag wird angenommen (vergl. Seite 137 und 138).

Dritter Titel: Betreibung auf Konkurs.

I. Ordentliche Konkursbetreibung.

Art. 162. Angenommen.

Art. 163. Hr. Gobat beantragt, der Schuldner solle im Konkursandrohungsakte auch darauf aufmerksam gemacht werden, „daß er ein Konkordat anstreben könne“.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Art. 164. Hr. Hoffmann findet, die Erwähnung der Post als Uebermittlerin der Konkursandrohung sei überflüssig, weil selbstverständlich.

Hr. Ruchonnet entgegnet, wenn man nicht für die Zustellungen durch die Post eine besondere Fristbestimmung ansetze, so würde diese Form der Zustellung, wie im Waadtländer Gesetz von 1848, todter Buchstabe bleiben, weil der zustellende Beamte, der sich dieses Weges bedient, niemals die absolute Gewißheit hätte, daß die Zustellung an den Adressaten innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt sei. Bei Benutzung der Post muß es daher zur Entlastung des Beamten genügen, wenn der Akt binnen einer gewissen Frist der Post übergeben wurde, und zwar hat man dabei diese Frist um einen Tag kürzer als die gesetzliche Zustellungsfrist angesetzt, weil man annahm, die Post brauche in 99 von 100 Fällen höchstens 24 Stunden, um eine Sendung an den Adressaten abzuliefern.

Hr. Schmid beantragt, mit Rücksicht auf die schlechten Postverbindungen in den Berggegenden, die Dauer der postalischen Beförderung auf zwei Tage zu berechnen und daher den Zeitpunkt der Uebergabe an die Post um zwei Tage kürzer anzusetzen, als den gesetzlichen Zustellungstermin.

Hr. Hoffmann beantragt, diese Fristbestimmung für postalische Zustellungen ein für allemal in den „Allgemeinen Bestimmungen“ des Entwurfes einzureihen. Danach wäre in **Art. 9** etwa folgender Zusatz aufzunehmen:

„Wenn die Post zur Mittheilung benutzt wird, so gilt die gesetzliche Frist als eingehalten, wenn der Akt am (vorletzten) Tage der Frist (resp. x Tage vor Ablauf der Frist) zur Post gegeben wird.“

Hr. H a u s e r findet, die Aufstellung einer solchen allgemeinen Bestimmung schließe nicht aus, daß auch in den einzelnen Fällen, also z. B. in Art. 164, die Länge der Frist zur Uebergabe des Aktes an die Post präzisirt werde.

Abstimmung.

1) Die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung in Art. 9 im Sinne des Hrn. Hoffmann wird angenommen.

2) Der Antrag des Hrn. Schmid, hiebei für die Dauer der postalischen Beförderung statt eines Tages zwei Tage zu berechnen, die Postfrist gegenüber der gesetzlichen Frist also um zwei Tage zu verkürzen, wird angenommen.

3) Nach dem Antrag des Hrn. Hauser wird mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, ungeachtet der allgemeinen Bestimmung in Art. 9 auch in Art. 164 die postalische Frist zu präzisiren.

Art. 165 und 166 angenommen.

Art. 167. Nach dem Schlußsatz von Absatz 2 bleibt dem Schuldner, über dessen Vermögen ein Güterverzeichnis aufgenommen wurde, vorbehalten, „was zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt erforderlich ist“.

Im Anschlusse an die waadtländische Kommission beantragt Hr. E s t o p p e y, zu sagen:

„... was der Betreibungsbeamte als zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt erforderlich erachtet, unter Vorbehalt des Rekurses an die zuständige Behörde.“

Dieser Antrag wird angenommen.

In Absatz 3 bleiben die Worte „oder die Pfändung für Ansprachen nach Art. 193“ bis zur Erledigung des Art. 193 in suspenso und würden bei etwaiger Streichung desselben auch dahinfallen.

Art. 168 bis 172 angenommen. Nur soll Art. 172 in Uebereinstimmung gebracht werden mit Art. 95 und 125. In Art. 172 beginnt nämlich die einjährige Verjährungsfrist mit der Zustellung des Zahlungsbefehls, in Art. 95 und 125 erst 20 Tage später.

II. Schnelle Konkursbetreibung.

Hr. G o b a t beantragt die Streichung des ganzen Titels von der schnellen Konkursbetreibung und führt hiefür folgende Gründe an.

Das Institut der schnellen Konkursbetreibung ist spezifisch schweizerisch. Deutschland, Frankreich und England besitzen nichts dergleichen. In der Schweiz hat es sich eingebürgert durch das Wechselkonkordat von 1856. Der Grund seiner Einführung war der Umstand, daß in den meisten Kantonen die Fristen der gewöhnlichen Betreibung viel zu lange sind, weshalb für handelsrechtliche Forderungen ein kürzeres Verfahren aus praktischen Rücksichten als sehr erwünscht erschien. Juristische Beweggründe ließen sich für ein solches nicht geltend machen. Denn zwischen dem Wechsel und andern Schuldurkunden bestehen nur formelle, keine materiellen Unterschiede. Sollte die Form allein ein besonderes Verfahren begründen dürfen, so verdienten notarielle Schuldurkunden oder Urtheile eine noch raschere Exekution. Und sollte das Interesse einer besondern Klasse von Bürgern, nämlich der Kaufleute, hier maßgebend sein, so ist nicht abzusehen, warum nicht z. B. auch die Klasse der Hauseigenthümer, die von den Miethzinsen leben, die nämliche Vergünstigung verdiente. Es waren somit lediglich Opportunitätsgründe, welche dem schnellen Wechselrecht Eingang verschafften. Diese Gründe fallen aber mit Annahme dieses Gesetzes, das die Dauer der Betreibung auf höchstens 40 Tage festsetzt, außer Betracht. Zwischen einer Frist von 3 und einer solchen von 40 Tagen besteht ein gewaltiger Unterschied; es liegt kein Grund vor, einer besondern Klasse von Bürgern gegenüber ein so drakonisches Verfahren einzuführen. Dasselbe wäre besonders gegen die freiwillig Eingetragenen ein viel zu strenges.

Die HH. Weber, Schaller, Hoffmann, Schmid und Hauser befürworten die Beibehaltung dieses Abschnittes. Besondere Bestimmungen über wechselrechtliche Betreibung sind schon darum geboten, weil das Wechselrecht Einreden nur bedingt zuläßt und daher eine besondere Behandlung des Rechtsvorschlages erfordert. Ueber die für Wechselbetreibung anzusetzenden Fristen läßt sich freilich streiten. Es ist richtig, daß die Darlehenswechsel, welche sich nur abusiver Weise der Wechselform bedienen, der Wechselbetreibung nicht theilhaftig sein sollten. Allein sie lassen sich nun einmal nicht von den wirklichen kaufmännischen Wechseln unterscheiden, und für letztere ist ein rascher Exekutionsmodus durch die Interessen des Handels unbedingt geboten.

(Weber.)

Der Fehler liegt eben darin, daß das Obligationenrecht durch Kreirung des Registers B die Wechselfähigkeit auch den Nichtkaufleuten zugänglich gemacht hat. In der Praxis aber wird sich das Verfahren thatsächlich doch nicht so rasch abwickeln, da nach Ablauf der dreitägigen Betreibungsfrist die Fällung des richterlichen Konkurserkennnisses noch eine gewisse Zeit beanspruchen wird.

(Schmid.)

Die schnelle Wechselbetreibung wurde keineswegs erst durch das Wechselkonkordat eingeführt. Es ist ein altbewährtes handelsrechtliches Institut, das in St. Gallen, Zürich und Basel weit in das vorige Jahrhundert zurückreicht.

(Hoffmann.)

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Gobat wird mit allen weniger eine Stimme verworfen.

Art. 173 und **174** angenommen. Zu Absatz 2 des letztern Artikels bemerkt Hr. Herzog in redaktioneller Beziehung, daß es im Eingang heißen sollte:

„Gegen eine abweisende Verfügung des Betreibungsbeamten u. s. w.“

Art. 175 setzt die Zahlungsfrist bei der schnellen Wechselbetreibung auf 3 Tage an.

Hr. Schmid beantragt mit Rücksicht auf die freiwillig Eingetragenen (nach Register B Wechselfähigen), dieselbe auf 5 Tage zu erstrecken.

Hr. Gobat möchte sie auf 20 Tage ausdehnen, was immerhin noch 20 Tage weniger wäre, als für die gewöhnliche Betreibung, bei welcher die 20tägige Konkursandrohungsfrist hinzukommt.

Hr. Hoffmann hält dafür, der mit den Wechseln getriebene Mißbrauch sei kein Grund für Abschwächung des Werthes dieses bewährten Handelspapiers.

Hr. Hauser erinnert, daß mit dem Wechselprotest immer noch einige Tage verloren gehen.

Abstimmung.

1) Eventuell wird die fünftägige Frist des Hrn. Schmid der 20tägigen des Hrn. Gobat vorgezogen.

2) Auch definitiv wird dieselbe gegenüber der dreitägigen des Entwurfes mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

Redaktionell macht Hr. Herzog die Bemerkung, daß in Absatz 1 nicht auf Art. 75 schlechthin, sondern auf Art. 75, Ziffer 1, 2, 3 und 6, hingewiesen werden sollte.

Art. 176 und 177 angenommen

Art. 178 angenommen. Wie Hr. Hauser in redaktioneller Hinsicht bemerkt, sollte es in Satz 1 nicht heißen: „amtlich“, sondern „von Amtswegen“ mitgetheilt.

Art. 179 angenommen.

Art. 180 angenommen, mit der Berichtigung, daß das Citat zu lauten hat: Art. 166—169 und nicht Art. 163—166.

Art. 181. Wie Hr. Herzog bemerkt, müssen in Absatz 1 noch die Worte eingeschaltet werden: „oder im Falle eines Rechtsvorschlages in einem Monat seit der Erledigung desselben“.

In Absatz 2 des deutschen Textes fehlen, wie Hr. Weber hervorhebt, die Worte des französischen Textes „sans nouveau commandement de payer“ (ohne neuen Zahlungsbefehl). Zur Herstellung der Uebereinstimmung müssen dieselben entweder im französischen Text gestrichen oder in den deutschen Text herübergenommen werden.

Es wird das Letztere beschlossen.

III. Andere Fälle der Konkurseröffnung.

Art. 182. Hr. Schaller beantragt, hier die Bestimmung einzuschalten, daß der Konkurs gegen jeden Schuldner (Eingetragenen oder Nichteingetragenen) verlangt werden kann, sofern dessen Ueberschuldung nachgewiesen wird.

Dieser Antrag, welcher schon bei Art. 120 abgewiesen wurde, wird auch hier abgelehnt.

Mit Bezug auf Absatz 2 bemerkt Hr. Ruchonnet, daß für die Anwendung von O. Art. 657, Absatz 3, und 704, Absatz 2, d. h. das Verfahren bei provisorischer Bevormundung überschuldeter Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, keinerlei Bestimmungen existiren. Wollte man solche erlassen, so wäre hier der passende Ort für dieselben.

Die Aufstellung derartiger Bestimmungen wird indessen mit 4 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Auf den Antrag des Hrn. Weber wird mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen, diesen letzten Absatz des Art. 182 in den Art. 183 hinüberzunehmen.

Art. 183 gestattet die Konkursverhängung ohne vorgängige Betreibung, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des (Eingetragenen) Schuldners.

Hr. Hauser beantragt Streichung dieser Bestimmung.

In den meisten Fällen würde dieser Weg mindestens ebensoviel Zeit in Anspruch nehmen, als eine Betreibung. In Ausnahmefällen möge man sich mit dem Arrestwege behelfen.

Hr. Weber befürwortet die Beibehaltung des Artikels, damit man bei skandalösen Zahlungseinstellungen ein Geschäft sofort schließen könne. Doch sollte dabei schon der Nachweis der Zahlungseinstellung (statt Zahlungsunfähigkeit) genügen, wie im französischen Recht.

Hr. Ruchonnet wendet ein, daß mit letzterem Antrag der Artikel allzusehr verschärft würde.

Hr. Herzog erwähnt als einen Fall solcher nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit den Fall, wo Schuldner selbst in Circularen behufs Anbahnung eines privaten Nachlaßvertrags seine Ueberschuldung eingesteht.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Hrn. Weber, Zahlungsunfähigkeit durch Zahlungseinstellung zu ersetzen, wird eventuell angenommen.

2. An dem also abgeänderten Art. 183 wird gegenüber dem Streichungsantrag Hauser definitiv festgehalten.

Art. 184 angenommen. — Mit Rücksicht auf den Beschluß, Art. 182 Absatz 2 in Art. 183 als Absatz 2 einzureihen, soll nun das Citat hier lauten: „Art. 182 Ziffer 1 und Art. 183 Absatz 1.“

Art. 185. Nach einem Antrag des Hrn. Hoffmann soll es im Eingange statt „Eine von der zuständigen Behörde erblos erklärte Verlassenschaft“ richtiger heißen „Eine von den Erbberechtigten ausgeschlagene Verlassenschaft.“

Art. 186 und 187 angenommen.

Art. 188 angenommen; jedoch, gemäß Antrag des Hrn. Hoffmann, mit Streichung der eingeklammerten Worte (Güterverzeichnis u. s. w. . . .).

Art. 189 angenommen mit folgenden redaktionellen Aenderungen:

In Absatz 2: Streichung der Worte „oder ihres Präsidenten“ (Antrag Schmid).

In Absatz 3 soll es heißen: . . . gleichzeitig die zum Schutz der Gläubiger nothwendigen Maßnahmen etc. (Antrag der Aarauer Juristen).

Art. 190 angenommen, mit folgender von Hrn. Hoffmann vorgeschlagener Abänderung in Absatz 1.

„**190.** *Lemma 1:* . . . dem zuständigen Betriebsbeamten, bezw. wo ein solches (Art. 2, Satz 2 und 3) besteht, dem Konkursamte von Amtswegen mitgetheilt u. s. w.“

Vierter Titel: Besondere Bestimmungen.

Art. 191 angenommen. Nur sollte, wie Hr. Weber bemerkt, im Eingange das „et, en outre“ des französischen Textes im Deutschen besser wiedergegeben werden.

Art. 192 angenommen.

Art. 193 handelt von der Betreibung für Steuern und Abgaben und bestimmt in Absatz 1, daß dieselbe ausschließlich auf dem Wege der Pfändung zu erfolgen hat.

Hr. Hauser beantragt mit Rücksicht auf das bei Art. 51 Absatz 2 Beschlossene Streichung von Absatz 1 und 2.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen. Damit fallen auch in Art. 167 Absatz 3 die Schlußworte weg.

Absatz 3 gestattet, bei Steuerforderungen den Rechtsvorschlag zu beschränken.

Hr. Herzog will zwar auch diese Bestimmung streichen möchte derselben jedoch dadurch Rechnung tragen, daß in Art. 82 und 83 die Steuerforderungen in Bezug auf den Rechtsvorschlag den gerichtlichen Urtheilen gleichgestellt werden, etwa durch Auf-

nahme folgenden Zusatzes in Art. 82 und 83: „oder eine im öffentlichen Recht begründete Leistung.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Fünfter Titel: Arrest.

Art. 194. Hr. Herzog beantragt in Ziffer 4 Streichung der Worte:

„. . . . und der Gläubiger sein Recht im Auslande nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten verfolgen könnte.“

Ländern gegenüber, welche mit der Schweiz keinen Vertrag abgeschlossen haben — bemerkt Hr. Herzog — ist eine derartige Rücksichtnahme auf ihre gerichtlichen Institutionen keineswegs geboten.

Der Antrag wird angenommen.

Art. 195. Hr. Hoffmann beantragt in Absatz 1 statt „vom Richter des Ortes u. s. w.“ zu sagen:

„. . . . von der zuständigen Amtsstelle des Amtskreises, in welchem der Arrestgegenstand sich befindet.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 196 angenommen. Auch in diesem Artikel wie in allen folgenden dieses Titels soll überall statt des „Richters“ die „zuständige Amtsstelle“ gesetzt werden.

Art. 197. Laut diesem Artikel wird die Arrestlegung nicht durch den Richter (der sie angeordnet hat), sondern durch den Betreibungsbeamten vollzogen.

Die Aarauer Juristen haben die Anregung gemacht, es sollte in dringenden Fällen derjenige, der den Arrest bewilligt hat, denselben auch direkt vollziehen können.

Hr. Hoffmann findet, zur Vermeidung aller Umständlichkeiten sollte überhaupt in allen Fällen der Arrest von Demjenigen vollzogen werden können, der ihn angeordnet hat. In diesem Sinne beantragt Hr. Hoffmann, den Art. 197, Absatz 1, zu streichen und dafür in Art. 195 folgenden Satz einzuschalten:

„Der betreffende Beamte (der den Arrest angeordnet hat) trifft die zur Vollziehung des Arrests erforderlichen Anordnungen.“

Die HH. Ruchonnet und Weber bemerken, daß dann auf alle Fälle der Betreibungsbeamte von der Vollziehung des Arrests in Kenntniß gesetzt werden müßte, damit er es vermeiden könne, bereits arrestirte Gegenstände zu pfänden.

Hr. Herzog macht die Anregung, daß außer der zuständigen Amtsstelle auch ein Näherstehender, z. B. Gemeindeammann, befugt sein sollte, provisorische (d. h. etwa nur für 48 Stunden gültige) Arrestbewilligungen zu erteilen.

In der Abstimmung wird der Antrag des Hrn. Hoffmann angenommen.

Art. 198 angenommen.

Art. 199. Hr. Herzog hält die 10tägige Frist, welche in Absatz 1 nach erwirktem Arrest für Beginn der Betreibung gewährt wird, für zu lange bemessen. Er beantragt zu sagen:

„Ein Gläubiger, welcher u. s. w. . . , ist gehalten, gleichzeitig mit der Zustellung des Arrestaktes an den Schuldner dem Beamten das Betreibungsbegehren einzureichen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 200 und **201** angenommen.

Art. 202. Hier beantragen die Aarauer Juristen folgende vereinfachte Redaction:

„Dem Schuldner steht zu jeder Zeit frei, durch Bestellung hinreichender Sicherheit für die Ansprache des Gläubigers die Aufhebung der Beschlagnahme ganz oder theilweise zu erwirken.“

Diese Fassung wird der Redaktionskommission zur Berücksichtigung empfohlen.

Drittes Buch. Konkurs.

Erster Titel: Konkursrecht.

Art. 203, 204, 205, 206 angenommen.

Art. 207. Nach Absatz 2 gehört Vermögen, das dem Gemeinschuldner vor der Beendigung des Konkursverfahrens erbrechtlich anfällt, auch zur Konkursmasse.

Die Genfer Kommission hat die Ansicht geäußert, daß nicht bloß das erbrechtlich, sondern auch das sonstwie zufallende Vermögen zur Masse gehören sollte.

Hr. Ruchonnet erläutert, daß man nur Eines von der Masse ausschließen wollte, nämlich den Arbeitsgewinn des Gemeinschuldners. Man könnte dies vielleicht so ausdrücken:

„Vermögen, das dem Gemeinschuldner auf andere Weise, als durch seine Arbeit anfällt.“

Hr. Hoffmann erwidert, der Ausschluß des Arbeitslohnes sei schon in dem Worte „anfällt“ ausgedrückt, somit könnte man einfach das Wort „erbrechtlich“ streichen.

Diese Ansicht wird stillschweigend gutgeheißen.

Hr. Schmid wirft die Frage auf, ob der Gemeinschuldner berechtigt wäre, eine Erbschaft auszuschlagen. Nach dem Wortlaut von Art. 203 dürfte dies wohl kaum statthaft sein.

Hr. Ruchonnet antwortet, diese Frage sei nach dem kantonalen Recht zu beurtheilen.

Art. 208. Hr. Hauser stößt sich daran, daß ein an Zahlung gegebener Wechsel laut Absatz 2 nicht in die Konkursmasse fallen soll. Ein Wechsel sei doch in solchem Falle baarem Gelde gleich zu erachten.

Hr. Herzog entgegnet, es handle sich hier nur um ein Depot zur Sicherung einer künftigen Zahlungsverbindlichkeit, d. h. einer Verbindlichkeit, welche wegen Nichtzustandekommens des betreffenden Geschäfts gar nie existent geworden sei.

Hr. Hauser wendet hiegegen ein, daß es dann nicht heißen sollte „genau bezeichnete Zahlungsverbindlichkeiten“.

Wie indessen Hr. Herzog repliziert, haben diese Worte nur den Sinn, daß die Zugehörigkeit des Wechsels zur Masse präsumirt

werden soll, so lange nicht der Vindizirende in bestimmter Weise das spezielle Verhältniß nachweist, für welches der Wechsel zur Deckung gegeben wurde.

Nach einem Antrag des Hrn. Schmid werden obige Bedenken des Hrn. Hauser der Redaktion unvorgreiflich zur Prüfung überwiesen.

Art. 209, 210 angenommen.

Art. 211. Hr. Herzog hält diesen Artikel als im Widerspruch stehend mit O. 264. Er trägt Bedenken, einen Satz des allgemeinen Rechts für den Konkursfall zu durchbrechen.

Hr. Hoffmann bestreitet, daß ein Widerspruch mit O. 264 bestehe, da seines Erachtens das in letzterem vorgesehene Rückforderungsrecht kein reipersekutorisches, sondern ein bloß obligatorisches ist.

Hr. Schmid befürwortet die Beibehaltung des Art. 211, gleichviel ob derselbe den Art. O. 264 abändere oder nicht.

Art. 211 wird angenommen.

Art. 212 angenommen.

Art. 213. Laut Absatz 1 werden mit der Konkurseröffnung „alle gegen den Gemeinschuldner laufenden Betreibungen von Rechtswegen aufgehoben.“ Es ist hiemit gemeint, daß auch die durch Pfändung erworbenen Rechte erlöschen. Doch sollte dies, wie Hr. Hoffmann bemerkt, deutlicher gesagt sein. Es sollte auch der Zeitpunkt bestimmt werden, bis zu welchem diese Ungültigkeit reicht, ob nämlich bis zur Versteigerung oder bis zur Vertheilung des Pfänderlöses. Nach Hrn. Hoffmann's Ansicht sollten Pfändungen, bei welchen die Versteigerung bereits erfolgt ist, vom Konkurs nicht mehr berührt werden, auch wenn die Vertheilung des Erlöses noch nicht stattgefunden hätte. Ist auf Kredit versteigert worden und der Steigerungspreis hinterher nicht einzutreiben, so müßte in diesem Falle die Versteigerung als nicht geschehen angesehen werden.

Die Ansicht des Hrn. Hoffmann wird gutgeheißen und der Redaktion überlassen, eine entsprechende Fassung zu finden.

Mit Bezug auf Absatz 2 fragt Hr. Herzog, was „in dringlichen Fällen“ mit den anhängigen Zivilprozessen geschehen soll.

In dringlichen Fällen — erwidert Hr. Weber — tritt, gemäß Art. 252, der Konkursverwalter in Vertretung des Gemeinschuldners als Partei ein.

Art. 214 angenommen, mit Streichung des „und“ in Absatz 2 des deutschen Textes (Antrag Hauser), da die Eigenschaften „noch nicht verfallen“ und „unverzinslich“ hier kumulativ, nicht elektiv gemeint sind.

Art. 215 verfügt, daß vom Tage der Konkursöffnung sämtliche Forderungen zu 5 % verzinslich werden.

Hr. Hoffmann beantragt, daß im Gegentheil von der Konkursöffnung an der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, unterbrochen werden solle.

Hr. Ruchonnet erwidert, die Frage sei im Departemental-entwurfe so gelöst gewesen. Diese Lösung hat den Vorzug größerer Einfachheit, sie paßt aber nicht für den allerdings seltenen Fall, wo die Konkursliquidation so günstig ausfällt, daß aus dem Erlös auch die Zinsen bestritten werden könnten.

Der Antrag des Hrn. Hoffmann wird angenommen.

Art. 216—225 angenommen.

Art. 226 setzt die Rangordnung der Gläubiger fest. Der Entwurf ist dabei, wie Hr. Ruchonnet erklärt, von dem Gedanken geleitet gewesen, die Konkursprivilegien möglichst zu beschränken, weil, was dadurch den Einen gegeben wird, den Andern genommen werden muß.

Erste Klasse.

Litt. a (Dienstboten, Commis etc.) wird nicht beanstandet.

Litt. b (Arbeitslöhne u. s. w. wird) ebenfalls gutgeheißen.

Hr. Hoffmann beantragt hier beizufügen: die Krankenkassen der Fabrikarbeiter. Er hat hiebei Fälle im Auge, wo die vom Fabrikherrn verwaltete, aus Lohnabzügen zwangsweise hergestellte Hülfskasse der Arbeiter von der Ehefrau des Fabrikanten als angebliches „Weibergut“ vorweggenommen wurde. Solchen skandalösen Vorkommnissen sollte unbedingt vorgebeugt werden.

Hr. Hauser findet diesen Antrag etwas weitgehend. Es sollte hier vielmehr dadurch Abhülfe geschaffen werden, daß den Fabrik-

herren von Gesetzes wegen unbedingt verboten würde, die Hilfskassen ihrer Arbeiter zu verwalten, es wäre denn, daß sie den Kassabestand an einem dritten Orte deponirten.

Hr. Zweifel dagegen spricht sich dahin aus, daß Arbeiterkrankenkassen ebenso gut ein Privileg beanspruchen dürfen, als das vormundschaftlich verwaltete Vermögen.

Hr. Herzog beantragt mit Rücksicht auf letzteres Votum, das Privileg der Fabrik-Krankenkassen in die zweite Klasse einzureihen.

Dieser Antrag, mit welchem sich Hr. Hoffmann einverstanden erklärt, wird angenommen.

Es soll in der Redaktion genauer präzisirt werden, daß hiebei nur die vom Fabrikherrn verwalteten Krankenkassen gemeint sind.

Litt. c. Aerzte, Apotheker, Pflege und Wartung.

Die HH. Hoffmann und Hohl beantragen Beschränkung des Arztprivilegs auf die (staatlich) patentirten Aerzte.

Hr. Schaller beantragt gänzliche Streichung des Privilegs der Aerzte und Apotheker. Die Behandlung der armen Patienten ist für dieselben eine Berufspflicht, zu deren Erfüllung es der Garantie des Honorars nicht bedarf. — Eventuell möchte Hr. Schaller ihr Privileg in die zweite Klasse versetzen, von 6 auf die letzten 2 Monate beschränken und eine richterliche Feststellung ihrer Honorarrechnungen vorausgehen lassen.

Die HH. Zweifel und Herzog sprechen sich ebenfalls gegen das Privileg der Aerzte und Apotheker aus, während Hr. Schmid dasselbe im Interesse der Kranken befürwortet, damit diesen die Pflege um so sicherer zu Theil werde.

Hr. Hoffmann erklärt sich Namens des Hrn. Dr. Sonderegger, derzeitigen Präsidenten des Schweiz. Aerztevereins, zu der Mittheilung ermächtigt, daß die Schweizer Aerzte keinerlei Privileg beanspruchen.

Abstimmung.

1. Der Antrag, das Privileg auf die patentirten Aerzte zu beschränken, wird eventuell angenommen.

2. Der Antrag Schaller, die Aerzte und Apotheker eventuell in die zweite Klasse zu versetzen, wird abgelehnt.

3. Der Antrag Schaller, ihr Privileg eventuell auf die 2 letzten Monate zu beschränken, wird abgelehnt.

4. In definitiver Abstimmung wird hierauf das Privileg der Aerzte und Apotheker mit 5 gegen 4 Stimmen gänzlich gestrichen.

Die in litt c. ferner figurirenden Forderungen für Pflege und Wartung sollen nach einem Antrag des Hrn. Zweifel unter litt. b (Arbeitslöhne) eingereicht werden (resp. sind bereits darin implizirte enthalten).

Hr. Schaller beantragt, in Klasse I ein Privileg des Fiskus für Steuerforderungen aufzunehmen, und zwar zu Gunsten der Kantone und Gemeinden für die Steuern des laufenden und des vorhergegangenen Jahres.

Hr. Weber beantragt eventuell, in diesem Falle das Privileg auch den eidgenössischen Steuern zu gewähren.

Hr. Hauser, der übrigens gegen jedes Steuerprivileg ist, wendet hiegegen ein, daß der Bund keine Steuern selbst erhebe und daß die zum Theil für seine Rechnung erhobene Militärpflichtersatzsteuer auch kein Privileg verdiene.

Hr. Hoffmann möchte nur die kommunalen, nicht aber die kantonalen Steuern privilegiren.

Hr. Zweifel möchte für den Fall der Privilegirung der Kommunalsteuern auch die staatlichen Assekuranzsteuern privilegirt wissen.

Abstimmung.

1. Für den Fall der Aufnahme eines Steuerprivilegs wird eventuell beschlossen, daß dasselbe den eidgenössischen und kantonalen, sowie den Gemeinde- und Kirchensteuern, endlich auch den Assekuranzsteuern gewährt sein solle.

2. In definitiver Abstimmung wird indessen mit 8 gegen 1 Stimme jedes Steuerprivileg abgelehnt.

Hr. Hohl beantragt in Klasse I ferner die Beerdigungskosten zu privilegiren.

Der Entwurf hat hievon abgesehen, von der Annahme ausgehend, daß die Beerdigung eine öffentliche Pflicht des Staates sei, welcher sich derselbe so wie so nicht entziehen dürfe. Auch Hr. Schmid betrachtet die nöthigenfalls unentgeltliche Beerdigung als eine natürliche Verpflichtung der Gemeinde, während Hr. Hauser

dieselbe unter dem nämlichen Gesichtspunkte wie Pflege und Wartung privilegiren möchte.

Der Antrag des Hrn. Hohl wird mit 5 gegen 4 Stimmen verworfen.

Hr. Hohl beantragt ferner folgende Forderungen in Klasse I zu privilegiren:

„Fuhr- und Botenlöhne, Kostgelder und Handwerkslöhne ohne Berechnung von Material für das letzte Vierteljahr vor dem Konkursausbruch.“

Dieser Antrag wird mit allen weniger 1 Stimme abgelehnt.

Zweite Klasse: Vormunschäftliches Vermögen.

Dritte Klasse: Kindervermögen.

Hr. Zweifel beantragt, diese beiden Klassen in eine zu verschmelzen.

Hr. Hoffmann bemerkt zur Unterstützung dieses Antrags, daß die Lage der Kinder genau die nämliche ist, wie diejenige anderer Mündel: sie müssen ihr Vermögen dem Vater anvertrauen.

Das Verhältniß der Schutz- und Wehrlosigkeit ist in beiden Fällen das gleiche.

Hr. Schmid wendet hiegegen ein, daß es immerhin besser ist, es verlieren die dem Schuldner nächstehenden Kinder als die fernerstehenden Mündel, zumal unter Umständen die Kinder selbst mitgeholfen haben, das Vermögen durchzubringen.

Abstimmung.

Der Verschmelzungsantrag des Hrn. Zweifel wird angenommen.

Vierte Klasse.

Das Privilegium des halben Frauenguts wird von Niemand beanstandet.

Fünfte und sechste Klasse.

Die Kommission hatte in Neuenburg beschlossen, die nicht privilegirte Hälfte des Frauenguts aus der fünften in eine neue, sechste Klasse zu verweisen. Hr. Advokat G. Wolf in Zürich weist in einem

Artikel des „Gerichtssaal“ darauf hin, daß damit die Frau unter Umständen schlechter gestellt würde, als wenn sie gar kein Privileg besäße und für ihr ganzes Frauengut auf gleicher Linie mit den übrigen Chirographargläubigern kolloziert würde. Die Ehefrau hat darum z. B. in Glarus und St. Gallen die Wahl, entweder das halbe Frauengut vorwegzunehmen oder für das Ganze mit den übrigen Gläubigern zu partizipieren.

Hr. Hoffmann möchte es bei der Privilegierung des halben Frauenguts bewenden lassen und die Ehefrau für die andere Hälfte ganz ausschließen.

Hr. Hauser beantragt Zurückkommen auf die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes, wonach die Ehefrau für die nicht privilegierte Hälfte einfach mit den übrigen Gläubigern in fünfter Klasse konkurrieren soll.

Der Antrag des Hrn. Hauser (Wiederaufnahme des Entwurfs) wird angenommen.

Art. 227 angenommen.

Art. 228 angenommen. (Statt „der Betreibungsbeamte“ soll es nun heißen: „das Konkursamt“.)

Art. 229 angenommen.

Art. 230. Hr. Hoffmann findet, die Ernährung des Gemeinschuldners, der zur Verfügung der Konkursverwaltung bleibt, auf Kosten der Masse, sollte obligatorisch und nicht in das Belieben des Konkursbeamten gestellt sein.

Hr. Ruchonnet erwidert, eine Verpflichtung der Masse zur Unterstützung des Falliten könne nicht aufgestellt werden, da man anderseits dem Gemeinschuldner das während der Liquidation durch Arbeit erworbene Geld beläßt.

Hr. Hoffmann entgegnet, dann müsse doch wenigstens der Satz: „Es steht dem Gemeinschuldner kein Anspruch auf Unterstützung aus der Masse zu“ gestrichen werden.

Die Streichung dieses Satzes wird beschlossen.

Art. 231 angenommen.

Art. 232. Hr. Schaller beantragt, hier die nachfolgende Bestimmung einzuschalten.

„Die Gütertrennung zwischen dem Gemeinschuldner und seiner Ehefrau, die Rücknahme von Vermögensstücken in natura, sowie

die Gültigkeit der vom Gemeinschuldner zu Gunsten seiner Ehefrau bestellten Faustpfänder oder Hypotheken regelt sich nach dem kantonalen Recht.“

Zweck dieser Bestimmung ist, außer allen Zweifel zu setzen, daß abgesehen von der Rangordnung der Forderung der Ehefrau das kantonale Güterrecht im Konkursfalle vorbehalten bleibt. Es wird von verschiedenen Seiten bemerkt, daß dieser Vorbehalt schon in Art. 226 mit aller wünschbaren Deutlichkeit ausgesprochen sei. Mit Rücksicht auf diese Versicherung, welche hiemit ausdrücklich zu Protokoll vermerkt wird, zieht Hr. Schaller seinen Antrag zurück.

Nach einem Antrag des Hrn. Herzog wird in Absatz 3 hinter „Eigenthumsklage“ eingeschaltet: „unter Androhung der gesetzlichen Folgen“.

Art. 233 angenommen.

Art. 234, 235, 236 angenommen.

Art. 237 angenommen.

Art. 238 angenommen. Statt „erblosen Verlassenschaft“ soll es heißen „einer von den Erbberechtigten ausgeschlagenen Verlassenschaft“. Die Worte „und Erbverzicht“ sind dann zu streichen.

Art. 239 angenommen.

Art. 240. Hr. Hohl beantragt folgende Aenderung in Absatz 4: Statt: „Zwei von ihm aus der Zahl der Meistbetheiligten gewählte Gläubiger . . .“ soll es heißen:

„Zwei von ihm aus der Mitte der Gläubiger Gewählte . . .“
(Denn die Meistbetheiligten — sagt Hr. Hohl — sind nicht immer auch die Meistgeeigneten.)

Dieser Antrag wird angenommen.

Hr. Hoffmann beantragt Streichung des Absatz 2, welcher die Gläubiger verpflichtet, sich durch ihr Einladungsschreiben auszuweisen.

Hr. Gobat findet im Gegentheile, der Ausweis sei damit noch zu leicht gemacht, und es sollte die Vorweisung des Forderungstitels verlangt werden.

Der Streichungsantrag des Herrn Hoffmann wird mit Stichentscheid angenommen.

Art. 241 angenommen.

Art. 242. Gemäß einem Antrag des Hrn. Hoffmann sollen in Absatz 1 statt eines Verwalters „ein oder mehrere Verwalter“ vorgesehen sein.

In Absatz 2 soll, nach Antrag des Hrn. Herzog, statt von „einem Kommissär oder einem Kollegium von drei Kommissären“ von einer Aufsichtskommission gesprochen werden.

Art. 243 gestattet die Beiziehung eines Rechtsbeistandes.

Hr. Hoffmann beantragt, diese Bestimmung als überflüssig, weil selbstverständlich, zu streichen.

Hr. Hohl beantragt eventuell folgende Fassung:

„**243.** Die Konkursverwalter sind befugt, einen Rechtsbeistand zuzuziehen oder durch die Gläubiger oder die Kommissäre wählen zu lassen. Der Rechtsbeistand“

Abstimmung.

1. Die Fassung des Hrn. Hohl wird eventuell angenommen.

2. In definitiver Abstimmung wird jedoch, gemäß Antrag Hoffmann, der Artikel gänzlich gestrichen.

Art. 244. Dieser Artikel wird auf Antrag des Hrn. Hoffmann als überflüssig gestrichen.

Art. 245, 246 angenommen.

Art. 247. Absatz 1 unterwirft die von den Gläubigern getroffene Wahl des Konkursverwalters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hr. Zweifel beantragt diese Bestimmung als unnötig zu streichen.

Hr. Weber erwidert, die Beschlüsse der ersten Gläubigerversammlung bedürfen einer gewissen Sanktion, weil diese Versammlung einen provisorischen Charakter hat.

Die Streichung wird mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Art. 248 ist entsprechend dem zu Art. 247 gefaßten Beschlusse umzuarbeiten.

Art. 249. Absatz 4 fällt in Folge des zu Art. 247 gefaßten Beschlusses dahin.

Art. 250 bis 254 angenommen.

Art. 255. Absatz 1. Hr. Hauser hält die bindende Vorschrift, daß Werthpapiere ohne Aufschub verwerthet werden müssen, für unzweckmäßig. Es ist oft von Vortheil, eine günstigere Konjunktur abwarten zu können. Die Bestimmung sollte darum fakultativ lauten: „Werthpapiere etc. können ohne Aufschub verwerthet werden.“

Hr. Zweifel beantragt zu sagen: „Werthpapiere etc. sind bestmöglich zu verwerthen.“

Abstimmung.

Absatz 1 wird der Redaktion in dem Sinne zur Umarbeitung überwiesen, daß das Obligatorium des sofortigen Verkaufs wegzufallen habe.

Art. 255, Absatz 2. Hr. Weber hebt hervor, daß zwischen dieser Bestimmung und **Art. 245** ein Widerspruch besteht. In **Art. 245** werden nämlich der ersten Gläubigerversammlung Verkäufe aus freier Hand gestattet und hier wird der Verkauf der Aktiven bis nach Ablauf der Anmeldefrist (also nach der zweiten Gläubigerversammlung) hinausgeschoben.

Hr. Weber beantragt daher:

1) **Art. 255,** Absatz 2, dem Sinne nach zwar zu belassen, aber redaktionell wie folgt zu verbessern:

„Ueber die Veräußerung anderer Bestandtheile hat die der Anmeldefrist nachfolgende Gläubigerversammlung zu entscheiden.“

2) Dafür aber auf **Art. 245** zurückzukommen und denselben folgendermaßen zu ändern: Streichung des Schlußsatzes von den Verkäufen aus freier Hand (sowie . . .) und Ersetzung desselben durch folgende Worte:

„ . . . sowie endlich über Verkäufe nach **Art. 255,** Absatz 1 Beschluß fassen.“

Diese Anträge des Hrn. Weber werden angenommen.

Art. 256 gestattet den einzelnen Gläubigern, sich von der Masse zweifelhafte Rechtsansprüche behufs Geltendmachung derselben abtreten zu lassen.

Hr. Estoppey wünscht, daß die Masse die Wahl habe zwischen einer solchen Abtretung und dem Verkaufe derartiger Ansprüche. Er beantragt daher am Schlusse des ersten Satzes beizufügen:

„ es sei denn, daß die Masse es vorziehe, diesen Anspruch sonstwie zu verwerthen.“

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag des Herrn Weber, als Beispiel eines solchen zweifelhaften Rechtsanspruchs die Anfechtungsklage in Parenthese zu erwähnen, wird abgelehnt.

Hr. Hoffmann hält dafür, daß über die Geltendmachung zweifelhafter Rechtsansprüche nicht der Konkursverwaltung oder den Kommissären, sondern der Gläubigermehrheit der letzte Entscheid zukomme.

Diese Bemerkung wird der Redaktion zur Berücksichtigung überwiesen.

Art. 257, 258, 259, 260. Angenommen.

Art. 261. Ein Antrag des Hrn. Gobat, die Bezeichnung Kollokation für Rangordnung zu ändern, weil man im Kanton Bern darunter etwas Anderes, nämlich den Vertheilungsplan verstehe, wird abgelehnt. Art. 261 angenommen.

Art. 262, 263. Angenommen.

Art. 264. Absatz 1 bestimmt, daß die Klage zur Anfechtung des Kollokationsplans „gegen die Masse oder gegen diejenigen Gläubiger, deren Ansprache oder Rang bestritten wird“ zu richten ist.

Hr. Hoffmann möchte die Fälle, in denen die Klage gegen die Masse, und die Fälle, in denen sie gegen einzelne Gläubiger zu richten ist, genauer auseinanderhalten, und beantragt daher folgende Fassung:

Art. 264. Nach „angefochten worden“:

„Diese Klage ist, sofern dieselbe auf Aufnahme einer abgewiesenen Forderung gerichtet ist, gegen die Masse, sofern dagegen die Zulassung oder der Rang einzelner Forderungen bestritten oder die Einreichung der eigenen Forderung in eine voranstehende Klasse angestrebt wird, gegen die einzelnen bei der Frage interessirten Gläubiger zu richten.“

Hr. Ruchonnet hat an dieser Lösung auszusetzen, daß zufolge derselben Jeder, der einen privilegierten Rang beansprucht,

gegen sämtliche einzelne Chirographargläubiger, deren Zahl in die Hunderte gehen kann, einen Prozeß austragen müßte. Es sollte vielmehr unter allen Umständen der Konkursverwalter als der obligate Vertreter der Chirographargläubiger-Klasse belangt werden können. Gegen einzelne Gläubiger sollte die Klage nur dann gerichtet sein, wenn Kläger nicht seinen eigenen Rang, sondern ihren Rang beziehungsweise ihre Forderung bestreitet. In diesem Sinne beantragt Hr. Ruchonnet folgende Fassung von Absatz 1:

„Der Kollokationsplan kann durch eine beim Konkursgericht anzustellende Klage angefochten werden. Behauptet der Kläger, daß seine angemeldete Forderung mit Unrecht abgewiesen oder herabgesetzt, oder nicht im gebührenden Range kolloziert worden sei, so ist die Klage gegen die Masse anzustrengen. Will er dagegen die Zulassung anderer Gläubiger oder den ihnen angewiesenen Rang bestreiten, so ist die Klage gegen die betreffenden Gläubiger zu richten.“

Abstimmung.

Die Fassung des Hrn. Ruchonnet erhält vor derjenigen des Hrn. Hoffmann den Vorzug.

Hr. Schmid wirft die Frage auf, ob gegen den vom Konkursamt aufgestellten Kollokationsplan zuerst, der gerichtlichen Klage vorgängig, ein administrativer Rekurs an die Aufsichtsbehörde zulässig sei. Hr. Schmid wünscht, daß ein solcher administrativer Rekurs förmlich ausgeschlossen werde.

Art. 265—269 handeln vom Vertheilungsplan.

Hr. Hoffmann beantragt, den Ausdruck Vertheilungsplan durch „Abrechnung“, Hr. Häuser denselben durch „Liquidationsrechnung“ zu ersetzen.

Der letztere Ausdruck beliebt.

Im Uebrigen werden die Artikel angenommen.

Art. 270. Absatz 2 wird nach einem Antrag des Hrn. Gobat und in Gemäßheit des analogen, bei der Pfändung gefaßten Beschlusses gestrichen. Mit Bezug auf Absatz 4 konstatirt Hr. Weber, daß der Inhaber einer Verlustbescheinigung ohne vorgängige Betreibung eine Konkurseröffnung verlangen darf.

Art. 271, 272, 273. Angenommen.

Art. 274. Hr. Gobat beantragt, die Frist für Durchführung einer Konkursliquidation von 1 Jahr auf 6 Monate herabzusetzen.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Art. 275. Ein Antrag des Hrn. Hohl, in Absatz 1 neben der Wiedereinsetzung in die Verfügungsfreiheit auch die Rehabilitation zu erwähnen, wird, unter Vorbehalt passender Redaktion, angenommen.

Im deutschen Text soll es, dem französischen Text entsprechend, heißen: „Das Gericht. . . hat zu beschließen“ und nicht „kann beschließen“.

Art. 276. Entsprechend dem französischen Text soll es hier im deutschen heißen: „Die Wiedereinsetzung in den Zustand der vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit“ und nicht: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Auch ist das Wort „Widerruf“ hier ungenau.

Art. 277. Gemäß einem Antrag des Hrn. Herzog soll es hier nicht heißen „Wenn . . . ein Erbberechtigter sich in den Besitz der Verlassenschaft einsetzen läßt“, sondern: „Wenn . . . ein Erbberechtigter den Antritt der Erbschaft erklärt“.

Viertes Buch.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 278 proklamiert den Grundsatz der Stempelfreiheit.

Hr. Hoffmann beantragt Streichung dieses Artikels als eines Eingriffs in das Steuerrecht der Kantone.

Hr. Ruchonnet erwidert, daß ohne diesen Artikel die Gleichheit der Betreuungskosten im Gebiete der Schweiz nicht durchzuführen sei.

Hr. Herzog, dem sich Hr. Hoffmann anschließt, beantragt, die Stempelfreiheit auf „die erlassenen Betreuungsgesuche und Betreibungsakte“ zu beschränken.

Hr. Hauser beantragt unveränderte Annahme des Artikels. Letzterer Antrag erlangt die Mehrheit.

Art. 279. Hr. Schaller beantragt hier eine allgemeine Bestimmung einzuschalten, des Inhalts, daß dem Bundesrath die Oberaufsicht über die Durchführung und Auslegung des Gesetzes zustehe.

„Le conseil fédéral exerce une haute surveillance sur l'interprétation et l'exécution de la loi.“

Hr. Hauser bemerkt, eine solche Bestimmung passe eher zu Art. 3 als hieher.

Die Aufnahme der fraglichen Bestimmung wird mit Stichentscheid des Präsidiums beschlossen.

Hr. Schaller erinnert, daß man das in Art. 77, Absatz 2, des Entwurfes normirte Recht des Bundesrathes zur Regelung des durch Vermittlung der Post anzubringenden Rechtsvorschlages für die Schlußbestimmungen reservirt hatte.

Auf den Antrag des Hrn. Hoffmann wird jedoch von der Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung Umgang genommen.

Art. 280, Ziffer 1. Hr. Gobat beantragt Streichung der Bestimmung, wonach die im beschleunigten Verfahren abzuwickelnden Prozesse binnen 3 Monaten erledigt sein müssen. Diese Bestimmung erscheint ihm als in vielen Fällen undurchführbar und, sofern sie sich durchführen läßt, als überflüssig, da die Kantone ohnehin gehalten sind, dem Bundesrath ihre Gesetze über das beschleunigte Verfahren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auch Hr. Peterelli hält diese Fristbestimmung in Graubünden für undurchführbar oder dann nur mit großen Kosten durchführbar.

Hr. Schmid beantragt eventuell den Termin von drei auf sechs Monate zu erstrecken.

Hr. Gobat wendet ein, auch sechs Monate können unter Umständen nicht ausreichen, wenn man z. B. auf diplomatischem Wege im Ausland wohnende Zeugen einzuvernehmen genöthigt ist.

Abstimmung.

1. Für den Fall der Beibehaltung einer Fristbestimmung wird die sechsmonatliche Frist der dreimonatlichen des Entwurfes vorgezogen.

2. Die sechsmonatliche Frist wird hierauf gegenüber dem Streichungsantrag Gobat mit sechs gegen drei Stimmen definitiv angenommen.

Ziffer 2. Hr. Hoffmann beantragt Streichung der Ziffer 2 in dem Sinne, daß die Strafbestimmungen ganz Sache der Kantone sein sollen.

Hr. Ruchonnet bemerkt, unter Bezugnahme auf das von ihm in Neuchâtel Gesagte, daß gegenwärtig manche Kantone die Pfändung nicht kennen und somit auch die zum Schutz der Pfändung nothwendigen Strafbestimmungen nicht besitzen. Eine Revision der kantonalen Strafgesetze zum Zwecke der Anpassung derselben an das vorliegende Gesetz wird demnach unentbehrlich sein.

Wie soll der Bundesrath dieselbe veranlassen, wenn er nicht durch das gegenwärtige Gesetz dazu ermächtigt wird?

Die HH. Estoppey und Schaller beantragen, daß der Bund selbst die an dieses Gesetz sich anknüpfenden Strafbestimmungen erlasse, damit diese Materie in der ganzen Schweiz gleichmäßig geordnet sei und nicht dasselbe Delikt in verschiedenen Kantonen verschieden bestraft werde.

Abstimmung.

1. Für den Fall der Streichung von Ziffer 2 wird der Antrag Estoppey-Schaller mit fünf gegen drei Stimmen abgelehnt.

2. In definitiver Abstimmung wird Ziffer 2 gegenüber dem Streichungsantrag Hoffmann mit fünf gegen vier Stimmen beibehalten.

Art. 281 des Entwurfes lautet:

«Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Schweizerbürger steht es den Kantonen zu, auf dem Wege der Gesetzgebung die Folgen zu bestimmen, welche die Pfändung und der Konkurs für die staatsbürgerlichen Rechte des Schuldners nach sich ziehen, sowie die Bedingungen und die Formen der Rehabilitation festzustellen.»

Hr. Hoffmann hat folgenden Gegenantrag eingebracht:

„281. Vorbehältlich der bezüglich der politischen Rechte der Schweizerbürger durch die Bundesgesetzgebung (Art. 66 der Bundesverfassung) zu treffenden Bestimmungen steht es der Kantonalgesetzgebung zu, die Straffolgen des Konkurses, Zwangsvergleiches, sowie des Leeren Pfandscheines (Art. 108), von sich aus festzusetzen.“

Dieser Antrag unterscheidet sich von der Fassung des Bundesrathes im Wesentlichen dadurch, daß er auch für den Zwangsvergleich Straffolgen vorsieht, durch die Worte „von sich aus“ die bundesrätliche Genehmigung auszuschließen scheint und von der Rehabilitation nichts sagt.

Es wird mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, die Hoffmann'sche Fassung der Berathung zu Grunde zu legen.

Hr. Hauser beantragt, im Hoffmann'schen Artikel den Zwangsvergleich zu streichen, in der Meinung, daß ein gerichtlich bestätigter Zwangsvergleich keine Straffolgen nach sich ziehen solle.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ein fernerer Antrag des Hrn. Hauser, aus der bundesrätlichen Fassung „die Bedingungen und Formen der Rehabilitation“ in den Artikel des Hrn. Hoffmann herüberzunehmen, wird ebenfalls angenommen.

Art. 282, welcher organisatorische Bestimmungen der Kantone über den Rechtsagentenberuf vorsieht, war in Neuchâtel gestrichen und dafür der gegentheilige Grundsatz ausgesprochen worden, daß gewerbsmäßig thätige Mittelpersonen in Betreuungssachen ausgeschlossen sein sollen.

Hr. Hauser hält diesen Beschluß für undurchführbar und beantragt, von demselben zurückzukommen, um in der Hauptsache den Gedanken des Bundesrathes wieder aufzunehmen. Nur sollte dabei statt des mißverständlichen Ausdruckes „Geschäftsleute“ von „Vertretung“ gesprochen werden. Eine solche Vertretung Abwesender in Betreuungssachen kann oft nicht umgangen werden. Sie absolut verbieten, hieße die Klasse der blutsaugerischen Rechtsagenten erst recht großziehen, indem dieselben sich dann unter Umgehung des Gesetzes die Forderungen abtreten ließen, wodurch der Kläger ihnen hilflos überliefert würde.

Hr. Hauser beantragt daher Beibehaltung des Art. 282, mit folgender Abänderung des ersten Absatzes:

„Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Vertretung der Parteien in Betreuungssachen organisatorische Bestimmungen zu treffen und insbesondere die gewerbsmäßige Vertretung von dem Ausweise der persönlichen Tauglichkeit und Ehrenhaftigkeit, sowie der ökonomischen Sicherheit abhängig zu machen.

„Den Kantonen ist ferner gestattet, einen Gebührentarif für die zutreffenden Verrichtungen aufzustellen.“

Hr. Schmid beharrt auf der Beseitigung der Rechtsagenten, weil dieselben schädliche und überflüssige Mittelglieder bilden, die ohne Nutzen für den Gläubiger den Schuldner zu Grunde richten. In Uri kann der Rechtsagent nur noch in der Eigenschaft als Cessionär auftreten. Es hat dies die gute Folge gehabt, daß der Gläubiger sich zwei Mal besinnt, ehe er sich einem solchen Manne

anvertraut. Bei bestrittenen Forderungen möge man sich eines Advokaten bedienen, bei unbestrittenen aber wende man sich direkt an den Betreibungsbeamten. Dieser genießt öffentliches Vertrauen und wird die Interessen des Gläubigers bestmöglich wahren.

Hr. Schmid beantragt daher, Art. 282 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Bei Einleitung und Durchführung der Betreibungen ist jede Dazwischenkunft der Geschäftsagenten ausgeschlossen.“

Hr. Ruchonnet ist mit dem Zwecke des Hrn. Schmid, die Rechtsagenten zu beseitigen, völlig einverstanden. Er hat sich lange mit der Hoffnung getragen, das Institut des Betreibungsbeamten werde dieselben gänzlich entbehrlich machen. Allein es ist ihm bemerkt worden, daß darauf nicht zu rechnen sei. Die Rechtsagenten werden fortbestehen als einfache Mandatare, und die Kantone werden nicht mehr befugt sein, deren Gewerbe zu beschränken und zu reglementiren, wenn man sie nicht ausdrücklich im Gesetze hiezu ermächtigt. Uebrigens soll es den Kantonen unbenommen bleiben, deren Gewerbe auch gänzlich zu untersagen.

Hr. Hoffmann bemerkt, das Letztere, nämlich das Recht der Kantone zum Ausschluß der Rechtsagenten, sei weder in der Fassung des Bundesrathes, noch in derjenigen des Hrn. Hauser ausgesprochen. Er beantragt daher folgende Fassung:

„Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Zulässigkeit einer Vertretung in Betreibungssachen gesetzliche Bestimmungen zu treffen und . . . (im Uebrigen nach Antrag Hauser).“

Hr. Herzog betrachtet als Hauptgrund, warum die Rechtsagenten bisher gediehen, den Umstand, daß die Gläubiger die Betreibungsgesetze und -Praktiken der einzelnen Kantone nicht kannten und daher auf die Rechtsagenten angewiesen und der Ausbeutung durch dieselben preisgegeben waren. Wesentliche Abhülfe wird also schon das neue Gesetz an sich bringen, sowie die durch dasselbe gebotene Möglichkeit, die Betreibung selbst zu besorgen. Es dürfte danach genügen, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Ausübung des Berufes der Geschäftsagenten, welche die Gläubiger in Betreibungssachen vertreten, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.“

Hr. Weber betont, wenn man den Kantonen das gänzliche Verbot der Rechtsagenten gestatten will, müsse man unbedingt den Antrag des Hrn. Hoffmann annehmen, damit das Gewerbe der Rechtsagenten ausdrücklich von dem Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen werde.

In redaktioneller Beziehung werden noch folgende Anträge gestellt.

1) Von Hrn. Schaller als Amendement zum bundesrätlichen Absatz 1:

Absatz 1: „Die Kantone dürfen von den Geschäftsagenten, welche mit der Vertretung der Parteien in Betreibungssachen betraut werden, einen Ausweis über Tauglichkeit, Moralität und Zahlungsfähigkeit verlangen.“

Absatz 2: Wie Bundesrath.

Absatz 3: „Die Gebühren der Geschäftsleute dürfen dem Schuldner in keinem Fall angerechnet werden.“

2) Von Hrn. Estoppey in Absatz 1: statt „organisatorische“: „reglementarische Bestimmungen“.

3) Von Hrn. Weber, als Amendement zum Antrag Hauser: „Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die gewerbsmäßige Vertretung u. s. w.“

(Weil bei nicht gewerbsmäßiger Vertretung das Obligationenrecht [Mandatverhältniß] maßgebend ist.)

Abstimmung.

1. Eventuell wird dem allgemeinen Verbot der Rechtsagenten (Antrag Schmid) das fakultativ den Kantonen anheimgegebene Verbot derselben (Antrag Hoffmann) mit sechs gegen drei Stimmen vorgezogen.

2. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung, welche den Kantonen den Ausschluß der Rechtsagenten ausdrücklich gestattet, wird hierauf definitiv beschlossen.

3. Die Bereinigung der übrigen Bestimmungen des Artikels nach Fassung Bundesrath, Hauser, Schaller u. s. w. wird als Redaktionsache betrachtet.

Hr. Weber beauftragt Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung, welche ein für alle Mal festsetze, was im Gesetze unter den Ausdrücken „das Gericht“, „der Richter“ u. s. w. zu verstehen sei.

Hr. Hohl hat in Bezug auf diesen Punkt folgenden Antrag eingebracht:

„. . . Die Organisation der Gerichte, beziehungsweise von Gerichtsausschüssen, ist Sache der Kantone.“

Es wird konstatiert, daß in der Kommission allgemeines Einverständnis darüber besteht:

- 1) daß an verschiedenen Stellen des Gesetzes, wo von „Gericht“ die Rede ist, auch eine administrative Amtsstelle soll zuständig erklärt werden dürfen;
- 2) und daß an andern Stellen, wo ausschließlich eine gerichtliche Behörde gemeint ist, die Organisation derselben den Kantonen vorbehalten bleiben soll.

Die Durchführung dieser beiden Sätze wird der Redaktion überwiesen.

In der Sitzung vom 28. Juli (siehe Seite 110) war der Art. 159 des Gegenvorschlags Hoffmann zurückgelegt worden, also lautend:

„**159.** In allen Fällen, in welchen es sich um gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsleistung handelt, entscheidet bezüglich der Hinlänglichkeit einer angetragenen Bürgschaft das Ermessen des betreffenden Gläubigers, bezüglich einer Realkaution dasjenige des Betreibungsbeamten.“

Hr. Ruchonnet hat inzwischen die Fälle, in denen in diesem Gesetze von Kautionsstellung die Rede ist, zusammengestellt und eröffnet darüber Folgendes:

Das Gesetz enthält keinen Fall, wo dem Schuldner Kautionsstellung auferlegt wird, mit Ausnahme der schon durch das Obligationenrecht (O. 747 u. 748) vorgeschriebenen Fälle der Kautionsstellung für Wechsel. Hier wäre es also am Obligationenrecht und nicht an diesem Gesetze, die Bestimmung zu treffen, daß über die Hinlänglichkeit einer Bürgschaft der Gläubiger entscheiden solle.

Dagegen auferlegt das Gesetz eine Kautionsstellung:

- 1) dem Betreibungsbeamten;
- 2) demjenigen, der bei einer Steigerung auf Kredit kauft;
- 3) dem Wechselverpflichteten für einen nicht acceptirten Wechsel oder wegen Unsicherheit des Acceptanten nach Art. 175 (O. 744 u. ff. und 748);
- 4) dem Gläubiger im Falle des Art. 177 (O. 812).

Der Antrag des Hrn. Hoffmann paßt somit nicht in den Rahmen dieses Gesetzes.

Hr. Hauser beantragt, auch den Entscheid über eine Bürgschaft dem Betreibungsbeamten anheimzustellen, unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde.

Mit einer Mehrheit von sieben Stimmen wird in diesem Sinne beschlossen, daß dem Betreibungsbeamten sowohl über die Hingänglichkeit einer Real- als einer Personalkautions der Entscheid zustehe. Eine diesbezügliche Bestimmung soll in das Gesetz eingeschaltet werden.

Hiemit ist die zweite Berathung des Entwurfes beendigt.

Die Herren Hoffmann, Ruchonnet und Weber werden ersucht, die redaktionelle Bereinigung und Feststellung der Kommissionsbeschlüsse zu besorgen, damit dieselben von der Kommission in einer dritten Session nochmals geprüft und endgültig genehmigt werden können.

Das vom Präsidium zu genehmigende Protokoll soll den Mitgliedern gedruckt zugestellt werden.

Es wird dem Hrn. Präsidenten Hoffmann anheimgegeben, im Einvernehmen mit Hrn. Bundesrath Ruchonnet den Zeitpunkt der Wiederbesammlung der Kommission zu bestimmen.

Das Präsidium erklärt hierauf Schluß der Session.

III.

Dritte Session

vom

21. bis 24. Oktober in Bern.

Zweite artikelweise Berathung.

An neuen Drucksachen liegen vor:

1) Das Protokoll der Kommissionsverhandlungen vom 27. bis 30. April 1886 in Neuenburg und vom 19. bis 31. Juli in Andermatt;

2) Der von der Redaktionskommission auf Grund der Andermatt'schen Kommissionsbeschlüsse ausgearbeitete neue Gesetzestext.

Es wird sofort auf die artikelweise Berathung des von der Redaktionskommission ausgearbeiteten Entwurfes eingetreten.

Art. 1 der Redaktionskommission lautet:

„**Erster Artikel.** Die Schuldbetreibung und der Konkurs werden in Kreisen durchgeführt, deren Feststellung Sache der Kantone ist.

„Die Konkurskreise können mehrere Betreibungskreise umfassen.“

Herr Gobat behält sich vor, als Minderheitsantrag im Rathe die Gleichheit der Betreibungs- und der Konkurskreise zu beantragen.

Auf dem Boden der Mehrheit wird der französische Text des Art. 1 (erster Absatz) beanstandet und zwar von Herrn Hoffmann, als mit dem deutschen Text nicht genug übereinstimmend, von Herrn Gobat als für den Spitz-Artikel eines Gesetzes unpassend redigirt.

Hr. Gobat beantragt folgende Fassung:

„Le territoire de chaque canton forme pour la poursuite pour dettes et l'administration des faillites des arrondissements que les cantons déterminent.

„Les arrondissements pour la faillite peuvent comprendre plusieurs arrondissements de poursuites.“

Hr. Cornaz würde folgende Redaktion vorziehen:

„Les cantons déterminent le nombre et les limites des arrondissements etc.“ (le reste comme au projet).

Abstimmung.

1) Eventuell wird mit 5 gegen 3 Stimmen die Redaktion des Herrn Cornaz derjenigen des Herrn Gobat vorgezogen.

2. Hierauf wird mit 7 Stimmen am Kommissionstexte festgehalten.

Art. 2 und **3** sind im Kommissionstexte weggefallen.

Art. 4 der Kommission angenommen.

Art. 5 der Kommission lautet:

„Art. 5. Der Betreibungsbeamte hat einen Stellvertreter, welcher ihn ersetzt, wenn er sich im Auslande befindet (Art. 12) oder an der Leitung des Amtes verhindert ist.“

In Abweichung von dem in Andermatt gefaßten Beschlusse hat hier die Redaktionskommission den Ausdruck gewählt: „an der Leitung seines Amtes verhindert ist,“ um damit anzuzeigen, dass der Stellvertreter nicht schon dann in Funktion tritt, wenn der Beamte an der Vornahme eines einzelnen Aktes verhindert ist, sondern erst dann, wenn derselbe zeitweise die Leitung des ganzen Betreibungsamts aufzugeben genöthigt wird.

Diese Fassung wird allgemein gutgeheißen, nur wird auf Wunsch des Hrn. Cornaz der französische Text, wie folgt, verbessert:

„Le préposé a un substitut dont les attributions consistent à le remplacer lorsqu'il est récusé etc.“

Art. 6 lautet:

„Art. 6. Die Betreibungs- und Konkursbeamten sind für ihre Amtsführung und diejenige der von ihnen ernannten Angestellten verantwortlich und haben für die Erfüllung ihrer Amts-

- pflichten eine durch die kantonale Gesetzgebung zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten.

„Sie können für allen durch ungesetzliche Handlungen und Unterlassungen verursachten Schaden vor dem Richter ihres Wohnsitzes belangt werden.

„Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 dieses Artikels sind auf die Angestellten anwendbar, deren Wahl der öffentlichen Gewalt zukömmt.“

Hr. Schmid behält sich vor, im Rathe als Minderheitsvorschlag neben der Verantwortlichkeit des Beamten die subsidiäre Haftbarkeit des Wahlkörpers (der den betreffenden Beamten gewählt hatte) zu beantragen.

Die Fassung dieses Artikels 6 weicht in folgendem wesentlichen Punkte von der in Andermatt beschlossenen ab: Während man damals die Betreibungs- und Konkursbeamten schlechtweg für ihre sämtlichen Angestellten verantwortlich erklärt hatte, hat die Redaktionskommission gefunden, es wäre unbillig, den Beamten auch für solche Angestellte haftbar zu erklären, die er gar nicht selber ernannt hat, die ihm vielmehr vom Staate aufgenöthigt worden sind. Solche Angestellte sollten nach Ansicht der Kommission direkt verantwortlich, dafür aber, wie ihre Chefs, zur Kautionsleistung verpflichtet sein.

Daher der (neue) Absatz 3 dieses Artikels. Dieser Absatz bezieht sich nur auf die vom Staate wirklich ernannten Beamten, nicht auf diejenigen, deren Wahl blos seiner Bestätigung unterliegt. Die bundesrätliche Genehmigung, welche früher an dieser Stelle vorgesehen war, ist in die Schlußbestimmungen (Art. 282^{ter}) versetzt worden.

Diese Neuerung wird nicht beanstandet. In redaktioneller Beziehung rügt Hr. Hauser die Ungleichheit der beiden Texte mit Bezug auf Absatz 3 (im deutschen heißt es: „Absatz 1 und 2 dieses Artikels“, im französischen schlechtweg „du présent article“) und Hr. Zweifel würde im deutschen statt „von der öffentlichen Gewalt“ die Bezeichnung „von einem öffentlichen Wahlkörper“ vorziehen. Ein förmlicher Antrag wird indessen von keinem der beiden Herren gestellt.

Art. 7 ist im Kommissionsvorschlag **Art. 15 quinquies** geworden.

Art. 8 und **9** der Kommission angenommen.

Art. 10 und 11 sind die unveränderte Wiedergabe des bundesrätlichen Textes.

Art. 12. Mit Bezug auf den Grad seitlicher Verwandtschaft, welcher den Betreibungsbeamten zum Austritt verpflichtet, war der bundesrätliche Entwurf bis zum dritten Grade gegangen.

Die Kommission beschloß in Andermatt, diese Bestimmung auf den vierten Grad, d. h. den Grad der Geschwisterkinder, aus zudehnen.

Auf den Antrag des Hrn. Herzog wird nun mit Stichtenscheid beschlossen, wieder auf den dritten Grad zurückzugehen, und zwar mit Rücksicht auf die zahlreichen Verwandtschaftsbeziehungen in kleinen ländlichen Kreisen. Die in Klammern beigefügten Worte „(nach bürgerlicher Gradzählung)“ sollen jeden Zweifel darüber ausschließen, dass die römische, und nicht etwa die kanonische Komputation gemeint ist.

Art. 13 lautet:

„Art. 13. Den Vorstehern und den Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter ist verboten, auf eigene Rechnung, sei es in eigener Person, sei es durch Mittelpersonen, mit dem Gläubiger oder dem Schuldner oder mit Dritten bezüglich der betriebenen Forderung Rechtsgeschäfte abzuschließen oder Vermögensgegenstände zu erwerben, deren Verwerthung dem Amte obliegt; Erwerbsakte, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig.“

In redaktioneller Hinsicht wird hier der Ausdruck „Vorsteher“ („chefs“), weil im Gesetze sonst nirgend gebraucht, beanstandet. Es wird darum folgende etwas abweichende Fassung beschlossen:

„Den Betreibungs- und den Konkursbeamten, sowie ihren Angestellten ist verboten,“ u. s. w.

Art. 14 fällt weg.

Art. 15 angenommen.

Art. 15^{bis} lautet:

„Art. 15^{bis}. Die Kantone können außerdem zur Ueberwachung der Schuldbetreibung für einen oder mehrere Kreise

besondere Aufsichtsbehörden aufstellen. In diesem Falle sind einschlägige Beschwerden an die besondere Aufsichtsbehörde zu richten und die Bestimmungen des Art. 15 finden entsprechende Anwendung.

„Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eines Betreuungskreises kann binnen fünf Tagen seit Mittheilung derselben an die Aufsichtsbehörde des Kantons rekurrirt werden.“

In Andermatt war, gemäß einem Antrag des Hrn. Hoffmann, für die Kantone mit zwei Aufsichtsinstanzen, die Frist für den Rekurs an die erste Instanz von 10 auf 7 Tage ermäßigt und für Rekurs von der ersten an die zweite Instanz eine Frist von ebenfalls 7 Tagen angesetzt worden.

Die Redaktionskommission ist von diesem Beschlusse abgegangen, indem sie die erste Frist auf 10 Tage beließ, die zweite dafür auf 5 Tage beschränkte. Denn — erklärt Hr. Ruchonnet — es liegt keinerlei Grund vor, die erste Frist darum zu verkürzen, weil im betreffenden Kanton ein doppelter Instanzenzug besteht. Der Rekurrent bedarf, um seinen Entschluß unter Würdigung aller Umstände fassen zu können, genau der nämlichen Bedenkzeit. Dagegen darf dann für den Rekurs an die obere Instanz die Bedenkzeit füglich auf die Hälfte reduziert werden.

Entgegen dieser Auffassung beantragt Hr. Hoffmann, für die Kantone mit doppelter Aufsichtsinstanz beide Fristen auf bloß fünf Tage anzusetzen, damit beide zusammengerechnet der 10tägigen Frist der Kantone mit bloß einer Aufsichtsbehörde gleichkommen.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Hoffmann wird mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen.

Demnach sind am Schluß von Absatz 1 folgende Worte einzuschalten:

„. . . mit der Ausnahme, daß die Beschwerdefrist auf 5 Tage herabgesetzt ist.“

Hr. Hauser behält sich vor, als Minderheit im Rathe die Streichung der Zwischenaufsichtsbehörden, dafür aber die Wiedereinführung einer Bundesrekursinstanz (und zwar eine Rekurskommission des Bundesgerichts) zu beantragen.

Art. 15^{ter} und 15^{quater} angenommen.

Art. 15^{quinquies} lautet:

„Art. 15^{quinquies}. Die Kantone haben dem Bundesrathe die Eintheilung der Betreibungs- und Konkurskreise, die Einrichtung des Aufsichtsdienstes, sowie die Namen der jeweiligen Betreibungs- und Konkursbeamten und der Stellvertreter mitzutheilen.

„Der Bundesrath sorgt für angemessene Bekanntmachung dieser Angaben.“

Auf den Antrag des Hrn. Hoffmann wird beschlossen:

1) im deutschen Text statt „die Einrichtung des Aufsichtsdienstes . . . mitzutheilen“ zu sagen:

„die Aufsichtsbehörden anzugeben.“

2) An passender Stelle die Bestimmung einzuschalten, die Kantone seien gehalten, das in Rekurssachen von der Aufsichtsbehörde zu befolgende Verfahren dem Bundesrath zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 16 fällt im Kommissionsentwurf weg und ist theilweise ersetzt worden durch Art. 6.

Art. 17 unverändert nach Bundesrath.

Art. 18 angenommen. .

Art. 19 u. ff. Konkordat (Nachlassvertrag).

Hr. Schmid behält sich vor, zu beantragen, daß das ganze Institut eines Nachlaßvertrags außerhalb des Konkurses gestrichen werde.

Hr. Herzog behält sich vor, folgende wesentlichen Modifikationen des Nachlaßvertrag-Instituts zu beantragen:

1) Daß mit diesem Vertrag kein definitiver Nachlaß, sondern nur Stundung (Moratorium) erzwungen werden könne.

2) Daß die Bewilligung dieser Stundung nicht von einer Gläubigermehrheit, sondern lediglich vom Ermessen des Gerichts abhängen solle.

Art. 19 angenommen.

Art. 20. Absatz 4 der Kommission lautet:

„Der Entwurf des Nachlaßvertrags muß mit der Zustimmungserklärung der Mehrheit der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Gläubiger versehen sein; diese Mehrheit soll — das Frauengut ungerechnet — zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen vertreten.“

Hr. Gobat behält sich vor, auf Streichung dieses Absatzes anzutragen, in dem Sinne, daß in diesem Stadium der Schuldner noch nicht genöthigt sein solle, die Zustimmung einer Gläubigermehrheit beizubringen.

Hr. Cornaz beantragt, für den Fall der Beibehaltung dieses Absatzes 4, Einschaltung der Worte:

„(. . . mit der Zustimmungserklärung der Mehrheit der) in Europa wohnenden nicht pfandversicherten“ u. s. w.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Cornaz wird mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Hr. Cornaz behält sich vor, denselben als Minderheitsantrag im Rathe wieder vorzubringen.

Art. 21 ist von der Kommission gestrichen.

Art. 22—30 angenommen.

Art. 31, letzter Absatz, lautet im deutschen Text:

„Bei der Berechnung der gesetzlichen Zahl hat der Sachwalter die von ihm einstweilen beanstandeten Forderungen mit in Anschlag zu bringen, wenn deren Inhaber dem Nachlaßvertrage zustimmen, dagegen außer Betracht zu lassen, wenn dieselben ihre Zustimmung verweigern.“

Der Ausdruck „der gesetzlichen Zahl“ soll durch: „der gesetzlichen Mehrheit“ ersetzt werden.

Art. 32 angenommen. (Hier ist noch „Konkordat“ durch „Nachlaßvertrag“ zu ersetzen.)

Art. 33. Hr. Cornaz beantragt, ein folgendermaßen lautendes zweites Alinea einzuschalten:

„Wird die Bestätigung des Nachlaßvertrags verweigert, so ist über den Schuldner, sofern derselbe der Konkursbetreibung unterliegt, unverzüglich der Konkurs zu erkennen.“

Dieser Antrag wird mit 7 Stimmen angenommen.

Hr. Schmid behält sich vor, im Rathe die Streichung desselben zu empfehlen.

Art. 34. Die von der Kommission auf Grund der Andermatt-Beschlüsse vorgeschlagenen neuen Absätze 2, 3 und 4 lauten:

„Absatz 2. Sollte jedoch ein dem Nachlaßvertrag nicht zustimmender Gläubiger die Annahme des ihm zukommenden Betreffnisses verweigern, so bleibt demselben vorbehalten, seine Forderung später wieder in vollem Betrage geltend zu machen, sofern der Schuldner inzwischen zu neuem Vermögen gekommen ist. Im Streitfalle entscheidet über den Eintritt dieser Bedingung der Richter im summarischen Prozeßverfahren.

„Absatz 3. Ueber eine solche Erklärung und deren rechtliche Folge ist dem Gläubiger von der zuständigen Behörde eine amtliche Bescheinigung zu ertheilen.

„Absatz 4. Das von einem Gläubiger nicht angenommene Betreffniß wird unter die übrigen Gläubiger vertheilt.“

Hr. Hauser erklärt, daß dieser Zusatz zu Art. 34 seiner Ansicht nach das ganze Institut des Nachlaßvertrags illusorisch mache. Er behält sich daher vor, die Streichung dieses Zusatzes zu beantragen.

Hr. Ruchonnet rath zur Beibehaltung dieses Zusatzes als eines annehmbaren Kompromisses zwischen den entgegengesetzten Ansichten.

In Absatz 2 vermißt Hr. Cornaz eine nähere Bestimmung darüber, in welchem Zeitpunkte der Betreibung, in welcher Form und von wem der Beweis erbracht werden müsse, daß Schuldner inzwischen zu neuem Vermögen gekommen sei.

Es wird entgegnet, daß sich dies in der Praxis von selbst machen werde. Die Forderung des Gläubigers ist wie eine bedingte zu behandeln; Bedingung ihrer Geltendmachung ist, daß Schuldner wieder zu Vermögen gekommen sei. Behauptet der Schuldner, der einen Zahlungsbefehl erhalten hat, daß diese Bedingung noch nicht eingetreten sei, so wird er Recht vorschlagen und über die Be-

seitigung dieses Rechtsvorschlags wird im Rechtsöffnungsverfahren entschieden werden (Weber, Ruchonnet).

Hr. Hoffmann vermißt in Absatz 2 eine Bestimmung darüber, an welcher Amtsstelle der dem Nachlaßvertrag nicht zustimmende Gläubiger die Verweigerung der Annahme des ihm zukommenden Betreffnisses zu erklären hat. Man könnte etwa sagen:

„Sollte jedoch ein dem Nachlaßvertrag nicht zustimmender Gläubiger bei der den Nachlaß bewilligenden Behörde die Erklärung abgeben, daß er die Annahme des ihm zukommenden Betreffnisses verweigere“ etc.

Diese Aenderung wird gutgeheißen.

Hr. Schmid beantragt Streichung des letzten Absatzes, in der Meinung, daß verweigerete Betreffnisse nicht unter die übrigen Gläubiger vertheilt werden, sondern dem Schuldner (resp. den für ihn eintretenden Angehörigen) verbleiben sollen.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Im Uebrigen **Art. 34** angenommen.

Art. 35 und **36** angenommen (ersterer unverändert nach Bundesrath).

Art. 37 lautet:

„Art. 37. Sofern der Schuldner die von ihm im Nachlaßvertrage übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann jeder Gläubiger, unbeschadet der ihm durch den Nachlaßvertrag gewährten Rechte, in Hinsicht auf seine Forderung die Aufhebung des Nachlasses verlangen.“

Den Zwischensatz „unbeschadet der ihm durch den Nachlaßvertrag gewährten Rechte“ hat die Redaktionskommission von sich aus eingeschaltet.

Hr. Cornaz beantragt dessen Streichung. Er betrachtet denselben als eine Ungerechtigkeit gegenüber den Dritten, welche sich aus Freundschaft für den Schuldner mitverpflichtet hatten, um damit das Zustandekommen des Nachlaßvertrags zu sichern, und nun bei ihrem Versprechen behaftet werden sollten, obgleich der Nachlaßvertrag, um dessen willen sie sich verpflichtet hatten, hinfällig geworden ist.

Hr. Weber erwidert, die Streichung des Zusatzes wäre eine Aufmunterung an die Garanten, sich dadurch ihren Verpflichtungen zu entziehen, daß sie den Schuldner bestimmen, den Nachlaßvertrag nicht zu halten. Es soll nicht der Schuldner durch Nichterfüllung des Nachlaßvertrags die Garantien Dritter hinfällig machen können.

Hr. Ruchonnet fügt im gleichen Sinne bei, diese Bestimmung biete dem Gläubiger eine Entschädigung dafür, daß er in Folge des Nachlaßvertrags mit der Betreibung zuwarten mußte; zugleich bilde sie eine Art Strafsanktion zu mehrerer Sicherung der Erfüllung des Nachlaßvertrags.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Cornaz wird mit Stichentscheid des Präsidiums abgelehnt.

In redaktioneller Beziehung werden folgende Wünsche laut:

1) Hr. Hoffmann: Die Bestimmung des deutschen Textes: „Sofern der Schuldner nicht erfüllt“ ist zu eng und sollte dem französischen Text entsprechend abgeändert werden.

2) Hr. Schmid: Es fehlt die Nennung der Behörde, welche die Aufhebung des Nachlaßvertrages zu verfügen hat.

Diesen beiden Wünschen wird folgende nach dem Antrag des Hrn. Weber angenommene Redaktion gerecht:

„Jeder Gläubiger, gegenüber welchem die Bedingungen des Nachlaßvertrags nicht erfüllt werden, kann, unbeschadet der ihm durch denselben gewährten Rechte, bei der Behörde, welche den Nachlaßvertrag genehmigt hat, in Hinsicht auf seine Forderung die Aufhebung des Nachlasses verlangen.“

Nach der Auffassung des Hrn. Ruchonnet soll diese Aufhebung des Nachlasses ohne vorgängige Betreibung verlangt werden können, und zwar in der durch das Obligationenrecht für Einklagung von Leistungen oder Sachen vorgesehenen Form.

Herr Gobat behält sich vor, für Art. 37 die Wiederaufnahme des bundesrätlichen Textes zu beantragen, in der Meinung, daß der Nachlaßvertrag nicht hinsichtlich eines einzelnen Gläubigers widerrufen, sondern immer gänzlich, d. h. mit Bezug auf sämtliche Gläubiger, aufgehoben werde.

Herr Ruchonnet wendet hiegegen ein, daß dann — was nicht zu billigen sei — ein einzelner Gläubiger die übrigen zwingen

könnte, auf den Nachlaßvertrag zu verzichten, während dieselben es vielleicht vorgezogen hätten, trotz momentaner Nichterfüllung der Bedingungen sich zu gedulden und an demselben festzuhalten.

Art. 38, 39 und 40 angenommen.

Herr Gobat behält sich vor, die Streichung des Art. 40 zu beantragen, um jede Möglichkeit eines Nachlaßvertrags nach aus- gebrochenem Konkurs auszuschließen.

Art. 41. Die Redaktionskommission hat hier in Ziffer 1 ergänzungsweise eingeschaltet, daß nach Beendigung eines Konkurses die Anfechtungsklage an Stelle der Masse dem einzelnen im Konkurs zu Verlust gekommenen Gläubiger zustehen soll.

Herr Hoffmann erachtet diese Bestimmung als gefährlich. Dieselbe könnte einzelne Gläubiger, welche von der Anfechtbarkeit eines Rechtsaktes Kenntniß haben, dazu verleiten, der Konkurs- verwaltung hievon nichts mitzuthemen, um erst hinterher nach be- endetem Konkurs die Anfechtungsklage in ihrem eigenen Interesse zu führen.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, wird auf Antrag der Herren Hoffmann und Herzog beschlossen, die neue Bestimmung in Art. 41, Ziffer 1, zwar zu genehmigen, dafür aber dann nach Art. 273 zu bestimmen, daß das Ergebnis einer gelungenen Anfechtungs- klage genau wie nach Konkurschluß entdecktes Vermögen zu be- handeln, d. h. in Form eines Nachkonkurses an alle Konkurs- gläubiger zu vertheilen sei.

Art. 41 ist somit angenommen; nur sollen in der ersten Klammer (hinter Leerer Pfandschein) nicht Art. 107 und 120, son- dern Art. 107 und 157 allegirt werden, da der frühere Art. 120 zu 157 geworden ist.

Art. 42. Angenommen.

Art. 43. Zu Ziffer 1 ist in Andermatt, auf Antrag des Herrn Estoppey, folgender Zusatz beschlossen worden:

„(. . . Verpflichtungen), für welche der Schuldner nicht schon vorher eine gleichwerthige Sicherheit gegeben hatte.“

Da Herr Gobat die Fassung dieses Zusatzes als unklar und mißverständlich tadelt, wird dieselbe auf den Antrag der Herren Hoffmann und Herzog folgendermaßen abgeändert:

„. . . . sofern es sich nicht um die Auswechslung einer rechtsgültigen früheren Sicherheit von gleichem Werthe handelt.“

Art. 44 ist gestrichen.

Art. 45 und **46**. Angenommen.

Art. 46^{bis} lautet:

„Art. 46^{bis}. Was durch eine der Anfechtungsklage unterliegende Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners gekommen ist, muß von dem Empfänger zurückerstattet werden gegen Ersatz der Gegenleistung, die derselbe aus Anlaß der angefochtenen Rechtshandlung gemacht hat.“

„Wer das Empfangene hat zurückerstatten müssen, kann seine ursprüngliche Forderung im Falle des Konkurses als Konkursgläubiger, im Falle der Pfändung aber durch Betreibung seines Schuldners wieder geltend machen.“

Der Zwischensatz in Absatz 2 „im Falle des Konkurses als Konkursgläubiger, im Falle der Pfändung aber durch Betreibung seines Schuldners“ (comme intervenant . . . etc.) wird auf Antrag des Herrn Weber als überflüssig und zudem unvollständig gestrichen.

Art. 47 lautet:

„Art. 47. Die Anfechtungsklage äußert ihre Wirkung gegen diejenigen Personen, welche selbst mit dem Schuldner die betreffenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder von demselben Befriedigung erhalten haben, und gegen bösgläubige Dritte. Rechte, welche gutgläubigen Dritten an den vom Schuldner erworbenen Vermögensgegenständen übertragen worden sind, werden durch die Anfechtungsklage nicht berührt.“

Im deutschen Text, Zeile 2, wird auf Antrag des Hrn. Schmid das Wort „selbst“ als überflüssig gestrichen.

Der zweite Satz, von Hrn. Gobat als unklar angefochten; erhält auf Antrag des Hrn. Weber folgende vereinfachte Fassung,

„. . . Rechte gutgläubiger Dritter werden durch die Anfechtungsklage nicht berührt.“

Art. 48. Der neue Absatz 2 lautet:

„Sicherheitsbegehren, welche nach Art. 511 O. gestellt werden, sind gleichfalls in der Form von Zahlungsbefehlen zu erlassen, mit der Aenderung, daß das Begehren auf Sicherstellung des Gläubigers, und Mangels solcher, auf Hinterlegung der Schuldsomme zu lauten hat.“

Angenommen; nur werden redaktionell die Worte „und Mangels solcher“ gestrichen und durch „oder“ ersetzt.

Art. 49 angenommen. Jedoch soll es in Ziffer 9 statt „als freiwillig Eingetragener“ heißen „als freiwillig Angemeldeter“.

Art. 50—62 angenommen.

Art. 63 ist gestrichen.

Art. 64 und **65** angenommen.

Art. 66 ist gestrichen.

Art. 67 angenommen.

Art. 68. Hier hat die Redaktionskommission in Ziffer 2 und 4 den in Andermatt gestrichenen „Prokuristen“ wieder aufgenommen, in der Meinung, es solle ein Prokurist einem „zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter“ ganz gleich gehalten werden.
Angenommen.

Art. 69 angenommen, jedoch auf Antrag des Hrn. Herzog mit Streichung der Worte „im Geschäftslokal anwesenden“.

Art. 70—79 angenommen.

Art. 80, Absatz 1, lautet:

«**80.** Auf Verlangen des Schuldners soll der Gläubiger aufgefordert werden, innerhalb der Bestreitungsfrist den Forderungstitel im Amtlokal des Betreibungsbeamten zur Einsicht aufzulegen.»

In Andermatt war auf die Anträge der Herren Zweifel und Hauser hin beschlossen worden, hinter „Forderungstitel“ beizufügen: „oder eine beglaubigte Kopie desselben oder einen gleichbedeutenden Ausweis“.

Die Redaktionskommission hat diesen Zusatz wieder fallen gelassen, von der Erwägung geleitet, dem Gläubiger könne unter Umständen daran gelegen sein, den Titel im Original und nicht in der Abschrift einzusehen, z. B. wenn er über die Aechtheit der Unterschrift im Zweifel ist. Sollte der Schuldner zufällig außer Stande sein, den Originaltitel vorzuweisen, so hätte das wenig zu besagen; denn er ginge damit keines Rechtes verlustig und der Richter würde bei dem Entscheid über die Prozeßkosten diese Verhinderung mit in Betracht ziehen.

Hr. Herzog möchte wenigstens den Zusatz: „oder eine amtlich beglaubigte Abschrift“ beibehalten wissen, indem er auf die Gefahr hinweist, daß der Titel vom Betreibungsbeamten unterschlagen werde.

Hr. Hauser wünscht folgende Fassung: „eine amtlich beglaubigte Abschrift oder einen gleichlautenden Ausweis“.

Hr. Zweifel würde, wenn der Zusatz nicht in irgend welcher Form aufgenommen würde, lieber den ganzen Art. 80 streichen.

Abstimmung.

Der Zusatz nach der Fassung des Hrn. Herzog wird mit 7 Stimmen demjenigen des Hrn. Hauser vorgezogen und sodann mit 6 gegen 3 Stimmen auch definitiv gutgeheißen.

Art. 81 unverändert nach Bundesrath.

Art. 82 angenommen.

Hr. Gobat behält sich vor, zu beantragen, daß die sog. beweiskräftigen Urkunden nicht den gerichtlichen Urtheilen gleichgestellt und daher vom Rechtsöffnungsverfahren ausgeschlossen werden.

Art. 83—86 unverändert nach Bundesrath.

Art. 87 angenommen.

Art. 88—94 angenommen.

Art. 95 angenommen. Nur soll es in Absatz 2 redaktionell — nach einem Antrag des Hrn. Herzog — statt „so wird die Zeit . . . zu dieser Frist hinzugezählt“ heißen: „so wird die Zeit . . . von dieser Frist in Abrechnung gebracht.“

Art. 96—98 angenommen.

Art. 99 angenommen. — Im deutschen Text soll es heißen statt: „In erster Linie sollen“: „Dabei sollen in erster Linie“ u. s. w.

Art. 100. In Ziffer 1 der unpfändbaren Gegenstände wird der Ausdruck „Ausrüstungsgegenstände“ durch „Effekten“ ersetzt und letzterer Ausdruck hierauf mit 4 gegen 3 Stimme gegenüber einem Streichungsantrag des Hrn. Herzog beibehalten.

Hr. Gobat behält sich vor, im Sinne seines in Andermatt abgelehnten Antrages für den unpfändbaren Betrag einer Entschädigung für Körperverletzung die Fixirung einer Maximalgrenze zu beantragen.

Art. 101 = alt Art. 102 angenommen.

Art. 102 = alt Art. 101.

Da Herr Herzog den Ausdruck in Absatz 4 „Veräußerung oder Abtretung“ als einen Pleonasmus bezeichnet, soll es im deutschen Text einfach „Veräußerung“ heißen, und im französischen Text statt „vente et cession“ „aliénation“.

Absatz 3 bestimmt: „Die Verwerthung (der Früchte) darf nicht vor der Reife stattfinden.“

Den Bedenken des Hrn. Hauser gegen diese Bestimmung wird auf Antrag des Hrn. Hoffmann dadurch Rechnung getragen, daß beigefügt wird:

„ohne Zustimmung des Schuldners“.

Art. 103 und 104 angenommen.

Art. 105, Absatz 2, lautet:

„Wenn der Schuldner nicht selbst anwesend ist, so wird ein Polizeibeamter oder ein Gemeindevorsteher zugezogen.“

Da der Ausdruck „Polizeibeamter“ von Hrn. Herzog beanstandet wird, so wird folgende von Hrn. Schmid beantragte Fassung angenommen:

„Wenn . . . ist, so ist eine weitere Amtsperson beizuziehen.“

Art. 106—108 angenommen. — In letzterem Artikel soll die Allegation lauten: Art. 97, Absatz 4 (nicht 3).

Art. 109 ist gestrichen.

Art. 110 angenommen. Im deutschen Text, Absatz 1, ist das zweite „soll“ zu streichen.

Art. 111—117 angenommen.

Art. 118 ist gestrichen.

Art. 119 angenommen.

Art. 120 wird **Art. 157**.

Art. 121—124 angenommen. Der in Andermatt zu Art. 121 angenommene Zusatzantrag des Hrn. Hohl betreffend die Pfändung der Futterstoffe und Dünger ist fallen gefassen worden, indem demselben durch den Zusatz in Art. 101 (letzter Absatz) gebührende Rechnung getragen worden ist.

Art. 125 ist von der Redaktionskommission behufs Gleichbehandlung der gepfändeten und der verpfändeten Objekte mit Art. 119 in Uebereinstimmung gebracht worden.

Wie in Art. 95, so soll es auch hier statt „so wird die Zeit hinzugezählt“ heißen:

„. . . . so wird die Zeit in Abrechnung gebracht.“

Art. 126 angenommen, mit dem Vorbehalt, daß bei der definitiven Redaktion genauer untersucht werde, ob alle hier allegirten Artikel anwendbar sind.

Art. 127 unverändert nach Bundesrath.

Art. 128 fällt hier weg und wird Art. 158.

Art. 129 ist gestrichen.

Art. 130 lautet:

„Art. 130. Gepfändete oder verpfändete bewegliche Sachen sind binnen zwei Monaten öffentlich zu versteigern, nachdem der Gläubiger in Gemäßheit von Art. 119 oder Art. 125 deren Verwerthung verlangt hat.

„Gegenstände, auf welche Dritte gemäß Art. 110 Anspruch erheben, dürfen jedoch nicht, ohne Zustimmung der Parteien, vor Ablauf der in Art. 110 vorgesehene Klagfrist oder während der Rechtshängigkeit der bezüglichen Klage versteigert werden.“

Hr. Herzog ist der Ansicht, im Falle von Absatz 2 sollte eine Versteigerung auch in Folge gerichtlicher Verfügung stattfinden können. In diesem Sinne wird folgende von ihm beantragte Fassung des Absatzes 2 angenommen:

„Gegenstände u. s. w. dürfen vor Ablauf der in Art. 110 vorgesehenen Klagfrist nur mit Zustimmung der Parteien und während der Rechtshängigkeit der bezüglichen Klage auch in Folge gerichtlicher Verfügung versteigert werden.“

Art. 131 ist gestrichen.

Art. 132—134 angenommen.

Art. 135 lautet:

„Art. 135. Die Versteigerung findet unter der Aufsicht und Leitung des Betreibungsbeamten oder eines Angestellten des Betreibungsamtes statt.

„Ueber den Gang derselben wird ein Protokoll geführt. Nach dreimaligem Aufruf wird der Verkaufsgegenstand dem Meistbietenden sofort zugeschlagen.

„Sind keine Steigerer anwesend oder erfolgen nur Angebote unter dem Schätzungspreise, so wird die Steigerung auf einen spätern Tag verschoben. In diesem Falle sind die Bieter der ersten Steigerung ihres Angebotes entbunden.

„Eine zweite Verschiebung ist nicht zulässig.“

Redaktionell wird der Eingang des dritten Absatzes im deutschen Text auf Anregung des Hrn. Herzog wie folgt abgeändert:

„Erfolgen keine Angebote oder nur solche unter dem Schätzungspreise.“

Ferner soll nach einer Anregung des Hrn. Schaller hinter „Schätzungspreise“ in Klammern „(Art. 98)“ allegirt werden.

Hr. Hoffmann macht die Anregung, hier zu bestimmen, was einzutreten habe, wenn bei der zweiten Steigerung kein Gebot erfolgt. In Folge dieser Anregung werden folgende Anträge eingebracht:

1) Von Hrn. Schmid:

Als Absatz 4:

„Eine zweite Verschiebung ist nicht zulässig. In erster Linie erfolgt der Zuschlag um jeden Preis. Unterbleibt jedes Angebot, so verbleibt die gepfändete Sache dem Schuldner, unter Vorbehalt des Rechts der Nachpfändung.“

2) Hiezu Amendement des Hrn. Peterelli:

Streichung des Zuschlags um jeden Preis; statt dessen sagen:

„Eine zweite Verschiebung ist nur nach dem Ermessen des Versteigerungsbeamten zulässig.“

3) Von Hrn. Cornaz:

„Bleibt das höchste Angebot hinter dem wirklichen Werthe des zu versteigernden Gegenstandes unverhältnißmäßig zurück oder erfolgt gar kein Angebot, so wird der betreffende gepfändete Gegenstand von der Steigerung zurückgezogen; der Gläubiger wird hievon benachrichtigt und es wird ihm eine 10tägige Frist angesetzt, damit er sich erkläre, ob er den Gegenstand zum Schätzungspreise an Zahlungsstatt nehmen will. Macht der Gläubiger von diesem Rechte keinen Gebrauch, so fällt die Pfändung dahin.“

Abstimmung.

1. Eventuell wird mit 7 Stimmen das Amendement Peterelli zum Antrag Schmid angenommen.

2. Eventuell wird mit 5 gegen 3 Stimmen der Antrag des Hrn. Cornaz dem nach Antrag Peterelli amendirten Antrag Schmid vorgezogen.

3. Endlich wird definitiv auch der Antrag Cornaz abgelehnt und der jetzige Text unverändert beibehalten.

Art. 136 und 137 unverändert nach Bundesrath.

Art. 138 bestimmt in litt. *b*, es müsse beim Verkauf von Werthpapieren u. s. w. aus freier Hand „der Preis zum Mindesten dem Tageskurs gleichkommen.“

Hr. Hauser bestreitet die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung; denn oft sei es unmöglich, an der Börse zum Tageskurs zu verkaufen, weil eben zu diesem Kurse kein Kaufgebot mehr da ist.

Hr. Herzog erwidert, die Bestimmung beziehe sich auf Fälle, wo eben nicht an der Börse, sondern unter der Hand verkauft wird.

Abstimmung.

Die Fassung des Entwurfs wird mit Stichentscheid gegenüber dem Streichungsantrag des Hrn. Hauser festgehalten.

Art. 139 unverändert nach Bundesrath.

Art. 140 war in Andermatt gestrichen worden. Die Redaktionskommission hat indessen die Wiederherstellung desselben für angezeigt erachtet; nur hat sie darin, um den ausgesprochenen Bedenken Rücksicht zu tragen, den Richter durch die Aufsichtsbehörde ersetzt.

Der so abgeänderte Artikel wird gutgeheißen.

Art. 141 u. ff. Verwerthung unbeweglicher Gegenstände.

Hr. Cornaz beantragt, dieses ganze Kapitel zu streichen und dafür den Grundsatz aufzustellen, die Verwerthung von Immobilien habe nach Maßgabe des kantonalen Rechts zu geschehen.

Regelung der Immobilienverwerthung von Bundeswegen wäre nämlich — nach Ansicht des Hrn. Cornaz — ein verfassungswidriger Eingriff in die kantonale Rechtssphäre.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Cornaz wird abgelehnt.

Hr. Cornaz behält sich vor, denselben als Minderheitsantrag im Rathe wieder vorzubringen.

Art. 142—146 angenommen.

Art. 147 lautet:

«**147.** Die Steigerungsbedingungen stellen fest, ob die Liegenschaft frei und ledig von allen Belastungen verkauft werde oder, andern Falles, welche Lasten (Dienstbarkeiten, Grundrenten, Gülten, Hypotheken) gemäss kantonaalem Rechte nach dem Verkaufe noch auf der Liegenschaft ruhen und vom neuen Erwerber getragen werden sollen.

«Absatz 2. Jedoch können betriebene Grundpfandschulden (Hypotheken) nicht von Gesetzes wegen dem neuen Erwerber der Liegenschaft überbunden werden.»

Der neue Absatz 2 wird von verschiedenen Seiten als un- deutlich beanstandet. Schliesslich beliebt dafür folgende von Hrn. Schmid beantragte Fassung:

„Jedoch sind betriebene Grundpfandschulden nach Maßgabe des Steigerungserlöses dem neuen Erwerber der Liegenschaft zur Baarzahlung anzuweisen.“

Art. 148 unverändert nach Bundesrath.

Art. 149. Der letzte Absatz, lautend:

„In keinem Falle sind die betreibenden Gläubiger zur An- nahme von Anweisungen auf den Käufer verpflichtet“ wird in Folge der Aenderung des letzten Absatzes von Art. 147 als überflüssig gestrichen.

Art. 149^{bis} bis Art. 164 angenommen.

Art. 165 lautet:

«**165.** Gleichzeitig mit dem Begehren um Konkursandrohung kann der Gläubiger verlangen, dass ein Verzeichniss aller Vermögensgegenstände des Schuldners aufgenommen werde.»

Hr. Herzog beantragt, das allgemeine Güterverzeichnis solle nicht schon mit der Konkursandrohung, sondern erst mit Eingabe des Konkursbegehrens verlangt werden können.

Hr. Herzog motivirt seinen Antrag damit, daß diese Maßregel immer Kosten verursacht und leicht als Erpressungsmittel miß-

braucht werden könnte. Besonders gegenüber den freiwillig Eingetragenen erscheine dieselbe als zu hart.

Hr. Ruchonnet erwidert, wenn der Gläubiger nach Ablauf des Zahlungsbefehles, d. h. nach 20 Tagen, noch nicht das Recht habe, vorsorgliche Maßregeln zu ergreifen, laufe er große Gefahr, daß der Schuldner vor dem Konkurse die Aktiven in Sicherheit bringe. Darum haben seit dem ersten Oberer'schen Entwurfe alle Entwürfe dieses Institut vorgesehen. Dasselbe bietet, indem es ein Zwischenstadium schafft, eine Vermittlung zwischen den widerstrebenden Interessen des Gläubigers und des Schuldners.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Herzog wird mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt

Art. 166—188 angenommen, nur soll es in **Art. 172** und **181** wiederum heißen statt „die Zeit . . . wird hinzugezählt“ „die Zeit wird in Abrechnung gebracht.“

Art. 189 handelt von der Beschwerde gegen das Konkurs-erkenntniß. Absatz 2 bestimmt:

„Diese Beschwerde übt nur auf ausdrückliche Verfügung der Rekursinstanz oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung aus.“

In Andermatt waren die Worte „oder ihres Präsidenten“ gestrichen worden. Die Redaktionskommission hat im Hinblick auf kollegialisch organisierte Rekursinstanzen deren Wiederaufnahme für nothwendig erachtet.

Ein Antrag des Hrn. Schmid auf abermalige Streichung dieser Worte wird mit Mehrheit gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Art. 190 angenommen, mit nachfolgender redaktioneller Verbesserung von Absatz 2 des deutschen Textes:

„Es wird hierauf nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Buches verfahren.“

Art. 191 und **192** unverändert nach Bundesrath.

Art. 193 ist gestrichen.

Art. 194 angenommen. In Ziffer 5 soll statt Art. 120 der **Art. 157** allegirt werden.

Art. 195 angenommen.

Art. 196 enthält die Requisite des Arrestaktes, worunter in Ziffer 7 vorgesehen ist:

„7) die Bezeichnung des vom Gläubiger erwählten Domizils, wenn derselbe außerhalb des Betreibungskreises wohnt.“

Diese Ziffer 7 wird auf Antrag des Hrn. Herzog gestrichen, weil überflüssig, da bereits in Art. 200 das Forum des Arrests zugleich als Forum der Wiederklage erklärt wird, eine besondere Domizilwahl durch den Gläubiger demnach nicht nöthig ist, um ein solches Forum zu begründen.

Art. 197 und 198 angenommen.

Art. 199 angenommen, mit folgender, von Hrn. Herzog beantragter redaktioneller Berichtigung in Absatz 3:

„Kommt der Gläubiger diesen Bestimmungen nicht nach, so verfügt“ u. s. w.

Art. 203. Hr. Herzog findet, die Fassung des Art. 203 lasse dem Zweifel darüber Raum, ob die Konkursöffnung vom Momente der Konkurserkentniß oder von demjenigen der Publikation des Konkurses datire. Um jeden Zweifel hierüber zu heben, beliebt nach dem Antrage des Hrn. Hoffmann folgende Fassung:

„Mit dem Konkurserkentniß gilt der Konkurs als eröffnet. Durch die Eröffnung des Konkurses verliert“ u. s. w.

Art. 204—206 unverändert nach Bundesrath.

Art. 207 angenommen.

Art. 208. Nach diesem Artikel, Absatz 2, gehören Wechsel, Titel u. s. w., die mit der ausdrücklichen Bestimmung übergeben wurden, daß sie als Deckung für genau bezeichnete künftige Zahlungen dienen sollen, nicht in die Konkursmasse.

Ueber die Tragweite dieser Bestimmung gehen die Meinungen aus einander. Nach den Ausführungen des Hrn. Ruchonnet sind damit Titel gemeint, die zwar, weil nicht blos zu Pfand gegeben, in das Eigenthum des Kridars übergegangen waren, jedoch nachweisbar zu dem bestimmten Zwecke, daß der Empfänger dieselben zur Deckung einer erst später fällig werdenden Verbindlichkeit des Tradenten oder eines Dritten verwenden sollte.

Ein Antrag auf Abänderung dieses Artikels wird nicht gestellt; nur wird der Wunsch ausgesprochen, die Redaktionskommission möge prüfen, ob der Gedanke sich nicht noch deutlicher ausdrücken lasse.

Art. 209 und 210 angenommen.

Art. 211 enthält nach Ansicht des Hrn. Ruchonnet (wie derselbe auf eine Anfrage des Hrn. Herzog ausführt) eine absichtliche Einschränkung des Obligationenrechts (Art. 264). Im Konkursfalle soll nämlich der Verkäufer, der sich für den Fall eines Verzuges des Käufers das Rücktrittsrecht vorbehalten hat, nicht mehr die verkaufte Sache zurückfordern, sondern lediglich für den Preis derselben als Konkursgläubiger auftreten können.

Hr. Hoffmann ist mit dieser Bestimmung materiell einverstanden, nur hält er dieselbe nicht für eine Ahänderung, sondern im Gegentheil für eine Bestätigung und Ausführung von Art. 264 des Obligationenrechts. Denn das in jenem Artikel normirte Recht zur Zurückforderung der Sache ist seines Erachtens kein Vindikationsrecht, sondern lediglich ein obligatorisches Recht, das natürlich im Konkursfalle zu einer bloßen Konkursforderung werden muß. Anders verhält es sich, nach Hrn. Hoffmann's Ansicht, wenn Verkäufer sich ausdrücklich das Eigenthum vorbehalten hatte. In letzterem Fall soll, auch wenn Käufer in Konkurs geräth, die Sache vom Verkäufer vindiziert werden können. Diese letztere Bemerkung betreffend die Möglichkeit eines auch im Konkurse wirksamen Eigenthumsvorbehaltes wird nicht bestritten.

Eine Anfrage des Hrn. Cornaz, ob das z. B. im Berner Jura und in Tessin geltende Retraktsrecht des Verkäufers eines Grundstücks, dessen Preis noch nicht bezahlt wurde, mit Art. 211 noch vereinbar sei, wird von Hrn. Ruchonnet verneint.

Art. 212 angenommen.

Art. 213 bestimmt in Absatz 1 und 2:

«**213.** Nach Eröffnung des Konkurses ist keinerlei Betreibung gegen den Schuldner oder auf das Massevermögen zulässig; alle gegen den Gemeinschuldner laufenden Betreibungen sind von Rechtswegen aufgehoben; die Kosten folgen der Hauptforderung.

«Gepfändete Gegenstände, deren Verwerthung noch nicht stattgefunden hat, fallen in die Konkursmasse; dagegen haben auf den Erlös bereits verwertheter Gegenstände die Gläubiger Anspruch, für welche die Pfändung vorgenommen wurde.»

Hr. Hauser kritisirt den durch diesen Artikel aufgestellten Grundsatz, daß alle nicht bis zur Verwerthung gediehenen Pfändungen mit Ausbruch des Konkurses dahinfallen. Dieser Satz enthält für den Kanton Zürich einen vollständigen Bruch mit den bisherigen Rechtsanschauungen. Das Bedenkliche an demselben scheint, daß der pfändende Gläubiger dadurch veranlaßt wird, die gepfändeten Gegenstände möglichst schnell und rücksichtslos versilbern zu lassen, da längeres Zuwarten ihn um sein Pfand bringen könnte. Nach Redners Ansicht sollten bei Eintritt des Konkurses nur solche Betreibungen dahinfallen, welche in diesem Zeitpunkte noch nicht bis zur Erlangung eines Pfändungsscheines vorgerückt waren.

Die Ansicht des Hrn. Hauser wird von Hrn. Cornaz unter Hinweis auf die Neuenburger Gesetzgebung unterstützt. In Neuenburg genießt jeder Pfändende, der die Pfändung in einem öffentlichen Buche eintragen läßt, ein unantastbares Vorrecht, sofern nicht der Konkurs in den nächsten 14 Tagen nach erfolgter Eintragung ausbricht. Dieses System könnte auch im eidgenössischen Gesetze adoptirt werden, immerhin so, daß die Frist, während welcher die Pfändung durch den Konkurs hinfällig wird, auf etwa sechs Monate ausgedehnt würde.

Hr. Herzog macht die Anregung, nach Analogie der Frist bei der Anfechtungsklage diese Frist auf drei Monate anzusetzen.

Hr. Ruchonnet vertheidigt die Bestimmung des Entwurfes. Das Civilrecht verbietet die Pfandverschreibungen ohne Hingabe der Sache. Es will nicht, daß Jemand den Schein reichlichen Besitzes zur Schau tragen könne, während in Wirklichkeit sein Besitz Andern verpfändet ist. Derselbe Gesichtspunkt trifft auch bei der Pfändung zu. Dieselbe ist ihrem Wesen nach eine Exekutions-, keine Sicherheitsmaßregel. Die Rechtsordnung würde mit ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch gerathen, wenn sie dem Gläubiger gestattete, auf dem Zwangswege eine Spezialgarantie zu erlangen, deren freiwillige Gewährung durch den Schuldner als betrügerische Handlung gelten würde. Der Konkurs beruht auf dem Grundgedanken der gleichen Berücksichtigung aller Gläubiger. Dieser Gedanke würde direkt verleugnet, und der Konkurs sänke zu einer ebenso erbärmlichen als nutzlosen Chikane herab, wenn er nicht eben zur Folge hätte, auch solchen Schuldnern gegenüber, welche sonst der Pfändung unterliegen, die Gleichberechtigung der Gläubiger herzustellen.

Gemäß einem von Hrn. Cornaz gestellten Ordnungsantrag wird beschlossen, die Frage weiterer Prüfung vorzubehalten und demalen in keinerlei Aenderung des Art. 213 einzutreten.

Art. 214—225 angenommen.

Art. 226. In Klasse II, letzter Absatz, ist der Ausdruck „die Dauer... wird hinzugerechnet“ zu ersetzen durch: „die Dauer... wird in Abrechnung gebracht.“

In Klasse IV (nunmehr Dritte Klasse) ist die Hälfte des Frauenvermögens kolloziert, „soweit dasselbe von Gesetzeswegen in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet.“

Hr. Cornaz beantragt folgenden Zusatz:

„soweit dasselbe von Gesetzeswegen oder kraft Ehevertrags in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet.“

Hr. Hoffmann wendet gegen diesen Antrag ein, daß einzelne Kantone den Ehevertrag nicht anerkennen, weshalb keine Bestimmung angenommen werden dürfe, welche als eine Sanktion der Ehevertragsfreiheit für die ganze Schweiz ausgelegt werden könnte.

Hr. Cornaz gibt hierauf seinem Antrag folgende Fassung:

„... jedoch nur soweit dasselbe in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet, sei es von Gesetzes wegen, sei es kraft eines Ehevertrags, sofern im betreffenden Kanton die Freiheit des Ehevertrags anerkannt wird.“

Die Diskussion ergibt, daß die Mehrheit damit einverstanden ist, Eheverträge in Kantonen, wo sie gesetzlich anerkannt sind, dem gesetzlichen Güterrecht gleichzustellen. Dagegen soll kein Kanton gezwungen werden können, das vertragsmäßige eheliche Güterrecht von Personen anzuerkennen, welche, ehe sie sich im betreffenden Kanton niederließen, in einem andern Kanton einen Ehevertrag abgeschlossen hatten. Darum würde es Hr. Schmid vorziehen, der Anregung des Hrn. Cornaz in, wie ihm scheint, durchaus genügender Weise dadurch gerecht zu werden, daß statt „von Gesetzes wegen“ gesagt würde: „... soweit dasselbe kraft gesetzlich anerkannten Güterrechts in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet.“

Abstimmung.

Diese Fassung des Hrn. Schmid wird eventuell, mit 5 gegen 3 Stimmen, dem Antrage des Hrn. Cornaz vorgezogen.

Hierauf beliebt dieselbe auch definitiv, mit großer Mehrheit, gegenüber dem Wortlaute des bundesrätlichen Entwurfs.

Herr Hoffmann gibt nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Herr Hoffmann gibt zu Händen des Protokolls die Erklärung ab, daß er gegen den Antrag des Hrn. Cornaz (zu Art. 226) gestimmt haben würde, da derselbe nach seiner Ansicht den

dem bundesrätlichen Vorschlage zu Grunde liegenden Einigungsgedanken durchbricht und ein Vorrecht einzelner Kantone und Kantonstheile gegenüber den übrigen Kantonen in Behandlung des Frauenguts schafft.“

Art. 227—241 angenommen.

Art. 242. In Absatz 2 des deutschen Textes soll es nach Antrag des Hrn. Herzog statt „mit nachstehend angeführten Aufgaben“ heißen: „mit nachstehenden Aufgaben.“

Art. 243 und **244** sind gestrichen.

Art. 245—262 angenommen.

Art. 263. Im letzten Absatz soll nach einem Antrag des Hrn. Herzog „persönlich“ durch „brieflich“ ersetzt werden.

Art. 264. Hier hat die Redaktionskommission von sich aus als Absatz 3 folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

„Wird eine Klage auf Nichtzulassung eines Gläubigers begründet erklärt, so dient die dadurch frei werdende Theilsumme vorab zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung mit Einschluß der Prozeßkosten.“

Diese Bestimmung wird von Hrn. Herzog beanstandet, indem sie in Luzern zu Mißbräuchen geführt habe. Auf die Erläuterung des Hrn. Hoffmann, daß der einzelne Gläubiger erst dann auf eigene Faust prozessiren könne, wenn die Masse hierauf verzichtet, und daß ihm hiefür, gerade wie bei der Anfechtungsklage, eine Prämie gebühre, verzichtet Hr. Herzog auf die Stellung eines Streichungsantrages.

Art. 265. Im deutschen Text wird auf Antrag des Hrn. Herzog beigefügt:

„... nach endgültiger Feststellung der Forderungen und der Rangordnung der Gläubiger.“

Art. 266 angenommen.

Art. 267. Statt „im Bureau des Konkursamts“ soll es im deutschen Text heißen: „beim Konkursamt“.

Art. 268 und **269** angenommen.

Art. 270 angenommen. — Laut Kommissionsbeschluß soll eine nach Beendigung des Konkurses übrig bleibende Restforderung keine Zinsen mehr tragen.

Hr. Weber macht darauf aufmerksam, daß der Konsequenz halber in Art. 157 auch die Forderung, für welche ein Leerer Pfandschein ausgestellt wurde, als unverzinslich erklärt werden sollte. Uebrigens waren diesfalls in Andermatt, gemäß einem Antrag des Hrn. Hauser, die Zinsen gestrichen worden, nur hatte man dabei die Unverzinslichkeit nicht ausdrücklich statuirt.

Hr. Hauser beantragt hierauf förmlich, die Forderungen mit Leerem Pfandschein für unzinbar zu erklären.

Hr. Hoffmann bestreitet die Nothwendigkeit, Verlustbescheinigungen in Folge Konkurses und Leere Pfandscheine in diesem Punkte gleich zu behandeln. Jeder Ausgepfändete hat es ja in der Hand, seine Schulden ebenfalls unverzinslich zu machen, indem auch er sich fallit erklären kann. Eine Rechtsungleichheit läge darum keineswegs vor, wenn die Verlustbescheinigungen unverzinslich und die Leeren Pfandscheine verzinslich wären.

Abstimmung.

Der Antrag des Hrn. Hauser, auch die Leeren Pfandscheine unverzinslich zu erklären, wird mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 271 und 272 angenommen.

Im Zusammenhange mit Art. 273 soll, gemäß dem bei Art. 41 gefaßten Beschlusse, bestimmt werden, daß mit dem etwaigen Ergebniß einer nach Beendigung des Konkurses angehobenen Anfechtungsklage verfahren werden solle, wie mit andern nach durchgeführtem Konkurse entdeckten Vermögensstücken des Kridars.

Immerhin ist Hr. Hoffmann in Uebereinstimmung mit Hrn. Weber der Meinung, daß Gläubiger, welche auf eigene Rechnung und Gefahr die Anfechtungsklage durchführen, sich für Forderung und Kosten aus deren Ergebniß sollen vorweg bezahlt machen können.

Es wird der Redaktionskommission aufgegeben, in diesem Sinne einen das erwähnte Verhältniß ordnenden Art. 273^{ter} zu redigiren.

Art. 273^{ter} handelt vom Konkurschluß in Folge Nachlaßvertrags. Dieser Artikel stand im bundesrätlichen Entwurf als Art. 276, indem der Abschluß des Konkurses in Folge Nachlaßvertrags als ein Fall des Konkurs-Widerrufs behandelt wurde. Nunmehr soll, gemäß dem in Andermatt gefaßten Beschlusse, der Nachlaßvertrag keinen Widerruf, sondern blos einen Abschluß des

Konkursverfahrens bewirken, welcher Unterschied besonders mit Bezug auf die politischen Ehrenrechte von Belang ist.

Der Nachlaßvertrag soll, mit andern Worten, keine volle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern bloß eine solche in die vermögensrechtliche Verfügungsfreiheit zur Folge haben.

Abstimmung.

Diese vom bundesrätlichen Entwurf abweichende Behandlung des Nachlaßvertrags wird mit Stichentscheid des Präsidiums gutgeheißen.

Art. 274 und **275** angenommen.

Art. 276 wurde **273** bis.

Art. 277 und **277** bis angenommen.

Art. 277 ter bestimmt:

„Art. 277 ter. Wenn in diesem Gesetze einer Partei Sicherheitsleistung vorgeschrieben ist, entscheidet über deren Hinfälligkeit unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde der Betreibungsbeamte.“

1) Hr. Gobat macht darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung auf den Fall des Art. 195 (Arrest) nicht passen kann, weil es dort der Richter ist, der die Sicherheitsleistung auferlegt, nicht der Betreibungsbeamte.

Es wird darum, auf Antrag des Hrn. Herzog, „der Betreibungsbeamte“ ersetzt durch „die betreffende Amtsstelle.“

2) In Folge dieses Beschlusses sollte es nun nach Hrn. Herzogs Ansicht nicht mehr heißen: „unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde“, sondern schlechtweg: „unter Vorbehalt des Rekurses.“

Ein diesbezüglicher Antrag des Hrn. Herzog wird indessen abgelehnt.

3) Hr. Gobat fragt an, ob auch die (in Art. 48 des Entwurfes. vorgesehene) Sicherheit, welche laut O. 511 dem Bürgen auferlegt werden kann, vom Betreibungsbeamten werde zu bestimmen sein.

Hr. Hoffmann erwidert, diese von Hrn. Gobat erwähnte Sicherheitsleistung werde nicht „in diesem Gesetze“, sondern durch das Wechselrecht vorgeschrieben.

Da indessen die Kommission der Meinung ist, es solle auch in diesem Falle der Betreibungsbeamte die Sicherheitsleistung bestimmen, so wird der Eingang des Artikels wie folgt abgeändert:
 „In Fällen von Sicherheitsleistung entscheidet“ etc.

Art. 278 erklärt alle „nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Aktenstücke, mit Ausnahme der Prozeßakten“ für stempelfrei.

Die Kommission hatte in Andermatt diesen Satz mit großer Mehrheit angenommen.

Hr. Gobat beantragt, auf diesen Beschluß zurückzukommen und Art. 278 zu streichen.

Hr. Hauser wünscht dessen Beibehaltung, weil es zu einem einheitlichen Betreibungsgesetz gehört, daß in allen Kantonen die Betreibungskosten die nämlichen seien.

Hr. Herzog wünscht eine Fassung, aus welcher deutlich hervorgehe, daß z. B. die Handänderungsakte (in Folge von Versteigerungen) unter den stempelfreien Akten nicht inbegriffen sind.

In diesem Sinne beantragt Hr. Cornaz zu sagen:

„Alle Betreibungs- und Konkursakte sind von jeder Stempelgebühr befreit.“

Abstimmung.

Die Fassung des Hrn. Cornaz wird eventuell der bundesrätlichen gegenüber angenommen und dann auch mit 7 gegen 3 Stimmen gegenüber dem Antrag des Hrn. Gobat auf gänzliche Streichung festgehalten.

Art. 279 angenommen.

Art. 280 wird Art. 282^{bis}.

Art. 281. Neben Art. 107 soll auch Art. 157 in Klammern allegirt werden.

Hr. Hoffmann beantragt, neben dem Konkurs und der fruchtlosen Pfändung — deren Straffolgen zu bestimmen der Kantonalgesetzgebung anheimgestellt ist — auch den Abschluß eines Nachlaßvertrags aufzuführen, oder doch wenigstens die nach Konkursausbruch abgeschlossenen Nachlaßverträge.

Abstimmung.

1) Eventuell: für den Fall der Zulassung kantonaler Strafbestimmungen über Nachlaßverträge, wird mit 6 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß diese Strafbestimmungen nur die nach Konkursausbruch abgeschlossenen Nachlaßverträge treffen dürfen.

2) Definitiv wird mit 6 gegen 4 Stimmen beschlossen, vom Nachlaßvertrag hier gar nichts zu sagen.

Art. 282. angenommen. Hr. Herzog regt eine Umstellung der beiden letzten Alinea an.

Hr. Schmid behält sich hier vor, zu beantragen, daß die Verwendung von Geschäftsagenten auf dem ganzen schweizerischen Gebiete verboten werde.

Art. 282^{bis}. Hr. Hohl hebt hervor, daß im deutschen Text des Gesetzes für ein und dasselbe Verfahren bald wie in diesem Artikel von beschleunigtem, bald von summarischem Verfahren die Rede ist.

Es empfiehlt sich, einen dieser beiden Ausdrücke dem andern zu opfern.

Hr. Herzog bemerkt, die beiden Ausdrücke seien eigentlich nicht gleichbedeutend: „Summarisch“ heißt ein Verfahren, bei welchem nur liquide Beweismittel zugelassen werden; „beschleunigt“ ein solches mit abgekürzten Fristen.

Danach ist in diesem Gesetze der letztere Ausdruck der passende und er soll im französischen Text nicht durch „sommaire“, sondern durch „accélérée“ wiedergegeben werden.

Art. 282^{ter}. Hr. Hoffmann beantragt, unter den Gesetzen und Verordnungen, welche der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen, die kraft **Art. 4** zu erlassenden Gesetze zu streichen, da die Festsetzung der Schuldbetreibungs- und der Konkurskreise, sowie die Organisation der Schuldbetreibungs- und der Konkursämter ausschließlich Sache der kantonalen Souveränität sein soll.

Hr. Cornaz stellt den Gegenantrag.

Der Streichungsantrag des Hrn. Hoffmann wird mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 283 angenommen.

Es werden noch folgende **Beschlüsse** gefaßt:

- 1) Etwaige Minoritätsanträge sind, falls dieselben gedruckt werden sollen, bis spätestens Montag, 25. Oktober, dem Eidgenössischen Justizdepartement einzuhändigen.
 - 2) Das Protokoll der Kommissionsverhandlungen soll gedruckt an die Mitglieder des Ständerathes und des Nationalrathes ausgetheilt werden.
 - 3) Außer der gedruckten Vorlage, in welcher die Kommissionsbeschlüsse einzeln, rechts neben dem bundesrätlichen Texte, aufgeführt sind, soll auch ein fortlaufender Text gedruckt werden, der den Entwurf wiedergibt, wie er nunmehr aus den Kommissionsverhandlungen hervorgegangen ist.
-

Hiemit sind die Berathungen beendet und das Präsidium erklärt die Session als geschlossen.

Für getreuen Protokollauszug:

Bern, den 24. Oktober 1886.

Der Präsident

der ständerätlichen Kommission:

C. Hoffmann.

Der Protokollführer:

A. Brüstlein.



IV. Anhang.

Verzeichniß

der

zu **Handen der Kommission** eingelangten **kritischen Bemerkungen, Gutachten und sonstigen Eingaben.**

1. Protokoll über die vom Vereine zürcherischer Advokaten veranstalteten allgemeinen Juristenversammlungen in Zürich zur Besprechung des Gesetzesentwurfes über Schuldbetreibung und Konkurs, 16. April bis 18. Juni 1886.
2. Thesen des Hrn. Obergerichters Sulzer in Zürich betreffend die im Entwurf vorgesehene Vermittlung zwischen Pfandbetreibung und Konkursbetreibung.
3. Eingabe des Herrn A. Schnurrenberger in Zürich, vom 26. April 1886.
4. Verhandlungen des Bernischen Juristenvereins über den Entwurf. März bis Juni 1886. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1886. 4. Heft.)
5. Eingabe des Vorstands des Arbeiter- und Handwerkervereins der Stadt Luzern, vom 8. Juni 1886.
6. Eingabe des Hrn. Dominik Bachmann, Advokat, in Wollerau, Kantons Schwyz, vom 28. April 1886.
7. Rapport du Conseil de la Faculté de droit de Fribourg sur le projet de loi (mars 1886).
8. Protokoll über die Versammlungen von Aarauer Juristen zur Besprechung des Entwurfs, 19. März bis 1. Juni 1886.

9. Rapport présenté au Conseil d'Etat du canton de Vaud par la commission chargée d'examiner le projet de loi (du 3 juillet 1886).
10. Observations de la commission consultative du canton de Neuchâtel concernant le projet de loi (du 9 avril 1886).
11. Rapport de la commission nommée par le département de justice et police du canton de Genève pour examiner le projet de loi (du 3 mai 1886).
12. Schreiben des Eidg. statistischen Bureau an das Eidg. Departement des Innern zu Handen des Justiz- und Polizeidepartements, vom 24. April 1886.



B.

Entwurf

nach den

Beschlüssen der ständeräthlichen Kommission.

Bundesgesetz

über

Schuldbetreibung und Konkurs.

NB. Die in Klammern beigeetzten Ziffern verweisen auf die entsprechenden Artikel des bundesrätlichen Entwurfes.

Erster Artikel. Die Schuldbetreibung und der Konkurs werden in Kreisen durchgeführt, deren Feststellung Sache der Kantone ist.

Die Konkurskreise können mehrere Betreibungskreise umfassen.

2. (4.) In jedem Schuldbetreibungskreise besteht ein Betreibungsamt, welchem der Betreibungsbeamte vorgesetzt ist und dessen sonstige Organisation der Kantonalgesetzgebung überlassen bleibt.

In jedem Konkurskreise besteht ein Konkursamt, dessen Organisation der Kantonalgesetzgebung anheimfällt.

Den Kantonen ist freigestellt, der nämlichen Beamtung die Funktionen des Betreibungs- und des Konkursamtes zu übertragen.

Die Ernennung der mit Besorgung des Betreibungs- und Konkurswesens betrauten Beamten und Behörden geschieht nach Vorschrift der kantonalen Gesetzgebung.

3. (5.) Der Betreibungsbeamte hat einen Stellvertreter, welcher ihn ersetzt, wenn er sich im Auslande befindet (Art. 9) oder an der Leitung des Amtes verhindert ist.

4. (6.) Die Betreibungs- und Konkursbeamten sind für ihre Amtsführung und diejenige der von ihnen ernannten Angestellten verantwortlich und haben für die Erfüllung ihrer Amtspflichten eine durch die kantonale Gesetzgebung zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten.

Sie können für allen durch ungesetzliche Handlungen, und Unterlassungen verursachten Schaden vor dem Richter ihres Wohnsitzes belangt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels (Absatz 1 und 2) sind auf die Angestellten anwendbar, deren Wahl der öffentlichen Gewalt zukommt.

5. (8.) Die Betreibungs- und Konkursbeamten führen über die bei ihnen einlaufenden Begehren und über ihre Verrichtungen Protokoll; sie halten zu diesem Zwecke die erforderlichen Bücher nach den vom Bundesrathe festgestellten Mustern.

Diese Bücher können von Jedermann insoweit eingesehen werden, als ein wirkliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Auch sind die Betheiligten berechtigt, Abschriften der Eintragungen zu verlangen.

6. (9.) Alle Mittheilungen sind schriftlich zu erlassen; sie geschehen, soweit das Gesetz die Art der Zustellung nicht besonders vorschreibt, mittelst rekommandirter Briefe oder durch amtliche Uebringung gegen Empfangsbescheinigung.

Die Aufgabe einer Mittheilung zur Post hat mindestens zwei Tage vor Ablauf der für die Zustellung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen.

7. (10.) Der Betreibungsbeamte ist verpflichtet, Zahlungen des Schuldners für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen. Er hat die empfangenen Beträge binnen drei Tagen an den Berechtigten abzuliefern.

8. (11.) Sofern die Summe oder der Werthbetrag zweihundert Franken übersteigt und die Ablieferung an den berechtigten Ansprecher nicht binnen drei Tagen erfolgen kann, hat der Betreibungsbeamte Geldsummen, Titel und Werthsachen, gleichviel, ob er sie von Amtswegen empfangen oder erhoben hat, auf den Namen des

Berechtigten in der zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt zu hinterlegen.

9. (12.) Einem Betreibungsbeamten, Konkursbeamten, Stellvertreter und Angestellten ist jede Amtshandlung untersagt:

- 1) in eigener Sache, sowie in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (nach bürgerlicher Gradzählung);
- 2) in Sachen einer Person, deren Vormund, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

Der Betreibungsbeamte ist in einem solchen Falle verpflichtet, ein an ihn gelangtes Betreibungs- oder Vollziehungsbegehren sofort seinem Stellvertreter zu übermitteln und den Gläubiger ungesäumt von dem Vertretungsfalle zu benachrichtigen.

10. (13.) Den Betreibungs- und den Konkursbeamten, sowie deren Angestellten, ist verboten, auf eigene Rechnung, sei es in eigener Person, sei es durch Mittelpersonen, mit dem Gläubiger oder dem Schuldner oder mit Dritten bezüglich der betriebenen Forderung Rechtsgeschäfte abzuschließen oder Vermögensgegenstände zu erwerben, deren Verwerthung dem Amte obliegt; Erwerbsakte, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind ungültig.

11. (15.) Jeder Kanton hat eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, welche die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter überwacht und alljährlich mindestens einmal in eingehender Weise untersucht. Dieselbe entscheidet, nach einem von der Kantonalgesetzgebung festzustellenden Verfahren, über alle gegen die Betreibungs- und Konkursämter eingehenden Beschwerden. Gesetzwidrige Akte werden von ihr aufgehoben oder berichtigt; sie ordnet die Vollziehung von Amtshandlungen an, die der Beamte vorzunehmen in pflichtwidriger Weise sich geweigert hat.

Die Beschwerde muß binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von dem pflichtwidrigen Verhalten des Beamten Kenntniß erhalten hat, angebracht werden.

Der fehlbare Beamte kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, auch wenn dem Beschwerdeführer kein Schaden erwachsen ist; solche Strafen sind:

- 1) Rüge.
- 2) Geldbuße bis auf Fr. 200.

- 3) Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten.
- 4) Abberufung.

Die beiden letztgenannten Strafarten sind namentlich in Wiederholungsfällen anzuwenden.

12. (neu.) Die Kantone können außerdem zur Ueberwachung der Schuldbetreibung für einen oder mehrere Kreise besondere Aufsichtsbehörden aufstellen. In diesem Falle sind einschlägige Beschwerden an die besondere Aufsichtsbehörde zu richten und die Bestimmungen des Art. 11 finden entsprechende Anwendung, mit der Ausnahme, daß die Beschwerdefrist auf fünf Tage herabgesetzt ist.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eines Betreibungskreises kann binnen fünf Tagen seit Mittheilung derselben an die Aufsichtsbehörde des Kantons rekurrirt werden.

13. (neu.) Die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde unterliegen keiner Weiterziehung.

14. (3). Dem Bundesrathe steht die Oberaufsicht über die Besorgung des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens zu.

Er erläßt an die kantonalen Aufsichtsbehörden die zu gleichmäßiger Anwendung des Gesetzes erforderlichen Weisungen und kann die genannten Behörden zu jährlicher Berichterstattung anhalten.

15. (7.) Die Kantone haben dem Bundesrathe die Eintheilung der Betreibungs- und Konkurskreise mitzutheilen, die mit der Aufsicht betrauten Behörden anzugeben, sowie die Namen der Betreibungs- und Konkursbeamten und der Stellvertreter zur Kenntniß zu bringen.

Der Bundesrath sorgt für angemessene Bekanntmachung dieser Angaben.

Zweiter Titel.

Fristen.

16. (17.) Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so wird derjenige Tag nicht mitgerechnet, von welchem an die Frist zu laufen beginnt.

Ist die Frist nach Monaten oder nach Jahren bestimmt, so endet sie mit demjenigen Tage, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Festtag, so endet dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Am letzten Tage ist die Frist Abends sechs Uhr abgelaufen.

17. (18.) Die in diesem Gesetze aufgestellten Fristen dürfen durch Vertrag nicht abgeändert werden. Der Schuldner kann indessen, wenn eine gesetzliche Frist nicht beachtet worden ist, darauf verzichten, die Nichtbeachtung einredeweise geltend zu machen.

Dritter Titel.

Nachlaßvertrag.

18. (19.) Ein Schuldner kann durch Erkenntniß der zuständigen Behörde die Rechtswohlthat des Nachlaßvertrags unter den in den folgenden Artikeln angeführten Bedingungen erlangen.

19. (20.) Der Schuldner, welcher auf die Rechtswohlthat des Nachlaßvertrages Anspruch macht, hat der zuständigen Behörde ein schriftliches Gesuch und den Entwurf eines Nachlaßvertrages einzureichen.

Es sind beizulegen eine Bilanz, welche die Aktiven und die Passiven, erstere mit Schätzung, aufführt, und ein Verzeichniß der Gläubiger mit Angabe ihres Wohnortes und des Betrages ihrer Forderungen.

Ist der Gesuchsteller gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet (O. 877), so hat er auch die Geschäftsbücher vorzulegen, aus denen seine Vermögenslage ersehen werden kann.

Der Entwurf des Nachlaßvertrags muß mit der Zustimmungserklärung der Mehrheit der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Gläubiger versehen sein; diese Mehrheit soll — das Frauengut ungerechnet — zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen vertreten.

20. (22.) Die Behörde erkennt nach Anhörung des Schuldners über die Frage, ob auf das Gesuch einzutreten sei. Die Vermögens-

lage des Schuldners, der Stand seiner Buchführung, sein Geschäftsbetrieb und die Ursachen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten sollen hierbei in Berücksichtigung gezogen werden.

Der Entscheid ist endgültig.

21. (23.) Wenn auf das Gesuch eingetreten wird, so gewährt die Behörde dem Schuldner eine Stundung von höchstens zwei Monaten. Gleichzeitig bezeichnet dieselbe einen Sachwalter, der den Auftrag erhält, die Geschäftshandlungen des Schuldners während der Dauer der Stundung zu überwachen und die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Vorkehrungen zu treffen.

Der Betreibungsbeamte kann zum Sachwalter ernannt werden.

22. (24.) Der Entscheid, durch welchen die Stundung bewilligt oder verweigert wird, ist dem Betreibungsbeamten von Amtswegen mitzutheilen.

Ist die Stundung bewilligt, so kann während der Dauer derselben gegen den Schuldner, mit Ausnahme der Betreibung für pfandversicherte und privilegierte Forderungen und der schnellen Schuldbetreibung auf Konkurs, keine Betreibung angehoben oder fortgesetzt werden.

23. (25.) Die Behörde ist befugt, nach Ablauf der ersten Stundungsfrist (Art. 21) eine zweite zu bewilligen, sofern aus dem Berichte des Sachwalters hervorgeht, daß die Unterhandlungen voraussichtlich zu einem günstigen Ergebnisse führen werden.

Die zweite Frist darf gleichfalls nicht länger als zwei Monate dauern.

24. (26.) Der Sachwalter nimmt sofort nach seiner Ernennung ein genaues Verzeichniß (Inventar) sämtlicher beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke und der Guthaben des Schuldners auf.

Der Schuldner darf inzwischen unter der Aufsicht des Sachwalters und gemäß den von diesem festgesetzten Bedingungen seine Geschäfte fortbetreiben. Jedoch ist ihm untersagt, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden, Faustpfänder zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen.

Wenn der Schuldner den Bestimmungen dieses Artikels oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt, so macht dieser der Behörde davon Anzeige. Dieselbe kann nach Anhörung des Sachwalters und des Schuldners die bewilligte Stundung widerrufen.

25. (27.) Der Sachwalter macht das Nachlaßgesuch und die Stundungsfristen durch Einrückung in das Amtsblatt des Kantons bekannt.

Im Anschluß an die erste Bekanntmachung ergeht an alle Gläubiger und an alle Diejenigen, welche Rechtsansprüche gegen den Schuldner geltend zu machen haben, die Aufforderung, den Gegenstand und den Betrag ihrer Ansprüche dem Sachwalter binnen einer Frist von zwanzig Tagen anzugeben. Gleichzeitig wird denselben mitgetheilt, daß im Unterlassungsfalle ihre Rechtsansprüche zwar nicht hinfällig werden, sie selbst aber weder bei der Berechnung der für das Zustandekommen eines Nachlaßvertrages erforderlichen Mehrheit mitgezählt, noch zur Versammlung der Gläubigerwürden aufgeboten werden.

26. (28.) Nach Verfluß der in Art. 25 festgesetzten Frist ist der Schuldner über den Rechtsbestand der angemeldeten Ansprüche durch den Sachwalter einzuvernehmen.

Hierauf beruft der Sachwalter die angemeldeten Gläubiger zusammen. Die Einladung soll sofort nach summarischer Prüfung der Eingaben und mindestens zehn Tage voraus erlassen werden.

27. (29.) Die Versammlung der Gläubiger wird unter dem Vorsitze des Kommissärs abgehalten. Derselbe erstattet einen Bericht über die Vermögenslage des Schuldners und theilt die Vorschläge mit, die der Schuldner behufs der Erzielung des Nachlaßvertrages macht. Zugleich eröffnet er gegebenen Falles, welche Forderungen von ihm einstweilen beanstandet werden.

Vorbehältlich unabwendbarer Hindernisse ist der Schuldner gehalten, der Versammlung beizuwohnen und auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen.

Der Entwurf des Nachlaßvertrages ist in der Versammlung selbst mit den Unterschriften der zustimmenden Gläubiger zu versehen. Es kann jedoch die Zustimmung auch nachträglich, innerhalb zehn Tagen nach der Versammlung, erklärt werden.

Die im Sinne des Art. 19 ertheilte Zustimmung verpflichtet den Gläubiger nicht zur Annahme des endgültigen Entwurfs.

28. (30.) Ein Pfandgläubiger, der sich durch sein Pfand nicht hinreichend gesichert glaubt, kann vom Betreibungsbeamten die Schätzung desselben verlangen. Hat diese Schätzung stattgefunden, so nimmt der Pfandgläubiger für den durch das Pfand nicht gedeckten Betrag seiner Forderung am Nachlaßvertrage Theil.

29. (31.) Wenn der Entwurf in der durch Art. 27 festgesetzten Zeit die erforderliche Mehrheit (Art. 30, Ziffer 1) der zustimmenden Erklärungen nicht erlangt hat, so setzt der Sachwalter die Behörde hievon unverzüglich in Kenntniß. Letztere verfügt den Widerruf der Stundung und theilt dem Betreibungsbeamten die getroffene Verfügung mit.

Ist dagegen die gesetzliche Zahl erreicht, so übermittelt der Sachwalter den Entwurf der Behörde und legt dieser sein Gutachten in Betreff der Bestätigung des Nachlaßvertrages vor.

Bei der Berechnung der gesetzlichen Mehrheit hat der Sachwalter die von ihm einstweilen beanstandeten Forderungen mit in Anschlag zu bringen, wenn deren Inhaber dem Nachlaßvertrage zustimmen, dagegen außer Betracht zu lassen, wenn dieselben ihre Zustimmung verweigern.

30. (32.) Die Behörde entscheidet beförderlich über die Bestätigung des Nachlaßvertrages. Die Bestätigung kann nur erfolgen:

- 1) Wenn die zustimmenden Gläubiger zwei Drittheile aller in Berücksichtigung fallenden, nicht pfandversicherten und im Konkursfalle nicht privilegierten Gläubiger vertreten und gleichzeitig ihre Forderungen zwei Drittheile des Gesamtbetrages der nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Forderungen ausmachen; das Frauengut fällt bei dieser Berechnung nicht in Betracht;
- 2) wenn der Schuldner nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger unredliche oder von großer Leichtfertigkeit zeugende Handlungen begangen hat;
- 3) wenn die angebotene Summe in richtigem Verhältnisse zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht;
- 4) wenn endlich die Vollziehung des Nachlaßvertrages, sowie die vollständige Befriedigung der im Konkursfalle bevorzugten Gläubiger hinlänglich sichergestellt sind, es wäre denn, daß dieselben hierauf Verzicht leisten.

In Bezug auf bestrittene Ansprüche erkennt die Behörde endgültig, ob und in welchem Maße dieselben bei der Berechnung der gesetzlich geforderten Mehrheit mitgezählt werden sollen.

Tag und Stunde der öffentlichen amtlichen Verhandlung über den Nachlaßvertrag werden im Amtsblatt des Kantons angezeigt. Diejenigen Gläubiger, welche der Bestätigung sich widersetzen wollen, können die Gründe ihres Widerspruches in der Verhandlung geltend machen.

31. (33.) Der Entscheid, durch welchen der Nachlaßvertrag bestätigt oder verworfen wird, kann nicht weitergezogen werden.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist über den Schuldner, sofern derselbe der Konkursbetreibung unterliegt (Art. 47 und 48), unverzüglich der Konkurs zu eröffnen.

32. (34.) Der amtlich bestätigte Nachlaßvertrag ist für alle Gläubiger, auch für diejenigen, welche demselben nicht beigetreten sind oder unterlassen haben, ihre Ansprüche anzumelden, rechtsverbindlich; ausgenommen hievon sind die privilegierten Gläubiger, welche auf ihr Vorrecht nicht Verzicht leisten, und die Pfandgläubiger für den durch ihr Pfand gedeckten Forderungsbetrag.

Sollte jedoch ein nicht zustimmender Gläubiger der mit der Prüfung des Nachlaßvertrages betrauten Behörde die Erklärung abgeben, daß er die Annahme des ihm zukommenden Betreffnisses verweigere, so bleibt demselben vorbehalten, seine Forderung später in vollem Betrage geltend zu machen, wenn der Schuldner inzwischen zu neuem Vermögen gekommen ist. Im Streitfalle entscheidet über den Eintritt dieser Bedingung der Richter im beschleunigten Prozeßverfahren.

Ueber eine solche Erklärung und deren rechtliche Folge ist dem Gläubiger von der Behörde amtliche Bescheinigung zu ertheilen.

Das von einem Gläubiger nicht angenommene Betreffniß wird unter die übrigen Gläubiger vertheilt.

33. (35.) Der Gläubiger darf bei Gefahr des Verlustes seiner Rechte gegen Bürgen oder Mitschuldner dem Konkordate nicht beitreten, wenn er dieselben nicht spätestens zehn Tage vor der Gläubigerversammlung (Art. 27) zur Zahlung aufgefordert hat. Kommen Bürgen oder Mitschuldner dieser Aufforderung bis zum Tage der Gläubigerversammlung nicht nach, so kann der Gläubiger die Zustimmung zum Nachlaßvertrage unbeschadet seiner Rechte gegen dieselben erklären.

34. (36.) Der Entscheid ist im Amtsblatt bekannt zu machen und dem Betreibungsbeamten mitzuthemen.

Wird der Nachlaßvertrag nicht bestätigt, so widerruft die Behörde die Stundung.

35. (37.) Ein Gläubiger, gegenüber welchem die Bedingungen des Nachlaßvertrags nicht erfüllt werden, kann unbeschadet der ihm durch denselben gewährten Rechte bei der Behörde, die den

Vertrag genehmigt hat, in Hinsicht auf seine Forderung die Aufhebung des Nachlasses verlangen.

36. (38.) Ein Versprechen, durch welches der Schuldner einem Gläubiger eine Leistung über den auf Grund des Nachlaßvertrages ihm zukommenden Betrag hinaus zusichert, ist ungültig.

Außerdem hat jeder Betheiligte das Recht, bei der zuständigen Behörde den Widerruf eines auf unredliche Weise zu Stande gekommenen Nachlaßvertrages zu verlangen.

37. (39.) Der Schuldner wird durch Erfüllung des Nachlaßvertrages von jeder weiteren Verpflichtung gegenüber seinen Gläubigern befreit; vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen des Vertrages, die Rechte der auf ihr Privileg nicht verzichtenden Gläubiger und der Pfandgläubiger bis zum Werthbetrage des Pfandes, sowie auch die Rechte derjenigen Gläubiger, welche gemäß Art. 32 die Annahme der auf sie entfallenden Summe verweigert haben.

38. (40.) Nach der Konkursöffnung kann ein Schuldner die in Art. 21 vorgesehene Stundung nicht begehren; eine Verhandlung der Gläubiger über ein Nachlaßbegehren findet in diesem Falle frühestens in der Gläubigerversammlung statt, welche der Prüfung der Konkursangaben folgt (Art. 240).

Wenn der in Konkurs gerathene Schuldner einen Nachlaßvertrag vorschlägt, so wird der Antrag von der Konkursverwaltung der Gläubigerversammlung mitgetheilt.

Erlangt der Antrag die Zustimmung von zwei Drittheilen der anerkannten nicht pfandversicherten und nicht privilegierten Gläubiger und ist auch die weitere Bedingung erfüllt, daß die zustimmenden Gläubiger, die Forderung der Ehefrau nicht inbegriffen, über zwei Drittheile der auf ihre Gläubigerklasse entfallenden Gesamtforderungssumme verfügen, so reicht die Konkursverwaltung den Antrag, in Begleit eines Gutachtens über dessen Annehmbarkeit, der zuständigen Behörde ein. Vorbehältlich anderweitiger Schlußnahmen der Gläubiger und mit Ausnahme dringlicher Vorkehrungen werden in diesem Falle weitere Liquidationshandlungen einstweilen nicht vorgenommen.

Die Artikel 30, 31, 32, 33, 36 und 37 finden entsprechende Anwendung.

Der Entscheid wird der Konkursverwaltung mitgetheilt. Lautet derselbe auf Verwerfung des Nachlaßvertrages, so setzt die Verwaltung die Gläubiger durch Kreisschreiben hievon in Kenntniß; lautet er auf Bestätigung, so wird nach Art. 266 verfahren.

Vierter Titel.

Anfechtungsklage.

39. (41.) Zur Anstellung der Anfechtungsklage sind berechtigt :

- 1) Jeder Gläubiger, welchem Mangels pfändbarer Habe ein Leerer Pfandschein (Art. 106 und 151) oder im Konkurse des Schuldners eine Verlustbescheinigung zugestellt worden ist (Art. 261);
- 2) die Konkursverwaltung oder, falls dieselbe auf die Klage verzichtet, die einzelnen Konkursgläubiger während des Konkursverfahrens (Art. 247).

Die Anfechtungsklage kann in den in Art. 40 bis 43 aufgezählten Fällen angehoben werden.

40. (42.) Anfechtbar sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vornahme, alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Theile erkennbaren Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen oder gewisse Gläubiger zu begünstigen, vorgenommen hat.

41. (43.) Insbesondere sind anfechtbar :

- 1) Bestellung eines Pfandes, einer Hypothek oder einer Gült zur Sicherung früher entstandener Verpflichtungen, sofern es sich nicht um die Auswechslung einer rechtsgültigen frühern Sicherheit von gleichem Werthe handelt.
- 2) Tilgung einer Schuld auf andere Weise als durch Baarzahlung oder durch Uebergabe von Handespapieren.
- 3) Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.

Ist eine der in Ziffer 1—3 erwähnten Rechtshandlungen vom Schuldner im Laufe des letzten Jahres vor der Ausfertigung eines Leeren Pfandscheines oder vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommen worden, so genügt zur Begründung der Anfechtungsklage der Nachweis, daß der Schuldner im Zeitpunkt der Handlung überschuldet war.

Die Aufhebung des angefochtenen Rechtsgeschäftes wird jedoch nicht ausgesprochen, wenn dasselbe früher als drei Monate vor der Ausstellung des Leeren Pfandscheines oder der Konkurseröffnung abgeschlossen wurde und Derjenige, welchem das Geschäft zum Vortheile gereicht, beweist, daß er die Vermögenslage des Schuldners nicht gekannt hat.

42. (45.) Schenkungen und anderweitige unentgeltliche Verfügungen sind ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme anfechtbar.

Liegt jedoch eine solche Rechtshandlung um mehr als ein Jahr hinter der Ausstellung eines Leeren Pfandscheines oder hinter der Eröffnung des Konkurses zurück, so kann sie nur auf den Nachweis, daß der Schuldner im Zeitpunkte der Vornahme überschuldet war, als ungültig erklärt werden.

War dem Bedachten die Ueberschuldung des Schenkers unbekannt, so ist er nur bis auf den Betrag seiner Bereicherung zur Rückerstattung verpflichtet.

43. (46.) Den Schenkungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, wie Veräußerung von Liegenschaften oder beweglichen Sachen, gleichzustellen, bei welchen dem Schuldner eine Gegenleistung gemacht wurde, die zu seiner eigenen Leistung in einem ihm nachtheiligen erheblichen Mißverhältnisse steht.

Das Nämliche gilt für eine Veräußerung oder Zahlung, welche gegen eine Lebensrente oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs gemacht wurde.

44. (neu.) Was durch eine der Anfechtung unterliegende Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners gekommen ist, muß von dem Empfänger zurückerstattet werden gegen Ersatz der Gegenleistung, die derselbe aus Anlaß der angefochtenen Rechtshandlung gemacht hat.

Wer das Empfangene hat zurückerstatten müssen, kann seine ursprüngliche Forderung wieder geltend machen.

45. (47.) Die Anfechtungsklage äußert ihre Wirkung gegen diejenigen Personen, welche mit dem Schuldner die betreffenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder von ihm Befriedigung erhalten haben, und gegen bösgläubige Dritte. Rechte gutgläubiger Dritter werden durch die Anfechtungsklage nicht berührt.

Zweites Buch.

Schuldbetreibung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Arten der Schuldbetreibung.

46. (48.) Die Schuldbetreibung beginnt mit Zustellung eines Zahlungsbefehles an den Schuldner und wird entweder auf dem Wege der Pfändung oder auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt.

Sicherheitsbegehren, welche nach Art. 511 O. gestellt werden, sind gleichfalls in der Form von Zahlungsbefehlen zu erlassen, mit der Aenderung, daß das Begehren auf Sicherstellung des Gläubigers oder auf Hinterlegung der Schuldsomme zu lauten hat.

47. (49.) Die Betreibung vollzieht sich auf dem Wege des Konkurses, wenn der Schuldner im Zeitpunkte des Betreibungsbegehrens in einer der nachbezeichneten Eigenschaften im Handelsregister eingeschrieben ist:

- 1) Als Inhaber einer Einzelfirma (O. 865, Abs. 2 und 4);
- 2) als Mitglied einer Kollektivgesellschaft (O. 553);
- 3) als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft (O. 591);
- 4) als Mitglied des Vorstandes einer Kommanditaktiengesellschaft (O. 676);
- 5) als Kollektivgesellschaft (O. 552);
- 6) als Kommanditgesellschaft (O. 590);
- 7) als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft (O. 623 und 676);
- 8) als Genossenschaft (O. 678);
- 9) als freiwillig Angemeldeter (O. 865, Absatz 1).

48. (50.) Die im Handelsregister Eingetragenen unterliegen nach erfolgter Streichung noch während einer Frist von sechs Monaten, seit der Veröffentlichung der Streichung im Handelsamtsblatte, der Betreibung auf Konkurs.

Eine Betreibung auf Konkurs, für welche bereits die Konkursandrohung verlangt worden ist (Art. 156), hat auch nach Ablauf dieser Frist ihren Fortgang zu nehmen.

49. (51.) In allen anderen Fällen geht die Betreibung auf dem Wege der Pfändung vor sich.

Für pfandversicherte Forderungen geht die Betreibung in erster Linie auf Pfandvollstreckung, sofern die Forderung nicht auf einem Wechsel oder Check beruht (Art. 117 und 167).

50. (neu.) Wenn ein Schuldner in das Handelsregister eingetragen wird, so sind die bis zu diesem Zeitpunkte gegen denselben anhängig gemachten Pfändungsbegehren (Art. 94) nichtsdestoweniger zu vollziehen, so lange nicht über ihn der Konkurs eröffnet ist (Art. 206).

II. Anhebung der Betreibung.

51. (52.) Das Begehren um Anhebung einer Betreibung ist schriftlich oder mündlich an den zuständigen Betreibungsbeamten zu richten. In demselben sind anzugeben:

- 1) Der Name und der Wohnort des Gläubigers und des Schuldners;
- 2) die Schuldsomme in gesetzlicher Schweizerwährung;
- 3) der Forderungstitel und dessen Datum; beim Mangel eines Titels der Grund der Forderung;
- 4) das vom Gläubiger gewählte Domizil, sofern er außerhalb der Schweiz wohnt; dasselbe muß in dem Kantone, in welchem die Betreibung angehoben werden soll, sich befinden; im Falle mangelnder Bezeichnung wird angenommen, das Domizil befinde sich im Amtlokal des Betreibungsbeamten.

Der Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm der Empfang des Betreibungsbegehrens bescheinigt werde.

52. (53.) Derjenige, welcher die Vornahme einer Betreibungshandlung verlangt, hat die Kosten vorzuschießen. Bevor der Vorschuß geleistet ist, kann der Beamte zur Vornahme der entsprechenden Betreibungshandlung nicht angehalten werden. Der Beamte soll, wenn der Vorschuß nicht geleistet ist, den Gläubiger von der einst-

weiligen Unterlassung der verlangten Betreibungshandlung benachrichtigen und ihm den Betrag des zu leistenden Vorschusses bezeichnen. Im Uebrigen kann dem Gläubiger keinerlei Sicherheitsbestellung (Kaution) auferlegt werden.

Der Kostentarif wird vom Bundesrathe festgestellt.

53. (54.) Die vorgeschossenen Betreibungskosten können vom Gläubiger auf den ersten Zahlungen des Schuldners angerechnet werden.

Wird nach Anhebung der Betreibung die Forderung sammt Kosten bezahlt, so ist der Gläubiger verpflichtet, auf Verlangen des Schuldners außer der Quittung eine besondere Erklärung darüber auszustellen, daß die Betreibung aufgehoben sei und vom zuständigen Beamten in den Büchern als erledigt bezeichnet werden könne.

III. Gerichtsstand.

54. (55.) Das Betreibungsbegehren ist beim Betreibungsamte des Wohnortes des Schuldners anzubringen.

Steht der Schuldner unter Vormundschaft oder liegt sein Vermögen in vormundschaftlicher Verwaltung (Kuratel), so ist die Betreibung am Wohnorte des Vormundes oder Verwalters zu führen.

Ist einem Schuldner, der einen Vormund oder vormundschaftlichen Verwalter haben sollte, noch kein solcher bestellt, so erfolgt die Betreibung am Amtssitze derjenigen Behörde, welcher die Ernennung des Vormundes oder Verwalters oder die einstweilige Sorge für die Vermögensverhältnisse des Schuldners obliegt, und es sind ihr die Betreibungsakte zuzustellen.

In den Fällen der Art. 34 und 35 des Obligationenrechts kann die Betreibung nach Wahl des Gläubigers am Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters oder am persönlichen Wohnorte des Schuldners geführt werden.

55. (56.) Juristische Personen und Gesellschaften mit vermögensrechtlicher Selbstständigkeit sind für persönliche Forderungen da zu betreiben, wo sich der Hauptsitz ihrer Verwaltung befindet.

56. (57.) Juristische Personen, Gesellschaften und Einzelpersonen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihrer geschäftlichen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung (Filiale) besitzen, können für Forderungen, welche die Zweigniederlassung betreffen, auch am Orte dieser letztern betrieben werden.

Die Konkursandrohung und die Konkursöffnung sind indessen am Hauptdomizil des Schuldners zu verlangen, sofern sich dasselbe in der Schweiz befindet.

57. (58.) Hat der Schuldner für die Erfüllung einer Verbindlichkeit ein von seinem Wohnort verschiedenes Domizil (Spezialdomizil) erwählt, so kann er auf Grund dieser Verbindlichkeit an letztem Orte betrieben werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Konkursandrohung und die Konkursöffnung am ordentlichen Wohnsitze des Schuldners erfolgen, sofern derselbe in der Schweiz sich befindet.

58. (59.) Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben oder nicht aufrecht stehend sind, können entweder da belangt werden, wo sie sich aufhalten oder Vermögensstücke besitzen, oder da, wo die bezügliche Verbindlichkeit erfüllt werden soll.

59. (60.) Gegen eine unvertheilte Erbschaft soll die Betreibung da angehoben werden, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes belangt werden konnte.

60. (61.) Haftet für die Forderung ein Faustpfand, so kann die Betreibung nach der Wahl des Gläubigers entweder am Wohnorte des Schuldners oder am Orte, wo sich das Pfand oder der werthvollste Theil desselben befindet, geführt werden.

Für grundversicherte Forderungen findet die Betreibung nur an demjenigen Orte statt, wo das verpfändete Grundstück liegt. Sofern die Betreibung sich auf mehrere in einem und demselben Kantone gelegene Grundstücke bezieht, ist dieselbe in demjenigen Kreise vorzunehmen, in welchem der größere Werth der Grundstücke sich befindet.

61. (neu.) Für Forderungen, bezüglich welcher ein Arrest gelegt ist, wird die Betreibung da durchgeführt, wo das in Beschlag genommene Vermögensstück liegt.

IV. Betreibungsakte und Zustellungen.

62. (62.) Sämmtliche Betreibungsakte sind doppelt auszufertigen. Das eine Doppel wird dem Schuldner, das andere unmittelbar nachher dem Gläubiger zugestellt.

Auf beiden Doppeln hat der Beamte mit seiner Unterschrift zu bescheinigen, an welchem Tage und an wen die Zustellung erfolgt sei.

Bei Nichtübereinstimmung der Doppel entscheidet der Inhalt desjenigen Doppels, welches sich in den Händen des Schuldners befindet.

63. (64.) Die Eintragungen in den Protokollen der Betreibungsbeamten betreffend deren Amtsverrichtungen (Zustellungen, Entgegennahme von Rechtsvorschlägen u. s. f.) bilden für die bezüglichen Akte vollen Beweis; es kann jedoch durch Gegenbeweis die Unrichtigkeit der protokollarischen Eintragung dargethan werden.

64. (65.) Werden mehrere Mitschuldner für dieselbe Forderung gleichzeitig betrieben, so ist jedem derselben ein besonderer Betreibungsakt zuzustellen, ausgenommen wenn mehrere Mitschuldner durch dieselbe Person vertreten sind. Dem Gläubiger wird nur Ein Akt eingehändigt.

65. (67.) Die Betreibungsakte sind dem Schuldner persönlich zuzustellen.

Wenn der Schuldner weder in seiner Wohnung, noch an dem Orte, wo er sich zur Ausübung seines Berufes aufzuhalten pflegt, angetroffen wird, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen seiner Angestellten, nöthigenfalls, sofern sich die Besorgung von ihr erwarten läßt, auch an eine im gleichen Hause wohnende oder im gleichen Arbeitslokal beschäftigte Person geschehen.

Ist keine der erwähnten Personen anzutreffen, so wird der Akt an der Thüre befestigt.

66. (68.) Wird eine juristische Person oder eine Gesellschaft belangt, so geschieht die Zustellung des Betreibungsaktes wie folgt:

- 1) Wenn die Betreibung gegen eine Gemeinde, einen Kanton oder die Eidgenossenschaft gerichtet ist, an den Präsidenten der vollziehenden Behörde;
- 2) wenn die Betreibung gegen eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder einen im Handelsregister gemäß O. 716 eingetragenen Verein gerichtet ist, an ein Mitglied der Direktion oder an einen Prokuraträger;
- 3) wenn die Betreibung gegen eine anderweitige juristische Person gerichtet ist, an den Präsidenten der Direktion oder an den Verwalter;

- 4) wenn die Betreuung gegen eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gerichtet ist, an einen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder an einen Prokuristen.

67. (69.) Werden die in Art. 66 genannten Personen in ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen oder sind sie verhindert, die Zustellung entgegenzunehmen, so kann diese in rechtsgültiger Weise auch an einen andern Beamten oder Angestellten erfolgen.

68. (70.) Wird die Betreuung an dem vom Schuldner erwählten Spezialdomizil geführt, so sind die Betreibungsakte der von ihm bezeichneten Person oder in dem von ihm bestimmten Lokal abzugeben. Mangels einer solchen Bezeichnung vermittelt auf Ersuchen des Beamten des Betreibungsortes der Beamte des wirklichen Wohnsitzes des Schuldners die Zustellung, vorausgesetzt, daß der Schuldner in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz hat.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn für eine durch Faustpfand oder Grundpfand gesicherte Forderung am Orte der gelegenen Sache Betreuung angehoben ist (Art. 60).

69. (71.) Ist der Wohnort des Schuldners unbekannt, so geschieht die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung findet durch Einrückung in das kantonale Amtsblatt statt; in wichtigen Fällen kann sie überdies in Tagesblätter eingerückt werden.

70. (72.) Ist der Wohnsitz eines im Auslande wohnenden Schuldners zwar bekannt, aber die Zustellung durch Vermittelung der dortigen Behörden nicht zu erlangen oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten, Verzögerungen oder Kosten verbunden, so kann die Zustellung direkt durch die Post bewerkstelligt werden.

Das Datum der Aufgabe zur Post wird als Datum der Zustellung angesehen.

71. (73.) In den Fällen der Art. 68, 69 und 70 kann der Betreibungsbeamte die Fristen den Umständen gemäß verlängern.

72. (74.) Verändert der Betriebene nach Zustellung des Zahlungsbefehls seinen Wohnort, so hat der Gläubiger die Wahl, die Betreuung da, wo sie angehoben wurde, fortzusetzen oder an dem neuen Wohnorte von dem Punkte an weiter zu führen, wo sie unterbrochen wurde.

Im ersteren Falle sind dem Schuldner, sofern er einen festen Wohnsitz in der Schweiz hat, die erforderlichen Mittheilungen auf Ersuchen des Beamten des Betreibungsortes durch Vermittelung des Betreibungsbeamten des neuen Wohnortes zu machen.

V. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag.

73. (75.) Der Betreibungsbeamte fertigt für jedes Betreibungsbegehren einen Zahlungsbefehl aus.

Der Zahlungsbefehl ist zu datiren und mit der Unterschrift des Betreibungsbeamten zu versehen; er soll enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten;
- 2) den Namen und den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schuldners;
- 3) die Schuldsomme in gesetzlicher Schweizerwährung, sowie die Bezeichnung des Forderungstitels oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Grundes der Forderung; bei verzinslichen Forderungen die Angabe des Zinsfußes und des Tages, seit welchem der Zins verlangt wird;
- 4) die Aufforderung, den Gläubiger binnen zwanzig Tagen für Forderung und Kosten zu befriedigen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen;
- 5) die Mittheilung, daß der Schuldner eine allfällige Bestreitung der Forderung oder des Betreibungsrechtes entweder sofort bei der Zustellung dem zustellenden Beamten oder Angestellten oder innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsbeamten zu erklären habe, ansonst die Betreibung ihren Fortgang nehme;
- 6) das vom Gläubiger gewählte Domizil, wenn derselbe außerhalb der Schweiz wohnt.

74. (76.) Der Zahlungsbefehl ist binnen drei Tagen dem Schuldner zuzustellen oder spätestens am nächstfolgenden Tage der Post zu übergeben, in beiden Fällen vom Eingang des Betreibungsbegehrens an gerechnet.

Wenn der Beamte mehrere gegen den nämlichen Schuldner gerichtete Betreibungsbegehren in Händen hat, so ist er gehalten, die sämtlichen Zahlungsbefehle gleichzeitig zuzustellen.

In keinem Falle darf ein später eingegangenes Begehren vor einem frühern vollzogen werden

75. (77.) Will der Schuldner die Forderung oder das Betreibungsrecht des Gläubigers ganz oder theilweise bestreiten, so hat er dieß entweder bei der Zustellung des Zahlungsbefehls dem zustellenden Beamten oder Angestellten oder innerhalb der nächsten zehn Tage dem Betreibungsbeamten mündlich oder schriftlich zu erklären.

76. (78.) Wird nicht die ganze Forderung bestritten, so ist der bestrittene und der anerkannte Betrag genau anzugeben.

Der Betreibungsbeamte trägt den Inhalt des Rechtsvorschlags in sein Register ein und macht dem Gläubiger abschriftliche Mittheilung; dem Schuldner soll auf Verlangen über den Eingang des Rechtsvorschlags Bescheinigung ertheilt werden.

Wer seinen Rechtsvorschlag begründet, ist bei einer spätern Verhandlung nicht auf diese Gründe beschränkt.

77. (79.) Nach Ablauf der im Art. 75 vorgesehenen zehntägigen Frist kann ein Rechtsvorschlag noch bis zur Steigerung oder Konkurseröffnung angebracht werden, wenn der Grund desselben erst seither entstanden und urkundlich nachgewiesen ist, oder wenn der Schuldner darthut, daß er ohne seine Schuld an der rechtzeitigen Geltendmachung des Rechtsvorschlags verhindert war. In beiden Fällen muß jedoch die Bestreitung binnen drei Tagen seit dem Bekanntwerden des Bestreitungsgrundes oder dem Aufhören des Hindernisses erfolgen.

Der Schuldner hat den Rechtsvorschlag in Anwendung dieses Artikels mit gleichzeitiger Einlegung der Beweismittel beim zuständigen Gerichte anzubringen; nach Einvernahme der Parteien wird vom Gerichte über die Zulassung des Rechtsvorschlags entschieden; eine Weiterziehung der Sache findet nicht statt.

78. (80.) Auf Verlangen des Schuldners soll der Gläubiger aufgefordert werden, innerhalb der Bestreitungsfrist den Forderungstitel oder eine amtlich beglaubigte Abschrift im Amtlokal des Betreibungsbeamten zur Einsicht aufzulegen.

Kommt der Betreibende dieser Aufforderung nicht nach, so wird zwar der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; es kann aber der Richter diesen Umstand bei seinem Entscheide über die Prozeßkosten in Berücksichtigung ziehen.

79. (81.) Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung. Bestreitet jedoch der Schuldner nur einen Theil der Forderung, so kann die Betreibung für den Rest ungehindert fortgesetzt werden.

80. (82.) Der Gläubiger hat zur Beseitigung des Rechtsvorschlages den ordentlichen Prozeßweg zu betreten.

Gründet sich indessen die Forderung auf ein vollstreckbares gerichtliches Urtheil oder auf eine andere beweiskräftige Urkunde, wie z. B. eine schriftliche Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger im beschleunigten Prozeßverfahren die Aufhebung des Rechtsvorschlages und die Anerkennung seines Anspruches (Rechtsöffnung) verlangen.

In diesem Falle werden die Parteien auf kurz bemessenen Termin vor Gericht geladen, und es erfolgt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens der Urtheilsspruch gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel.

Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen, sowie die im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen (Steuern u. s. w.), sind vollstreckbaren gerichtlichen Urtheilen gleichzuachten.

81. (83.) Gründet sich die Betreibung auf ein vollstreckbares Urtheil einer eidgenössischen Gerichtsbehörde oder eines Gerichtes des Kantons, wo sie angehoben ist, so findet die Rechtsöffnung statt, wenn nicht der Betriebene den sofortigen schriftlichen Nachweis erbringt, daß die Schuld seit Erlaß des Urtheils durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt worden oder daß sie verjährt sei.

Handelt es sich um ein in einem andern Kantone erlassenes vollstreckbares Urtheil, so kann der Betriebene überdies die Kompetenz des Gerichtes, von welchem das Urtheil ausgegangen ist, bestreiten oder die Einwendung erheben, daß er nicht regelmäßig vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen sei; es liegt dann dem Gläubiger ob, diese Einreden zu beseitigen.

Gegenüber einem Urtheil, das in einem Staat erlassen ist, mit welchem die Schweiz einen Vertrag über gegenseitige Vollziehung gerichtlicher Urtheile geschlossen hat, kann der Betriebene die Einreden geltend machen, welche im Staatsvertrage vorgesehen sind.

82. (84.) Gründet sich die Betreibung auf eine anderweitige beweiskräftige Urkunde, so kann der Betriebene außer den Einreden, die sich auf die Gültigkeit oder die Beweiskraft der Urkunde beziehen, auch andere Einwendungen vorbringen, sofern er dieselben sofort glaubhaft zu machen vermag.

Geschäftsbücher und Hausbücher sind nicht als beweiskräftige Urkunden im Sinne dieses Artikels anzusehen.

83. (85.) Das Gericht kann, wenn das Begehren um Rechtsöffnung im beschleunigten Verfahren gestellt ist, in der Sache selbst erkennen.

Bestehen aber über die Berechtigung des klägerischen Anspruches Zweifel, welche im beschleunigten Verfahren nicht gehoben werden können, so verweigert das Gericht die Rechtsöffnung und verweist den Kläger auf den Weg des ordentlichen Prozesses.

84. (86.) Demjenigen, welcher den Rechtsvorschlag unterlassen und infolge dessen eine Nichtschuld bezahlt hat, bleibt vorbehalten, innerhalb sechs Monaten nach der Zahlung auf dem ordentlichen Prozeßwege den bezahlten Betrag zurückzufordern, sofern die Betreibung nicht auf ein gerichtliches Urtheil gegründet war.

In Abweichung von Art. 72 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht wird dieses Rückforderungsrecht von keiner andern Voraussetzung als dem Nachweise der Nichtschuld abhängig gemacht.

85. (87.) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind, mit Ausnahme von Art. 84, auf die Schnelle Konkursbetreibung nicht anwendbar.

VI. Betreibungsferien und Rechtsstillstand.

86. (88.) Mit Ausnahme dringlicher Fälle dürfen Betreibungshandlungen weder an Sonntagen, noch an staatlich anerkannten Festtagen, noch außer den üblichen Geschäftsstunden vorgenommen werden.

87. (89.) In der Woche vor Ostern, vor Pfingsten, vor dem eidgenössischen Betttag und vor Weihnachten sollen alle Zustellungen und Vollziehungshandlungen in Betreibungssachen unterbleiben.

Diese Bestimmung findet auf die Schnelle Konkursbetreibung keine Anwendung.

88. (neu.) Bei Epidemien und Unglücksfällen, sowie in Kriegszeiten kann die kantonale Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes über ein bestimmtes Gebiet oder zu Gunsten bestimmter Personen den Rechtsstillstand verfügen.

89. (90.) Gegen Bürger, die sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befinden, sowie gegen die unter deren

väterlicher, ehelicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Personen können während der Dauer des Militärdienstes weder Zustellungen noch Vollziehungshandlungen stattfinden.

Diese Bestimmung ist auf militärische Angestellte, z. B. Instruktoren, während des Instruktionsdienstes nicht anwendbar.

90. (91.) Während einer den Erben für Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft eingeräumten bestimmten Ueberlegungsfrist können weder gegen die Erbmasse noch gegen die Erben Zustellungen oder Vollstreckungshandlungen wegen der Erbschaftsschulden vorgenommen werden.

Jedoch werden Betreibungen für pfandversicherte Forderungen durch diese Bestimmung nicht berührt und die Erben können sich auf solche Forderungen einlassen, ohne daß der Erbschaftsantritt daraus gefolgert werden dürfte.

91. (92.) Hat ein verhafteter Schuldner keinen Vertreter und ist auch die Vormundschaftsbehörde nicht verpflichtet, einen solchen zu ernennen, so muß dem Schuldner vom Betreibungsbeamten eine Frist gewährt werden, um sich einen Vertreter zu bestellen. Die Betreibung kann erst nach Ablauf dieser Frist angehoben werden.

92. (93.) In Bezug auf die durch die Artikel 89 bis 92 zeitweise ausgeschlossenen Handlungen ist während der betreffenden Zeit der Fristenlauf gehemmt.

Zweiter Titel.

Betreibung auf Pfändung und Pfandvollstreckung.

I. Verfahren bei nicht pfandversicherten Forderungen.

93. (94.) Für nicht pfandversicherte Forderungen wird die Pfändung gemäß den nachstehenden Bestimmungen vorgenommen.

94. (95.) Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls oder im Falle eines Rechtsvorschlages nach endgültiger Beseitigung desselben kann der Gläubiger vom Betreibungsbeamten die Vornahme der Pfändung verlangen.

Dieses Recht erlischt mit Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Recht vorgeschlagen worden, so fällt die Zeit zwischen der Anhebung der Klage und der gerichtlichen Erledigung nicht in Berechnung.

95. (96.) Sofern der Gläubiger seine Forderung auf ein vollstreckbares gerichtliches Urtheil, einen gerichtlichen Vergleich oder eine gerichtliche Anerkennung gründet, kann er schon vor Ablauf der Zahlungsfrist und ungeachtet eines etwaigen Rechtsvorschlages die einstweilige Vornahme der Pfändung verlangen, es wäre denn, daß der Schuldner für den Betrag der Forderung beim Betreibungsamt Sicherheit leistet.

Ist Recht vorgeschlagen, so darf die Verwerthung der gepfändeten Gegenstände erst vorgenommen werden, nachdem der zuständige Richter auf Aufhebung des Rechtsvorschlages erkannt hat. Der Betreibungsbeamte soll auf Verlangen des Schuldners eine kurze Frist bestimmen, innerhalb welcher der Gläubiger das Begehren um Rechtsöffnung anhängig zu machen hat; wird diese Frist nicht eingehalten oder der Rechtsvorschlag richterlich geschützt, so fällt die Pfändung dahin oder ist die geleistete Sicherheit zurückzustellen.

96. (97.) Innerhalb drei Tagen nach Empfang des Begehrens hat der Betreibungsbeamte die Pfändung zu vollziehen oder durch sein Personal vollziehen zu lassen.

Dem Schuldner sind mindestens vier und zwanzig Stunden vorher Tag und Stunde der Pfändung mitzuthemen.

Alle Pfändungsbegehren, welche gegen einen und denselben Schuldner eingelaufen und unerledigt sind, sollen gleichzeitig vollzogen werden.

Weitere Pfändungsbegehren, die innerhalb zwanzig Tagen nach Vollzug einer Pfändung einlaufen, nehmen an derselben Theil. In diesen Fällen ist zur Deckung der Forderungen sämtlicher pfändenden Gläubiger die frühere Pfändung zu ergänzen (Nachpfändung).

Zu Gunsten später einlangender Pfändungsbegehren sind bereits gepfändete Gegenstände nur für ihren allfälligen Mehrwerth in Anspruch zu nehmen.

97. (98.) Der Betreibungsbeamte hat, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, die gepfändeten Gegenstände zu schätzen.

Es sollen nicht mehr Vermögensstücke gepfändet werden, als nöthig ist, um die bei der Pfändung beteiligten Gläubiger für ihre Forderungen sammt Zinsen und Kosten zu befriedigen.

98. (99.) Zunächst ist das bewegliche Vermögen des Schuldners mit Einschluß seiner Forderungen zu pfänden. Dabei sollen in erster Linie die im täglichen Verkehr gangbaren Gegenstände in die Pfändung fallen, immerhin mit der Einschränkung, daß entbehrlichere Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen gepfändet werden. Unbewegliches Gut darf nur gepfändet werden, soweit das bewegliche Gut zur Deckung der Forderung nicht ausreicht oder wenn Gläubiger und Schuldner es verlangen.

Wenn Futtermittel gepfändet werden, sind gleichzeitig auf Verlangen des Schuldners Viehstücke in entsprechender Anzahl in die Pfändung aufzunehmen.

Im Uebrigen soll der Beamte, soweit dies thunlich ist, die Interessen des Gläubigers sowohl, als des Schuldners berücksichtigen.

99. (100.) Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) Die dem Schuldner und seiner Familie zum nothwendigen persönlichen Gebrauche dienenden Kleider, Effekten und Betten;
- 2) das unentbehrliche Kochgeschirr und die nothwendigsten Hausgeräthe;
- 3) die Werkzeuge, Instrumente und Bücher, welche dem Schuldner und den Seinen zur Ausübung ihres Berufes, ihrer Kunst oder ihres Handwerkes unentbehrlich sind;
- 4) die dem Schuldner und seiner Familie für einen Monat nothwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 5) die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände, sowie das Dienstpferd eines Militärpflichtigen;
- 6) das Soldguthaben der Milizen;
- 7) die gerichtlich zugesprochenen oder durch freigebige Verfügung als unpfändbar erklärten Alimentationsguthaben und Leibrenten (O. 521);
- 8) die Pensionsguthaben von Bürgern, die im schweizerischen Militärdienst invalid geworden sind, sowie Pensionsguthaben von Invaliden der inländischen Gendarmerie oder von Hinterlassenen Derer, die im schweizerischen Militär- oder Gendarmiedienst verunglückt sind;

- 9) die Unterstützungen von Seiten der Wohlthätigkeitsanstalten (Hülf-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine u. s. w.);
- 10) die Pensionen und Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung dem Verletzten oder, im Fall seines Todes, seinen Angehörigen geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind.

100. (102.) Lohnguthaben, Gehalte und Dienstehkommen irgend welcher Art, Nutznießungen, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen können gegen den Willen des Schuldners nur für den monatlich Fr. 150 übersteigenden Betrag gepfändet werden.

Ist jedoch die Betreibung für Unterhaltungsgelder (Alimentationsforderungen) oder für Ansprachen wegen Lieferung von unbedingt nothwendigen Gegenständen angehoben, so kann die Pfändung sich bis auf den monatlich Fr. 50 übersteigenden Betrag der in Absatz 1 aufgezählten Einkünfte erstrecken.

101. (104.) Hängende oder stehende Früchte können nicht gepfändet werden:

- 1) Auf den Wiesen vor dem 1. April;
- 2) auf den Feldern vor dem 1. Juli;
- 3) in den Rebgeländen vor dem 1. September.

Der Betreibungsbeamte besorgt selbst oder durch einen Verwalter die Einheimsung der Ernten.

Die Verwerthung darf nicht vor der Reife stattfinden.

Eine vor den oben angeführten Tagen vorgenommene Veräußerung oder Abtretung der Ernte kann dem pfändenden Gläubiger nicht entgegengesetzt werden.

Die gemäß der Kantonalgesetzgebung den Hypothekargläubigern zustehenden Rechte bleiben vorbehalten.

102. (103.) Gegenstände, an denen ein Pfandreht oder ein Retentionsrecht haftet, können zu Gunsten anderer Gläubiger nur für ihren Mehrwerth gepfändet werden.

Wenn der Betreibungsbeamte solche bewegliche Gegenstände in seinen Gewahrsam nimmt, so wird angenommen, er besitze dieselben als Vertreter der mit einem Vorzugsrecht ausgerüsteten Gläubiger.

Das Ergebnis der Verwerthung der gepfändeten Gegenstände wird in erster Linie zur Befriedigung der mit einem Pfand- oder Retentionsrecht versehenen Gläubiger verwendet, ohne daß dieselben zu diesem Behufe eine Betreibungshandlung vorzunehmen haben.

103. (104.) Der Schuldner ist verpflichtet, dem pfändenden Beamten seine Vermögensstücke, soweit dies zur Vornahme einer genügenden Pfändung erforderlich ist, anzugeben, mit Einschluß derjenigen Gegenstände, welche sich nicht in seinem Besitz befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten.

104. (105.) Zur Vornahme der Pfändung sind dem Beamten, soweit dies erforderlich ist, die Räumlichkeiten und Behältnisse, über welche der Schuldner verfügt, zu öffnen. Hiebei kann nöthigenfalls die Hülfe der Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

Wenn der Schuldner nicht selbst anwesend ist, so wird eine weitere Amtsperson zugezogen.

105. (106.) Liegen die Vermögensstücke außerhalb des Kreises, in welchem die Betreibung angehoben wurde, so ist die Pfändung durch Vermittelung des Beamten, der den Zahlungsbefehl ausgestellt hat, bei dem Betreibungsbeamten des Orts, wo die Vermögensstücke sich befinden, nachzusuchen.

106. (107.) Ueber jede Pfändung wird vom vollziehenden Beamten oder Angestellten ein mit seiner Unterschrift zu versehenes Protokoll (Pfändungsakt) aufgenommen, in welchem die genaue Bezeichnung der gepfändeten Vermögensstücke und deren Schätzung enthalten sein soll.

Ist nicht genügendes oder gar kein pfändbares Vermögen vorhanden, so soll dieser Umstand im Pfändungsakt bescheinigt werden (Leerer Pfandschein).

Im Pfändungsakte sind überdies allfällige Ansprüche Dritter vorzumerken.

107. (108 u. 109.) Der Pfändungsakt, sowie etwaige Nachpfändungsakte (Art. 96, Absatz 4) sind dem Gläubiger und dem Schuldner binnen drei Tagen nach der Pfändung zuzustellen.

108. (110.) Werden im Besitz des Schuldners befindliche Gegenstände als Eigenthum dritter Personen bezeichnet oder von Dritten als ihr Eigenthum oder Pfand angesprochen, so soll der

pfändende Beamte, sofern es zur Deckung der Forderung nöthig ist, solche Gegenstände gleichwohl pfänden, im Pfändungsakte aber den Rechtsanspruch vormerken.

Erklärt der Schuldner oder Gläubiger binnen zehn Tagen nach Vornahme der Pfändung oder nach Zustellung des Pfändungsaktes, daß er den Anspruch des Dritten nicht anerkenne, so setzt der Betreibungsbeamte Diesem eine Frist von zwanzig Tagen, um Klage zu erheben. Wenn der Dritte innerhalb dieser Frist nicht Klage erhebt, so wird angenommen, er verzichte auf seinen Anspruch.

Die Klage des Dritten ist beim Gerichte der gelegenen Sache anzustellen.

109. (111.) Ein Dritter, dem nicht gemäß Art. 108 Frist zur Klagenhebung gesetzt worden, oder der beweist, daß ihm die Aufforderung nicht rechtzeitig bekannt geworden ist, kann seinen Anspruch an der gepfändeten Sache oder an dem aus derselben erzielten Erlös bis zur Vertheilung des Liquidationsergebnisses geltend machen.

In den Fällen von O. 206 und 207 ist die Klage des Dritten auch nach dem Verkaufe der Sache noch zulässig.

110. (112.) Wenn die zu pfändende Sache sich im Besitze eines Dritten befindet, so wird Dieser aufgefordert, dieselbe an den Betreibungsbeamten herauszugeben.

Verweigert der Dritte die Herausgabe, indem er den Eigenthumsanspruch des Schuldners bestreitet oder ein Pfandrecht an der Sache zu haben behauptet, so setzt der Betreibungsbeamte den Gläubiger hievon in Kenntniß. Es steht in diesem Falle dem Gläubiger frei, gegen den Dritten auf dem Wege des ordentlichen Prozesses vorzugehen oder zu verlangen, daß statt des streitigen Objektes anderweitige Gegenstände gepfändet werden.

Die Erklärung des Dritten wird vom Betreibungsbeamten auch dem Schuldner zur Kenntniß gebracht.

111. (113.) Die Pfändung von Geld, Banknoten, Werthschriften, Gold- und Silbersachen und andern Kostbarkeiten geschieht dadurch, daß der Beamte dieselben in amtliche Verwahrung nimmt.

Andere bewegliche Sachen dürfen einstweilen in den Händen des Schuldners oder des dritten Besitzers gelassen werden, welche für deren Werth haften und verpflichtet sind, sie auf erste Aufforderung herauszugeben.

Auf Verlangen des Gläubigers oder nach Ermessen des Beamten können die Gegenstände auch in amtliche Verwahrung genommen oder einem Dritten übergeben werden.

112. (114.) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und andern durch Indossament übertragbaren Werthpapieren erfolgt dadurch, daß der Beamte dieselben in Besitz nimmt; er hat für die zur Erhaltung des Rechtes vorgeschriebenen Formalitäten zu sorgen und die Zahlung zu erheben.

Die Pfändung von anderen Forderungen oder von Ansprüchen auf bewegliche Sachen wird in der Weise vollzogen, daß der Beamte dem Schuldner des Betriebenen dieselbe schriftlich anzeigt und ihm eröffnet, daß er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt bezahlen oder abliefern könne. Dem Betriebenen sind etwa vorhandene, auf die Forderung bezügliche Urkunden abzunehmen.

113. (115.) Die Pfändung von Liegenschaften wird durch schriftliche Anzeige des Betreibungsbeamten an diejenige Amtsstelle bewirkt, welcher die Führung der Grund- und Hypothekbücher obliegt. Dabei sind die zu pfändenden Liegenschaften und die Summen, für welche gepfändet wird, genau zu bezeichnen.

Die benachrichtigte Amtsstelle hat die Pfändung unverzüglich einzuschreiben und dem Betreibungsbeamten darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Der Betreibungsbeamte soll die Pfändung dem Schuldner ungesäumt zur Kenntniß bringen.

114. (116.) Die Pfändung einer Liegenschaft erstreckt sich, unbeschadet der den Hypothekargläubigern nach der Kantonalgesetzgebung zustehenden Rechte, auch auf den Ertrag an natürlichen und bürgerlichen Früchten in der Zeit zwischen der Pfändung und dem Uebergang der Liegenschaft an einen neuen Eigentümer.

Der Betreibungsbeamte besorgt selbst oder überwacht die Unterhaltung der Liegenschaft und den Bezug der Erträgnisse. Der Gläubiger hat hiefür dem Beamten auf Verlangen die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

Besitzt der Schuldner keine anderweitigen Hilfsmittel, so kann von dem Ertrag der Liegenschaft das Erforderliche zu seinem und seiner Familie Unterhalt verwendet werden.

115. (117.) Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf die Pfändung aller anderen Arten von Vermögensbestandtheilen, insbesondere auf die Pfändung eines Nießbrauchs, eines Antheils an einer unvertheilten Erbschaft, an Gesellschaftsgut oder an irgend einem andern Gemeinschaftsvermögen, entsprechende Anwendung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von O. 569, 607 und 694.

Der Betreibungsbeamte zeigt die Pfändung allen beteiligten Dritten an.

Die Pfändung wird dadurch vollzogen, daß der Beamte dem Betriebenen den Befehl zustellt, sich jeder Verfügung über das gepfändete Recht zu enthalten.

116. (119.) Der Gläubiger kann die Verwerthung beweglicher Vermögensstücke frühestens einen Monat und spätestens neun Monate, diejenige von Liegenschaften frühestens vier Monate und spätestens zwei Jahre nach Vornahme der Pfändung begehren.

Haben wegen Theilnahme anderer Gläubiger (Art. 96, Abs. 4) Nachpfändungen stattgefunden, so laufen die genannten Fristen erst vom Tage der letzten Nachpfändung an.

Der Betreibungsbeamte benachrichtigt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers.

Wenn binnen der gesetzlichen Frist das Versteigerungsbegehren nicht gestellt oder, wenn gestellt, zurückgezogen und nicht erneuert worden ist, so erlischt die Pfändung mit ihren Rechtsfolgen.

II. Verfahren bei pfandversicherten Forderungen.

117. (121) Für pfandversicherte Forderungen ist die Betreibung in erster Linie auf die Versteigerung oder Verwerthung der Pfandsache oder ihrer natürlichen oder bürgerlichen Früchte zu richten. Im Falle des Art. 167 kann jedoch der Gläubiger auf dem Wege der Schnellen Konkursbetreibung vorgehen.

Pfandversicherte Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Forderungen aus Grundlasten, als solche, zu deren Sicherstellung ein Grundpfand (Hypothek), ein Vorzugsrecht auf bestimmte Liegenschaften, ein Faustpfand oder ein Retentionsrecht besteht.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet auch auf verfallene Zinse einer pfandversicherten Forderung, soweit das Pfand für dieselben haftet, Anwendung.

118. (122.) Bezüglich der Kündigung grundversicherter Forderungen, sowie hinsichtlich der Fälligkeit dieser Forderungen im Allgemeinen, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

119. (123.) Außer den in Art. 51 und 73 vorgesehenen Angaben sollen das Betreibungsbegehren und der Zahlungsbefehl die genügende Bezeichnung der Pfandsache, sowie des Titels oder Rechtsgrundes, auf welchem das Pfandrecht beruht, enthalten.

120. (124.) Der Zahlungsbefehl ist an den Schuldner zu richten; hat jedoch ein Dritter für ihn das Pfand bestellt oder in der Folge den Pfandgegenstand zu Eigenthum erworben, so soll auch diesem, sofern er bekannt ist, ein Doppel des Zahlungsbefehls zugestellt werden.

121. (125.) Der Gläubiger kann die Verwerthung beweglicher Pfänder frühestens zwanzig Tage und spätestens ein Jahr, diejenige von Grundpfändern frühestens vier Monate und spätestens zwei Jahre seit der Zustellung des Zahlungsbefehls verlangen.

Ist Recht vorgeschlagen worden, so wird die Zeit zwischen der Anhebung der Klage und der gerichtlichen Erledigung nicht in Anrechnung gebracht.

Der Betreibungsbeamte benachrichtigt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers.

122. (126.) Die Art. 97, Abs. 1, 108, 109, 110 und 114 finden auf das Verfahren bei pfandversicherten Forderungen entsprechende Anwendung.

123. (127.) Eine Forderung, für welche mehrere Gegenstände pfandrechlich haften, wird auf jeder einzelnen Pfandsache nach Verhältniß des Erlöses zur Zahlung gewiesen.

III. Verwerthung (Realisirung) gepfändeter und verpfändeter Gegenstände.

1. Verwerthung beweglicher Gegenstände.

124. (130.) Gepfändete oder verpfändete bewegliche Vermögenstücke sind binnen zwei Monaten öffentlich zu versteigern, nachdem der Gläubiger in Gemäßheit von Art. 116 oder Art. 121 deren Verwerthung verlangt hat.

Gegenstände, auf welche Dritte gemäß Art. 108 Anspruch erheben, dürfen jedoch vor Ablauf der in Art. 108 vorgesehenen Klagefrist nur mit Zustimmung der Parteien und während der Rechtshängigkeit der bezüglichen Klage nur nach Vereinbarung der Parteien oder kraft gerichtlicher Verfügung versteigert werden.

125. (132.) Auf begründetes Begehren des Schuldners kann die Steigerung vorgenommen werden schon ehe der Gläubiger dieselbe zu verlangen berechtigt ist (Art. 116, Absatz 1 und 2, und Art. 121) oder verlangt hat.

Ueberdies ist der Betreibungsbeamte befugt, von sich aus oder auf Begehren des Gläubigers, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen, die Versteigerung solcher Gegenstände vorzunehmen, welche schneller Werthverminderung ausgesetzt sind oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten verursacht.

126. (133.) Ort, Tag und Stunde der Steigerung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Art und Weise und der Ort der Steigerung werden vom Betreibungsbeamten in der Weise bestimmt, daß dadurch die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden.

127. (134.) Sofern der Schuldner, der Gläubiger und die beteiligten Dritten in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz oder einen Vertreter haben, werden sie wenigstens fünf Tage vorher von Tag, Stunde und Ort der Steigerung in Kenntniß gesetzt.

Andernfalls findet die Anzeige mittelst öffentlicher Bekanntmachung statt, sofern nicht die Kosten der Bekanntmachung außer Verhältniß zu dem Werth der zu verkaufenden Gegenstände stehen.

128. (135.) Die Versteigerung findet unter der Aufsicht und Leitung des Betreibungsbeamten oder eines Angestellten des Betreibungsamtes statt.

Ueber den Gang derselben wird ein Protokoll geführt. Nach dreimaligem Aufruf wird der Verkaufsgegenstand dem Meistbietenden sofort zugeschlagen.

Erfolgen keine Angebote oder nur solche unter dem Schätzungspreise (Art. 97), so wird die Steigerung auf einen späteren Tag verschoben. In diesem Falle sind die Bieter der ersten Steigerung ihres Angebotes entbunden.

Eine zweite Verschiebung ist nicht zulässig.

129. (136.) Die Versteigerung geschieht gegen Baarzahlung.

Der Betreibungsbeamte kann jedoch unter den von ihm als nothwendig erachteten Bedingungen einen nicht über zwanzig Tage hinaus liegenden Zahlungstermin gestatten. In keinem Falle darf die Uebergabe anders als gegen Baarzahlung erfolgen.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so gelangt der Gegenstand zu neuer Versteigerung. Der frühere Meistbietende haftet für den Ausfall und für allen weitem Schaden.

130. (137.) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerthe, welcher in jedem Falle vor der Steigerung durch Schätzung festzustellen ist, zugeschlagen werden.

Wird dieser Preis nicht erzielt, so kann der Betreibungsbeamte den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher dem Gold- oder Silberwerthe entspricht.

131. (138.) Verkauf aus freier Hand soll ferner soweit möglich eintreten:

- a. wenn alle Betheiligten es wünschen;
- b. wenn Werthpapiere oder andere Gegenstände, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, zu verkaufen sind. In letzterm Falle muß der Preis zum Mindesten dem Tageskurse gleichkommen.

132. (139.) Geldforderungen und sonstige Rechtsansprüche des Schuldners, welche keinen Markt- oder Börsenpreis haben, werden steigerungsweise verkauft.

Mit Zustimmung sämmtlicher pfändenden Gläubiger kann jedoch der Betreibungsbeamte die Forderung oder den Anspruch zum Nennwerthe entweder der Gesammtheit oder einer gewissen Anzahl der pfändenden Gläubiger oder Einem von ihnen für gemeinschaftliche Rechnung an Zahlungsstatt zuweisen. In diesem Falle treten die Gläubiger bis zur Höhe ihrer Forderungen in die Rechte des betriebenen Schuldners ein.

Im allgemeinen Einverständnisse können ferner pfändende Gläubiger oder Einer von ihnen, ohne Nachtheil für ihre Rechte gegenüber dem betriebenen Schuldner, aber auf ihre Kosten und Gefahr, behufs Geltendmachung eines gepfändeten Anspruchs gegen den Dritten vorgehen. Das Ergebniß dient vorab zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Forderungen derjenigen Gläubiger, welche die Prozeßführung gegen den Dritten unternommen haben.

133. (140.) Ist die Betreibung auf Vermögensbestandtheile anderer Art gerichtet, wie insbesondere auf ein Nießbrauchsrecht, auf ein Antheilsrecht an einer unvertheilten Erbschaft, an Gesellschaftsgut oder an irgend welchem andern Gemeinschaftsvermögen, so ersucht der Betreibungsbeamte die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens zu deren Realisirung.

Die Aufsichtsbehörde kann, nach Anhörung aller Beteiligten, je nach den Umständen die Versteigerung des gepfändeten Rechts anordnen oder die Verwerthung einem Verwalter übertragen, welcher gegenüber Drittpersonen im Namen der Gläubiger und des Schuldners zu handeln hat, oder irgend welche andere geeignete Vorkehrung treffen.

2. Verwerthung unbeweglicher Gegenstände.

134. (141.) Gepfändete oder verpfändete Liegenschaften sind binnen zwei Monaten öffentlich zu versteigern, nachdem der Gläubiger in Gemäßheit von Art. 116 oder 121 deren Verwerthung verlangt hat.

Liegenschaften, auf welche Dritte gemäß Art. 108 Anspruch erheben, dürfen jedoch nicht, ohne Zustimmung der Parteien, vor Ablauf der in Art. 108 vorgesehenen Klagefrist oder während der Rechtshängigkeit der bezüglichen Klage versteigert werden.

135. (142.) Vor der Versteigerung hat der Betreibungsbeamte die auf der Liegenschaft ruhenden Lasten (Hypotheken, Gülden, Bodenzinse, Nutznießungsrechte u. s. f.) durch einen Auszug aus dem Grundbuche, Hypothekenbuch, Grundlastenkontrolle u. s. f.) zu ermitteln.

Gleichzeitig wird vom Beamten eine Schätzung der Liegenschaft angeordnet, wobei die Lasten zu berücksichtigen sind, welche nach dem Verkaufe noch auf der Liegenschaft ruhen werden. (Art. 140.)

136. (143.) Ort, Tag und Stunde der Steigerung werden mindestens einen Monat vorher im kantonalen Amtsblatte angezeigt.

Die Steigerungsanzeige kann wiederholt und in Tagesblätter eingerückt oder in anderer Weise veröffentlicht werden.

137. (144.) In der im Amtsblatt erscheinenden Bekanntmachung sollen überdies die Pfandgläubiger und alle übrigen Be-

theiligten aufgefordert werden, dem Betreibungsbeamten binnen zwanzig Tagen unter Vorlegung der Rechtstitel ihre Ansprüche auf die Liegenschaft, insbesondere verfallene und nicht betriebene Kapital- oder Bodenzinse, sowie ergangene Kosten anzumelden.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat zur Folge, daß die Betreffenden von der Theilnahme am Ergebnis der Liquidation insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind.

138. (145.) Exemplare der Bekanntmachung sind dem Gläubiger, dem Schuldner und allen in den öffentlichen Büchern eingetragenen Beteiligten persönlich zuzustellen; ist ein Dritter Eigenthümer der Liegenschaft und hat derselbe einen bekannten Wohnsitz oder einen Vertreter, so wird ein Exemplar der Bekanntmachung auch ihm zugestellt.

Die Frage, ob eine solche Aufforderung an die Inhaber von Dienstbarkeiten (Servitutberechtigte) zu erlassen sei, entscheidet das kantonale Recht.

139. (146.) Die Steigerungsbedingungen sind in landesüblicher Weise aufzustellen und so einzurichten, daß sich ein möglichst günstiges Ergebnis erwarten läßt. In der Bekanntmachung wird mitgeteilt, daß die Bedingungen mindestens 10 Tage vor der Steigerung im Amtlokal des Betreibungsbeamten zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sein werden.

140. (147.) Die Steigerungsbedingungen stellen fest, ob die Liegenschaft frei und ledig von allen Belastungen verkauft werde, oder, andern Falles, welche Lasten (Dienstbarkeiten, Grundrenten, Gülten, Hypotheken) gemäß kantonalem Rechte nach dem Verkaufe noch auf der Liegenschaft ruhen und vom neuen Erwerber getragen werden sollen.

Jedoch sind betriebene Grundpfandschulden (Hypotheken) dem neuen Erwerber der Liegenschaft nach Maßgabe des Zuschlagspreises zur Baarzahlung zu überbinden.

141. (148.) In den Bedingungen ist genau anzugeben, welche Kosten dem Käufer aufliegen; alle anderen Kosten fallen auf Rechnung des Schuldners.

142. (149.) Die Steigerungsbedingungen können dem Käufer einen Zahlungstermin von höchstens sechs Monaten gewähren.

Der Käufer wird auch in dem Falle, wo ein Zahlungstermin gestattet ist, unmittelbar mit dem Zuschlag Eigenthümer der Liegenschaft; er kann jedoch von derselben erst Besitz ergreifen, nachdem er für den Zins der Kaufsumme hinlängliche Sicherheit bestellt hat. Für die Entrichtung der Kaufsumme haftet die Liegenschaft als Pfand und kann außerdem noch anderweitige Sicherheit ausbedungen werden.

143. (neu.) Die Steigerung findet unter Aufsicht und Leitung des Betreibungsbeamten oder eines Angestellten des Betreibungsamtes statt.

Ueber den Gang derselben wird ein Protokoll geführt.

144. (150.) Wird bei der ersten Steigerung der Betrag der auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden nebst Zinsen und Kosten und zugleich auch dessen Schätzungswerth (Art. 135) erreicht, so erfolgt nach dreimaligem Aufruf der Zuschlag an den Meistbietenden.

145. (151.) Wird der im vorigen Artikel erwähnte Betrag nicht erzielt, so verschiebt der Betreibungsbeamte die Steigerung auf einen spätern Tag.

In diesem Falle sind die Bieter der ersten Steigerung ihrer Angebote entbunden.

146. (152.) Die zweite Steigerung findet, nach öffentlicher Anzeige gemäß Art. 136, spätestens zwei Monate nach der ersten statt.

Nach dreimaligem Aufruf wird die Liegenschaft dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern nur das Angebot die der Forderung des betreibenden Gläubigers im Range vorgehenden Ansprachen übersteigt.

Erfolgt kein genügendes Angebot, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf die betreffende Liegenschaft dahin.

147. (153.) Werden die Zahlungsbedingungen von dem Käufer nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Betreibungsbeamte sofort eine neue Steigerung anzuordnen.

In diesem Falle sind der erste Käufer und seine allfälligen Bürgen für den Ausfall verantwortlich; sie haben überdies von der ursprünglichen Kaufsumme vom Tage der ersten Steigerung an bis zum Tage des wirklichen Verkaufes Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen und für sämmtliche durch die Wiederholung der Steigerung verursachten Kosten aufzukommen.

3. Vertheilung.

(Art. 154—161.)

148. Aus dem Ergebnisse der Verwerthung werden zuerst die Kosten des Verfahrens bezahlt.

Hierauf ist der Erlös den beteiligten Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen, einschließlich der gesetzlich zulässigen verfallenen Zinse und des laufenden Zinses bis zum Vertheilungstage, sowie der Betreibungskosten, gegen Empfangschein einzuhändigen.

149. Pfandgläubiger erhalten als Vorzugsberechtigte aus dem Erlös ihrer Pfänder abgesonderte Befriedigung nach dem unter ihnen bestehenden Range. Der Rang der Grundpfandgläubiger unter einander richtet sich nach dem kantonalen Rechte. Das kantonale Recht bestimmt ferner, ob und inwieweit die Zinsen einer grundversicherten Forderung Pfandrecht genießen.

Die übrigen beteiligten Gläubiger haben unter sich gleichen Rang.

150. Reicht der Erlös zur gänzlichen Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so wird derselbe unter den Gleichberechtigten nach Verhältniß der Höhe ihrer Forderungen vertheilt und es ist im Weitern nach Maßgabe der Art. 151 und 152 zu verfahren.

151. (120.) Wenn die Verwerthung gepfändeter Gegenstände den Betrag der Forderung nicht völlig deckt, so nimmt der Betreibungsbeamte unverzüglich eine Nachpfändung vor.

Ist kein weiteres pfändbares Vermögen vorhanden, so stellt der Beamte dem Gläubiger für den ungedeckten Betrag einen Leeren Pfandschein aus.

Eine demgemäß verurkundete Forderung trägt keine Zinsen.

Gegenüber dem Schuldner tritt keine Verjährung ein; dagegen können sich die Erben desselben auf Verjährung berufen, wenn der Gläubiger unterläßt, sein Forderungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Schuldners geltend zu machen.

Dem Gläubiger bleibt das Recht vorbehalten, ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortzusetzen, sofern die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist (Art. 94 und 166), andernfalls die Anhebung einer neuen Betreibung zu verlangen.

152. (128.) Deckt der Erlös verpfändeter Gegenstände den Betrag der Forderung nicht, so wird dem betreibenden Pfand-

gläubiger eine Verlustbescheinigung ausgestellt. Auf Grund dieser Urkunde kann derselbe, sofern die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist (Art 94 und 166), ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung entweder auf dem Wege der Pfändung oder auf dem Wege des Konkurses fortsetzen, andernfalls die Anhebung einer neuen Betreibung verlangen.

Nichtbetreibende Pfandgläubiger, deren Forderungen ganz oder theilweise ungedeckt bleiben, erhalten entsprechende Verlustbescheinigungen, welche ihnen das Recht gewähren, den Schuldner während eines Jahres ohne vorgängigen Zahlungsbefehl zu betreiben.

153. In Bezug auf die Frage, ob und inwieweit bei grundversicherten Forderungen für den durch den Pfanderlös nicht gedeckten Betrag eine persönliche Haft des Schuldners bestehe und eine anderweitige Betreibung gegen denselben stattfinden könne, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

154. Sofern die Forderung eines Gläubigers vollständig gedeckt wird, hat derselbe den in seinem Besitz befindlichen Forderungstitel dem Betreibungsbeamten zu Handen des Schuldners quittirt herauszugeben; wird eine Forderung nur theilweise gedeckt, so hat der Betreibungsbeamte auf dem Titel des Gläubigers zu bescheinigen oder durch die zuständige Beamtung bescheinigen zu lassen, für welchen Betrag die Forderung noch zu Recht bestehe.

Bei Liegenschaftsverwerthungen bewirkt der Beamte überdies in den öffentlichen Büchern die Tilgung aller Hypotheken und Belastungen, die nicht kraft kantonalen Rechtes nach dem Wechsel des Eigenthümers auf der Liegenschaft haften bleiben.

155. Ein allfälliger Ueberschuß des Erlöses über die zu deckenden Forderungen hinaus wird dem bisherigen Eigenthümer der verwertheten Sache übergeben.

Dritter Titel.

Betreibung auf Konkurs.

I. Ordentliche Konkursbetreibung.

156. (162.) Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, beziehungsweise sofort nach endgültiger Beseitigung des Rechtsvorschlages, kann der

Gläubiger verlangen, daß dem Schuldner vom Betreibungsbeamten der Konkurs angedroht werde.

157. (163.) Die Konkursandrohung ist dem Schuldner amtlich mitzuthellen. In dem betreffenden Akte werden die Forderung und das Datum des Zahlungsbefehles angeführt und wird dem Schuldner eröffnet, daß er gegen die Androhung des Konkurses innerhalb zwanzig Tagen nach der Zustellung beim Betreibungsbeamten Einwendungen erheben könne.

Auch wird der Schuldner darauf aufmerksam gemacht, daß er berechtigt sei, seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag vorzuschlagen.

158. (164.) Der Betreibungsbeamte hat die Konkursandrohung binnen drei Tagen seit dem Eingang des Begehrens dem Schuldner zuzustellen oder spätestens am Tage nach dem Eingang der Post zu übergeben.

159. (165.) Gleichzeitig mit dem Begehren um Konkursandrohung kann der Gläubiger verlangen, daß ein Verzeichniß aller Vermögensgegenstände des Schuldners aufgenommen werde.

160. (166.) Wird dieses Begehren gestellt, so hat der Betreibungsbeamte zu gleicher Zeit die Konkursandrohung zu erlassen und das Güterverzeichniß aufzunehmen.

Das Güterverzeichniß wird, wenn thunlich, in Gegenwart des Schuldners angefertigt; der Betreibungsbeamte handelt dabei im Namen aller Derjenigen, die das Begehren bis zu diesem Zeitpunkte angebracht haben.

161. (167.) Im Güterverzeichnisse soll das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners, mit Einschluß der Forderungen, aufgenommen werden.

Der Schuldner bleibt für die verzeichneten Vermögensgegenstände verantwortlich und hat für dieselben, in ihrem natürlichen Bestande oder nach ihrem Werthbetrage, jederzeit einzustehen; ausgenommen ist, was nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten zum Lebensun-erhalt des Schuldners und seiner Familie erforderlich erscheint.

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses hindert nicht die Verwerthung von Pfändern.

162. (168.) Die Wirkungen des Güterverzeichnisses hören von Rechtswegen mit dem Ablauf von vier Monaten seit dem Tage der Anfertigung desselben auf.

Das Güterverzeichnis kann mit Zustimmung sämtlicher betreibender Gläubiger aufgehoben werden.

163. (169.) Will der Schuldner gegen die Konkursandrohung Einsprache erheben, so hat er dies innerhalb der in Art. 157 genannten Frist dem Betreibungsbeamten mit Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Der Betreibungsbeamte übermittelt die Erklärung des Schuldners unverzüglich dem Gläubiger. Auf Begehren des Gläubigers erkennt das Gericht über die Frage, ob die Einwendung des Schuldners zuzulassen oder abzuweisen sei. Der Gläubiger kann für den Fall der Abweisung des Schuldners beim Gerichte gleichzeitig das Begehren stellen, daß über denselben der Konkurs eröffnet werde.

Ruft der Gläubiger den Entscheid des Gerichts nicht binnen einem Monat seit der Mittheilung an, so wird angenommen, er anerkenne die Einsprache, und es kann infolge dessen ohne neue Androhung die Eröffnung des Konkurses gegen den Schuldner nicht verlangt werden.

164. (170.) Ist innerhalb der in Art. 157 genannten Frist eine Einsprache nicht erfolgt, so stellt der Betreibungsbeamte diese Thatsache durch ein Zeugniß fest und händigt dasselbe dem Gläubiger ein.

Mittelt Vorlegung dieses Zeugnisses und des Zahlungsbefehls kann der Gläubiger beim Gerichte die sofortige Eröffnung des Konkurses verlangen.

Wenn der Gläubiger einem von ihm angebrachten Konkursbegehren keine Folge gibt, so kann er dasselbe vor Ablauf eines Monats nicht erneuern.

165. (171.) Im Falle des Art. 163 sowohl, als in demjenigen des Art. 164 werden nach Eingang des Konkursbegehrens der Gläubiger und der Schuldner wenigstens drei Tage vor dem Erscheinungstage zur gerichtlichen Verhandlung geladen.

Das Gericht hat ohne Weiteres die Konkursöffnung auszusprechen; ausgenommen:

- 1) Wenn wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind; insbesondere wenn der Schuldner nicht in die Klasse der in den Art. 49 und 50 aufgezählten Personen gehört, oder wenn

es sich um eine Forderung handelt, für welche die Betreibung auf Pfandvollstreckung gerichtet werden muß;

- 2) wenn der Schuldner den sofortigen schriftlichen Nachweis leistet, daß die Forderung in Kapital, Zinsen und Kosten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls getilgt worden sei.

Im Falle der Abweisung des Konkursbegehrens hören die Wirkungen des Güterverzeichnisses von Rechtswegen auf.

166. (172.) Das Recht des Gläubigers, die Konkursöffnung zu verlangen, erlischt mit Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Recht vorgeschlagen worden, so wird die Zeit zwischen der Anhebung der Klage und der gerichtlichen Erledigung nicht mitberechnet.

II. Schnelle Konkursbetreibung.

167. (173.) Für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder auf einen Check gründen, kann beim Betreibungsbeamten die Schnelle Konkursbetreibung angebeht werden, wenn der Unterzeichner der Urkunde in die Klasse der in den Art. 49 und 50 genannten Schuldner gehört, gleichviel ob die Forderung pfandversichert sei oder nicht.

168. (174.) Die Anhebung der Schnellen Konkursbetreibung kann nur dann verweigert werden, wenn der Forderungstitel des Gläubigers den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht oder wenn der Schuldner nicht die Klasse der im vorigen Artikel genannten Personen gehört.

169. (175.) Die Schnelle Konkursbetreibung besteht darin, daß der Betreibungsbeamte dem Schuldner unverzüglich einen Zahlungsbefehl zustellen läßt. Nebst den in Art. 73, Ziff. 1, 2, 3 und 6, aufgezählten Erfordernissen enthält der Zahlungsbefehl in diesem Falle die Aufforderung an den Schuldner, den Betrag binnen fünf Tagen zu bezahlen, sofern nicht der Richter innerhalb derselben Frist den Rechtsvorschlag zulassen sollte; außerdem wird dem Schuldner im Zahlungsbefehle angedroht, daß im Falle der Nichtzahlung nach Ablauf der genannten Frist über ihn sofort der Konkurs könne eröffnet werden.

Geht die Betreibung nicht auf Zahlung, sondern auf Sicherstellung (O. 744—746 und 748), so ist der Schuldner, in entsprechender Anwendung von Abs. 1 dieses Artikels, zur Leistung der Sicherheit aufzufordern.

170. (176.) Der Rechtsvorschlag muß vom Richter unbedingt zugelassen werden:

- 1) Wenn derselbe auf die Behauptung sich stützt, daß wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt seien, wie z. B. daß der Schuldner nicht in die Klasse der in den Art. 49 und 50 aufgezählten Personen gehöre, und die Behauptung des Schuldners gerechtfertigt erscheint;
- 2) wenn Fälschung des Titels vorgeschützt wird und diese Einwendung sich als wahrscheinlich begründet darstellt;
- 3) wenn die Einrede, daß die Schuld an den Inhaber des Wechsels oder Checks bezahlt sei, oder die Einrede, daß durch den Inhaber die Schuld nachgelassen sei, sofort urkundlich belegt wird;
- 4) wenn der Schuldner eine aus dem Wechselrechte hervorgehende, glaubhaft erscheinende Einrede erhebt.

Gründet sich der Rechtsvorschlag auf andere Einreden, so kann derselbe nur gegen Hinterlegung der Betreibungssumme, innerhalb kurz zu bemessender Frist, zugelassen werden.

171. (177.) Wenn der Richter die Zulassung des Rechtsvorschlags verweigert, so kann er nöthigenfalls dem Gläubiger eine Kautions auflegen (O. 812).

172. (178.) Der richterliche Entscheid, durch welchen der Rechtsvorschlag zugelassen oder verworfen wird, soll dem Gläubiger von Amtswegen mitgetheilt werden. Wurde der Rechtsvorschlag gegen Hinterlegung des streitigen Betrages zugelassen und hat die Hinterlegung innerhalb der vom Richter bestimmten Frist stattgefunden, so wird der Gläubiger aufgefordert, binnen zwanzig Tagen die Klage auf Zahlung des Wechsels oder Checks einzuleiten. Unterläßt es der Gläubiger, dieser Aufforderung nachzukommen, so ist die Summe dem Hinterleger zurückzugeben.

173. (179.) Gegen den Entscheid, welcher den Rechtsvorschlag gestattet oder zurückweist, beziehungsweise nur gegen Hinterlegung der Betreibungssumme zuläßt, oder durch welchen dem Gläubiger eine Kautions aufgelegt wird, können der Gläubiger und der Schuldner innerhalb drei Tagen bei der oberen Gerichtsinstanz Beschwerde führen.

Die Beschwerde hemmt jedoch den Fortgang der Betreibung nur dann, wenn die Rekursinstanz oder deren Präsident es ausdrücklich anordnet.

174. (180.) Wenn der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist weder Zahlung leistet, noch Sicherheit bestellt (O. 744—746 und 748), noch zum Rechtsvorschlag ermächtigt wird, beziehungsweise die ihm aufgegebene Hinterlegung nicht vollzieht, so kann der Gläubiger das Begehren stellen, daß über denselben der Konkurs eröffnet werde.

Gleichzeitig kann vom Gläubiger die Aufnahme des Güterverzeichnisses gemäß Art. 159—162 verlangt werden.

Nach Vorlegung des Zahlungsbefehls und des Forderungstitels hat das Gericht die Konkurseröffnung auszusprechen.

175. (181.) Unterläßt es der Gläubiger, obgleich ein Einspruch des Schuldners nicht erfolgt ist, binnen einem Monat seit Ablauf der durch den Zahlungsbefehl anberaumten Frist das Konkursbegehren zu stellen, so verliert die Schnelle Betreibung ihre Wirksamkeit.

Ist ein Rechtsvorschlag zugelassen worden, so wird die Zeit von der Anhebung der Klage bis zu deren Erledigung nicht in Rechnung gebracht.

Es bleibt jedoch dem Gläubiger unbenommen, sein Recht durch Anhebung einer neuen Schnellen Betreibung oder ohne neuen Zahlungsbefehl auf dem Wege der ordentlichen Konkursbetreibung weiter zu verfolgen.

III. Andere Fälle der Konkurseröffnung und Liquidation erbloser Verlassenschaften.

176. (182.) Außer den Fällen, in welchen der Konkurs infolge einer Betreibung eintritt, kann derselbe gegen Jedermann gerichtlich erkannt werden:

- 1) Auf Begehren eines Gläubigers, wenn der Schuldner keinen bekannten Wohnsitz hat, oder wenn nachgewiesen wird, daß der Schuldner die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder daß er betrügerische Handlungen zum Nachtheil seiner Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei Betreibungen auf Pfändung sein Vermögen verheimlicht hat;
- 2) auf Begehren des Schuldners, wenn derselbe sein Vermögen seinen Gläubigern überlassen will.

177. (183.) Auf Begehren eines Gläubigers, der die Zahlungseinstellung des Schuldners nachweist, kann der Konkurs gegen die

in den Art. 47 und 48 erwähnten Schuldner auch ohne vorgängige Betreibung verhängt werden.

Der Konkurs kann ferner gegen Aktiengesellschaften und Genossenschaften in den vom Obligationenrecht in Art. 657 und 704 vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden.

178. (184.) In den Fällen der Art. 176, Ziff. 1, und 177, Absatz 1, soll der Schuldner mit Ansetzung einer kurzen Frist vor Gericht geladen und, wenn er erscheint, über das Konkursbegehren angehört werden.

179. (185.) Eine von den Erbberechtigten ausgeschlagene Verlassenschaft wird vom Betreibungsbeamten liquidirt. Das Ergebnis dient vorab zur Befriedigung der Gläubiger. Die Bestimmungen des Dritten Buches sind auf die Liquidation und die Vertheilung des Aktivbestandes anwendbar.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

180. (186.) Der Konkurs wird von dem Gerichte erkannt, in dessen Amtsbezirk der Schuldner in der Schweiz seinen Wohnsitz hat oder im Falle der Flucht oder des Todes zuletzt hatte. Kommen mehrere Wohnorte in Frage, so findet die Konkursöffnung am schweizerischen Hauptwohnsitze des Schuldners statt (Art. 54 u. ff.).

181. (187.) Der Gläubiger, welcher die Konkursöffnung verlangt, haftet für die bis zur ersten Gläubigerversammlung (Art. 233) entstehenden Kosten, soweit dieselben nicht aus der Masse bezahlt werden können.

Auf Begehren des Richters hat der Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuß zu leisten.

182. (188.) Das Gericht, bei welchem ein Begehren um Konkursöffnung angebracht ist, kann schon vor dem Erkenntnisse die von ihm nothwendig erachteten vorsorglichen Maßnahmen treffen.

183. (189.) Gegen das Erkenntniß, durch welches die Konkursöffnung ausgesprochen oder verweigert worden ist, steht der Rekurs an die obere Gerichtsinstanz innerhalb zehn Tagen seit der Mittheilung des Entscheides offen.

Diese Beschwerde übt nur auf ausdrückliche Verfügung der Rekursinstanz oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung aus.

Wird der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, so sind gleichzeitig die zum Schutze der Gläubiger nothwendigen Maßnahmen zu treffen.

184. (190.) Das Konkurserkentniß ist, sobald es vollstreckbar geworden ist, dem Konkursamte mitzuthellen.

Es wird hierauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Buches verfahren.

Vierter Titel.

Besondere Bestimmungen betreffend Mieth- und Pachtzinsforderungen.

185. (191.) Die Betreibung für Mieth- und Pachtzinsforderungen vollzieht sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

- 1) Auf Verlangen des Gläubigers ist in dem Zahlungsbefehl die in O. 287, beziehungsweise 312, erwähnte Androhung aufzunehmen und derselben beizufügen, daß nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Ausweisung des Miethers oder Pächters vom Gläubiger verlangt werden könne;
- 2) in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz (O. 287) nur eine Frist von sechs Tagen für die Zahlung gestattet, ist der Zahlungsbefehl unverzüglich zu erlassen und die Frist zur Anbringung des Rechtsvorschlags auf drei Tage zu verkürzen;
- 3) nach Ablauf der gesetzlichen Frist (O. 287, beziehungsweise 312) kann der unbefriedigte Gläubiger bei der zuständigen Behörde die sofortige Ausweisung des Miethers oder Pächters verlangen.

186. (192.) Vermiether und Verpächter können, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres gesetzlichen Retentionsrechtes (O. 294, 295 und 297) die Hülfe des Betreibungsbeamten in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen verfährt der Betreibungsbeamte nach den über die Pfändung beweglicher Sachen bestehenden Vorschriften. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Hülfe der Polizei oder der Gemeindebehörde nachgesucht werden.

Fünfter Titel.

Arrest.

187. (194.) Zur Sicherung verfallener oder nicht verfallener Ansprüche kann der Gläubiger in folgenden Fällen die Arrestlegung auf Vermögensgegenstände des Schuldners verlangen:

- 1) Wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
- 2) wenn der Schuldner in arglistiger Weise sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, z. B. indem er die Flucht ergreift, den Verdacht erregt, daß er sich entfernen wolle, oder seine Habseligkeiten auf die Seite schafft;
- 3) wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
- 4) wenn der Schuldner außerhalb der Schweiz wohnhaft ist, für alle Verbindlichkeiten, sie seien in der Schweiz oder am ausländischen Wohnorte des Schuldners zu erfüllen;
- 5) wenn der Schuldner erfolglos auf Pfändung oder auf Konkurs betrieben worden und dem Gläubiger ein Leerer Pfandschein (Art. 106 und 151) oder eine Verlustbescheinigung (Art. 261) zugestellt worden ist.

Vorbehalten bleiben allfällige, die Arrestlegung ausschließende Bestimmungen von Staatsverträgen.

188. (195.) Der Arrest wird auf Begehren des Gläubigers von der zuständigen Behörde des Amtskreises angeordnet, in welchem der Arrestgegenstand sich befindet.

Die nämliche Behörde trifft die zur Vollziehung des Arrestes erforderlichen Anordnungen. In dringlichen Fällen kann die Arrestlegung auch außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden und ohne Rücksicht auf Betreibungsferien und Rechtsstillstand stattfinden.

189. (195.) Der Gläubiger ist für Schadensersatzansprüche, die aus der Arrestlegung hergeleitet werden können, haftbar.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung kann die Behörde von ihm eine Hinterlage oder Kautions verlangen.

190. (196.) Der Arrest wird dem Schuldner durch einen amtlichen Akt mitgetheilt.

Dieser Akt soll enthalten:

- 1) Den Namen und den Wohnort des Gläubigers und, gegebenen Falles, seines Bevollmächtigten;
- 2) die Bezeichnung des Schuldners, seines Wohn- oder Aufenthaltsortes;
- 3) die Angabe der Forderung, für welche der Arrest gelegt wird;
- 4) den Arrestgrund (Art. 187);
- 5) die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände;
- 6) den Hinweis auf die Schadensersatzpflicht des Gläubigers, mit der Angabe, ob derselbe durch Kautions- oder Hinterlage Sicherheit geleistet habe oder von der Sicherheitsleistung ent-
hoben sei.

191. (198.) Der Arrest wird vollzogen, wie folgt:

- 1) Wenn er auf unbewegliche Sachen gelegt wird, mittelst einer Kundmachung gemäß Art. 113;
- 2) wenn er auf bewegliche, im Besitze des Schuldners oder des Gläubigers befindliche Gegenstände gelegt wird, durch Verzeichnung, Schätzung, nöthigenfalls Versiegelung der Gegenstände, durch deren Verbringung in andern Gewahrsam oder durch Bestellung eines Hüters;
- 3) wenn er auf bewegliche, in Händen dritter Personen befindliche Gegenstände gelegt wird, durch das Verbot der Aushändigung an den Schuldner oder einen Dritten vor definitiver Erledigung des Arrestes, nöthigenfalls mit Bestellung eines Hüters;
- 4) wenn er auf Forderungen des Schuldners gelegt wird, durch die dem Dritten ertheilte Anweisung, zum Nachtheil des Arrestlegers keine Zahlung zu machen; in diesem Falle kann der Dritte die Summe beim Betreibungsbeamten hinterlegen.

In jedem Falle soll der Arrest nur in derjenigen Ausdehnung vollzogen werden, welche zur Sicherung des Gläubigers unumgänglich erforderlich ist.

Die Artikel 97—104, 106, 107, 111, 112, 115 sind auf die Arrestlegung anwendbar.

192. (199.) Ein Gläubiger, welcher vor Auswirkung des Zahlungsbefehles einen Arrest legen läßt, ist gehalten, gleichzeitig mit der Zustellung des Arrestaktes an den Schuldner das Betreibungsbegehren einzureichen.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so gibt der Beamte dem Gläubiger hievon unverzüglich Kenntniß. Der Gläubiger hat binnen zehn Tagen nach dieser Anzeige das Begehren um Rechtsöffnung zu stellen oder die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechts anzuheben, falls dies nicht bereits geschehen ist.

Kömmt der Gläubiger diesen Bestimmungen nicht nach, so verfügt die zuständige Behörde auf Begehren des Schuldners die Aufhebung des Arrestes.

193. (200.) Ein Schuldner, der den gegen ihn vollzogenen Arrest für ungerechtfertigt hält, kann bei der zuständigen Behörde des Arrestortes Klage auf Aufhebung des Arrestes und auf Schadenersatz gegen den Gläubiger anstellen.

Hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben und der Gläubiger die Klage auf Beseitigung desselben eingereicht, so kann der Schuldner mit dem Antrage auf Abweisung der Klage die Widerklage auf Aufhebung des Arrestes und Zuerkennung von Schadenersatz verbinden.

194. (201.) Ist vom Schuldner nicht Recht vorgeschlagen worden oder ist der Rechtsvorschlag beseitigt, so wird die Betreibung, je nach der Person des Schuldners, auf Pfändung oder auf Konkurs fortgeführt. Sobald der Beamte die Pfändung vollzogen oder das Güterverzeichnis aufgenommen hat (Art. 159 und 221), hört die Wirksamkeit des Arrestes auf.

Der Arrest begründet zu Gunsten des Gläubigers kein Vorzugsrecht; er gewährt ihm indessen in Bezug auf die in Beschlag genommenen Gegenstände das Recht der Theilnahme an nachfolgenden Pfändungen. Der Arrestgläubiger kann außerdem auch im Konkurse die vom Arreste herrührenden Kosten aus dem Liquidationsergebnisse dieser Gegenstände vorwegnehmen.

195. (202.) Bis zur Pfändung oder Aufnahme des Güterverzeichnisses kann der Schuldner wieder in den freien Besitz der Arrestgegenstände gelangen, wenn er den Betrag der Forderung hinterlegt oder in einer der Behörde, welche den Arrest bewilligt hat, genügenden Weise sicherstellt.

In diesem Falle geht die Betreibung am Arrestorte auf die hinterlegte Summe oder die Kautions, sofern zur Zeit der Pfändung

oder der Aufnahme des Güterverzeichnisses die mit Arrest belegten Gegenstände nicht vorhanden oder nicht in vollem Werthe durch andere Vermögenstheile ersetzt sein sollten.

Drittes Buch.

Konkurs.

Erster Titel.

Konkursrecht.

I. Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners.

196. (203.) Mit dem Konkurserkentniß gilt der Konkurs als eröffnet.

Durch die Eröffnung des Konkurses verliert der Schuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten.

197. (204.) Alle Verfügungen sind nichtig, welche der Schuldner nach der Eröffnung des Konkurses über Vermögensstücke vornimmt, die zur Konkursmasse gehören.

Hat jedoch der Schuldner vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses einen von ihm ausgestellten eigenen oder einen auf ihn gezogenen Wechsel bei Verfall bezahlt, so ist diese Zahlung gültig, sofern der Wechselinhaber von der Konkursöffnung keine Kenntniß hatte und im Falle der Nichtzahlung den wechselrechtlichen Regreß gegen Dritte mit Erfolg hätte ausüben können.

198. (205.) Nach Eröffnung des Konkurses kann an den Gemeinschuldner nicht mehr rechtsgültig bezahlt werden. Wer den

Gemeinschuldner für eine Verbindlichkeit durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt, ist den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit von seiner Schuldpflicht befreit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War jedoch die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Konkurses bekannt war.

199. (206.) Anfechtbar ist im Weiteren jede Rechtshandlung des Gemeinschuldners, deren Ungültigerklärung durch die in den Art. 39—43 vorgesehene Aufrechnungsklage bezweckt werden kann.

200. (207.) Sämtliche Vermögensteile, über welche der Gemeinschuldner nicht mehr verfügen kann, bilden, gleichviel, wo sie sich befinden, eine einzige Masse, die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger dient.

Vermögen, das dem Gemeinschuldner vor der Beendigung des Konkursverfahrens anfällt, gehört zur Konkursmasse.

201. (208.) Im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke, welche nachweislich Dritten zu Eigenthum angehören, werden nicht zur Konkursmasse gezogen.

Wechsel, Handelspapiere und andere Forderungstitel, die dem Gemeinschuldner nur zur Einkassirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie als Deckung für genau bezeichnete künftige Zahlungen dienen sollen, übergeben sind, gehören nicht zur Konkursmasse, wenn sie zur Zeit der Eröffnung des Konkurses noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder dessen Vertreter sich befinden.

202. (209.) Hat der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung fremde Sachen verkauft, so kann der Eigenthümer gegen Vergütung dessen, was die Masse darauf zu fordern hat, die Herausgabe des an die Masse bezahlten Kaufpreises oder die Abtretung des Klagrechtes gegen den Käufer für den noch nicht bezahlten Kaufpreis verlangen.

203. (210.) Gegenstände, welche an den Gemeinschuldner verkauft und abgesendet sind, können vom Verkäufer zurückgefordert werden, sofern der Kaufpreis noch nicht bezahlt und der Besitz (O. 203) nicht schon vor der Konkurseröffnung auf den Gemeinschuldner übergegangen ist.

Dieses Rückforderungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Konkursmasse den Kaufpreis bezahlt oder wenn die Gegenstände vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses von einem gutgläubigen Dritten auf Grund eines Frachtbriefes, Connossements oder Ladescheines gekauft oder zu Pfand erworben worden sind.

204. (211.) Sind Kaufgegenstände vor der Konkurseröffnung in den Besitz des Gemeinschuldners übergegangen, so steht dem Verkäufer, auch wenn er sich ausdrücklich die Befugniß vorbehalten hat, wegen Verzuges des Käufers von dem Vertrage zurückzutreten, nur das Recht zu, als Konkursgläubiger den ausstehenden Kaufpreis zu fordern.

205. (212.) Gegenstände, an denen Pfandrechte haften (Art. 117), werden gleichwohl zur Masse gezogen und für Rechnung der Masse verwerthet; allein das Ergebniß der Realisirung dient vorab, nach Maßgabe des Art. 149, zur Deckung der pfandrechtl. gesicherten Forderungen und es gelangt nur der Ueberschuß zur Vertheilung an die übrigen Gläubiger.

206. (213.) Nach Eröffnung des Konkurses ist keinerlei Betreibung gegen den Schuldner oder auf das Massevermögen zulässig; alle gegen den Gemeinschuldner laufenden Betreibungen sind von Rechtswegen aufgehoben; die Kosten folgen der Hauptforderung.

Gepfändete Gegenstände, deren Verwerthung noch nicht stattgefunden hat, fallen in die Konkursmasse; dagegen haben auf den Erlös bereits verwertheter Gegenstände die Gläubiger Anspruch, für welche die Pfändung vorgenommen wurde.

Mit Ausnahme dringlicher Fälle sind anhängige Civilprozesse, bei denen der Gemeinschuldner, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, betheilig ist, bis zu dem Zeitpunkte einzustellen, wo die Massegläubiger über die Frage der Fortsetzung von Prozessen Beschuß fassen können. Diese Vorschrift bezieht sich indessen nicht auf Prozesse wegen Ehrverletzungen, Civilstands- und Ehesachen oder Unterstützungsansprüchen (Alimentationsforderungen).

II. Wirkungen des Konkurses auf die Rechte der Gläubiger.

207. (214.) Wer zur Zeit der Konkurseröffnung ein Forderungsrecht gegen den Gemeinschuldner besitzt, kann als Konkursgläubiger dasselbe unter Zuschlag allfälliger Zinsen bis zum Er-

öffnungstage gegenüber dem Gemeinschuldner geltend machen, gleichviel, welches die Verfallzeit der Forderung sei.

Von noch nicht verfallenen, unverzinslichen Forderungen wird der Diskonto, nach dem gesetzlichen Zinsfuß berechnet, in Abzug gebracht.

208. (215.) Vom Tage der Konkursöffnung an wird der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, unterbrochen.

209. (216.) Forderungen unter aufschiebender Bedingung oder mit unbestimmter Verfallzeit werden, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung der Beteiligten, im Konkurse zum vollen Betrage zugelassen; allein der auf dieselben entfallende Betrag des Liquidationsergebnisses ist bis zur Erfüllung der Bedingung oder bis zum Eintritt des Verfalltages in der zur Annahme von Depositen ermächtigten Anstalt zu hinterlegen.

210. (217.) Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, werden von Rechtswegen in Geldforderungen von entsprechendem Werthe umgewandelt.

211. (218.) Im Konkurse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen:

- 1) wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Konkursöffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder
- 2) wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Konkursöffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.

Im Konkurse einer Aktiengesellschaft können rückständige Aktienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebenso wenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden (O. 136).

212. (219.) Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Konkurs Gerathenen vor der Konkursöffnung, aber in Kenntniß von der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers, eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beinträchtigung der Masse zuzuwenden (O. 137).

213. (220.) Wenn ein Vertrag, durch welchen zwischen dem Gemeinschuldner und einem Andern gegenseitige Leistungen verabredet wurden, zur Zeit der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner noch nicht vollständig erfüllt ist, so kann die Konkursverwaltung, vorausgesetzt, daß die Leistung des Gemeinschuldners nicht einen rein persönlichen Charakter trägt, entweder an Stelle desselben den Vertrag erfüllen oder auf die Erfüllung des Vertrages verzichten.

Entscheidet sich die Konkursverwaltung für die Erfüllung, so kann der andere Theil verlangen, daß ihm die der Masse auffallende Leistung sichergestellt werde (O. 96). Verzichtet dagegen die Masse auf die Erfüllung, so ist der andere Theil berechtigt, den Ersatz des hieraus ihm erwachsenden Schadens als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffend Miethe und Pacht (O. 288 und 315).

214. (221.) Forderungen aus Bürgschaften des Gemeinschuldners sind in dessen Masse zuzulassen, auch wenn sie noch nicht fällig sind. Die Masse tritt für den von ihr bezahlten Betrag in die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner und den Mitbürgen ein (O. 504). Wenn jedoch gleichzeitig auch der Hauptschuldner oder ein Mitbürge in Konkurs geräth, so kann die Masse des Bürgen ein Forderungsrecht neben dem nicht vollständig befriedigten Gläubiger nur gemäß den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften geltend machen.

215. (222.) Sind mehrere, als Mitschuldner oder Mitbürgen für die nämliche Schuld solidarisch verpflichtete Personen gleichzeitig in Konkurs gefallen, so kann der Gläubiger im Konkurse eines jeden Verpflichteten seine ganze Forderung anmelden.

Die ihm zukommenden Bezüge sind in jedem einzelnen Konkurse nach der ganzen Forderung zu berechnen. Jedoch darf er nicht einen höhern Betrag erhalten als den seiner ganzen Forderung.

216. (223.) So lange der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Gläubigers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Theilzahlungen zusammen einen Ueberschuß, so fällt derselbe an die Massen, welche mehr bezahlt haben, als den,

nach dem Rechtsverhältnisse unter den Mitverpflichteten auf sie entfallenden Antheil. Haben sich unter den Mitverpflichteten die einen gegenüber den andern zur Schadloshaltung verbunden, so fällt der Ueberschuß an Diejenigen von ihnen, welche durch die Andern sichergestellt sind, nach der zeitlichen Reihenfolge der bezüglichen Verpflichtungen.

217. (224.) Hat Jemand, welchem mehrere Personen für die gleiche Schuld verpflichtet sind, eine Theilzahlung erhalten, so kann er im Konkurse seines Schuldners nur für den Rest seiner Forderung als Gläubiger auftreten.

Dagegen wird ein Mitschuldner oder Bürge, welcher die Theilzahlung geleistet hat, für den Betrag derselben unter die Konkursgläubiger aufgenommen. Es hat jedoch der Gläubiger das Recht, Anweisung auf den dem Mitschuldner oder Bürgen zukommenden Antheil an der Vertheilungsmasse bis zu vollständiger Deckung der Forderung für sich zu verlangen. Der Mitschuldner oder Bürge wird bei der Vertheilung erst nach dem Gläubiger und nur insoweit berücksichtigt, als die von ihm geleistete Zahlung seinen Antheil an der Schuld übersteigt.

218. (225.) Im Privatkonkurse des Theilhabers einer Kollektivgesellschaft können die Gesellschaftsgläubiger nur für den im Konkurse der Gesellschaft unbezahlt bleibenden Betrag ihrer Forderungen Befriedigung suchen.

Hinsichtlich der Zahlung dieser Restschuld durch die einzelnen Gesellschafter gelten die Bestimmungen der Art. 215—217.

219. (226.) Die unversicherten Konkursforderungen, sowie die versicherten Forderungen für den durch den Pfänderlös nicht gedeckten Betrag werden nach folgender Rangordnung auf die an die Gesamtheit der Gläubiger zu vertheilende Masse angewiesen:

Erste Klasse.

- a. Die rückständigen Lohnbeträge der Diensthoten und die Besoldungen der Commis und Bureauangestellten, für das letzte Jahr vor dem Konkursausbruch.
- b. Die rückständigen Lohnbeträge der auf Tag- oder Stücklohn gedungenen Arbeiter, der Fabrikarbeiter und anderer am Tag- oder Wochenlohn arbeitenden Personen, für das letzte Vierteljahr vor dem Konkursausbruch.

Zweite Klasse.

- a. Die Forderungen von Personen, die unter Vormundschaft stehen oder deren Vermögen in vormundschaftlicher Verwaltung liegt, für Alles, was der Gemeinschuldner als Vormund oder vormundschaftlicher Verwalter ihnen schuldig geworden oder wofür er ersatzpflichtig ist; dahin gehören auch die Forderungen der Kinder gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt für ihr von Gesetzeswegen der elterlichen Verwaltung unterstelltes Vermögen.

Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der Dauer der vormundschaftlichen oder elterlichen Verwaltung oder innerhalb Jahresfrist nach deren Beendigung ausgebrochen ist.

Die Dauer eines vorausgehenden Prozeß- oder Betreibungsverfahrens wird bei Berechnung dieser Frist nicht in Anschlag gebracht.

- b. Die Forderungen der Hülf- und Krankenkassen der Fabrikarbeiter gegenüber dem Fabrikanten.

Dritte Klasse.

Die Hälfte des von der Ehefrau des Gemeinschuldners in die Ehe gebrachten oder von ihr während der Ehe ererbten oder durch Schenkung von Seite dritter Personen erworbenen Vermögens, soweit dasselbe kraft gesetzlich anerkannten Güterrechts in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet.

Auf dieser bevorzugten Hälfte ist der Werth derjenigen Gegenstände, welche die Ehefrau gemäß dem kantonalen Recht in natura zurückerhält, und der Betrag, welchen sie auf Grund eines vom Ehemanne zu ihren Gunsten errichteten Pfandrechtes bezieht, anzurechnen.

Vierte Klasse.

Alle übrigen Forderungen, mit Einschluß der Ansprache der Ehefrau für die nicht privilegierte Hälfte ihres Vermögens.

220. (227.) So lange die Gläubiger einer vorgehenden Klasse nicht vollständig befriedigt sind, gelangt nichts an die nachfolgenden Klassen.

Die in derselben Klasse stehenden Gläubiger haben unter sich gleiches Recht.

Pfandgläubiger treten für den auf dem Pfanderlös erlittenen Verlust in diejenige Klasse ein, in welche sie, abgesehen von ihrem Pfandrechte, gehören.

Zweiter Titel.

Konkursverfahren.

I. Theilungs- und Schuldenmasse.

221. (228.) Nachdem das Konkursamt von der Konkursöffnung gemäß Art. 184 amtliche Mittheilung erhalten hat, liegt ihm ob, unverzüglich das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen durch Anfertigung eines Inventars und Vornahme einer Schätzung festzustellen.

222. (229.) Zur Auffindung der zur Masse gehörigen Vermögensbestandtheile werden vom Konkursamt die erforderlichen Nachforschungen angestellt und die Gegenstände, an welchem Orte sie sich auch befinden mögen, zur Masse gezogen.

Befinden sich solche Gegenstände in einem andern Konkurskreise, so hat das Amt dieses Kreises auf bloßes amtliches Ersuchen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

Zur Feststellung des Grundbesitzes des Gemeinschuldners ist ein Auszug aus dem Grundbuche (Kataster) zu beziehen.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Konkursamte über seine Vermögensverhältnisse Aufschluß zu ertheilen, und darf kein Vermögensstück verheimlichen oder entfremden.

Das Konkursamt hat den Gemeinschuldner auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen und ihm zu eröffnen, daß er im Widerhandlungsfalle strafrechtlich verfolgt werde.

Ist der Schuldner gestorben oder flüchtig, so liegt dieselbe Pflicht den erwachsenen Familienangehörigen ob, die mit ihm in Einem Haushalt gelebt haben.

223. (230.) Der Gemeinschuldner soll während der ganzen Dauer des Verfahrens zur Verfügung der Konkursverwaltung stehen und kann dieser Pflicht nur durch besondere Erlaubniß enthoben werden.

Nöthigenfalls ist derselbe mit polizeilicher Hülfe zur Stelle zu bringen.

Dem Gemeinschuldner kann, zumal wenn er im Interesse des Liquidationsverfahrens genöthigt wird, zur Verfügung der Konkursverwaltung zu verbleiben, von der letztern nach freiem Ermessen eine billige Entschädigung zugesprochen werden.

Das Konkursamt bestimmt, ob und wie lange der Gemeinschuldner und seine Familie im Genusse der bisherigen Wohnung zu belassen seien.

224. (231.) Magazine, Waarenlager, Werkstätten u. s. w. sind vom Konkursamte sofort zu schließen und unter Siegel zu legen, falls sie nicht bis zur ersten Gläubigerversammlung unter einer die Masse sichernden Aufsicht verwaltet werden können.

Baares Geld, Werthpapiere, Geschäfts- und Hausbücher, sowie sonstige Schriften von Belang nimmt das Konkursamt in Verwahrung.

Alle übrigen Vermögensstücke sollen, so lange sie nicht im Inventar verzeichnet sind, unter Siegel gelegt sein; die Siegel können nach der Aufzeichnung belassen oder neu angelegt werden, wenn es der Beamte für nöthig erachtet.

Der Betreibungsbeamte sorgt für die Aufbewahrung oder Bewachung der Gegenstände, die sich außerhalb der vom Gemeinschuldner bewohnten oder benutzten Räumlichkeiten befinden.

225. (232.) Die in Art. 99 aufgezählten Vermögensstücke sind dem Gemeinschuldner zu überlassen, gleichwohl aber im Inventar anzumerken.

Ebenso sollen die von der Ehefrau und den Kindern des Gemeinschuldners angesprochenen oder als Eigenthum dritter Personen bezeichneten Gegenstände, mit Benennung der Ansprecher, im Inventar verzeichnet und abgeschätzt werden.

Wenn das Konkursamt den Anspruch eines Dritten für unbegründet hält, so hat es demselben unter Androhung der gesetzlichen Folgen eine Frist von zwanzig Tagen zur Anstellung der Eigenthumsklage anzusetzen. Wird innerhalb dieser Frist der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht, so ist der Gegenstand als Bestandtheil der Masse anzusehen. Der Ansprecher kann indessen bis zur Schlußvertheilung den Gegenstand oder den aus demselben erzielten Erlös herausverlangen, sofern er nachweist, daß ihm die Aufforderung zur Klage nicht rechtzeitig zugekommen ist.

226. (233.) Das Inventar wird sofort nach der Verfertigung dem Gemeinschuldner, wenn er anwesend ist, mit der Aufforderung, sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit desselben zu erklären, zur Durchsicht vorgelegt.

Die Erklärung des Gemeinschuldners ist in das Inventar aufzunehmen und von ihm zu unterzeichnen.

227. (234.) Werden keinerlei Vermögensstücke außer den dem Gemeinschuldner verbleibenden aufgefunden oder reichen dieselben zur Deckung der Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens nicht aus, so macht das Konkursamt dem Konkursgerichte hievon Anzeige.

In dem zuerst genannten Falle beschließt das Gericht die Einstellung des Konkursverfahrens.

Im zweiten Falle erteilt das Gericht dem Konkursamte den Auftrag, das Vermögen der Masse im summarischen Verfahren zu liquidiren. Die Gläubiger werden durch Bekanntmachung im Amtsblatte aufgefordert, binnen zehn Tagen dem Konkursamte ihre Ansprüche anzumelden. Das Amt verwerthet die vorhandenen Vermögensstücke mit bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerschaft und vertheilt den Erlös an dieselbe ohne weitere Förmlichkeit.

Im einen wie im andern Falle hat das Konkursamt dafür zu sorgen, daß über die Konkursöffnung, sowie über die Einstellung, bezw. den Schluß des Verfahrens im kantonalen Amtsblatte eine kurzgefaßte Anzeige erscheine und im Handelsregister, sofern der Gemeinschuldner in demselben eingetragen, die entsprechende Vormerkung angebracht werde.

In allen übrigen Fällen wird nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften verfahren.

228. (235.) Die Eröffnung des Konkurses ist durch das Konkursamt in der nächstfolgenden Nummer des kantonalen Amtsblattes bekannt zu machen.

Handelt es sich um Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, so bewirkt das Konkursamt die Vormerkung der Konkursöffnung im Handelsregister und die Einrückung eines Auszuges der im Amtsblatt erschienenen Bekanntmachung in das Schweizerische Handelsamtsblatt.

229. (236.) Die Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatte enthält:

- 1) Die genaue Bezeichnung der Person des Gemeinschuldners und seines Wohnortes;
- 2) die Aufforderung an die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Diejenigen, welche Rechtsansprüche auf die im Besitze

desselben befindlichen Vermögensgegenstände erheben wollen, binnen Monatsfrist seit der amtlichen Bekanntmachung ihre Forderungen oder ihre Ansprüche auf Gegenstände der Masse, mit genauer Angabe der Rechte und unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge u. s. w.), beim Konkursamte schriftlich anzumelden (Konkurseingabe);

- 3) die Einberufung einer ersten Gläubigerversammlung, welche spätestens zehn Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses abgehalten werden soll;
- 4) die Aufforderung an die Schuldner des Gemeinschuldners, sowie an die Inhaber ihm angehörender Gegenstände und die mit einem Pfand- oder Retentionsrecht ausgerüsteten Gläubiger, binnen zehn Tagen seit der Bekanntmachung dem Konkursamte eine bezügliche Anzeige zu machen, beziehungsweise die in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände, ohne Nachtheil für ihr Vorzugsrecht, dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen.

230. (237.) Sämmtlichen Gläubigern, deren Namen und Wohnort bekannt sind, stellt das Konkursamt überdies mittelst nichtrekommandirter Sendung Exemplare der Bekanntmachung zu.

231 (238.) Handelt es sich um die Liquidation einer von den Erbberechtigten ausgeschlagenen Verlassenschaft, bei welcher ein Schuldenruf vorausgegangen ist, so wird die Anmeldefrist (Art. 229, Ziff. 2) auf zehn Tage gesetzt und die infolge des Schuldenrufes bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Anmeldung enthoben

232. (239.) Die auf Liegenschaften ruhenden Rechte und die durch Liegenschaften gesicherten Forderungen sollen, soweit sie aus den öffentlichen Grund- und Hypothekenbüchern ersichtlich sind, sammt dem laufenden Zins von Amtswegen auf das Verzeichniß der Konkursforderungen getragen werden.

II. Verwaltung und Liquidation.

233. (240.) Die gemäß Art. 229, Ziff. 3, einberufene Gläubigerversammlung tritt an dem Tage, zu der Stunde und an dem Orte zusammen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

Das Konkursamt besorgt die Leitung der Versammlung und die Führung des Protokolls.

Zwei von ihm aus der Mitte der Gläubiger Gewählte bilden mit dem vorsitzenden Vertreter des Konkursamts das Bureau der Versammlung.

Finden sich Personen ein, die nicht persönlich eingeladen sind, aber als Konkursgläubiger an den Verhandlungen theilnehmen wollen, so untersucht das Bureau vorläufig deren Titel und entscheidet über die einstweilige Zulassung.

Die Versammlung kann rechtsgültig verhandeln, wenn die anwesenden oder vertretenen Gläubiger zusammen mindestens die Zahl fünf erreichen und mehr als den vierten Theil der bekannten Gläubiger ausmachen.

Findet sich kein Gläubiger ein oder ist die im vorhergehenden Absatze festgesetzte Mindestzahl nicht erreicht, so stellt der Vertreter des Konkursamts diese Thatsache durch Eintragung im Protokoll fest; das Konkursamt besorgt in diesem Falle die Liquidation der Masse selbst, unter Vorbehalt der Beschlüsse, welche von der nach Schluß der Anmeldefrist stattfindenden Gläubigerversammlung gefaßt werden können.

234. (241.) Wenn die Versammlung sich in gesetzlicher Weise konstituiert hat, legt ihr das Konkursamt einen kurzgefaßten Bericht über die Aufnahme des Inventars und alle den Bestand der Masse beschlagenden Fragen vor.

Hierauf wird die Versammlung die Frage behandeln, wie die Verwaltung der Masse einzurichten und die Liquidation durchzuführen sei.

235. (242.) Die Gläubiger haben zu entscheiden, ob die Konkursverwaltung dem Konkursamte überlassen oder durch einen oder mehrere von ihnen zu wählende Verwalter besorgt werden solle.

Im einen wie im andern Falle können sie aus ihrer Mitte eine Aufsichtskommission ernennen und mit nachstehenden Aufgaben betrauen:

- 1) Beaufsichtigung der Amtsführung der Konkursverwaltung, Mittheilung eines Gutachtens an dieselbe, wann immer sie darum ihn nachsuchen mag, Erhebung von Widerspruch gegen jede, nach dem Dafürhalten der Kommissäre den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel;
- 2) Ermächtigung zur Fortsetzung des vom Gemeinschuldner betriebenen Handels oder Gewerbes und Festsetzung der bezüglichen Bedingungen;

- 3) Genehmigung von Rechnungsstellungen und deren Berichtigung, sowie Ermächtigung zur Prozeßführung, zum Abschluß eines Vergleiches oder eines Schiedsvertrages;
- 4) Erhebung von Widerspruch gegen unbegründete Konkursangaben, welche die Verwaltung zugelassen hat;
- 5) Anordnung vorläufiger Vertheilungen an die Konkursgläubiger im Laufe der Liquidation.

Es steht der Gläubigerversammlung frei, der Aufsichtscommission noch weitere Obliegenheiten zu übertragen oder einzelne von den oben bezeichneten Aufgaben ihr nicht anzuvertrauen.

236. (245.) Die erste Gläubigerversammlung kann auch von sich aus über die Fortsetzung des Gewerbes oder Handels des Gemeinschuldners über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Werkstätten oder Magazine des Gemeinschuldners offen bleiben sollen, über die Fortsetzung schwebender Prozesse und über die Realisirung streitiger Rechte der Masse, sowie endlich über die Vornahme von Verkäufen aus freier Hand die durch die Lage gebotenen Beschlüsse fassen.

237. (246.) Die Versammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Gläubiger. Bei gleichgetheilten Stimmen kommt dem vorsitzenden Vertreter des Konkursamtes der Stichentscheid zu.

Das Bureau entscheidet allfällige Streitigkeiten über die Berechnung der Stimmen.

238. (247.) Auf Begehren eines widersprechenden Gläubigers müssen Beschlüsse der Gläubigerversammlung dem Entscheide der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

Die Beschwerde hat nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung.

239. (258.) Falls von den Gläubigern eine besondere Verwaltung eingesetzt wird, behält das Konkursamt immerhin die von ihm in Besitz genommenen Gegenstände in seinem Gewahrsam, sofern nicht die Umstände deren Uebergabe an die Konkursverwaltung nöthig machen.

240. (249.) Sobald die Verwaltung über die Konkurseingaben in Gemäßheit der Art. 248 bis 254 seinen Bescheid erteilt hat, beruft sie sämtliche Gläubiger, deren Forderungen ganz oder theilweise anerkannt sind, zu einer neuen Versammlung ein.

Dieser Versammlung wird von der Verwaltung ein umfassender Bericht über den bisherigen Verlauf der Liquidation und über den Stand der Aktiven und Passiven der Masse vorgelegt. Ebenso theilt die Verwaltung den Gläubigern gegebenen Falles den Vorschlag des Gemeinschuldners zu einem Konkordate mit.

Die Versammlung beschließt über Bestätigung der Verwaltung und der Aufsichtskommission und trifft in unbeschränkter Weise alle diejenigen Verfügungen, die nach ihrem Dafürhalten im Interesse der Masse liegen.

241. (250.) Weitere Gläubigerversammlungen können einberufen werden, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt oder wenn die Verwaltung oder Aufsichtskommission es für nothwendig hält.

242. (251.) Eine zweite, sowie die nachfolgenden Versammlungen finden unter dem Vorsitz eines Konkursverwalters statt.

Die Vorschriften des Art. 233 betreffend die Protokollführung und die Bildung des Bureau sind auch bei späteren Versammlungen zu beachten.

243. (252.) Die Konkursverwaltung, sei es das Konkursamt oder eine besondere Verwaltung, hat die Masse zu verwalten und vor Gericht zu vertreten. Sie kann als solche jederzeit abberufen werden. Die Bestimmungen der Art. 4, 8 und 11 sind auf sie anwendbar.

244. (253.) Ueber jeden Konkurs wird ein Protokoll geführt, in welchem von sämmtlichen Konkurshandlungen Vormerkung zu nehmen ist.

Dieses Protokoll kann eingesehen werden, sofern und soweit Jemand ein wirkliches Interesse glaubhaft macht.

245. (254.) Die zur Masse gehörigen Vermögensgegenstände werden nach den Vorschriften der Art. 126, 128, 130, 132, 136, 139—147 verwerthet oder, falls es die Gläubiger beschließen, aus freier Hand verkauft; verpfändete Gegenstände (Art. 205) dürfen indessen nur mit Zustimmung der betreffenden Pfandgläubiger aus freier Hand verkauft werden.

Unbestrittene Guthaben der Masse sind auf dem Betreibungswege oder nöthigenfalls auf dem Wege der Versteigerung flüssig zu machen.

246. (255.) Die unbestrittenen Guthaben sollen sofort eingezogen werden; Werthpapiere und andere Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, können ohne Aufschub verwerthet werden, ebenso die einer schnellen Werthverminderung ausgesetzten oder einen kostspieligen Unterhalt erfordernden Sachen.

Sofern die erste Gläubigerversammlung nichts Anderes beschlossen hat, werden die übrigen Bestandtheile der Masse erst veräußert, nachdem die der Anmeldefrist folgende Gläubigerversammlung stattgefunden hat.

247. (256.) Verzichtet die Konkursverwaltung im Einverständniß mit der Gläubigerversammlung auf die Geltendmachung eines zweifelhaften Rechtsanspruchs, so können diejenigen Gläubiger, welche auf eigene Kosten und Gefahr die Geltendmachung desselben übernehmen wollen, von der Masse dessen Abtretung fordern. Das Ergebniß der Realisirung dient in diesem Falle in erster Linie zur Deckung der Forderungen dieser Gläubiger und der entstandenen Kosten. Ein allfälliger Ueberschuß ist an die Masse abzuliefern.

III. Einweisung (Kollokation) der Konkursgläubiger; Vertheilung; Schlußverfahren.

248. (257.) Nach Ablauf der Anmeldefrist prüft die Konkursverwaltung die eingegebenen Forderungen.

Verspätete Eingaben werden bis zum Schlusse des Verfahrens angenommen; die betreffenden Gläubiger haben aber sämmtliche durch die Verspätung verursachten Kosten zu bezahlen. Ueberdies steht ihnen kein Anspruch auf die vor ihrer Anmeldung angeordneten Vertheilungen zu.

249. (258.) Ueber jede Konkurseingabe holt die Verwaltung beim Gemeinschuldner oder dessen Familienangehörigen die nothwendigen Aufschlüsse ein. Das Protokoll erwähnt bezüglich jeder Eingabe, ob sie vom Gemeinschuldner anerkannt oder bestritten und, im letztern Falle, aus welchen Gründen die Bestreitung erfolgt sei.

250. (259.) Erscheint eine Forderung als nicht hinreichend belegt, so kann die Verwaltung sie abweisen oder Demjenigen, der sie angemeldet hat, zu besserer Begründung eine Frist gewähren.

251. (260.) Wenn anzunehmen ist, daß die Erklärung des Gemeinschuldners über eine Forderung auf Irrthum oder Unwahrheit beruhe, so soll die Forderung, auch wenn sie vom Gemeinschuldner nicht bestritten ist, abgewiesen werden.

252. (261.) Innerhalb zwanzig Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist entwirft die Konkursverwaltung den Plan für die Rangordnung der Gläubiger (Kollokation) nach den in den Art. 205, 219 und 220 aufgestellten Vorschriften. Ist eine Aufsichtskommission ernannt, so wird der Entwurf derselben zur Genehmigung unterbreitet; allfällige Abänderungen sind von ihr binnen drei Tagen anzubringen.

253. (262.) Im Kollokationsplane sollen auch die abgewiesenen Forderungen, mit Angabe des Abweisungsgrundes, vorge-merkt werden.

254. (263.) Der Kollokationsplan wird im Bureau des Konkursamtes aufgelegt.

Das Konkursamt benachrichtigt die angemeldeten Gläubiger von der Auflegung durch Anzeige im kantonalen Amtsblatte.

Diejenigen, deren Forderungen ganz oder theilweise abgewiesen sind, oder welche nicht den von ihnen beanspruchten Rang erhalten haben, werden überdies hievon brieflich in Kenntniß gesetzt.

255. (264.) Der Kollokationsplan kann durch eine beim Konkursgericht anzustellende Klage angefochten werden.

Behauptet der Kläger, daß seine Forderung mit Unrecht abgewiesen oder herabgesetzt oder nicht im gebührenden Range aufgeführt sei, so ist die Klage gegen die Masse anzustrengen; will er dagegen die Zulassung anderer Gläubiger oder den ihnen angewiesenen Rang bestreiten, so ist die Klage gegen die betreffenden Gläubiger zu richten.

Wird eine Klage auf Nichtzulassung eines Gläubigers begründet erklärt, so dient die dadurch freiwerdende Theilsumme vorab zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung mit Einschluß der Prozeßkosten.

Innerhalb zehn Tagen, nachdem die Gläubiger von der Auflegung des Kollokationsplanes benachrichtigt worden sind, soll eine allfällige Anfechtung von ihnen mit genauer Bezeichnung der verlangten Abänderungen der Konkursverwaltung angekündigt werden. Der Verwalter setzt den betreffenden Gläubigern zur Anstellung der Klage eine Frist von höchstens zehn Tagen.

Der Prozeß wird im beschleunigten Verfahren geführt.

256. (265.) Nach Eingang des gesammten Liquidationsergebnisses und nach endgültiger Feststellung der Forderungen, sowie der Rangordnung der Gläubiger, wird von der Verwaltung die Liquidationsrechnung aufgestellt.

257. (266.) Die Konkurskosten, d. h. sämtliche durch die Konkursöffnung, die Verwaltung und die Liquidation der Masse verursachten Kosten, sollen vorab aus dem verfügbaren Massebestand gedeckt werden. Auf Pfandgegenstände werden nur die Kosten der Realisirung des Pfandrechtes verlegt.

258. (267.) Die Verwaltung legt die Liquidationsrechnung beim Konkursamte zur Einsicht auf und benachrichtigt hievon die Gläubiger durch das kantonale Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihnen zur Einsichtnahme eine Frist von zehn Tagen seit der Auflegung gewährt sei.

259. (268.) Nach Ablauf der zehntägigen Frist wird von der Verwaltung die Vertheilung vorgenommen

Die Bestimmung des Art. 154 findet dabei entsprechende Anwendung.

260. (269.) Abschlagsvertheilungen können während der Dauer der Liquidation jederzeit vorgenommen werden.

Die auf streitige Forderungen entfallenden Beträge sind zurückzubehalten.

261. (270.) Bei Vornahme der Schlußvertheilung stellt die Verwaltung jedem Gläubiger, der für seine Forderung nicht vollständig befriedigt worden ist, eine entsprechende Verlustbescheinigung zu. Ist die Forderung vom Gemeinschuldner nicht bestritten, so wird dieser Umstand in der Verlustbescheinigung erwähnt und es gilt dieselbe in Folge dessen als beweiskräftige Urkunde im Sinne des Art. 84.

Eine demgemäß verurkundete Forderung trägt keine Zinsen.

Gegenüber dem Schuldner tritt keine Verjährung ein; dagegen können sich die Erben des Gemeinschuldners auf Verjährung berufen, wenn der Gläubiger unterläßt, sein Forderungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Schuldners geltend zu machen.

Der Gläubiger kann auf Grund einer Verlustbescheinigung eine neue Betreibung nur dann anheben, wenn der Schuldner seit der Beendigung des Konkursverfahrens neues Vermögen erworben

hat. Im Streitfalle entscheidet hierüber der Richter im beschleunigten Verfahren.

262. (271.) Die im Konkurse nicht angemeldeten Gläubiger verlieren ihr Forderungsrecht nicht; sie sind jedoch der Beschränkung unterworfen, welche im letzten Absatz des Art. 261 für die im Konkurse zu Verlust gekommenen Gläubiger aufgestellt ist.

263. (272.) Nach Beendigung der Liquidation legt die Verwaltung dem Konkursgerichte einen Schlußbericht vor. Das Gericht erklärt das Konkursverfahren für geschlossen und ordnet die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses durch Einrückung in das kantonale Amtsblatt und in das schweizerische Handelsamtsblatt an.

Gibt die Geschäftsführung der Verwaltung zu Bemerkungen Anlaß, so bringt das Gericht dieselben der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß.

264. (273.) Werden nach Durchführung des Konkurses Vermögensstücke des Gemeinschuldners entdeckt, die der Liquidation entgangen sind, so hat das Konkursamt dieselben mit Beschlag zu belegen, zu verwerthen und, ohne weitere Bekanntmachung, das Ergebniß an die zu Verlust gekommenen Gläubiger zu vertheilen.

265. (neu.) Ein Gläubiger, der nach Beendigung des Konkursverfahrens wegen einer Rechtshandlung, die der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, die Anfechtungsklage anstellen will (Art. 39, Ziffer 1), hat dem Konkursamte hievon Anzeige zu machen.

Das Konkursamt gibt in diesem Falle sämmtlichen zu Verlust gekommenen Konkursgläubigern durch briefliche Mittheilung Gelegenheit, sich der Klage binnen bestimmter Frist anzuschließen.

Das Ergebniß des Prozesses dient vorab zur Bezahlung der Kosten, hierauf zur Deckung der Forderungen der Kläger nach deren Rang im Konkurse.

Ein allfälliger Ueberschuß ist dem Konkursamte abzuliefern und von diesem gemäß Art. 264 zu vertheilen.

266. (276.) Der Schluß des Konkursverfahrens und die Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den Zustand der vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit sind gerichtlich zu erkennen, wenn ein zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern zu Stande gekommener Nachlaßvertrag von der zuständigen Behörde gemäß Art. 38 bestätigt wird.

267. (274.) Die Liquidation einer Konkursmasse soll binnen sechs Monaten seit der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein.

In Fällen nachgewiesener Nothwendigkeit kann diese Frist durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden.

IV. Widerruf des Konkurses.

268. (275.) Das Gericht, welches den Konkurs erkannt hat, soll den Widerruf dieses Erkenntnisses und die Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den Zustand der vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit und der bürgerlichen Rechts- und Ehrenfähigkeit (Rehabilitation) beschließen, wenn der Gemeinschuldner von sämtlichen Konkursgläubigern die schriftliche Erklärung beibringt, daß sie ihre Konkurseingabe zurückziehen.

Der Widerruf des Konkurses kann vom Ablauf der Anmeldefrist hinweg bis zum Schlußverfahren verfügt werden.

269. (277.) Wenn eine Verlassenschaft nach Art. 179 der Liquidation unterworfen ist und vor der Beendigung des Verfahrens ein Erbberechtigter den Antritt der Erbschaft erklärt, so wird die Liquidation vom Gerichte eingestellt, nachdem der Erbe für die Bezahlung der Schulden hinreichende Sicherheit geleistet hat.

Viertes Buch.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Erster Titel.

Schlußbestimmungen.

270. (neu.) Wo in diesem Gesetze von „zuständiger Behörde“ die Rede ist, kann dieselbe je nach der kantonalen Gesetzgebung eine Gerichts- oder eine Verwaltungsbehörde sein.

Wo im Gesetze von „Gericht“ oder „Richter“ gesprochen wird, ist ausschließlich eine richterliche Behörde als zuständig erklärt; es bleibt jedoch den Kantonen anheimgestellt, die bezüglichen Funktionen einem Einzelrichter, einem Kollegialgerichte oder dem Ausschusse eines solchen zu übertragen.

271. (neu.) In Fällen von Sicherheitsleistung entscheidet über deren Hinlänglichkeit unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde die betreffende Amtsstelle.

272. (278.) Sämmtliche Betreibungs- und Konkursakten sind von jeder Stempelgebühr befreit.

273. (279.) Der Bundesrath erläßt die Tarifbestimmungen, sowie die übrigen zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente.

274. (281.) Unter Vorbehalt bundesgesetzlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerbürger (Art. 66 der Bundesverfassung) steht es der Kantonalgesetzgebung zu, die Straffolgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung (Art. 106 und 151), sowie die Bedingungen und Formen der Rehabilitation von sich aus festzustellen.

275. (282.) Den Kantonen bleibt vorbehalten, die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger in Betreibungssachen zu untersagen oder gesetzlich zu organisiren und hiebei insbesondere die Ausübung dieses Berufes von dem Ausweis persönlicher Tauglichkeit und Ehrenhaftigkeit und der Leistung finanzieller Sicherheit abhängig zu machen. Es ist den Kantonen gestattet, einen Gebührentarif für die einschlägigen Verrichtungen aufzustellen.

Die Gebühren der Vertreter dürfen dem Schuldner nicht angerechnet werden.

Niemand kann verpflichtet werden, sich der Vermittlung eines berufsmäßigen Vertreters zu bedienen.

276. (280.) Die Kantone haben durch ihre Gesetzgebung festzustellen:

- 1) Die Prozeßbestimmungen für die nach diesem Gesetze im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Streitsachen, wobei zu verordnen ist, daß die Prozesse, mit Einschluß des Haupturtheils der letzten kantonalen Gerichtsinstanz, binnen einer Frist von sechs Monaten seit Anhebung der Klage erledigt sein sollen;
- 2) die an dieses Gesetz sich anknüpfenden Strafbestimmungen.

Gleichzeitig werden die Kantone die öffentliche Anstalt bezeichnen, welche mit kantonaler Staatsgarantie ermächtigt sein soll, in den von gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Fällen Depositen anzunehmen.

277. (neu.) Die in Ausführung der Art. 4, 11, 12 und 276 von den Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Zweiter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

278. (283.) Das Gesetz tritt mit dem in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

(Die weiteren Uebergangsbestimmungen sollen den Gegenstand einer besondern Vorlage bilden, welche den gesetzgebenden Räthen nach erstmaliger Durchberathung des Gesetzentwurfes zu gehen wird.)



Inhaltsverzeichniss.

	Seite
A. Auszug aus dem Protokoll der ständeräthlichen Kommission betreffend die Vorberathung des bundesräthlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs	605—774
I. Erste Session vom 27. bis 30. April 1886 in Neuenburg: Vorbesprechung über die Grundsätze des Entwurfs	605—625
II. Zweite Session vom 19. bis 31. Juli 1886 in Andermatt: Artikelweise Berathung	626—742
III. Dritte Session vom 21. bis 24. Oktober 1886 in Bern: Zweite artikelweise Berathung	743—772
IV. Anhang: Verzeichniss der zu Händen der Kommission eingelangten kritischen Bemerkungen, Gutachten und sonstigen Eingaben	773—774
B. Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nach den Beschlüssen der ständeräthlichen Kommission	775—843



**Verhandlungen der ständeräthlichen Kommission betreffend den vom Bundesrathe am 23.
Februar 1886 festgestellten Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und
Konkurs.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1886
Date	
Data	
Seite	605-844
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.